




REGENTS OF THE UNIVERSITY OF MINNESOTA
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM


Google

Einleitung

in die

liv-, esth- und curländische

Rechtsgeschichte

und

Geschichte der Rechtsquellen.

Von

Dr. Friedrich Georg von Bunge.

Reval.
Verlag von F. J. Koppelson.
1849.

RODOPI NV

Amsterdam 1971

Den

Hoch- und Hochwohlgebornen

Ritterschaften

Livlands, Esthlands, Curlands
und Oesels

hochachtungsvoll zugeeignet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Die erste Grundlage zu diesem Werke wurde schon im Laufe des Jahres 1827 vollständig ausgearbeitet, und ein Bruchstück davon bereits im J. 1831 in den vom Verfasser herausgegebenen „Beiträgen zur Kenntniß der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen" S. 1—71 bekanntgemacht. Seitdem hat der Verfasser — auch nachdem er seine Laufbahn als academischer Lehrer geschlossen — mit diesem, von ihm mit besonderer Vorliebe gepflegten Zweige der Wissenschaft des ostseeischen Provincialrechts sich unablässig beschäftigt, und daß er darin wesentlich fortgeschritten, wird ein Vergleich jener Abhandlung in den „Beiträgen" mit den §§ 41—67 des gegenwärtigen Werkes auf den ersten Blick bestätigen. So hat er denn das Horazische: **nonum prematur in annum** fast dreifach eingehalten, und ist um so mehr überzeugt, in dem Nachstehenden eine nicht unreife Frucht seiner Studien geliefert zu haben. Möge die freundliche Anerkennung, welcher seine früheren Schriften sich erfreut, auch dieser neuen zu Theil werden!

Ob und wie bald eine Fortsetzung dieses Werkes folgen werde, hängt von der Muße ab, welche die Erfüllung seiner vielseitigen amtlichen Pflichten dem Verfasser übrig läßt. Zwar liegen für die Darstellung einiger anderen Abschnitte der Provincialrechtsgeschichte die ersten Entwürfe bereits vor, indessen sind sie noch lange nicht druckreif.

Reval, den 16. Januar 1849.

Dr. F. G. v. Bunge.

Inhalt.

Einleitung in die Rechtsgeschichte.

Abschnitt I.

Begriff, Umfang, Quellen und Hülfsmittel der Provincialrechtsgeschichte.

Abschnitt II.

Uebersicht der politischen Geschichte der Ostseeprovinzen.

Abschnitt III.

Zustand der Ostseeprovinzen zur Zeit der Ankunft der Deutschen.

Geschichte
der
liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen.

Abschnitt I.

Rechtsquellen aus der bischöflichen u. Ordenszeit.
1158 — 1561.

Titel I.

Von der Rechtsbildung in diesem Zeitraume überhaupt.

Titel II.

Lehn-, Land- und Ritterrechte.

Titel III.

Bauerrechte.

Titel IV.

Stadtrechte.

Titel V.

Geschichte des canonischen und römischen Rechts in Livland.

Abschnitt II.

Livländische Rechtsquellen aus der polnischen Regierungszeit. 1561—1621.

Abschnitt III.

Liv- und esthländische Rechtsquellen aus der schwedischen Regierungszeit. 1561—1710.

Abschnitt IV.

Oesel'sche Rechtsquellen aus der dänischen und schwedischen Regierungszeit. 1559—1710.

Abschnitt V.

Curländische Rechtsquellen aus der herzoglichen Regierungszeit. 1561—1795.

Abschnitt VI.

Rechtsquellen des pilten'schen Kreises. 1560—1795.

Abschnitt VII.

Liv-, esth- und curländische Rechtsquellen aus der russischen Regierungszeit. Seit 1710 und resp. 1795.

Einleitung

in

die liv-, esth- und curländische

Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Begriff, Umfang, Quellen und Hülfsmittel der Provincialrechtsgeschichte.

§ 1.

I. Provincialrechtsgeschichte; Verhältniß zur Geschichte und zum System der heutigen Provincialrechte.

Wie die allgemeine Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, wegen des öfteren früheren und auch gegenwärtigen genauen Zusammenhanges dieser Provinzen unter einander, am zweckmäßigsten verbunden vorgetragen wird, so muß dies — aus denselben Gründen — auch mit der Rechtsgeschichte der Ostseeprovinzen geschehen. Während die allgemeine Geschichte sich mit der zusammenhängenden Darstellung aller merkwürdigen Begebenheiten (und vorzüglich der politischen) beschäftigt, welche in den gedachten Provinzen von der Zeit des ersten Bekanntwerdens derselben, bis jetzt sich ereignet haben, macht uns die Rechtsgeschichte sowohl mit der äußern Rechtsbildung und dem Gange der Gesetzgebung in den Ostseeprovinzen, als auch mit der Entstehung und allmäligen Entwickelung der Rechtsinstitute selbst in den verschiedenen Zeiträumen bekannt. Weil aber die politischen Veränderungen auf die Bildung der Rechtsquellen sowohl, als auf den öffentlichen und privaten Rechtszustand dieser Provinzen stets vom entscheidendsten

Einfluß gewesen sind, so steht die allgemeine Landesgeschichte mit der Rechtsgeschichte in einem sehr genauen Zusammenhange, und ist daher von der einen Seite zwar eine gänzliche Trennung derselben von einander unmöglich; jedoch können andererseits hier von der Landesgeschichte nur die Grundzüge aufgenommen werden, welche zum Verständniß der Rechtsgeschichte unentbehrlich sind. Ebensowenig kann zwar die Culturgeschichte ganz von der Rechtsgeschichte ausgeschieden, jedoch auch nur in ihren Beziehungen auf das Recht berücksichtigt werden. Der gegenwärtige Rechtszustand endlich wird in der Rechtsgeschichte, in welche er allerdings mit gehört, nur angedeutet, die weitere Ausführung dagegen dem System der heutigen Provincialrechte vorbehalten.

§ 2.

Fortsetzung. Plan des Ganzen. Periodisirung. Aeußere und innere Rechtsgeschichte.

Die politischen Veränderungen und Umwälzungen in den Ostseeprovinzen haben zwar in der Regel einen wesentlichen Einfluß auch auf den Rechtszustand derselben ausgeübt. Die Begebenheiten, welche in der Geschichte Livlands — worunter hier im weiteren Sinne Esthland und Curland mit verstanden wird, — Epoche machen, sind:

1) Die Ankunft der Deutschen im J. 1158 n. Chr. Geburt.

2) Die Unterwerfung Esthlands an Schweden, Livlands an Polen und Gründung des Herzogthums Curland im J. 1561. Hier lassen sich noch manche Unterabtheilungen machen, indem z. B. für Livland die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden, im Jahre 1237, für einen Theil Esthlands die Dänenherrschaft von 1219—1347, Epoche machen.

3) Die Eroberung Livlands durch Schweden im J. 1621.

4) Die Unterwerfung Liv- und Esthlands unter die russische Herrschaft im J. 1710.

5) Die Unterwerfung Curlands unter den russischen Scepter, im J. 1795, und damit ziemlich gleichzeitig die Wiederherstellung der früher eine Zeitlang aufgehoben gewesenen besonderen Provincialverfassung im J. 1796.

Es ließe sich daher leicht der Vortrag der gesammten Provinzialrechtsgeschichte in einzelne, nach jenen Epochen abgegränzte Zeiträume eintheilen; in deren jedem sowohl die äußere Rechtsbildung, als der öffentliche und private Rechtszustand in seinem ganzen Umfange abgehandelt würde. Allein einestheils fallen die Epochen für die einzelnen Zweige der Rechtsgeschichte keinesweges so ganz genau zusammen, oder sind doch für den einen Zweig von größerem, für den andern von geringerem Belange; für den einen oder den andern endlich müßten noch Unterepochen angenommen werden. Anderntheils sprechen die Gründe, welche mit Recht gegen die Zersplitterung des Zusammengehörigen durch eine allgemeine Periodisirung in der Rechtsgeschichte überhaupt geltend gemacht worden, gar sehr auch für die Geschichte unseres Rechts. Wir trennen daher zunächst von einander die äußere und innere Rechtsgeschichte, und handeln in jener abgesondert und in ihrem Zusammenhange die Geschichte der Rechtsquellen ab, in dieser die Geschichte der einzelnen Institute des öffentlichen und des Privatrechts. In jedem dieser Abschnitte, ja bei den einzelnen Instituten lassen sich wieder die ihnen eigenthümlichen Zeiträume unterscheiden.

Dem Ganzen aber ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche 1) von den Quellen und Hülfsmitteln der Rechtsgeschichte handelt, 2) eine gedrängte Uebersicht der politischen Geschichte liefert, und 3) die Vorzeit Livlands beleuchtet, d. i. den Zustand des Landes und seiner Einwohner vor der Ankunft der Deutschen im J. 1158, denn erst mit letzterer kann man füglich die Rechtsgeschichte beginnen.

§ 3.

II. Quellen der Rechtsgeschichte*): 1) Quellensammlungen.

Quellen der liv-, esth- und curländischen Geschichte überhaupt und der Rechtsgeschichte insbesondere sind Chroniken, Urkunden und Rechtsdenkmäler, Inschriften, Münzen, Siegel, Wappen. Eine

*) Vergl. C. E. Napiersky, über die Quellen und Hülfsmittel der livländischen Geschichte, in den Mittheilungen aus der livländischen Geschichte Bd. VI. S. 61—89, und überhaupt: (F. C. Gadebusch) Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern. Riga, 1772. 8. — C. E. Napiersky, fort-

im J. 1794 von J. F. v. Recke begonnene „Sammlung esth-, liv- und curländischer Geschichtschreiber. Mitau. 4.“, gerieth schon nach dem Erscheinen des ersten Bandes in Stocken und ward nicht fortgesetzt (a). In neuerer Zeit ist von C. Frantzen eine neue Sammlung begonnen worden, unter dem Titel: Monumenta Livoniae antiquae. Sammlung von Chroniken, Berichten, Urkunden und anderen schriftlichen Denkmalen und Aufsätzen, welche zur Erläuterung der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands dienen. Bis jetzt fünf Bände: Riga 1835—1847. 4. Nach dem Plane dieses Werkes nimmt es bloß bisher Ungedrucktes auf. Zur Ergänzung desselben dient daher der von demselben Herausgeber später begonnene Wiederabdruck der wichtigsten bereits früher edirt gewesenen Chroniken, wovon bis jetzt der zweite Band erschienen ist, unter dem Titel: Scriptores rerum Livonicarum. Sammlung der wichtigsten Chroniken und Geschichtsdenkmale von Liv-, Esth- und Curland, im genauen Wiederabdruck der besten bereits gedruckten, aber selten gewordenen Ausgaben. Riga 1846. gr. 8. — Eine Sammlung kurzgefaßter Chroniken findet sich in F. G. v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands Bd. IV. S. 269—300 und Bd. V. S. 172—186.

§ 4.

2) Chroniken*): a) einheimische.

Wir unterscheiden hier einheimische und fremde Chroniken und Jahrbücher, denn auch die Chroniken benachbarter Länder sind häufig wichtige, mitunter einzige Quellen der Geschichte unserer Provinzen.

---

gesetzte Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern. Mitau 1824. 8. — J. Paucker, die Litteratur der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands aus den Jahren 1836 bis 1847. Dorpat 1848. 8.

a) Napiersky, fortges. Abhandl. S 44 fg.

*) Treffliche kritische Erörterungen über die livländischen Chroniken, namentlich über die Tradition, als theilweise Quellen derselben, liefert Ed. Pabst: Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland; zunächst in den beiden ersten Abhandlungen: 1) Ueber die Unsicherheit dieser Anfänge und was zu thun übrig bleibe; 2) Ueber die Quellen insbesondere; in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 1—32.

I. Zu den **einheimischen Chroniken** gehören vorzüglich folgende:

1) Die Chronik **Heinrich des Letten**, eines in Deutschland gebildeten Geistlichen lettischer Nation, in lateinischer Sprache abgefaßt, umfaßt den Zeitraum von 1184—1227 (a), und ist zuerst herausgegeben von J. D. **Gruber** unter dem Titel: Origines Livoniae sacrae et civilis etc. Francof. et Lips. 1740 fol. Ins Deutsche übersetzt und aus vollständigeren Handschriften ergänzt von J. G. **Arndt** im ersten Theil seiner Liefländischen Chronik. Halle 1747 fol. Eine neue Ausgabe nebst deutscher Uebersetzung von A. **Hansen** wird der erste Band der Scriptores rerum Livon. liefern (b).

2) Die Reimchronik, welche gewöhnlich einem **Ditleb von Alnpeke** zugeschrieben wird, indeß wahrscheinlich mehr als einem Verfasser ihren Ursprung verdankt, in mitteloberdeutscher Mundart, bis zum J. 1290 reichend (c), betitelt: Der ritterlichen Meister und Bruder zu Riefland Geschicht ꝛc. Aus einer unvollständigen Handschrift zuerst herausgegeben von Lib. v. **Bergmann** unter dem Titel: Fragment einer Urkunde der ältesten livländischen Geschichte in Versen. Riga 1817. 4. Aus einem vollständigen Manuscript dieser Chronik in der Heidelberger Bibliothek ist die Lücke der Bergmann'schen Edition (Vers 2561—3840) herausgegeben von C. E. **Napiersky** unter dem Titel: Ditleb von Alnpeke. Ergänzung des von Dr. L. v. Bergmann herausgegebenen Fragments einer Urkunde ꝛc. Riga und Lpz. 1844. 4 (d). Einen

---

a) Ueber die Chronologie Heinrichs d. L. s. A **Hansen** im Inland Jahrg. 1846 Nr. 47 Sp. 1105 fgg und in den Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft Bd. II. Heft 1 S. 47 fgg. Bergl. auch O. **Kienitz** in dessen Geschichte Livlands Bd. I. S. 268 fgg., 304 fgg., und dagegen **Hansen** a. a. O. Bd. II. Heft 2 S. 69 fgg.

b) Bergl. auch noch C. A. **Heumann's** Randbemerkungen zu Heinrich dem Letten, in den Verhandll. der gel. esthn. Gesellschaft Bd. II. Heft 2 S. 73 fgg.

c) Bergl. Th. **Kallmeyer**, Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens in Livland während des 13. Jahrh., in den Mittheilungen aus der livl. Geschichte Bd. III. S. 400—478. Eine treffliche Arbeit.

d) Schon früher lieferte einen Auszug der Lücke C. F. **Watson** in E. **Raupach's** neuem Museum der deutschen Provinzen Rußlands. Bd. I. Heft 2 S. 59—70.

vollständigen Abdruck des Heidelberger Codex ließ 1844 der Stuttgardter litterärische Verein zur Herausgabe älterer deutscher Geschichtswerke durch Fr. Pfeiffer besorgen. Eine neue Ausgabe von Th. Kallmeyer wird der erste Band der Scriptores rer. Liv. enthalten. Eine Uebertragung der Reimchronik in das Neuhochdeutsche von E. Meyer ist erschienen: Reval, 1848. 8.

3) Bartholomäus Grefenthal's Chronicon Livoniae, Liefländische Chronica 2c., hochdeutsch, bis zum J. 1557 reichend. Nach der einzigen Handschrift in der königlichen Bibliothek zu Dresden zuerst herausgeg. von F. G. v. Bunge in den Monumenta Livoniae ant. Bd. V. S. 1—123 (e).

4) Balthasar Rüssow's (starb 1600 als Prediger an der Kirche zum h. Geist in Reval) Chronica der Provinz Lyfflandt 2c., in niederdeutscher Sprache. Ausgaben: 1) Rostock, 1578. 4., geht bis zum J. 1577. 2) Ebendas. in demselben Jahre. 8. mit einigen Zusätzen. 3) Vermehrt und bis zum J. 1583 fortgesetzt. Bart, 1584. 4. 4) Nach der letzteren Ausgabe neu abgedruckt in den Scriptores rer. Liv. Bd. II. S. 1—157. — Eine wohlgelungene Uebersetzung in das Neuhochdeutsche von Ed. Pabst erschien: Reval, 1845. 8.

5) Salomon Henning's (starb 1589 als fürstlich curländischer Geheimerath) Lifflendische, Churlendische Chronica, von 1554 bis 1589; nach des Verfassers Tode mit einer Vorrede von David Chyträus herausgegeben: 1) Rostock 1590 fol. 2) Leipzig 1594 fol. Am Schlusse steht die Jahrzahl 1595. 3) Nach letzterer Ausgabe wieder abgedruckt in den Scriptores rerum Livon. Bd. II. S. 195—289.

6) Franz Nyenstedt's (starb 1622 als rigischer Bürgermeister) livländische Chronik, betitelt: Denkwürdige Sachen und Geschichte von der ersten Erfindung der edlen Provintzen Lifflands 2c., reicht bis zum J. 1609, und ist, nebst Nyenstedt's Handbuch, zum erstenmal herausgegeben von G. T. Tielemann in den Monum. Livon. Bd. II. S. 1—166.

7) Moritz Brandis (esthländischer Ritterschaftssecretär, starb

e) S. daselbst in der Vorrede Näheres über den Werth der Chronik und ihren Verfasser.

nach 1603) begann um 1600 eine Chronik unter dem Titel: Der Erste Theill Liffländischer Geschichte ꝛc., welcher nur bis zum J. 1238 reicht und von C. J. A. Paucker in den Monum. Livon. Bd. III. Abth. I. S. 1—195 zuerst edirt ist.

8) Melchior Fuchs (starb 1678 als Bürgermeister von Riga): Das rothe Buch inter Archiepiscopalia, enthaltend die Acta zwischen den Erzbischöfen, Herrmeistern und der Stadt Riga in Livland de Anno 1158—1489, zuerst herausgegeben von W. C. Friebe in A. W. Hupel's nordischen Miscellaneen Stck. 26 S. 1—240, auch besonders gedruckt, unter dem Titel: Beyträge zur liefländischen Geschichte. Riga 1791. 8. Dazu gehören: Anmerkungen (von J. C. Schwartz) in den neuen nord. Miscellan. Stck. 1 und 2 S. 337—408 und Stck. 3 und 4 S. 453—718, und Bemerkungen (von J. C. Brotze) ebendas. Stck. 1 und 2 S. 485—493. — Eine neue vollständige Ausgabe (Friebe lieferte den Anfang nur auszugsweise) hat für die Scriptores rer. Livon. Bd. II. S. 729—804 besorgt W. Brachmann. — Des M. Fuchs Historia mutati regiminis et privilegiorum civitatis Rigensis ist zuerst herausgegeben von C. E. Napiersky in den Monum. Livon. Bd. IV. S. 287—320.

9) Das Buch der Aeltermänner großer Gilde in Riga, von 1540—1566, 1568—1573 und 1590 1611, zuerst herausgegeben von Napiersky a. a. O. S. 1—286.

10) Dionysii Fabricii (catholischer Priester in Fellin im Anfange des 17. Jahrh.) Livonicae historiae compendiosa series, reicht bis zum J. 1611. Ausgaben von B. Bergmann: 1) (unter dem unrichtigen Namen Dionysius Fabri) Rujen 1791. 8. 2) verb. Ausg. das. 1795. 8. Darnach wieder abgedruckt 3) in den Scriptores rer. Liv. Bd. II. S. 427—510. Von untergeordnetem Werth.

11) Thomas Hiärn (starb 1678, als Inspector des Gutes Werder in der Wieck): Ehst-, Lyf- und Lettländische Geschichte, in 7 Büchern, bis zum J. 1630 (f). Die ersten vier Bücher waren

f) An der Vollendung des achten Buchs, welches die Geschichte bis auf seine Zeit fortführen sollte, wurde Hiärn durch den Tod verhindert. Siehe überhaupt v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 317 fgg. Bd. IV. S. 326 fgg.

als erster Theil der oben (§ 3) erwähnten v. Recke'schen Chronikensammlung gedruckt. Das vollständige Werk ist gegenwärtig herausgegeben von C. E. Napiersky im ersten Bande der Monum. Liv. und in der ersten Lieferung des zweiten.

12) Christian Kelch's (starb 1710 als Prediger in Reval) Lieffländische Historia &c. Rudolphstadt 1695. 4, reicht bis zum J. 1690. Eine neue Ausgabe, welcher auch die bisher ungedruckte Fortsetzung bis zum J. 1706 beigefügt werden soll, ist von A. Hansen zu erwarten.

13) David Werner (Lehrer in Esthland, später Prediger in polnisch Livland) ist vermuthlich der Verfasser der im J. 1680 geschriebenen Epitome historica rerum in Aestonia, Livonia, Lettia, Curlandia atque Semigallia, bis zum J. 1677 reichend, und Gustav v. Lode, der auch als Verfasser genannt wird, wohl nur der Urheber der deutschen Uebersetzung, welche den Titel führt: Auszug derer Geschichte, die sich in Liv-, Esth-, Letth-, Churland und Semgallen bis 1677 zugetragen. Beide Werke sind noch ungedruckt. Einen Auszug daraus verfertigte der esthländische Ritterschaftssecretär A. F. v. Fischbach, und setzte ihn bis 1693 fort. Eine weitere Fortsetzung bis zum J. 1726 lieferte der Landrath Otto Fabian v. Wrangell und gab dem Ganzen den Titel: Kurzer Extract derer öst- und liefländischen Geschichte &c. Dieses letztere Werk ist herausgegeben von J. Paucker als „Landrath Wrangell's Chronik von Esthland". Dorpat 1815. 8.

14) Johann Gottfried Arndt's (starb 1767 als Conrector des Lyceums zu Riga) Lieffländische Chronik. 2 Thle. Halle 1747 und 1753. fol. Der erste Theil enthält eine Uebersetzung Heinrichs des Letten (s. oben № 1); der zweite eine Chronik der livländischen Ordensmeister von 1201 — 1562.

§ 5.

b) Fremde Chroniken.

II. Unter den fremden Chroniken haben für unsere Provinzen besonderes Interesse:

A. Die preußischen und die Deutsch-Ordens-Chroniken, unter welchen nachstehende auszuzeichnen sind:

1) **Petri de Duisburg** (Priester des deutschen Ordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrh.) Chronicon Prussiae, cum incerti auctoris continuatione, cura Chr. **Hartknochii**. Frcof. et Lips. 1679. 4. Peters Arbeit geht von 1190 bis 1326, die Fortsetzung des Ungenannten bis 1435.

2) Chronicke van der duitscher Order van der Ridderschap van dem Huyse ende Hospitael onser liever Bruwen van Jerusalem, von einem unbekannten Verfasser, gedruckt in Ant. **Matthaei** veteris aevi analecta etc. Lugduni Batav. 10 Thle. 1710. 8. T. X. p. 1—284 und Hagae Comitum 1738. 5 Thle. 4. T. V. S. 631—818. Sie reicht bis zum J. 1467, und der Herausgeber hat S. 285—342 der ersten und S. 819—854 der zweiten Ausgabe eine Fortsetzung bis zum J. 1701 hinzugefügt. Es ist dieselbe Chronik, welche **Friebe** in der Vorrede zum ersten Theil seiner livländischen Geschichte № 16 anführt, und die sich handschriftlich im rigischen Stadtarchiv befand, und diese Handschrift wahrscheinlich die nämliche, welche Fr. **Nyenstedt** gehört hat und gegenwärtig in der rigischen Stadtbibliothek aufbewahrt wird (a). Ein Auszug dieser Ordenschronik, so weit sie Livland betrifft, wird, von C. E. **Napiersky** bearbeitet, in den ersten Band der Scriptores rer. Liv. aufgenommen werden.

3) **Matthias Waissel's** (starb 1602 als Pfarrer zu Langenheim in Preußen) Chronica Alter Preussischer, Eyfflendischer und Curländischer Historien. Königsberg 1599. 4. Sie reicht bis zum Jahre 1525.

4) **Lucas David's** (starb 1583 als Rath des Hofgerichts zu Königsberg) Preußische Chronik, ans Licht gebracht durch W. F. **Freih. von Ungern-Sternberg**, und herausgegeben von E. **Hennig**. Bd. 1—7. Königsberg 1812—1815. Bd. 8, herausgegeben von D. F. **Schütz**. Königsberg 1817. 4. Sie reicht bis zum J. 1410.

B. Unter den **dänischen Chroniken** nimmt auf Esthland

---

a) S. darüber C. E **Napiersky** in den Mittheilungen Bd I. S. 419—449. Ueber eine andere Handschrift s. C. **Rußwurm** im Inland Jahrgang 1839. Nr. 32 und 33 Sp. 497 fgg. und 513 fgg. — Zwei Handschriften bewahrt die Dorpater Universitätsbibliothek.

besondere Rücksicht: Arvid Huitfeld, Danmarkis Rigis Krönicke. 1) 10 Bde. Kopenh. 1595—1604. 4. 2) 2 Bde. Ebendas. 1652 fol. Andere Chroniken in J. Langebek Scriptores rerum Danicarum. T. I.—VII. Havn. 1772—1792 fol. T. VII. ist herausgegeben von P. F. Suhm.

C. Nicht unwichtig sind auch die Chroniken der Städte Hamburg, Lübeck und Bremen. Ueber die bremischen Chroniken, namentlich die Reimchronik von Joh. Renner, vergl. besonders Ed. Pabst in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 33—39, Bd. V. S. 46-59, und im Inland Jahrg. 1849. № 2. Sp. 20 fgg. S. auch J. M. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. Bremen 1841. 8. — Des Franciscaner Lesemeisters Detmar (lübeckische) Chronik, nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus andern Chroniken herausgegeben von F. H. Grautoff. 2 Bde. Hamburg 1830. 8.

D. Endlich sind hier noch zu erwähnen:

1) Davidis Chytraei (eigentlich Kochhaff genannt, starb 1600 als Professor der Theologie in Rostock) Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquot gentium: 1) Rostock 1590. 8. und mit einem neuen Titelblatt: Lübeck 1603. 2) Leipzig 1593 fol. und 3) Leipzig 1611 fol. Die Chronik beginnt mit dem J. 1500 und reicht in der letzten Ausgabe bis 1595.

2) Albert Kranz (starb 1517, als Syndicus der Stadt Hamburg): Vandalia, regionum ad mare Balticum, Pomeraniae, Prussiae, Livoniae etc. principes et statum reipublicae et ecclesiae summatim exponens. Zuerst Coloniae 1519 fol. Dann Francof. 1575; desgleichen 1580, 1601 und 1619 fol. Fortgesetzt von D. Chyträus. Rostock 1598. 8.

§ 6.

3) Urkunden*): a) einheimische Sammlungen.

Von weit höherer Bedeutung als Chroniken sind für die Rechtsgeschichte Urkunden. Sie sind im 13. Jahrhundert fast ausschließlich in lateinischer Sprache abgefaßt, diese herrscht auch noch

*) Vergl. bes. Paucker's Litteratur der Geschichte Livlands S. 4 fgg.

im 14. Jahrhundert vor; seit dem 15. und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts dagegen ist die Sprache der Urkunden meist die niedersächsische, und erst seit dem zweiten Viertel des 16. Seculums findet sich die hochdeutsche Sprache, wiewohl bis 1560 nur selten, gebraucht. Obschon in neueren Zeit nicht wenig für die Veröffentlichung von Urkunden durch den Druck geschehen ist, so ist dies doch nur in Zeitschriften und in Anhängen von größeren Werken geschehen. Eine gedruckte Urkundensammlung, die irgend Anspruch auf Vollständigkeit (a) machen könnte, gehört noch ebensosehr zu den frommen Wünschen (b), als vollständige Regesten der bereits gedruckten livländischen Urkunden. Von besondern Urkundensammlungen ist bis jetzt nur eine im Druck erschienen: Matthias Dogiel, Codex diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae etc. T. V., in quo, ut universae Livoniae, ita speciatim Curlandiae et Semigalliae Ducatuum res continentur. Vilnae 1759 fol.

Sehr reiche Urkundenschätze enthalten die Archive

1) der esthländischen Ritterschaft;

2) des Revaler Rathes (c);

3) das geheime Ordensarchiv in Königsberg. Aus diesem ließen die Ritterschaften Liv-, Esth- und Curlands, unter der Leitung des Landraths Wilh. Friedr. Baron von Ungern-Sternberg durch den Dr. Ernst Henning in den Jahren 1809—1816 alle diejenigen Urkunden und anderweitigen schriftlichen Denkmäler copiren, welche zu den Ostseeprovinzen in irgend einer Beziehung standen (d). Ueber das der livländischen Ritterschaft

a) Ueber Urkundensammlungen für beschränkte Zwecke und kürzere Zeiträume s. am Schluß dieses §.

b) Ein Urkundenbuch für Esthland und Reval wird gegenwärtig, mit Unterstützung der esthländischen Ritterschaft und des Revaler Rathes, von F. G. v. Bunge für den Druck vorbereitet. Der erste Band — über 500 Urkunden von 1170—1350, nebst ausführlichen Regesten, enthaltend — wird bald der Presse übergeben werden.

c) S. v. Bunge's Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval, in dessen Archiv Bd. III. S. 293—312.

d) S. das Nähere darüber in Napiersky's fortgesetzter Abhandlung S. 30—34 und in dessen Vorrede zu dem Index.

gehörige, mit mehreren andern Urkunden, besonders aus dem rigischen Rathsarchiv, bereicherte, aus 22 Foliobänden bestehende Exemplar dieser reichen Urkundensammlung ist von C. E. Napiersky ein ausführliches Inhaltsverzeichniß herausgegeben, unter dem Titel: Index Corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae etc. Riga und Dorpat. 1833 und 1835. 2 Bde. fol. (e). In einem Anhange enthält dieser Index auch ein Verzeichniß der wichtigeren Urkunden, welche in nachstehenden handschriftlichen Sammlungen enthalten sind:

1) Th. Hiaern, Collectanea. 2 Bde. fol., im livländischen Ritterschaftsarchiv.

2) I. C. Brotze, Sylloge diplomatum Livoniam illustrantium. 2 Bde. fol., in der rigischen Stadtbibliothek.

3) J. F. v. Recke, Sammlung alter livländischer Urkunden. 2 Bde. 4., in dem curländischen Provincialmuseum.

4) Sowohl Originalien, als auch besonders Abschriften von Urkunden sammelt mit vielem Fleiße die Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer der Ostseegouvernements in Riga. Nachrichten darüber in allen Bänden der von der Gesellschaft herausgegebenen „Mittheilungen" (f).

Zum Theil reichhaltige Urkundenanhänge finden sich in nachstehenden Werken:

1) Sylva documentorum etc. hinter I. D. Gruber, origines Livoniae pag. 185—279.

2) G. C. Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772. fol., wo die, die Urkunden enthaltenden Beilagen 456 Seiten einnehmen.

3) Collectanea Livonica bei der „Deduction der Unschuld R. Patkulls ꝛc." Leipzig, 1701. 4.

---

e) S. auch noch Napiersky's Auctaria corporis hist.-dipl. in den Mittheilungen Bd II. S. 140—156 und S 485—544.

f) Vergl noch über das ehemalige erzbischöflich-rigische und das auch an livländische Urkunden reiche königlich polnische Archiv zu Krakau — gegenwärtig beide in der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg — Napiersky in den Mittheilungen B. III. S. 63—91 und 307—327.

4) C. v. Ceumern's Theatridium Livonicum. Riga 1690. 4. hat einen besondern Urkundenanhang.

5) Der Urkundenanhang zu H. L. Schurzfleisch, historia Ensiferorum ordinis Teutonici Livonorum. Vitemb. s. a. 8., nimmt 80 Seiten ein.

6) Chr. Nettelbladt, Fasciculus rerum Curlandicarum primus. Rostoch. 1729. 4. und dessen Anecdota Curlandiae. Gryphisw. et Lipsiae. 1736. 4.

7) Der Ausgabe des esthländischen Ritter= und Landrechts von J. P. G. Ewers (Dorpat, 1821. 8.) sind S. 1—132 erläuternde Urkunden vorausgeschickt.

8) Der Uebersicht der Geschichte Riga's von Napiersky in den Monum. Liv. ant. Bd. IV. sind S. CXXXVII—CCCXXIII Urkunden zur Geschichte Riga's angehängt.

9) Den Urkundenanhang zu B. Grefenthals Chronik in den Monum. Liv. Bd. V. S. 125—748, zur Regierungsgeschichte des Erzbischofs Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg, (1521—1563) hat C. E. Napiersky besorgt.

In den Chroniken von Lucas David, Barth. Grefenthal und J. G. Arndt finden sich viele Urkunden eingeschaltet, desgleichen in F. C. Gadebusch's livländischen Jahrbüchern. Besonders aber enthalten reiche Urkundeninserate:

1) A. W. Hupel's neue nordische Miscellaneen Stck. 1 u. 2. S. 352—408; Stck. 3 u. 4 S. 564—718. Stck. 7 u. 8 S. 227—354 und 471—496. Stck. 9 u. 10 S. 417—478 und 546—580. Stck. 11 u. 12 S. 273—380 und 546—558. Stck. 13 u. 14 S. 577 fgg. Stck. 17 S. 9-104 und 215—225. Stck. 18 S. 5 fgg.

2) Das Inland. Eine Wochenschrift, begründet von F. G. v. Bunge. Dorpat 1836 fgg. 4, in allen Jahrgängen zerstreut (g).

3) F. G. v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv=, Esth= und Curlands, bes. Bd. I. S. 118—126, 195—239 und 268—321. Bd. IV. S. 209—224. Bd. V. S. 195—217. 296—303.

4) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv=, Esth=

g) Nähere Nachweisungen s. in Paucker's Litteratur der Geschichte a. a. O.

und Curlands. Bd. I. S. 131—173. 450—522. Bd. II. S. 157—159. 252 - 340. 470—484. Bd. III. S. 91 125. 471—514. Bd. IV. S. 177—192.

§ 7.

b) Fremde Urkundensammlungen.

Auch fremde Urkundensammlungen, hanseatische, preußische, dänische 2c. enthalten oft nicht wenige, unsre Provinzen betreffende Stücke. Es sind unter diesen vorzüglich wichtig:

1) Codex diplomaticus Prussicus. Urkundensammlung zur ältern Geschichte Preußens aus dem königlichen geh. Archiv zu Königsberg, herausgegeben von J. Voigt. 3 Bde. (Ao. 1217—1337.) Königsberg 1836—1848. 4.

2) G. F. Sartorius, Freih. von Waltershausen, urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. 2 Bde. Hamburg 1830. 4. Der zweite Band enthält das Urkundenbuch aus den Jahren 1154—1370.

3) Hamburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. Bd. I. (Anno 786—1300.) Hamburg 1842. 4.

4) Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. Abth. I. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Bd. I. (1139—1300.) Lübeck 1843. 4.

5) I. C. H. Dreyer, Specimen iuris publ. Lubecensis de iure naufragii. Wismar 1762. 4.

6) F. v. Dreger, Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus. T. I. (bis 1269.) Stettin 1748 fol. Mit neuem Titel und einem Anhange. Berlin 1769 und 1796.

7) G. I. Thorkelin, Diplomatorium Arna-Magnaeanum. 2 Bde. Kopenh. 1786. 4. Hierher gehört der erste Band, welcher dänische Urkunden aus den Jahren 1085 bis 1259 enthält.

8) Svenskt Diplomatarium, utgifvet af I. G. Liljegrén. 2 Bde. (Anno 817—1310.) Stockholm 1829 und 37. 4. Bd. III. Th. 1 auch mit dem latein. Titel: Diplomatarium Svecanum, ed. B. E. Hildebrand. Stockh. 1842. 4.

9) Codex diplomaticus Lithuaniae. E codd. MS., in archivo secr. Regiomontano asservatis, ed. E. Raczynski. (Anno 1253—1434). Vratisl. 1845. 4.

10) Historica Russiae monimenta, ex antiquis exterarum gentium archivis et bibliothecis deprompta ab A. I. Turgeniew. II. Tomi. Petropoli 1841 et 42. 4. Hierher gehört namentlich der erste Band, mit Urkunden aus den Jahren 1075—1584.

11) Von geringerer Bedeutung ist der Codex diplomaticus ordinis S. Mariae Theutonicorum. Urkundenbuch zur Geschichte des deutschen Ordens von J. H. Hennes. Mainz 1845. 8.

12) Ein bloßes Urkundenverzeichniß liefert das Werk: Regesta diplomatica historiae Danicae. Index chronol. diplomatum et litterarum, historiam Danicam etc. illustrantium. T. I. (Anno 822—1536.) Havniae 1843. 4.

§ 8.

3) Münzen, Siegel, Wappen, Inschriften ꝛc.

Auch für diese Classe von Geschichtsquellen, welche übrigens für die Rechtsgeschichte nur einen untergeordneten Werth haben, ist — besonders in neuerer Zeit — Einiges, wiewohl immer noch wenig zu dessen Verbreitung und öffentlichen Bekanntmachung geschehen. Sehr reich an hierher gehörigen Materialien ist J. C. Brotze's ungedruckter, in der rigischen Stadtbibliothek aufbewahrter Nachlaß, und namentlich, außer der schon oben (§ 6) erwähnten Sylloge diplomatum, das Werk: Sammlungen verschiedener livländischer Monumente, Prospecte, Münzen, Wappen ꝛc. 10 starke Foliobände, mit gegen 2000 Abbildungen. Auch gehören hierher die archäologischen Sammlungen von C. Ph. Körber, gegenwärtig im Besitz der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat. Von gedruckten Hülfsmitteln sind zu nennen:

1) J. G. Arndt, über livländische Siegel und Münzen, als Anhang zu seiner Chronik: Th. II. S. 303—337.

2) Ueber livländische Siegel, in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen. Jahrg. 1766. Std. 20 S. 169 fgg.

3) Sehr viel Beiträge zur livländischen Siegelkunde kommen vor in C. Napiersky's Index corporis hist. dipl.; s. insbesondere den zweiten Anhang Bd. II. S. 345 fgg.

4) Zur Münzgeschichte Livlands. I. Das Bisthum Dorpat. II. Das Erzbisthum Riga. III. Der Orden. Von B. Köhne, in dessen Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Jahrg. I. S. 355—374. Jahrg. II. S. 77—115. 144—166. 205—231 und 300 fgg.

5) Die Museen der gelehrten Gesellschaften in Mitau, Riga, Dorpat und Reval haben zum Theil bedeutende Sammlungen vaterländischer Münzen; auch giebt es ansehnliche Sammlungen im Besitz von Privatpersonen, namentlich der Rathsherren Germann in Riga und Gloy in Reval; vor Allem aber die Sammlung Reichel's in St. Petersburg. Von letzterer ist eine (leider nicht in den Buchhandel gekommene) Beschreibung erschienen, unter dem Titel: Die Reichel'sche Münzsammlung in St. Petersburg. Der 2. Bd., St. Petersburg 1842. 12., umfaßt Livland, Curland und Polen (a).

6) Mehreres zur Münzkunde findet sich auch in den weiter unten zu erwähnenden Necrolivonica von Fr. Kruse, so wie in einzelnen Zeitschriften (b).

7) Inschriften finden sich mitgetheilt: in G. Bergmann's Geschichte von Livland. Leipzig 1776. 8; in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen, Jahrg. 1765. S. 66, und im Inland an verschiedenen Orten (c).

8) Ein Wappenbuch des livländischen Adels, gezeichnet von Anna Gertrud von Vegesack wird im livländischen Ritterschaftsarchiv aufbewahrt. Die rigische Stadtbibliothek besitzt ein von J. C. Brotze gezeichnetes livländisches Wappenbuch mit Erläuterungen. — Das Wappenbuch sämmtlicher zur esthländischen Adelsmatricul gehörigen Familien, herausgegeben von P. E. Damier. Reval 1837. 4. — Das curländische Wappenbuch wurde zuerst herausgegeben von J. E. Reimbts. Mitau 1793. 4. Von einer neuen Ausgabe D. Schabert's, welche unter Aufsicht einer eigenen genealogischen Commission gearbeitet wird, sind zu Mitau

a) Vergl. Napiersky im Inland 1848. Nr. 23. Sp. 476 fgg.

b) Paucker's Litteratur der Geschichte S. 166 fgg.

c) S. die speciellen Nachweisungen bei Paucker a. a. O. S. 64 fgg.

1840—46 bis jetzt vier Hefte erschienen (d). — H. J. v. Lieven's Commentar zum cur- und livländischen Wappenbuche, in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 13 und 14. S. 7—562.

§ 9.

III. Hülfsmittel der Provincialrechtsgeschichte: 1) historische: a) allgemeine Landesgeschichte der Provinzen.

Zu den historischen Hülfswissenschaften der Rechtsgeschichte gehört zunächst die Landesgeschichte der Ostseeprovinzen, und zwar die allgemeine sowohl, als deren besondere Zweige, sodann aber die Geschichte und insbesondere die Rechtsgeschichte derjenigen Länder und Staaten, mit denen die Ostseeprovinzen in politischer Verbindung gestanden haben und noch stehen.

Eine gründliche Bearbeitung der liv-, esth- und curländischen Landesgeschichte, mit Benutzung der im laufenden Jahrhundert entdeckten oder zugänglich gemachten Quellen, fehlt noch. Daß das in neuester Zeit begonnene Werk: Vier und zwanzig Bücher der Geschichte Livlands von Oskar Kienitz. Bd. I. Dorpat 1847. 8., dieses Bedürfniß befriedigen werde, ist nach der gelieferten Probe kaum zu erwarten. Die ältere Geschichte, bis 1561, ist in neuerer Zeit, mit einiger Benutzung der Königsberger Urkunden, bearbeitet von Benj. Bergmann: Livlands Orden und Obergeistlichkeit im Kampfe, in dessen Magazin für Rußlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde. Bd. I. und II. Mitau, 1825 fgg. 8.

Unter den älteren Werken sind zu nennen: F. C. Gadebusch, livländische Jahrbücher. 4 Thle. in 9 Bänden. Riga 1780—1783. 8., geht bis 1761 (a). — W. C. Friebe, Handbuch der Geschichte von Lief-, Esth- und Curland. 5 Bändchen. Riga 1791—94. 8. — H. v. Jannau, Geschichte von Liv- und Esthland, pragmatisch vorgetragen. 2 Bde. Riga 1793 und 1796. 8.,

---

d) Ueber die dadurch veranlaßten Streitschriften von W. v. Dorthesen und C. von der Ropp s. Paucker a. a. O. S. 170 fg.

a) Dieses Werk — eine überaus fleißige Compilation — gehört gewissermaßen noch zu den Chroniken, oder bildet doch, nebst den Werken von Hiärn, Kelch u. Arndt, den Uebergang von den Annalisten zu den Geschichtsschreibern.

auch in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stck. 3 und 4 und Stck. 15 und 16. (Curland wird hier nicht berücksichtigt.) — D. E. Wagner, Geschichte (des Königreichs Polen, wie auch Preußens und Litthauens,) Curlands und Livlands, in den drei Abtheilungen des 14. Bandes der allgemeinen Weltgeschichte, nach dem Plane von Guthrie und Gray. Leipzig 1775 — 77. 8., auch mit besonderem Titel. L. A. Gebhardi, Geschichte von Liefland, Esthland, Curland und Semgallen, bis 1561, in der Fortsetzung der halle'schen allgemeinen Welthistorie. Th. 50 (Halle, 1785. 4.) S. 301—528. Als Fortsetzung: dessen Geschichte des Herzogthums Curland und Semgallen. Halle, 1789. 4. — C. F. Baron Schoultz von Ascheraden, Versuch über die Geschichte von Livland; noch ungedruckt (b), in dem livländischen Ritterschaftsarchiv. — F. G. Comte de Bray, essai critique sus l'histoire de la Livonie, suivi d'un tableau de l'état actuel de cette province. T. I—III. à Dorpat 1817. 8. (Von untergeordnetem Werth). — Ph. Willigerod, Geschichte Esthlands, vom ersten Bekanntwerden desselben bis auf unsere Zeiten. Reval 1814. 8. Zweite Ausg. Reval 1830. 8. (Uncritisch). — G. C. v. Ziegenhorn, Geschichte Curlands, in dessen Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen S. 4—106. — C. W. Cruse, Geschichte Curlands unter den Herzögen. 2 Bde. Mitau 1833 und 37. 8. (Musterhaft.) — P. W. Baron v. Buxhöwden, Beiträge zur Geschichte der Insel Oesell. Riga u. Leipzig 1838. 8.

§ 10.

b) Einzelne Zweige der Landesgeschichte.

Zu den Bearbeitungen der einzelnen Zweige der Provincialgeschichte gehören:

1) Alterthümer: Das Hauptwerk ist gegenwärtig: Fr. Kruse, Necrolivonica oder Alterthümer Liv-, Esth- und Curlands bis zur Einführung der christlichen Religion. Dorpat 1842. fol. Damit sind indeß zu vergleichen die Critiken von G. C. F. Lisch

---

b) Ein Stück daraus ist mitgetheilt in E. Herrmann's Beiträgen zur Geschichte des russischen Reichs (Leipz. 1843. 8.) S. 81—116.

in den Berliner Jahrbb. für wissenschaftl. Critik. 1844. S. 732 fgg., von L. Giesebrecht in A. Schmidt's Zeitschrift für Geschichtskunde Bd. IV. Hft. 2 S. 161 fgg. und von C. E. Napiersky in Kruse's russischen Alterthümern 2r. Bericht. Dorpat und Leipzig 1845. 8. — Ferner gehört hierher: Fr. Kruse, Urgeschichte des esthnischen Volksstammes und der kaiserl. russischen Ostseeprovinzen überhaupt. Moskau 1846. 8. (a). -- J. L. Börger, Versuch über die Alterthümer Livlands. Riga 1778. 8., auch in G. Schlegel's vermischten Aufsätzen. Bd. I. Stck. 3 S. 1—104. — G. Merkel, die Vorzeit Livlands. 2 Bde. Berlin 1807. 8. — J. L. v. Parrot, Versuch einer Entwickelung der Sprache, Abstammung, Geschichte, Mythologie und bürgerlichen Verhältnisse der Liwen, Lätten, Esten. Stuttg. 1828. 8. (b). — J. W. L. v. Luce, Wahrheit und Muthmaßung. Beitrag zur ältesten Geschichte der Insel Oesel. Pernau 1827. 8. Alle diese Schriften lassen viel zu wünschen übrig und sind nur mit sorgfältiger Critik zu brauchen. Sehr viele Beiträge zu den Alterthümern enthalten besonders die neueren Zeitschriften (c).

2) Litteratur- und Gelehrtengeschichte: F. C. Gadebusch, livländische Bibliothek. 3 Bde. Riga 1777. 8., mit den Fortsetzungen in Hupel's nord. Miscellaneen Stck. 4 S. 5—224. St. 12 S. 375—408. Stck. 27 S. 157—206; und in den neuen nord. Miscellaneen. Stck. 18 S. 181—266. — J. F. v. Recke und C. E. Napiersky, allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon der Provinzen Livland, Esthland und Curland. 4 Bde. Mitau 1827—1832. 8. — Ueber die Litteratur der Provincialgeschichte s. die oben § 3 Anm.*) angeführten Werke von Gadebusch, Napiersky u. Paucker. — U. E. Zimmermann, Versuch einer Geschichte der lettischen Litteratur. Mitau 1812. 8. C. E. Napiersky, Conspect der lettischen Litteratur von 1587

---

a) Vergl. die Critik Th. Kallmeyer's im Inland Jahrg. 1848 Nr. 12, 26, 42.

b) Vergl. die Critik von A. Hansen in den Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft. Bd. I. Hft. 2 S. 53 fgg.

c) S. die Nachweisungen in Paucker's Litteratur der Geschichte S. 77 fgg., 161 fgg.

bis 1830, im Magazin der lettisch-litterarischen Gesellschaft Bd. III. Stck. 2 und 3, und eine Fortsetzung ebendaselbst Bd. VII. Stck. 3. — D. H. Jürgenson, kurze Geschichte der esthnischen Litteratur, in den Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft Bd. I. Hft. 2 S. 40—52. Hft. 3 S. 61—73.

3) Kirchengeschichte: Noch sehr wenig angebaut. Außer manchen gehaltvollen kleineren Beiträgen (d) ist nur anzuführen: C. L. Tetsch, curländische Kirchengeschichte. 1r. Thl. Riga und Leipzig 1767. 2r. und 3r. Thl. Königsberg und Leipzig 1768 und 69. 8. — G. Carlblom, Predigermatricul Esthlands und der Stadt Reval. (Reval.) 1794. 8. Neu bearbeitet unter dem Titel: Esthlands Geistlichkeit in geordneter Reihen- und Zeitfolge. Zusammengestellt von H. R. Paucker. Reval 1849. 8. — C. E. Napiersky, livländische Kirchen- und Prediger-Matrikel, in dessen Beiträgen zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland. Heft 1. Riga 1843. 8.

4) Geschichte des Adels und Genealogie der adeligen Geschlechter: Für die erstere ist nur v. Bunge's geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum J. 1561. Dorpat 1838. 8., und Fr. Freih. von Fircks, über den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen Rußlands. Mitau und Leipzig 1843. 8. (ohne alle Critik), zu bemerken. Für die letztere sind reiche Materialien gesammelt von M. Freiherrn von Wrangell, der darüber berichtet in der Schrift: Ueber eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend. Riga 1836. 8. Diese Sammlung (mit der auch die umfassenden Collectaneen von Gadebusch verbunden sind) ist nach des Freih. v. Wrangell Tode an das livländ. Ritterschaftsarchiv gediehen. — Gedruckte Vorarbeiten (von H. J. von Lieven) sind: 1) Materialien zur livländischen Adelsgeschichte, in Hupel's nord. Miscellaneen. Stck. 15—17 S. 11—732, nebst Ergänzungen ebendas. Stck. 18 und 19 S. 443—468 und Stck. 20 und 21 S. 215—242. — 2) Materialien zur esthländischen Adelsgeschichte ebendas. Stck. 18, 19 S. 13—442, nebst Ergänzungen Stck. 20 und 21 S. 243—262. 3) Materialien zur ösel-

d) Napiersky's fortges. Abhandl. § 29 S. 132 fgg. Paucker Litteratur S 96 fgg.

schen Adelsgeschichte, ebendas. Stck. 20 und 21 S. 15—214. 4) Ergänzungen zu allen diesen Materialien Stck. 22 S. 363—392. 5) Beitrag zur Geschichte der liv-, esth- und curländischen altadeligen Geschlechter, in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 9 und 10 S. 13—416. Auch gehört hierher der oben § 8 № 8 angef. Commentar zum curl. Wappenbuch (c). — Für die hiermit in Verbindung stehende Geschichte der Landgüter: H. v. Hagemeister, Materialien zur einer Geschichte der Landgüter Livlands. 2 Bde. Riga 1836 und 37. 8., nebst (C. v. Tiesenhausen): Erste Fortsetzung von des Hrn. H.-R. v. Hagemeister Materialien zur Gütergeschichte Livlands. Riga 1843. 8. — C. J. A. Paucker, Esthlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der Schwedenherrschaft. I. Harrien. Reval 1847. 8. Noch ungedruckt ist: Killani's Geschichte der livländ. Landgüter.

5) Geschichte der Städte: G. v. Brevern, die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter (leider noch unvollendet), in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 113—145 und 225—251. — M. v. Wiedow, Geschichte der Stadt Riga in G. F. Müller's Sammlung russischer Geschichte Bd. IX. S. 263—362. — C. G. Sonntag, Anzeichnungen aus der Geschichte Riga's von 1200—1816. Riga 1817. 8. — Desselben Jahrzahlen aus der Geschichte von Riga. Riga 1810. 8. (Unvollendet, mit dem J. 1548 abgebrochen.). — J. C. Brotze, Annalen Riga's von Erbauung der Stadt bis auf die neueren Zeiten. Handschr. in der rigischen Stadtbibliothek. — Besonders aber C. E. Napiersky, kurze Uebersicht der älteren Geschichte der Stadt Riga. (bis zum J. 1581), in den Monum. Livon. Bd. IV. S. XVII—CXXXVI. — Lib. v. Bergmann, Erinnerungen an das unter dem Scepter des russischen Kaiserthums verlebte Jahrhundert, für Riga's Bürger gesammelt. 3 Hefte. Riga, 1810—1814. 8. — F. D. Lenz, Skizze einer Geschichte der Stadt Dorpat. Dorpat 1803. 8. (Unbedeutend.) — Arvid Moller, Kort beskrifning öfwer Est- och Lifland etc., d. i. kurze Beschreibung von Esth- und Livland, nebst einer Untersuchung von dem Ursprunge der Einwohner dieser Länder, — — wie auch von den Schicksalen der

c) Vergl. noch Paucker a. a. O. S. 169 fgg.

ehemals berühmten Stadt Dorpat. 2 Thle. Westerås 1756. 8. Der zweite Theil enthält eine umständliche Geschichte Dorpats. — Sehr reiches Material zur Geschichte Dorpats enthalten Gadebusch's oben angef. livländische Jahrbücher. — E. Hennig, Geschichte der Stadt Goldingen in Curland. Auch unter dem Titel: Curländische Sammlungen. 1r Thl. Mitau 1809. 8.

6) Geschichte des Bauernstandes: H. v. Jannau, Geschichte der Sclaverei und Character der Bauern in Liv- und Esthland. 1786. 8. — G. Merkel, die freien Letten und Esthen. Leipzig 1820. 8. — R. J. L. Samson v. Himmelstiern, historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, als Beilage zum Inland. Jahrg. 1838. — S. auch v. Bunge's Geschichte der Unfreiheit der Landeseingebornen, in dessen oben angef. Schrift: geschichtl. Entwickelung der Standesverhältnisse S. 4—38. — Endlich verdient hier noch Erwähnung: A. Hueck, Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Curland. Leipzig 1845. 8.

§ 11.

c) Geschichte der verwandten Länder und Staaten.

Aus der reichen Litteratur, welche die Geschichte derjenigen Staaten und Länder aufzuweisen hat, mit denen die Ostseeprovinzen verbunden gewesen, sollen hier nur diejenigen Werke aufgeführt werden, welche vorzugsweise die geschichtliche Entwickelung des Verfassungs- und Rechtszustandes zum Zweck haben.

1) Deutschland: J. St. Pütter, historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. Göttingen 1786 und öfters. 3 Bde. 8. — C. G. Biener de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum. 2 T. in 3 Vol. Lips. 1787—95. 8. — C. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bde. 5te Ausg. Göttingen 1843 und 44. — L. Freiherr v. Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverfassung. Heidelberg 1832. 8. — H. Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2te Aufl. 2 Bde. Stuttg. 1845—1847. 8. — J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. 8.

2) Preußen: L. v. Baczko, Geschichte Preußens. 6 Bde. Königsberg 1792—1800. 8. — A. F. F. v. Kotzebue, ältere

Geschichte Preußens. 4 Bde. Riga 1808. 8. (Uncritisch.) — Vor Allem: J. Voigt, Geschichte Preußens bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens. 9 Bde. Königsb. 1827—1839. 8.

3) Dänemark: L. A. Gebhardi, Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen. 2 Bde. Halle 1770. 4. — P. F. Suhm's Schriften (in dänischer Sprache), besonders seine Geschichte Dänemarks 11 Bde. Kopenhagen 1782—1812. 4.; critische Geschichte von Dänemark. 9 Bde. 4. Sammlungen und neue Sammlungen zur dänischen Geschichte. 6 Bde. Kopenh. 1779—1795. 4. — F. C. Dahlmann, Geschichte von Dänemark. Bis jetzt 3 Bde. Hamburg, 1840—43. 8. — Kofod Ancher, Dansk Lov-Historie. 2 Bde. Kiöbenh. 1769—1776. 4. Neue Ausg. in seinen gesammelten juristischen Schriften, herausgegeben von Schlegel und Nyerup. 3 Thle. Kopenhagen 1807—1811. 8. — J. L. A. v. Kolderup-Rosenvinge, Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte. Aus dem Dänischen übersetzt von C. G. Homeyer. Berlin 1825. 8. Eine neue Ausgabe des dänischen Originals erschien: Kopenhagen 18...

4) Polen: R. Röpell, Geschichte Polens. Bis jetzt nur 1 Bd. Hamburg 1840. 8. — W. A. Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte. Aus dem Polnischen übers. von F. J. Buß und M. Nawrocki. 4 Bde. Stuttgardt 1835—1839. 8. — Th. Czacki, o litewskich i polskich prawach. 2 Bde. Warschau 1805. 4.

5) Schweden: S. überhaupt C. G. Warmholz, bibliotheca historica Sveo-Gothica. 14 Bde. Stockholm 1782 fgg. 8. — C. F. Rühs, Geschichte Schwedens. 5 Bde. Halle 1803 fgg. 8. — E. G. Geijer, Geschichte Schwedens. Bis jetzt 3 Bde. Hamburg 1832—36. 8. — I. O. Stiernhöök, de iure Sveonum et Gothorum vetusto. Holmiae 1672. 4. — I. Wilde, Sveciae historia pragmatica, quae vulgo ius publicum dicitur. Holm. 1731. 4. — Desselben Sweriges beskrifna lagars grund, art och uprinnelse etc. Stockholm 1736. 4. — J. J. Nordström, Bidrag till den Svenska samhälls-författningens historia. 2 Bde. Helsingfors 1839 und 1840. 8. — S. auch noch C. Schildener's Einleitung zu seiner Ausgabe des Guta-Lag. Greifswald 1818. 4.

6) Rußland: Н. Карамзинъ, Исторія Государства

Россійскаго. 11 Bde. St. Petersburg 1816—1824. 8. und öfters; zuletzt von J. Einerling, in 3 Bden., mit einem sorgfältig gearbeiteten Registerbande. St. Petersburg 1844. 8. Ins Deutsche übersetzt: Geschichte des russischen Reichs, von N. Karamsin. 10 Bde. Riga 1820 fgg. 8. (In der Uebersetzung sind übrigens die in den Anmerkungen des Originals enthaltenen reichen Quellenauszüge weggelassen.) — Н. Устрядовъ, Русская Исторія. 5 Bde. St. Petersburg 1840. 12. — A. v. Reutz, Versuch über die geschichtliche Entwickelung der russischen Staats- und Rechtsverfassung. Mitau 1829. 8. — (M. Сперанскій) Обозрѣніе историческихъ свѣдѣній о сводѣ законовъ. С. Петерб. 1832. 8. Deutsch (von F. G. v. Bunge): Geschichtliche Einleitung in das Corpus iuris des russischen Reichs. Riga und Dorpat 1833. 8 (a) — v. Bunge, Versuch einer Geschichte des Studiums und der Litteratur des russischen Rechts, in Mittermaier's und Zachariä's Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. II. (Heidelberg 1830. 8.) S. 440—464 und Bd. III. S. 97—136.

§ 12.

d) Diplomatik, Chronologie, ältere und neuere Geographie.

1) Diplomatik: (J. C. Schwartz) Diplomatische Bemerkungen, aus den livländischen Urkunden gezogen, in Hupel's nordischen Miscellaneen Stck. 27 und 28 S. 11—156. — Aus dem Brotze'schen handschriftlichen Nachlaß gehört hierher, außer der bereits erwähnten Sylloge diplomatum, noch ein Folioband: Proben von Schriftzügen vom J. 1300—1501, nach der Zeitfolge.

2) Beiträge zur Berichtigung der livländischen Chronologie finden sich in Gadebusch's livländischen Jahrbüchern, und in Napiersky's Index an vielen Stellen, besonders Th. II. S. 345—380. Ueber die Chronologie von Heinrich dem Letten und Ditleb von Alnpeke s. die oben § 4 Anm. a und c angeführten Schriften von A. Hansen, O. Kienitz und Th. Kallmeyer. —

a) Vergl. v. Bunge in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 23 fgg. Bd. II. S. 61 fg.

Auch ist hier zu erwähnen: E. Pabst, über das Jahr der Entdeckung Livlands durch die Deutschen, in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 38 – 61. — Vergl. noch (C. E. Napiersky) Chronologischer Abriß der älteren Geschichte Livlands. (Riga, 1848.) 8.

3) Geographie: J. J. Harder, Versuch einer alten Geographie von Livland, herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von J. C. Schwartz, in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 1 und 2 S. 17 –134. — C. F. Watson, Darstellung der alten Eintheilung von Curland, wie die Deutschen solche vorfanden, in den Jahresverhandlungen der curländ. litterärischen Gesellschaft Bd. II. S. 281 — 291. — A. W. Hupel, topographische Nachrichten von Liv- und Esthland. 3 Bde. Riga 1774—82. 8., nebst dessen gegenwärtiger Verfassung der rigischen und reval'schen Statthalterschaft. Riga 1789. 8. — Landcharten: Livland, nach der Eintheilung Heinrichs des Letten &c., entworfen von W. C. Friebe, gez. von J. W. Krause, gestochen von Ramberg; auch in den Atlas des Grafen Mellin aufgenommen. — Mappa geographica, antiquissimum Curoniae statum ante adventum ordinis Teutonici exhibens etc., entw. von C. F. Watson, gest. von Laura Fircks von Rogallen, gehört zu Watson's eben angeführter Abhandlung. — J. L. v. Parrot, topographische Charte von Liv-, Lätt- und Eestland, zu Anfang des 13. Jahrh., gehört zu Parrot's oben § 10 angeführtem Werke. — Fr. Kruse, Charten des alten Livlands in seinen Necrolivonica und seiner Urgeschichte. — Neue Landcharten und Chartensammlungen: L. A. Graf Mellin, Atlas von Liv- und Esthland. 16 Blätter in fol. 1791 fgg. — Die von der livländischen öconomischen Societät herausgegebene, von Rücker gezeichnete, treffliche Charte von Livland (ohne Oesel) in 6 Bl. (a). — Neumann's Charte von Curland in 6 Bl. In zwei Auflagen. — Schmidt's Charte von Esthland in 2 Bl. — Nach diesen drei letztern Charten ist von Rücker eine Charte aller drei Ostseeprovinzen bearbeitet in 4 Blättern. Dorpat 1846.

---

a) Vergl. darüber A. v. Löwis, über die Stiftung und bisherige Thätigkeit der livländischen gemeinnützigen und öconomischen Societät. Dorpat. 1831. 8.

§ 13.

2) Sprachliche Hülfsmittel.

Zu den sprachlichen Hülfsmitteln gehört die Kenntniß der Sprachen, in welchen die Quellen der Provincial-, Landes- und Rechtsgeschichte, sowohl Chroniken, als Urkunden und Gesetze, abgefaßt sind. Dahin gehört

1) die Latinität des Mittelalters: Das Hauptwerk ist hier: C. du Fresne domini du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. 3 Vol. Paris. 1678 fol. Neueste Ausgabe von G. A. L. Henschel. 6 Bde. Paris, 1840—1846. 4. — (I. C. Adelung) Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis. 6 Vol. Halae 1772—1784. 8.

2) Die mitteldeutsche, insbesondere niedersächsische Sprache: J. Grimm, deutsche Grammatik. 2. Ausg. 4 Bde. Göttingen 1821—1837. 8. — I. C. Wachter, glossarium germanicum. Lips. 1736 fol. — C. G. Haltaus, glossarium germanicum, praecipue iuris et fori germanici. Lips. 1757 fol. — A. Ziemann, mittelhochdeutsches Wörterbuch. Quedlinb. 1837 und 1838. 8. — Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 5 Bde. Bremen 1767—1771. 8. — Für die Ostseeprovinzen insbesondere: G. Oelrichs, glossarium ad statuta rigensia antiqua, ut et ad ius equestre archiepiscopatus rigensis, vulgo Ridderrecht dictum: als Anhang zu dessen Ausgabe dieser Rechtsquellen. Bremen 1773. 4. — (J. C. Brotze) Bemerkungen über etliche in livländischen Urkunden und historischen Nachrichten vorkommende, zum Theil schon unbekannt gewordene Ausdrücke; in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 11 und 12. S. 381 fgg. Stck. 15 S. 544 fgg. Stck. 17 S. 140 fgg. — L. v. Bergmann's Glossar, hinter dessen Ausgabe von Alnpeke's Chronik; C. E. Napiersky's hinter dem Nachtrage. Desselben Wörterbuch hinter der neuesten Ausgabe von Russow's Chronik in den Scriptores. — G. v. Bergmann, Sammlung livländischer Provincialwörter. Salisburg 1785. 8. — A. W. Hupel, Idioticon der deutschen Sprache in Liv- und Esthland, in dessen neuen nordischen Miscellaneen. Stck. 11 und 12 S. 1—272, und besonders abgedruckt: Riga 1795. 8.

3) Die schwedische Sprache: I. Loccenius, Lexicon iuris sveo-gothici. Upsal. 1665. 12., auch Holmiae 1651, 1674, 1685. I. ab Ihre, glossarium sveo-gothicum, in quo tam hodierno usu frequentata vocabula, quam in legum patriarum tabulis explicantur. II. Tomi. Upsal. 1769 fol.

4) Die dänische Sprache: Biörnoms-Haldorson, lexicon islandico-latino-danicum. II. Vol. Havn. 1814.

5) Die polnische Sprache: S. G. Linde, Polnisch-deutsches Wörterbuch. 6 Bde. Warschau 1807—1814. 4.

6) Die russische Sprache: Словарь Академіи Россійской. 6 Bde. St. Petersburg 1808—1822. 4. Neue Ausgabe. Ebendaselbst 4 Bde. 1847. 4.

§ 14.

IV. Litteratur der Provincialrechtsgeschichte.

Zwar besitzen wir mehrere treffliche Abhandlungen über einzelne Gegenstände der Provincialrechtsgeschichte: als Ganzes ist dieselbe aber noch nicht bearbeitet worden. Denn Fr. Menii historischer Prodromus des lieffländischen Rechtens und Regiments, Dorpat 1633. 4., ist nur ein höchst magerer, oft fehlerhafter Abriß der Rechtsquellengeschichte; und auch J. L. Müthel's noch ungedruckte livländische Rechtsgeschichte, wovon die Dorpater Universitätsbibliothek das Autographon in 7 Quartbänden besitzt, ist hauptsächlich nur eine, wiewohl mit vielem Fleiß gearbeitete, sehr ausführliche Quellengeschichte. — Für Curland kann der historische Theil von C. G. v. Ziegenhorn's Staatsrecht (S. 4—106) auch hierher gerechnet werden, sofern darin vorzugsweise auf Staats- und zum Theil auch auf Rechtsquellengeschichte Rücksicht genommen wird. Erst in der neuesten Zeit sind größere Abschnitte auch der inneren Rechtsgeschichte bearbeitet und in Druck gegeben worden. Dahin gehört:

1) R. v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum J. 1561. Dorpat und Leipzig 1836. 8.

2) Die von der zweiten Abtheilung (für Codification) der Eigenen Canzlei Sr. Majestät des Kaisers (als Einleitungen in die beiden ersten Bände des Allerhöchst bestätigten Provincialrechts)

bekannt gemachten rechtshistorischen Arbeiten (von Oscar Baron v. Rahden und Eman. Graf Sievers), drei Bändchen, St. Petersburg 1845. 8., unter den Separattiteln: a) Историческія свѣдѣнія объ основаніяхъ и ходѣ мѣстнаго законодательства губерній остзейскихъ; b) Введеніе къ первой части свода мѣстныхъ узаконеній губерній остзейскихъ: обозрѣніе началъ и постепеннаго развитія мѣстныхъ въ остзейскомъ краѣ учрежденій; c) Введеніе ко второй части свода мѣстныхъ узаконеній губерній остзейскихъ: обозрѣніе постепеннаго установленія правъ состояній въ остзейскомъ краѣ. — Eine deutsche Uebersetzung (von G. v. Brevern) führt den Titel: Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provincialrechts in den Ostseegouvernements. — Allgemeiner Theil: 1) Geschichte. 2) Rechtsquellen. 3) Codification seit 1710. Besonderer Theil: 1) Behördenverfassung. 2) Ständerecht. 2 Bde. St. Petersburg 1845. 8. — Eine ähnliche Uebersicht der Geschichte des Privatrechts, so wie des Civil- und Criminalprocesses ist demnächst zu erwarten.

§ 15.

Fortsetzung. Vermischte Schriften.

Die wichtigsten Schriften, in welchen ausschließlich, oder doch vorzugsweise, die Ostseeprovinzen betreffende geschichtliche, namentlich auch rechtsgeschichtliche, Abhandlungen gesammelt sind, sind folgende: A. Winkler, gelehrte Beiträge zu den rigischen Anzeigen. Jahrg. 1761 – 1767. 4. — A. W. Hupel, nordische Miscellaneen. 28 Stück. Riga 1781 – 1791. 8. und dessen neue nordische Miscellaneen. 18 Stück. Riga 1792 – 1797. 8. — F. C. Gadebusch, Versuche in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. 1r Bd. in 6, 2r in 3 Stücken. Riga 1779—1785. 8. — G. T. Tielemann, Livona. 2 Jahrgänge. Riga und Dorpat 1812 und 1815. 12. und dessen: Livona's Blumenkranz. Riga und Dorpat 1818. 8. — F. B. Albers, nordischer Almanach für die Jahre 1806, 1807, 1809. 3 Bdchen. Riga. 8. — Rigaische Stadtblätter seit 1810, jährlich 52 Nummern à ½ B. 8., werden fortgesetzt. — Die Schriften der curländischen Gesellschaft

für Litteratur und Kunst, unter verschiedenen Titeln: Jahresverhandlungen. 2 Bde. Mitau 1819 und 1822. 4. Sendungen. 3 Bde. Mitau 1840—1847. 4. Arbeiten. Bis jetzt 4 Hefte. Mitau 1847 und 48. 8. — B. F. B. Bergmann, Magazin für Rußlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde. 2 Bde. Mitau 1825—1826. 8. — Esthona. Herausgeg. von F. Schleicher. 2 Jahrgänge. Reval, 1828—1830. 4. — Das Inland. Eine Wochenschrift für Liv-, Esth- und Curlands Geschichte, Geographie, Statistik und Litteratur. Jahrg. 1836—43, herausgegeben v. F. G. v. Bunge. Jahrg. 1844 und 45, herausgegeben von Th. Beise. Jahrg. 1846 und 47, herausgeg. von E. v. Rummel. Jahrg. 1848, herausgeg. von J. Dede. Jahrgang 1849, herausgegeben von C. Reinthal. Dorpat. 4. — Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, herausgeg. von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Bd. I—III. und Bd. IV., Heft 1 u. 2. Riga 1840—1848. 8. — Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat. Bd. I. in 4 Heften. Dorpat 1840—1846. Bd. II. Heft 1 und 2. Dorpat 1847 und 48. 8. — Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands. Herausgeg. von F. G. v. Bunge. 5 Bde. Dorpat 1842—1847. 8. — F. G. v. Bunge, Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen. Riga u. Dorpat, 1832. 8. Dessen Forschungen auf dem Gebiete der liv-, esth- und curländischen Rechtsgeschichte. Dorpat, 1838. 8. — Auch einiges Historische enthalten: R. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts. 2 Lief. Dorpat, 1832. 8. C. G. v. Bröcker, Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. 2 Bde. Riga 1822 und 1824. 8. Theoretisch-practische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten, herausgeg. von F. G. v. Bunge und E. O. v. Madai. Bd. I—IV. Bd. V. Heft 1, 2 Dorpat 1839—1849. 8.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht der politischen Geschichte der Ostseeprovinzen.

§ 16.

I. Aelteste Nachrichten von den Ostseeländern.

Höchst dürftig und mangelhaft, ja zum Theil fabelhaft und verworren sind die Begriffe, welche die alten Griechen und Römer vom Norden überhaupt und insbesondere von der Ostsee und den Ostseeländern hatten (a). Zuverlässigere Kenntnisse mochten auch die Phönicier nicht vom europäischen Norden haben, da die Ansicht, daß sie aus Britannien Zinn und sogar Bernstein von der preußischen Küste holten, eine nur wenig begründete ist (b). Am weitesten kam der Massilier Pytheas, der im vierten Jahrhundert vor Chr. Geb. eine Reise in diese Gegenden machte, von dessen Bericht aber sich nur Bruchstücke erhalten haben (c). — Die

---

a) Einen hohen Werth legt Fr. Kruse in seiner Urgeschichte (Abschn. 2 und 3 S. 234—367) auf diese Nachrichten: er will in den Melanchlänen des Herodot und den Carbonen des Ptolomäus die Esthen erblicken ꝛc.; ja er ist nicht abgeneigt, eine directe Verbindung der Römer mit dem südlichen Curland anzunehmen. S. dagegen Th. Kallmeyer im Inland 1845 Sp. 345 fgg. und 433 fgg., und A Hansen, Osteuropa nach Herodot (Dorpat 1844. 8) S. 50, und in den Verhandlungen der gelehrten esthn. Gesellschaft. Bd. I. Heft 3 S. 73 fgg.

b) Vergl. J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. I. S. 16 fg.

c) A. A. Arvedson, Pytheae Massiliensis fragmenta. Upsal. 1824. J. Lelewel, Pythéas de Marseille et la géographie de son temps. Paris 1836. Ins Deutsche übersetzt von S. F. W. Hoffmann. Leipzig 1838. 8. M. Fuhr, de Pythea Massiliensi. Darmstad. 1835. 8., und desselben Pytheas aus Massilia, eine historisch-critische Abhandlung. Darmstadt 1842. 4. Voigt S. 17 fgg. Kruse a. a. O. S. 60 fgg.

durch ihren Bernsteinhandel berühmten Aestyer des Tacitus (d), welche von Einigen für die Vorfahren der jetzigen Esthen gehalten werden, sind vielmehr die alten Preußen (e). Mit größerer Wahrscheinlichkeit hält man die von ihm (f) genannten Fennen für die gegenwärtigen Finnen oder Finnländer (g), die nächsten Stammverwandten der Esthen. Die Aestyer des Tacitus sind es auch, die im Mittelalter bei Cassiodor (h) unter der Benennung Hästen, und bei Eginhard (i) unter dem Namen Aisten vorkommen, und ohne Zweifel ist es dasselbe Volk, welches in der von Alfred dem Großen beschriebenen Reise des Wulfstan Estum, und das Land, welches sie bewohnen, Eastland oder Estland genannt wird (k). Alle diese Nachrichten haben also unstreitig nichts mit dem heutigen Esthland zu thun (l).

Genauer und zuverlässiger, als die früheren Nachrichten von den Ostseeländern, sind diejenigen, die uns Rimbert (m) und Adam von Bremen (n) von denselben überliefert haben, worin die Namen nicht nur der Esthen, sondern auch der Curen bereits bestimmter vorkommen, und woraus wir erfahren, daß Schweden und Dänen schon im neunten Jahrhundert diese Länder gekannt, und namentlich die Curen sich zinspflichtig gemacht haben; auch bauten die Dänen in Curland eine Kirche, und suchten so, wie es scheint, bereits damals das Christenthum in diesen Ländern zu ver-

d) De situ Germaniae c. 45.

e) J. Voigt, preußische Geschichte Bd I. S. 50 fgg.

f) a. a. O. c. 46.

g) S. überhaupt A L. Schlözer, allgem. nordische Geschichte (Halle, 1771. 4.) bes. S 10 fgg 23 fgg. 106. 194 fgg.

h) Varior. lib V. Ep. 2. Voigt S. 126 fgg.

i) Vita Caroli Magni c. 12. Voigt S. 187 fgg.

k) J. Langebeck scriptores rer. danicar. T. II. pag. 106—123, deutsch in J. R. Forster, Geschichte der Entdeckungen und Schifffahrten im Norden (Frankf. an d. O. 1784. 8.) S. 75—101. F. C. Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte Bd. I. S. 403—456. Voigt a. a. O. S. 206 fgg.

l) Vergl. Voigt a. a. O. S. 380 Anm. 2.

m) Vita S. Anscharii c. 27, in Langebeck, scriptores T. I. p. 578.

n) De situ Daniae c. 223 et 224, in Lindenbrog, scriptores rerum german. septentrion. (Hamb. 1706 fol.) pag. 58 sq.

breiten (o). Zum Theil sehr ausführliche, aber meist sagenhafte und selten zuverlässige Erzählungen aus Livlands Vorzeit enthalten die sog. scondischen Geschichtschreiber (p). — Mehr Vertrauen verdienen und meist auf historischem Boden ruhen die Nachrichten des russischen Annalisten Nestor (q), der in unsern Gegenden als den Russen tributbare Völker aufführt: Tschud (Esthen), Litwa (Letten), Simgola (Semgallen), Kors (Curen), Setgola (Lettgallen?) und Lib (Liven) (r).

§ 17.

II. Bischöfliche unv Ordenszeit. Ankunft der Deutschen. Meinhard und Albert I. — Stiftung des Bisthums Riga und des Ordens der Schwertbrüder. Die Dänen in Esthland.

Die jetzigen Ostseeprovinzen waren mithin dem westlichen Europa nicht mehr ganz unbekannt. als im J. 1158 (a) bremische Kaufleute (b), gewiß nicht durch bloßen Zufall geleitet (c), in die Mündung der Düna einliefen, und mit den daselbst wohnenden

---

o) Vergl. C. F. Watson in den Jahresverhandl. d. curländ. Ges. Bd. II. S. 285, 287, und überhaupt H. v. Jannau (d. J), über die Grund- und Ursprache der Esthen (Pernau 1828. 8.) bes. Cap. 2—4. S. 13—91. — Ob übrigens in der von Adam von Bremen beschriebenen Insel Curonia nicht richtiger Oesel (im Esthnischen Curesaar, die Cureninsel) zu suchen sei, möchte eine nähere Untersuchung verdienen.

p) Zusammenstellungen daraus finden sich schon bei unseren älteren Chronisten: M. Brandis S. 17 fgg. und Th. Hiärn S. 50 fgg. — Unter den Neueren s. J. L. v. Parrot, Versuch über die Liwen 2c. S. 208- 240 und F. Kruse, Urgeschichte. S. 363 fgg. 405 fgg.

q) A. L. v. Schlözer, Nestor Bd. II. (Göttingen 1802. 8.) S. 24. 30. 105. 106.

r) Vergl. die sehr ähnliche Aufzählung dieser Völker bei Ditleb von Alnpeke Vers 326—376.

a) Ueber dieses Jahr s. insbesondere E. Pabst in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 38—61.

b) Pabst, ob Bremer oder Lübecker Livland entdeckten? bei v. Bunge a. a. O. S. 118—124.

c) Pabst ebendas. S. 124—145.

Liven einen Handelsverkehr anknüpften (d). Sie wiederholten diese Fahrt mehrmals, und brachten um das J. 1180 einen Mönch aus dem Kloster Segeberg in Holstein, Namens Meinhard, mit, der sich in Ikeskola (Uexküll) an der Düna anbaute, eine christliche Kirche aufführte, den heidnischen Liven das Kreuz predigte und schon vor dem J. 1188 für seine Verdienste vom Pabst Clemens III. den Titel und die Würde eines Bischofs erhielt und als solcher dem Erzbischof von Bremen untergeordnet wurde (e). So war die erste Ansiedelung der Deutschen in Livland begründet; aber erst durch den dritten Bischof, Albert von Buxhöwden (f) (1198—1229), wurde die Herrschaft der Deutschen erweitert und befestigt. Dieser, -- von den Päbsten Innocenz III. und dessen Nachfolgern, Honorius III. u. Gregor IX., kräftig unterstützt (g), und von der Metropolitanhoheit des Erzbischofs von Bremen befreit (h), — warb auf wiederholten Reisen Kreuzfahrer in Deutschland und Gothland zur Bezwingung und Bekehrung der Liven, fesselte mehrere von jenen Pilgern ans Land durch Ertheilung von

---

d) S. den zum Theil sagenhaften Bericht F. Nyenstedt's in dessen Chronik S. 14 fgg.

e) Pabst, Meinhard, Livlands Apostel. Erstes Heft. Reval 1847. 8. J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. I. S. 385 fgg. Ueber die Zeit der Ankunft Meinhards, so wie seiner Erhebung zum Bischof fel len bestimmte Nachrichten. Wenn jedoch die Bulle, in welcher des Episcopatus Ixscolanensis zuerst Erwähnung geschieht, vom Pabst Clemens III herrührt (wie nach dem im Hamburger Urkundenbuch No. 278 vom Original gelieferten Abdruck unstreitig anzunehmen) und daher vom 25. Septbr. 1188 zu datiren ist, so steht wenigstens so viel fest, daß Meinhard schon vor 1188 Bischof geworden, mithin mehrere Jahre früher nach Livland gekommen ist.

f) Ueber diesen Familiennamen s F. v. Buxhöwden in dem Inland Jahrg. 1845 No. 11 Sp. 169 fgg. u. C. H. v. Busse in den Mittheilungen Bd. IV. S. 1 fgg. Vergl. dagegen O. Kienitz im Inland Jahrg. 1848 No. 24 Sp. 501 fgg und besonders die gründliche Widerlegung des letztern (von C. v. Tiesenhausen) ebendas. No. 26 u. 27. Sp. 557 fgg. u. 573 fgg.

g) Mehrere päbstliche Bullen stellten die Kreuzzüge nach Livland in ihren Wirkungen für das Seelenheil der Kreuzfahrer denen nach dem heiligen Grabe gleich, und beförderten dadurch wesentlich die Eroberungspläne Alberts. Gruber, orig. Livon. pag. 9 § 12. pag. 17 § 5

h) Bullen Innocenz III. v. 20. Febr. 1213 und Honorius III. v. 21. Decbr. 1223. Gruber a. a. O. S. 244 Anm. * u. S. 266.

Lehngütern (i), gründete im J. 1200 die Stadt Riga, nach welcher er seinen Bischofssitz verlegte (k), und stiftete im J. 1202 einen geistlichen Ritterorden, den Orden der Schwertbrüder oder der Brüder der Ritterschaft Christi, an dessen Spitze er den Ordensmeister Vinno stellte (l). Mit solchen selbst geschaffenen Kräften gelang es ihm bald, nicht nur die Liven, sondern auch die Letten zu besiegen und sie zum Christenthum zu bringen (m). Mehr Schwierigkeiten setzten ihm die hartnäckigen Esthen entgegen. Diese waren, wie auch einzelne Stämme der Liven und Letten, zum Theil der benachbarten russischen Fürsten tributbar geworden, und schon im J. 1030 hatte Wladimir's des Großen Sohn, Großfürst Jaroslaw (in der Taufe Jurij, Georg, genannt) die feste Burg Jurjew, an der Stelle des jetzigen Dorpat, erbaut (n). Jetzt verbanden sich die Esthen mit den Russen, und Albert sah sich genöthigt, um ihnen gehörigen Widerstand leisten zu können, den damals mächtigen König Waldemar II. von Dänemark zu Hülfe zu rufen, der zwar auch im J. 1219 mit einer bedeutenden Flotte an der Nordküste Esthlands landete, die Esthen in einer blutigen Schlacht besiegte, das eroberte Land aber für sich selbst in Besitz nahm, an der Stelle, wo die Esthenburg Lindanisse gestanden hatte, das Schloß Reval erbaute, und daselbst seinen Caplan Wescelin zum Bischof einsetzte, und dem Erzbischof von Lund unterordnete (o). — Um die Beilegung der Streitigkeiten, die schon jetzt zwischen dem Bischof von Riga, dem Orden, der Stadt Riga und dem Könige von Dänemark entstanden, so wie um die Organisation der staatlichen Verhältnisse, erwarb sich der vom Pabste wiederholt (in den Jahren 1225 u. 1234) als Legat

---

i) Heinrich der Lette, Gesta Alberti Ao. III. § 2.

k) Ebendas. Ao. II. § 5. Ao. III. § 1. Ao IV. § 3 u. 4.

l) Ebendas. Ao. IV. § 6. Ao. X. § 6. Bulle Innocenz III. v. 20. Octbr. 1210.

m) S. überhaupt Voigt S 400–427.

n) Karamsin, Geschichte des russ. Reichs (Ausg. v. Einerling) Th. II. S. 13.

o) Heinrich d. L. Ao. Alberti XX. § 1. XXI. § 2. Voigt a. a. O. Bd. II. S. 301 fgg.

hergesandte Bischof Wilhelm von Modena (später von Sabina) sehr wesentliche Verdienste (p).

§ 18.

Forts. Ausbreitung der Herrschaft der Deutschen; Stiftung mehrerer Bisthümer. Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden in Preußen.

So wie die Macht der Deutschen sich allmälig erweiterte, stiftete Albert, der sich nunmehr (a) Bischof von Riga nannte, vermöge der ihm vom Pabste verliehenen Gewalt (b), mehre Bisthümer, von denen das erste das Bisthum Esthland war, dem er im J. 1211 Dietrich, bisherigen Abt des Klosters Dünamünde, vorsetzte (c). Als Dietrich in der von den Dänen den Esthen im J. 1219 gelieferten Schlacht fiel, ernannte Albert seinen Bruder, Hermann von Buxhöwden, zu dessen Nachfolger, und wies ihm Leal in der Wieck zum Sitze an, nach welchem sich Hermann Bischof von Leal nannte, bis er, nach Eroberung Dorpats durch die Deutschen (den 15. August 1224), dorthin seinen Sitz verlegte, und nunmehr den Namen eines Bischofs von Dorpat annahm (d). Aus der Wieck und Oesel wurde wohl schon bald nach 1224 ein besonderes Bisthum formirt, dessen Oberhirt sich Bischof von Oesel nannte, und zuerst in Leal, dann in Hapsal residirte (e). Das im J. 1218 gegründete Bisthum Semgallen, dessen erster Bischof Graf Bernhard von der Lippe war, mit den Bischofssitzen Mesohten und Selburg, wurde im J. 1246 (wo nicht schon

---

p) Ebendas. Ao. Alb. XXVII. § 2. fgg. Bulle Honorius III. v. 31. Decbr. 1224, Gregors IX. v. 21. Febr. 1234.

a) Bis dahin führtte er den Titel eines Bischofs von Livland; Meinhard kommt auch als Bischof von Ikeskola vor. S. z. B. oben § 17 Anm. c und die Bulle Cölestins III. v. 27. April 1193.

b) Heinrich d. Lette Ao. Alberti XIII. § 4. Bulle Honorius III. vom 30. Septbr. 1217.

c) Heinr. d. L. a. a. O.

d) Das. Ao. Alb. XXI § 11. Ao. XXVI § 8. (v. Rahden) Geschichtl. Uebersicht der Grundlagen des Provincialrechts. Bd. I. S. 9 Anm. ***)

e) Vergl. Gruber, origines Livoniae p. 142 Not. x. p. 172 Not. c. Bulle Gregors IX. v. 24. Febr. 1236.

1237) wieder mit dem rigischen Stifte vereinigt (f); dagegen ward um das Jahr 1234 (g) das **Bisthum Curland** gegründet, dessen Bischof auf den Schlössern Pilten und Hasenpoth residirte (h). Bischof Albert von Riga und sein Bruder, Bischof Hermann von Dorpat, wurden im J. 1224 vom römischen König Heinrich, dem Sohne Kaisers Friedrich II., in den Reichsfürstenstand erhoben, empfingen von ihm ihre Ländergebiete als deutsche Reichslehen (i), und dasselbe geschah in der Folge auch mit den übrigen Bischöfen (k). Aber auch der Orden der Schwertbrüder, dem, auf Anordnung des Pabstes, die Bischöfe ein Drittheil, ja zum Theil die Hälfte ihres Landes als Lehn hatten abtreten müssen (l), suchten sich von der **weltlichen** Hoheit der Bischöfe möglichst zu befreien, was ihnen auch insofern zum Theil gelang, als der zweite Ordensmeister, **Volquin**, sich im J. 1225 vom römischen Kaiser Friedrich II. die Regalien in den ihm zugetheilten Provinzen ertheilen ließ (m). Es glückte zwar dem Orden, — während König Waldemar mit seinen deutschen Vasallen im Kampfe begriffen war, — auch fast das ganze dänische Esthland nebst Reval im J. 1227 durch Eroberung an sich zu bringen (n), und einen Schenkungsbrief über dieses Land vom römischen König zu erwirken (o). Allein von der andern Seite fand er einen hartnäckigen und ihm überlegenen Feind

---

f) Heinrich d. L. Ao. Alb. XX. § 1. Bulle Honorius III. v. 25. October 1219. Urk. v. 3. März 1246. Vergl. **Gruber** a. a. O. S. 122 Anm. b.

g) Vergl. **Kallmeyer** im Inland 1843 Nr. 42 Sp. 906.

h) Vergl. die Urk. Wilhelms von Modena v. 7. Febr. 1245 und **Napiersky**, Index Bd. II. S. 366.

i) S. die Investiturdiplome vom 1. December 1224 und darüber: C. E. **Napiersky**, de diplomate, quo Albertus, Episcopus Livoniae, declaratur princeps Imperii R.-G. Rigae et Dorp. 1832. 8.

k) Wann dies mit den einzelnen Bischöfen geschehen, läßt sich zwar nicht nachweisen; daß sie aber — auch den Bischof von Reval nicht ausgenommen — sämmtlich Reichsfürsten waren, beweist ihre Theilnahme an den Reichstagen im 16. Jahrhundert. S. unten § 44 Anm. b.

l) Bulle Innocenz III. v. 20. Octbr. 1210. Urkunden der Bischöfe Albert von Riga und Hermann von Dorpat vom 21., 23 und 24. Juli 1224.

m) Urk. Kaiser Friedrichs II. vom Mai 1226.

n) **Voigt's** Geschichte Preußens Bd. II. S. 318 fg.

o) Urk. König Heinrichs vom 1. Juli 1228.

an den Litthauern, und der Orden rettete sich vor dem völligen Untergange (p) nur durch die Vereinigung mit dem mächtigeren deutschen Orden in Preußen (q), welche unter Vermittelung Pabst Gregors IX. nach vielen Unterhandlungen (r) am 14. Mai 1237 zu Viterbo erfolgte. Bei dieser Vereinigung wurde übrigens festgesetzt, daß der deutsche Orden in Livland ganz in das Verhältniß des Schwertordens, namentlich in den Besitz des dem letztern zugetheilten Ländergebietes, zugleich aber auch in die Lehnsabhängigkeit von den Bischöfen, treten sollte. Eine Folge dieser Vereinigung war ferner der Vergleich zu Steuby vom 7. Juni 1238, in welchem der Orden dem König Waldemar II. einen Theil Esthlands, nämlich die Landschaften Harrien und Wierland, wieder abtrat; die Provinz Jerwen blieb dem Orden (s).

§ 19.

Forts. Steigende Macht des deutsch-livländischen Ordens. Riga ein Erzbisthum.

Die livländische Abtheilung des deutschen Ordens ward besonders organisirt, und erhielt einen eigenen, übrigens dem Hochmeister des Ordens untergebenen, Ordensmeister (Landmeister, Herrmeister, dominus magister), deren erster Hermann Balk war. Diese abgesonderte Organisation mochte um so nothwendiger sein, als die Stellung, welche der Orden in Livland einnahm, von seinem Verhältniß in Preußen sehr wesentlich verschieden war. Hier gehörten zwei Drittheile des Landes dem Orden, den vier preußischen Bischöfen nur ein Drittheil. In diesem Drittheil hat-

---

p) Ueber die mörderische Schlacht in Litthauen, in welcher am 22. Septbr. 1236 Volquin mit den meisten Ordensbrüdern blieb, s. Voigt a. a. O. S. 335 fgg.

q) Im J. 1190 in Palästina gegründet (Voigt a. a. O. S. 10 fgg.), wurde der deutsche Orden im J. 1226 vom Herzog Conrad von Masovien zur Bekämpfung der heidnischen Preußen berufen (Voigt S. 158), und vollendete nach 22jährigem Kampfe die Eroberung des Landes im J. 1249.

r) S. darüber Waißel's Chronik Bl. 58, b fgg. Lucas David's Chronik Bd. III. S. 1 fgg. M. Brandis' Chronik in den Monum. Bd. III. Abth. 1. S. 125 fgg. Voigt a. a. O. S. 322—347.

s) S. überhaupt Voigt a. a. O.

ten die Bischöfe zwar landesherrliche Rechte, allein sie waren nicht deutsche Reichsfürsten, und von dem Orden wenigstens insofern nicht ganz unabhängig, als sie die Ordensregel befolgen und die Kleidung des Ordens tragen mußten (a). In Livland dagegen war das Verhältniß ein gerade umgekehrtes, und hierin lag der Keim zu Reibungen und Fehden, die denn auch nicht lange ausblieben. Zu Anfang hatte zwar der Orden es zunächst mit der Sicherung seiner Besitzungen nach außen hin zu thun, was ihm auch durch glückliche Kriege gegen seine Nachbarn gelang; bald aber begann er auch seine Gränzen, namentlich nach Süden hin, zu erweitern. Es hatten sich nämlich die am linken Ufer der Düna wohnhaften Völkerschaften, mit Hülfe der Litthauer, der Herrschaft der Deutschen entzogen. Der Orden unterwarf sie jedoch wieder (b), und bewirkte beim Pabste, daß dieses von ihm eroberte Land — Curland und Semgallen — nicht nach dem livländischen, sondern nach dem preußischen Maaßstabe getheilt wurde, so daß der Orden davon zwei Drittheile erhielt, der Bischof von Curland aber nur ein Drittheil (c). — Die auf solche Weise wachsende Macht des Ordens, dessen Besitzungen bald die der gesammten Bischöfe an Umfang übertrafen, erregte einerseits ebenso sehr den Neid der Bischöfe, als sie andererseits dem Orden zur Erreichung seiner ehrgeizigen Plane die Mittel an die Hand reichte. Das feindselige Verhältniß zwischen beiden Theilen ward noch vermehrt durch die Erhebung des Bisthums Riga zum Erzbisthum. Dies geschah dadurch, daß der bereits im J. 1246 vom Pabste Innocenz IV. zum Erzbischof von Preußen, Liv- und Esthland ernannte Albert Suerbeer das Recht erhielt, unter den künftig aufgehenden Bischofssitzen in Preußen oder Livland sich einen beliebig zu wählen, und die Wahl Alberts auf Riga fiel. Er nahm von diesem Bisthum, nach dem Tode des Bischofs Nicolaus, am 20. Januar 1255, Besitz, und nannte sich nunmehr Erzbischof von Riga.

---

a) Vergl. die Bulle Pabst Innocenz IV. v. 1. Octbr. 1243 und J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. II. S. 459 fg., 491 fgg.

b) Diese Kämpfe des Ordens sind es hauptsächlich, welche in Alnpeke's Chronik ausführlich geschildert werden.

c) Bulle Innocenz IV. v. 9 Februar 1245.

Die Bischöfe von Dorpat, Oesel und Curland — und nächst ihnen die vier preußischen Bischöfe — wurden seine Suffraganeen (d).

20.

Forts. Kampf des Ordens mit den Bischöfen. Veräußerung Esthlands an den Orden.

Der gegenseitige Haß zwischen dem deutschen Orden und den Erzbischöfen ward durch unzählige, an sich zum Theil unbedeutende Veranlassungen genährt, und brach endlich in eine verderbliche Fehde aus, in welcher die Erzbischöfe die alten Feinde Livlands, die Litthauer, gegen den Orden zu Hülfe riefen, welche unter ihren Fürsten Mendog oder Mindow und Gedimin das Land verheerten und plünderten. Auch Riga, welches, nebst anderen Städten Livlands (Reval, Dorpat, Pernau) Mitglied des berühmten deutschen Hansabundes geworden (a), und dessen Macht durch Länderbesitz und blühenden Handel bedeutend gestiegen war, nahm, zum Besten des Erzbischofs, thätigen Antheil an jenem Kampfe, welcher, mit wenigen Unterbrechungen, zwei Jahrhunderte hindurch fortdauerte. Selbst der Pabst, an den beide Theile sich als an ihren Schiedsrichter wandten, vermochte den blutigen Feindseligkeiten keinen Einhalt zu thun. Der Orden behielt jedoch in diesen Fehden fast immer die Oberhand, und seine Macht stieg vorzüglich

---

d) H. F. Jacobson, die Metropolitanverbindung Riga's mit den Bisthümern Preußens, in C. F. Illgen's Zeitschrift für historische Theologie. Bd. VI. (Leipz. 1836. 8.) S. 123—179. S. auch Jacobson Geschichte der Quellen des catholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. (Königsb. 1837. 8.) S. 43.

a) Riga und Reval gehörten mindestens seit dem J. 1284 zum hanseatischen Bunde (Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 1 u. 2 S. 390 fgg.) und genossen nebst Dorpat und Pernau das volle Hansarecht, durch Sitz und Stimme auf den Hansatagen. Aber auch alle übrigen dem Orden unterworfenen Städte wurden mit zur Hansa gezählt. G. F. Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes Bd. I. S. 98. 142 fg. 440 fgg. 472 fgg. Bd. II. S. 124 fgg. 750 fgg. 755 fgg. S. auch E. Herrmann, über die Verbindung Nowgorods mit Wisby und der Deutschen mit den Russen, in dessen Beiträgen zur Geschichte des russischen Reichs (Leipz. 1845. 8.) S. 1—80.

unter dem Ordensmeister Eberhard von Monheim (1328—1341), der das stolze Riga demüthigte, und den Erzbischof zwang, die Mitherrschaft des Ordens über diese Stadt anzuerkennen (b). — Einen bedeutenden Länderzuwachs erhielt aber der Orden durch die Erwerbung des dänischen Esthlands. Hier war fast das ganze Land an Vasallen deutscher Herkunft (c) vertheilt worden, und diese — schon früh zu einer geschlossenen Corporation zusammengetreten (d) — hatten die Ohnmacht und Finanznoth der Nachfolger Waldemars II. zu benutzen gewußt, um für bedeutende Summen von ihren Landesherrn wichtige Privilegien zu erkaufen, darunter namentlich das wiederholte Versprechen, daß Esthland nie von Dänemark getrennt werden sollte (e). Die lose Verbindung mit dem Hauptstaate und die weite Entfernung des Oberhauptes war dem Wachsthum der Macht der Vasallen günstig, und mußte ihnen die Erhaltung eines solchen Verhältnisses wünschenswerth machen. Allein eben dieses Verhältniß machte den Besitz Esthlands für die Könige von Dänemark zu einem so prekären, und die Stellung des Ordens, der zur Dämpfung eines Aufstandes der Landeseingebornen von den Vasallen hatte zu Hülfe gerufen werden müssen, wurde eine so gebieterische, daß König Waldemar III. — ungeachtet der oben gedachten Versprechungen — sich genöthigt sah, dieses Land — nachdem er und seine Vorgänger es bereits wiederholt verpfändet gehabt hatten — am 20. Juni 1346 an den Hochmeister des deutschen Ordens, Heinrich Dusener, für 19,000 Mark lötigen Silbers zu verkaufen. Der Hochmeister überließ die neu erworbenen Provinzen noch in demselben Jahre dem livländischen Ordensmeister Goswin von Herike, jedoch in der Art, daß ihm, dem Hochmeister, die Oberherrlichkeit verblieb, und der livländische Meister gewissermaßen nur sein Statthalter war (f).

b) S. die drei betreffenden Urkunden vom J. 1330 (den sog. nackenden Brief und die beiden Sühnebriefe) in Arndt's Chronik Bd. II. S. 88 fgg., auch in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 7 u. 8. S. 239 fgg.

c) S. darüber v. Bunge's Beiträge zur Kunde der livländ. Rechtsquellen S. 5 fgg. und unten § 41 u. 46.

d) Urk. v. Ostertage 1284, v. Mittwoch nach Kreuzerhöhung 1310, v. 9. Septbr. 1323 u. a.

e) Urk. v. 22. Septbr. 1306 und v. 21. Septbr. 1329.

f) S. die diese Veräußerung betreffenden Urkunden in den Monum. Li-

§ 21.

Forts. Sinken und Sturz der erzbischöflichen Macht; Sylvester Stodewescher. Entstehung der Landstände.

Der Erzbischof konnte den Verlust Riga's nicht verschmerzen, und es ward diese Stadt und die Oberherrschaft über dieselbe ein neuer Zankapfel zwischen dem Erzbischof und dem Orden. Der letztere behauptete aber fortwährend das Uebergewicht über den erstern, und erlangte im J. 1366, gegen Verzichtleistung auf die Mitherrschaft über Riga, die Entsagung des Erzbischofs auf seine Oberhoheit über den Meister und den Orden und auf die Huldigung des ersteren (a). Bald begannen jedoch die Feindseligkeiten von Neuem, und die Ordensmeister Wennemar von Brüggenei (1391—1401) und Conrad von Vietinghoff (1401—1413) warfen sich sogar zu Administratoren des Erzstifts auf, ohne auf die Bannflüche zu achten, welche der Erzbischof vom Pabste gegen den ganzen Orden auswirkte; ja, es wurde der Orden vom römischen Kaiser in Schutz genommen und durch Gnadenbriefe begünstigt. Diese Fehden erreichten den höchsten Grad, während der ränkesüchtige und arglistige Sylvester Stodewescher (1448—1479) auf dem erzbischöflichen Stuhle saß. Dieser, früher Canzler des Hochmeisters, und durch den Orden zum Pallium gelangt, zeigte sich Anfangs in Allem nachgiebig, und es schien sich ein friedliches Verhältniß in Livland herstellen zu wollen. Durch den sog. wolmar'schen Brief vom 6. Juni 1451, der durch eine päbstliche Bulle vom 4. März 1452 (Bulla habitus, Kleiderbulle) bestätigt wurde, verpflichtete sich der Erzbischof, die Ordenstracht anzulegen und sich überhaupt dem Orden zu unterwerfen (b); durch den Vergleich zu Kirchholm vom 30. Novbr. 1452 erkannte

---

von. ant. Bd. III. Abth. 2. S. 41 fgg. und vergl. überhaupt J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. V. S. 18 fgg. 48 fgg.

a) S. den zu Danzig am 7. Mai 1366 geschlossenen Vergleich in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 7 u. 8 S. 245.

b) S. besonders Th. Kallmeyer, Geschichte der Habitsveränderungen des rigischen Domcapitels, in den Mittheilungen aus der livländ. Geschicht. Bd. II. S. 197—340, nebst einem Nachtrage von C. H. Busse, ebendas. Bd. III. S. 501—514.

er die Mitherrschaft des Ordens über Riga von Neuem an. Allein weder diese beiden, noch irgend einer der vielen andern Verträge und Vergleiche, die er mit den beiden Ordensmeistern Johann von Mengden, genannt Osthoff, (1450—1469) und Berndt von der Borch (1471—1483) schloß, waren ihm heilig; er brach sie ohne weitere Veranlassung, und brachte es dahin, daß der letztgenannte Meister ihn gefangen nahm, das ganze Erzstift eroberte (1479), und sich mit demselben vom Kaiser Friedrich III. am 20. April 1481 belehnen ließ (c). Auch Riga, welches, der Doppelherrschaft überdrüßig, wieder mit aller Kraft die Partei des Erzbischofs gegen den Orden ergriff, unterlag demselben, und mußte sich am 30. März 1491 zu einem demüthigenden und schimpflichen Frieden, der sog. wolmar'schen Afspröke, bequemen. — Zwar mußte der Orden das Erzstift wieder räumen und seinem Landesherrn zurückgeben, allein er hatte nunmehr das Supremat über ganz Liv-, Esth- und Curland erlangt, er leitete alle Angelegenheiten des Landes, und der Erzbischof, die Bischöfe und die Städte mußten sich vor seiner Macht beugen. Uebrigens war bereits im J. 1459 vom Hochmeister dem Ordensmeister in Livland auch die völlige Landeshoheit über Harrien und Wierland überlassen worden (d).

Die anhaltenden Kämpfe der livländischen Landesherren unter einander hatten indessen bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung eines neuen Elements in der Landesverfassung geübt. Die Hauptstärke namentlich des Erzbischofs und der Bischöfe beruhte auf ihren Vasallen und den Städten. Erstere hatten sich vermöge des Associationsgeistes jener Zeit, und nach dem Vorgange der harrisch-wierischen Vasallen (§ 20), zu Corporationen — den stiftischen Ritterschaften — verbunden. Um diese zu ihren Diensten und zu Geldunterstützungen, deren die Landesherren so häufig bedurften, bereitwillig zu machen, sahen letztere sich veranlaßt, ihnen wichtige Privilegien und bedeutende Zugeständnisse, namentlich Theilnahme

c) Am ausführlichsten finden sich diese Begebenheiten dargestellt bei Bergmann, in dessen Magazin Bd. I. Hft. 3. S. 1 fgg. Bd. II. Hft. 1. S. 1 fgg.

d) Urk. des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen vom Dienstag nach Cantate 1459.

an der Regierung, zu bewilligen. An diesen Concessionen nahmen auch die Städte, desgleichen die Stiftsgeistlichkeit Theil, und so bildeten sich diese Corporationen bald als förmliche Landstände aus. Bereits zu Anfange des 15. Jahrhunderts kamen die allgemeinen Landtage auf, auf welchen alle Landesherren, — der Erzbischof von Riga, die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Curland und Reval und der Ordensmeister, — mit ihren sämmtlichen Landständen zusammenkamen, um über die wichtigsten Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen (e). — Dagegen waren, besonders seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, die Landeseingebornen allmälig zu landpflichtigen Leibeigenen gemacht worden, und standen, besonders in Esthland, unter hartem Druck der Leibherren (f).

§ 23.

Höchster Flor des Ordens unter Wolter von Plettenberg (a).

Mit der Erhebung des tapfern und staatsklugen Wolter von Plettenberg zum livländischen Ordensmeister (1494—1535) hörten endlich die Feindseligkeiten zwischen dem Orden und dem Erzbischof auf. Zugleich machte Plettenberg sich seinen Nachbarn, den Russen, furchtbar, und erzwang von dem Großfürsten Joan Wassiljewitsch I. im J. 1503 einen Waffenstillstand auf 6 Jahr, welcher dann wiederholt verlängert wurde, und einen Zeitraum von 50 Jahren währte. Nachdem dergestalt der Friede im Innern wie nach außen hergestellt war, wendete Plettenberg sein Augenmerk auf die Befestigung seiner Macht und Erhöhung des Ansehens seines Ordens durch andere Mittel. Schon früher hatte der livländische Orden sich nach und nach immer mehr von der Oberherrlichkeit des Hochmeisters und des deutschen Ordens in Preußen loszureißen gesucht. Während früher der livländische Meister durch

---

e) F. G. v. Bunge, geschichtl. Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland (Dorpat 1838. 8.) S. 73 fgg. 77 fgg.

f) Ebendas. S. 4 fgg.

a) C. A. Kurtzenbaum, kurze Darstellung der Regierung des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg. 2 Hefte. Riga 1836 u. 1837. 4.

den Hochmeister und das Capitel in Preußen eingesetzt wurde (b), fingen schon im Anfang des 15. Jahrhunderts die livländischen Ordensbrüder an, dem Hochmeister von ihnen selbst gewählte Candidaten zur Bestätigung vorzustellen (c). Jetzt gab der Hochmeister Albrecht, Markgraf von Brandenburg, dem Orden in Livland die Meisterwahl ganz frei, sich nur die Genehmigung des Gewählten vorbehaltend. Zugleich wurde dem Meister die unmittelbare Landeshoheit über Harrien und Wierland bestätigt (d). Bereits am Schluß des 15. Jahrhunderts war Plettenberg in den deutschen Reichsfürstenstand erhoben worden (e), und empfing die Regalien, Anfangs durch den Hochmeister, seine Nachfolger aber unmittelbar von Kaiser und Reich (f).

Um das Jahr 1522 gewann Dr. Martin Luther's Lehre, zunächst in Riga, dann auch in den übrigen Städten Livlands, später auf dem Lande, Eingang. Plettenberg begünstigte die neue Lehre, obschon er sich nicht öffentlich zu derselben bekannte, nahm Riga gegen den dem Lutherthum feindlich gesinnten Erzbischof, Johann Blanckenfeld, in Schutz, und wußte sich bei allen Landständen so sehr in Achtung zu setzen, daß er auf dem Landtage zu Wolmar vom J. 1526 von sämmtlichen Landesherrn und Ständen zum Protector über ganz Livland ernannt wurde, und so das factische Supremat des Ordens auch rechtliche Anerkennung fand (g).

---

b) S. die Ordensstatuten: Gewohnheit Cap. 8.

c) Vergl. Grefenthal's Chronik S. 21 und Anm. 1 das.

d) Urk. v 29. Septbr. 1520 u. (J. C. Schwartz) Etwas über die Standeserhöhung des livländ. Ordensmeisters, Wolter von Plettenberg rc., in Hupel's nord. Miscellan. Stck. 20 u. 21. S. 360 fgg., bes S. 364—338.

e) Reichstagsabschied zu Augsburg vom 10. Septbr. 1500. v. Bunge im Inland 1836 Sp. 794.

f) Vergl. die Urkunde des Hochmeisters Albrecht vom Tage Fabian Sebastian 1525; Urk. Kaiser Ferdinands I. vom 13. August 1556, u. Schwartz a. a. O. S. 373.

g) G. v. Brevern, die Verhandlungen zu Ruijen und Wolmar im J. 1526, in v. Bunge's Archiv Bd. II. S. 93—130.

§ 23.

Forts. Verfall der Ordensmacht. Ende der Selbstständigkeit des alten Livlands.

Die lange Ruhe, welche Livland während des mit Rußland bestehenden Friedens genoß, führte — seitdem nicht mehr Plettenbergs kräftige Hand die Zügel der Regierung führte, unter seinen schwachen Nachfolgern — die Ordensherrschaft ihrem Untergange entgegen. Die Russen hatten sich in den seit 1503 abgeschlossenen Friedensschlüssen ihre Ansprüche auf den sog. Glaubenszins vorbehalten, und diese machte nunmehr Zar Joann Wassiljewitsch II. nach Ablauf des zuletzt im J. 1535 auf 17 Jahr abgeschlossenen Waffenstillstands, geltend. Die Livländer, dem Kriegshandwerk entwöhnt und in Ueppigkeit schwelgend (a), hielten ihn eine Zeit lang durch leere Versprechungen hin. Da diese aber nicht in Erfüllung gesetzt wurden, brach der Zar mit starker Heeresmacht in Livland ein, eroberte im J. 1558 Dorpat, führte den dortigen Bischof Hermann III. Weiland gefangen nach Moskau, und machte so diesem Bisthum ein Ende. Während die Russen in ihren Eroberungen fortfuhren, verkaufte Johann von Mönnichhausen, der zugleich Bischof von Oesel und von Curland oder Pilten war, beide Bisthümer im J. 1560 an den Herzog Magnus von Holstein, Bruder Königs Friedrich II. von Dänemark. Magnus nahm sofort von Oesel Besitz, erkaufte von Moritz Wrangell, Bischof von Reval, die Nachfolge auch in dieses Stift, und nahm sogar, von Joann Wassiljewitsch begünstigt, den Titel eines Königs von Livland an (b). Das von den Russen am meisten bedrängte Esthland konnte vom Orden nicht mehr geschützt werden, und unterwarf sich, nebst Reval, im Juni 1561 freiwillig dem König Erich XIV. von Schweden (c). Der Ordensmeister Gotthard Kettler, von den Russen hart bedrängt, vom deutschen Reiche, und zum Theil von den eigenen Unterthanen

---

a) S. die Schilderungen Rüssow's in den **Scriptores** Bd. II. S. 38 fgg.

b) C. G. Sonntag, König Magnus; in C. L. Grave's Caritas. 2r. Jahrg. (Riga 1831. 16.) S. 185—206.

c) S. die Unterwerfungsverträge vom 4. u. 6. Juni und König Erichs **XIV.** Ratificationen vom 2. u. 8. August 1561. Vergl. unten § 74.

verlassen, warf sich dem König Sigismund August von Polen, — mit welchem er schon in den Jahren 1557 und 1559 Vertheidigungsverträge abgeschlossen, und dem er mehrere feste Schlösser abgetreten hatte — ganz in die Arme. So kamen denn am 28. November 1561 zu Wilna die Unterwerfungsverträge zu Stande, vermöge deren die Besitzungen des Ordens, später auch die des Erzbischofs von Riga, rechts von der Düna, unter dem Titel des Herzogthums Livland, eine polnische Provinz wurden, während Curland, zu einem Lehnsherzogthum Polens erhoben, in dem letzten Ordensmeister Kettler, der dem Ordensgelübde entsagte, seinen ersten Herzog erhielt (d). Nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg (den 4. Februar 1563), wurde dessen Coadjutor, Herzog Christoph von Meklenburg, von den Polen gefangen gehalten, und das Erzstift Riga im J. 1566 secularisirt (e). Nur das mächtige Riga wollte sich nicht gleich dem Könige von Polen unterwerfen, und wußte, durch geschickte Unterhandlungen, beinahe zwanzig Jahre hindurch seine Unabhängigkeit zu behaupten, denn erst am 14. Januar 1581 erfolgte die völlige Unterwerfung dieser Stadt unter polnische Herrschaft (f).

§ 24.

III. Kriege zwischen Polen, Schweden und Rußland um den Besitz von Liv- und Esthland.

Das erste Vierteljahrhundert nach dem Untergange der Selbstständigkeit Livlands und dessen Trennung vom deutschen Reiche verstrich unter fast ununterbrochenen Kriegen, in welchen Polen, Schweden, Rußland, und auch Dänemark, um den Besitz Liv- und Esthlands kämpften. Diese Länder, und besonders Esthland, waren

---

d) Ueber die Verhältnisse dieser Zeit ist noch zu vergleichen: C. F. Wurm, eine deutsche Colonie und deren Abfall, in W. A. Schmidt, allgem. Zeitschrift für Geschichte. Bd. V. S. 201—271. Bd VI. S. 97—175. und 385—432. Vergl. auch unten § 63, 69 und 90.

e) C. E. Napiersky, der letzte Erzbischof von Riga, Markgraf Wilhelm von Brandenburg; in den Monum. Livon. ant. Bd. V. S. I—LV, mit einer Urkundensammlung ebendas. S. 125—748.

f) Vergl. unten § 69.

selbst der vorzüglichste Schauplatz des Krieges, und dazu kamen noch innere Unruhen, — zum Theil in Folge der von den Königen von Polen begünstigten Wiederverbreitung des Catholicismus, — Hungersnoth und Pest. Daß unter solchen Umständen die innern Verhältnisse keine feste Gestaltung gewinnen konnten, versteht sich von selbst. Das eigentliche Livland, mit Ausnahme des von den Russen besetzten ehemaligen dörpt'schen Bisthums, ward im J. 1566 dem Großherzogthum Litthauen, und mit diesem im J. 1569 dem Königreich Polen incorporirt (a). Schweden brachte außer Harrien und Wierland auch die Wieck und einen Theil Jerwens unter seine Herrschaft und vereinigte im J. 1584 diese Provinzen zu einem dem schwedischen Reiche einverleibten Fürstenthum oder Herzogthum Esthland (b). Durch den Frieden zu Sapolje vom 15. Januar 1582, in welchem Joann Wassiljewitsch seine Eroberungen in Livland aufgab und das gewesene Bisthum Dorpat dem König Stephan von Polen überließ, trat Rußland auf eine Zeit lang vom Kriegsschauplatz ab. Durch die Erhebung Sigismunds III., König Johanns III. von Schweden Sohn, auf den polnischen Thron (1587) traten Schweden und Polen in nähere Verbindung mit einander; ja, nach Johann's III. Tode (1592), ward Sigismund zugleich König von Schweden. In diesem letzteren Reiche machte er sich jedoch, durch seine Anhänglichkeit an die catholische Religion und durch Versuche, dieselbe auch in Schweden wieder zu verbreiten, verhaßt. Die Stände erklärten ihn der schwedischen Krone für verlustig, und ernannten Johanns III. Bruder, Herzog Carl von Südermannland, zum Reichsvorsteher (1600). Livland ward nun der Schauplatz der Feindseligkeiten zwischen Sigismund III. und Herzog Carl, der in Folge des norköping'schen Reichstagsschlusses vom J. 1604 unter dem Namen Carl IX. König von Schweden ward. Mit abwechselndem Glücke setzte Carl IX. den Kampf mit Sigismund III. in Livland fort; erlebte jedoch nicht das Ende desselben. Sein Sohn und Nachfolger, Gustav Adolph, aber begann den durch einen kurzen Waffenstillstand un-

---

a) S. das sog. Unionsdiplom vom 26. Decbr. 1566 und die Urk. Sigismund Augusts vom 6. August 1569.

b) Resolution König Johanns III. v. 25. August 1584. Vergl. unten § 74.

terbrochenen Krieg mit neuer Kraft; zwang den Zar Michael Fedorowitsch im Frieden zu Stolbowa vom J. 1617 auf immer allen Ansprüchen auf Livland zu entsagen, und eroberte im J. 1621 Riga. Nach und nach kam ganz Livland in seine Gewalt, und Sigismund III. sah sich genöthigt, in dem auf sechs Jahre abgeschlossenen altmarkischen Stillstand vom $\frac{26}{16}$ September 1629 Gustav Adolph alle Eroberungen, welche er in Livland gemacht hatte, zu überlassen.

§ 25.

IV. Liv- und Esthland unter schwedischer Herrschaft vereint. Auch Oesel wird schwedisch.

Nachdem der Stillstand zu Altmark Liv- und Esthland unter schwedische Botmäßigkeit vereinigt hatte, erfreuten sich diese Provinzen wieder der Ruhe und des Friedens. Gustav Adolph hatte schon nach der Eroberung Rigas begonnen, die ganz aufgelösten öffentlichen Zustände neu zu gestalten; er setzte Livland einen Generalgouverneur vor, der in Riga residirte und auch die oberste Verwaltung über Esthland hatte, ordnete das Gerichts- und Kirchenwesen, zum Theil nach dem Muster schwedischer Einrichtungen, fing an den Zustand der in harte Leibeigenschaft verfallenen Bauern zu verbessern, gründete die Universität Dorpat im J. 1632 rc. Esthland, das einen besondern Gouverneur erhalten hatte, der unter dem livländischen Generalgouverneur stand, behielt im Uebrigen seine alten öffentlichen Institutionen meist unverändert bei; ebenso die Städte, besonders Riga und Reval. — Die Insel Oesel, welche nach dem Tode des Herzogs Magnus von Holstein (1583) unter unmittelbare dänische Herrschaft gekommen war, kam durch den Frieden von Brömsebrå im J. 1645 unter Gustav Adolphs Tochter, Christina, gleichfalls an die Krone Schweden. Nachdem Christina im J. 1654 die Regierung niedergelegt, brach unter ihrem Nachfolger Carl X. Gustav der Krieg mit den Polen von Neuem aus, und bald darauf auch mit Dänemark und Rußland. Zar Alexei Michailowitsch fiel in Livland ein, eroberte einen Theil des Landes und bedrohte Riga. Erst nach Carls Tode kamen unter der vormundschaftlichen Regierung seines Sohnes

Carl XI. die bekannten Friedensschlüsse zu Oliva mit Polen, zu Kopenhagen mit Dänemark (1660), und zu Kardis mit Rußland (1661) zu Stande. Durch den Olivaer Frieden ward Schwedens Recht auf Livland (mit Ausnahme des südöstlichen Theils, des sog. Polnisch-Livland) von Polen förmlich und für immer anerkannt, und in Folge des Friedens von Kardis gaben die Russen ihre Eroberungen in Livland auf. — Die langwierigen Kriege hatten die Finanzen Schwedens erschöpft, und die Freigiebigkeit einiger Regenten, namentlich Christina's, hatte fast alle Staatsdomänen im Reiche selbst, wie in Liv- und Esthland, dem Adel in die Hände gespielt. Bald nachdem Carl XI., nach erlangter Mündigkeit, die Regierung selbst angetreten hatte, wurde, auf das Drängen der übrigen Reichsstände, auf dem Reichstage vom J. 1680 die Einziehung der Domänen in Schweden selbst, und später auch in Liv- und Esthland, beschlossen. Diese sog. Reduction wurde besonders in Livland mit schonungsloser Härte durchgeführt, zumal man sich nicht auf die von den schwedischen Herrschern donirten Güter beschränkte, sondern auch auf die früher verliehenen zurückging, und sie oft unter den nichtigsten Vorwänden einzog. Die von der Ritterschaft dagegen gemachten Vorstellungen hatten nicht nur keinen günstigen Erfolg, sondern es erbitterte die Freimüthigkeit des unglücklichen livländischen Deputirten Reinhold von Patkull den König so sehr, daß er im J. 1694 den sog. Landstaat, d. i. die landständische Verfassung der livländischen Ritterschaft, vernichtete, und seine Generalgouverneure mit unbeschränkter Willkür das Land beherrschten (a).

§ 26.

V. Nordischer Krieg. Liv- und Esthland russische Provinzen.

So standen die Sachen in Liv- und Esthland, als nach Carls XI. Tode, unter seinem Sohne Carl XII., im J. 1700 der berühmte nordische Krieg ausbrach. Liv- und Esthland wurden hier

---

a) S. bes. C. Fr. Schoultz von Ascheraden, Geschichte der Reduction in Livland rc. in E. Herrmann, Beiträge zur Geschichte des russischen Reiches (Leipzig 1843. 8.) S. 81—116.

abermals der Schauplatz des blutigen Kampfes, bis **Peter der Große** im J. 1710 durch die Eroberung der Städte Riga, Pernau und Reval in den Besitz beider Provinzen gelangte und ihnen wieder Ruhe verschaffte. Zwar sah Peter sich schon im J. 1710 als Herrn von Liv- und Esthland an, denn das Land war von Feinden gereinigt und Adel und Städte huldigten ihm. Allein erst im Nystädter Frieden vom 30. August 1721 wurden diese beiden Provinzen von der Krone Schweden förmlich dem russischen Reiche abgetreten und diese Cession im Frieden zu Åbo am 27. August 1743 bestätigt. Seitdem sind Liv- und Esthland im ungestörten Besitze des russischen Scepters, und mehr als ein Jahrhundert von äußeren Umwälzungen unberührt geblieben. In ihrer innern Organisation ging in der ersten Zeit keine wesentliche Veränderung vor, indem Peter der Große ihnen ihre frühere Verfassung und ihren Rechtszustand bestätigte, die reducirten Güter meist ihren frühern Besitzern restituirte und den Landesstaat wieder herstellte. Die Kaiserin **Catharina II.** jedoch fand es angemessen, die großartigen Reformen, welche sie mit der Provincialverfassung und Verwaltung ihres Riesenreiches vornahm, auch auf ihre deutschen Provinzen auszudehnen. Im J. 1783 ward auf ihren Befehl von dem Generalgouverneur, **Grafen Georg Browne**, mit Aufhebung der meisten bisherigen öffentlichen Institutionen, die sog. Statthalterschaftsverfassung, und bald darauf auch die Adels- und Stadtordnung vom J. 1785 in Liv- und Esthland eingeführt, während im Uebrigen der bisherige Rechtszustand beibehalten wurde. Gegen das Ende ihrer Regierung erwarb die große Monarchin ihrem Reiche auch Curland, welches mehr als zwei Jahrhunderte von den Schwesterprovinzen ganz getrennt gewesen war.

§ 22.

VI. Curland unter den Herzögen. Gotthard und seine Söhne. Anfang der Mißhelligkeiten zwischen den Herzögen und dem Adel.

Gotthard, der sich mit vielem Eifer die innere Organisation seines Herzogthums, insbesondere des Kirchenwesens, hatte angele-

gen sein lassen (a), starb den 17. Mai 1587, und seine beiden Söhne, **Friedrich** und **Wilhelm**, sollten sowohl nach dem väterlichen Testament, als nach der königlichen Belehnung, gemeinschaftlich regieren. Mit königlicher Genehmigung theilten sie im J. 1596 unter sich die Regierung dergestalt, daß Wilhelm das eigentliche Curland, Friedrich aber Semgallen zu seinem Antheil erhielt. Theils dies, theils mehrere Anmaßungen der Herzöge, besonders Wilhelms, veranlaßte die Unzufriedenheit des Adels, und namentlich kam es zwischen Wilhelm und den Gebrüdern Magnus und Gotthardt v. **Nolde** zu blutigen Händeln (b). Von Polen ward im J. 1616 eine Commission nach Curland gesandt, welche den Herzog Wilhelm seiner Lehnrechte für verlustig erklärte, die übrigen Zwistigkeiten beilegte, und durch Erlassung einer neuen Verfassungsurkunde, der sog. Regimentsformel (formula regiminis), die innere Organisation regelte und befestigte (c). Friedrich, der nun auch mit Curland belehnt ward (1618), sah den Schauplatz des Krieges zwischen Polen und Schweden auch in sein Land versetzt, wußte sich jedoch die Neutralität zu verschaffen, und so erhielt Curland die innere und äußere Ruhe wieder. — Da Friedrich kinderlos war, suchte er Wilhelms Sohne, **Jacob**, die Nachfolge zu verschaffen; dies gelang ihm auch, und Jacob erhielt schon im J. 1633 die Belehnung, und im J. 1642, nach Friedrichs Tode, die Regierung. Dieser kräftige und kluge Regent behauptete in dem Kriege, den Carl X. Gustav mit Polen führte, die Neutralität, und wußte sich den Besitz des ehemaligen Bisthums Curland oder des pilten'schen Kreises zu erwerben. Um dasselbe hatten sich, nach des Herzog Magnus von Holstein Tode (1583), Dänemark und Polen gestritten, bis ersteres sich seine Ansprüche darauf durch 30.000 Thaler abkaufen ließ (d), welche dem König Stephan von

---

a) S. **Henning**, Bericht, wie es — in Religionssachen im Fürstenthum Curland und Semigaln ist gehalten worden. Rostock 1589. und in den Scriptores rerum **Livon.** Bd. **II.** S. 291—330, S. auch **dessen** Chronik Th. **II** und **III.**

b) C. E. **Napiersky**, Actenstücke zur Geschichte der Nolde'schen Händel, in den **Monum. Livon.** ant. Bd. **II.**

c) Decisionen der Commission vom 18. März 1617. Vergl. unten § 93.

d) S. den Kronenburger Transact vom 10. April 1585, bestätigt von König Sigismund **III** am 17. April 1589.

Polen Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg, vorschoß, der dafür den pilten'schen Kreis zum Pfandbesitz erhielt (1585). Vermöge des von der polnischen Regierung den Herzögen von Curland ertheilten Einlösungsrechts, hatte zwar schon Herzog Wilhelm von der verwittweten Markgräfin den Kreis an sich gebracht (1612); es war ihr jedoch derselbe im J. 1617 von Polen wieder zuerkannt worden, weil ihr Wilhelm das bedungene Jahrgeld von 1000 fl. nicht richtig gezahlt hatte, und sie übertrug ihr Lebtagsrecht auf Otto Maydell, Hauptmann von Pilten, welcher nunmehr (1656) vom Herzog Jacob abgefunden ward. Zwar ward der Herzog, unter dem Vorwande gebrochener Neutralität, auf Befehl des Königs von Schweden, aus Mitau gefangen weggeführt und ganz Curland von den Schweden besetzt (1658); im Frieden zu Oliva erhielt er jedoch seine Freiheit und sein Herzogthum wieder, und es wurden auch seine Rechte auf den pilten'schen Kreis darin anerkannt (1660).

§ 28.

Zunehmende Streitigkeiten zwischen Herzog und Adel; Beschränkung der herzoglichen Gewalt. Erlöschen des Kettler'schen Mannsstammes.

Unter Jacobs ältestem Sohne und Nachfolger, dem verschwenderischen Friedrich Casimir (1682 – 1689), nahmen die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Adel zu, und ersterer mußte letzterem in vieler Hinsicht nachgeben; noch mehr war dies unter dem minderjährigen Sohne Friedrich Casimirs, Herzog Friedrich Wilhelm (1698—1711) der Fall, wo sich der Prinz Ferdinand, Jacobs zweiter Sohn, der als Vormund die Regentschaft führte, besonders während des auch für Curland verheerenden nordischen Krieges, dem Adel sehr verhaßt machte. Dennoch wurde, als Friedrich Wilhelm, bald nach seiner Vermählung mit Peters des Großen Brudertochter Anna, starb, Ferdinand, als der einzige noch lebende Sprosse des Kettler'schen Mannsstammes, Herzog von Curland (1711). Er regierte fortwährend von Danzig aus, machte viele Neuerungen, und ließ sich solche Eigenmächtigkeiten zu Schulden kommen, daß die Landschaft förmlich

wider ihn Klage erhob, und im J. 1717 eine königlich polnische Commission auswirkte, durch deren Decisionen die herzogliche Gewalt wesentliche Beschränkungen erlitt (a). Ferdinand appellirte gegen diese Entscheidung an das Relationsgericht in Warschau und gewann den Proceß, ohne daß jedoch die commissorialischen Decisionen völlig aufgehoben wurden. Dies führte zu neuen Streitigkeiten mit der Landschaft, welche, das Herzogthum für vacant ansehend, den berühmten Grafen Moritz von Sachsen zum Herzoge wählte (1726). Diese Wahl ward aber noch in demselben Jahre von dem polnischen Reichstage zu Grodno cassirt, und die unmittelbare Unterwerfung Curlands unter Polen beschlossen. Zu letzterer kam es indeß nicht; vielmehr wurde im J. 1736 die Regierung dem Herzog Ferdinand wieder bestätigt, der jedoch schon am 4. Mai 1737, und zwar kinderlos, starb.

§ 29.

Rußlands Einfluß auf Curland. Die Herzöge Ernst Johann und Peter. Curland unterwirft sich dem russischen Scepter.

Schon seit der Zeit, daß Peter der Große im nordischen Kriege Curland besetzte, hatte Rußland einen bedeutenden Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten in diesem Herzogthum erhalten; dieser Einfluß wuchs durch die Vermählung Friedrich Wilhelms mit der russischen Princessin Anna, besonders aber durch deren Gelangung auf den russischen Thron, als Kaiserin Anna Joannowna (1730). Sie bewirkte, nach Ferdinands Tode, die Erhebung des Reichsgrafen Biron, unter dem Namen Ernst Johann, zum Herzog von Curland. Nach der Kaiserin Anna Tode (1740) ward Ernst Johann Regent von Rußland, bald darauf jedoch von der Regentin Anna, Kaiser Joann's Mutter, nach Sibirien verbannt. Zwar schon im folgenden Jahre, 1741, durch die Kaiserin Elisabet von dort zurückberufen, und wieder als Herzog von Curland anerkannt, wurde er dennoch nicht ganz in Freiheit gesetzt, sondern Jaroslaw ihm als Wohnort angewiesen.

---

a) Vgl. unten § 92, bes. Anm. c.

In Curland suchte indeß der Adel, zum Nachtheil des Gelehrten- und Bürgerstandes, seine Rechte auszudehnen, und veranlaßte dadurch neue Streitigkeiten. Im J. 1758 ward der jüngste Sohn König Augusts III. von Polen, Prinz Carl, durch seinen Vater zum Herzog von Curland erhoben. Als jedoch Catharina II., den russischen Thron bestieg, erklärte sie, daß sie den Herzog Ernst Johann vollständig in den Besitz seines Herzogthums wieder einsetzen wolle. Sie that es mit bewaffneter Hand im December 1762, und Herzog Carl sah sich genöthigt, am 26. April 1763 das Herzogthum zu verlassen. August III. starb am 4. August 1763, und Stanislaus Augustus, durch Rußlands Einwirkung auf den polnischen Thron erhoben, ertheilte am 31. December 1764 dem curländischen Erbprinzen Peter, für sich und seinen Vater, Herzog Ernst Johann, förmlich die Belehnung. Ernst Johann, der sich bei seiner Restitution mancherlei Einschränkungen seiner Rechte hatte gefallen lassen müssen, trat im J. 1769 seinem Sohne Peter die Regierung ab, und starb 1774. Unter dem Herzog Peter nahmen die Streitigkeiten zwischen ihm und der Ritterschaft, zwischen dieser und den Oberräthen, desgleichen der Bürgerschaft, immer mehr zu. Als die Republik Polen sich ihrer gänzlichen Auflösung näherte, entsagte die Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen am 17. März 1795 der zeitherigen oberherrlichen und Lehnsverbindung mit Polen und beschloß die Unterwerfung unter den russischen Scepter. Am 28. März resignirte Peter auf die ihm, als regierendem Herzoge, zustehenden Rechte. Am $\frac{26}{15}$. April kam zu St. Petersburg die förmliche Unterwerfung zu Stande.

§ 30.

VII. Schicksale des pilten'schen Kreises bis zu dessen Vereinigung mit Rußland.

Obgleich der König von Polen im J. 1660 und später wiederholt die Rechte des Herzogs von Curland auf den pilten'schen Kreis anerkannt hatte, so widersetzte sich doch ein Theil des piltenschen Adels fortwährend der herzoglichen Herrschaft. Als aber im J. 1685 König Johann III. von Polen den Bischof in Polnisch-Livland, Poplawski, zum Bischof von Pilten ernannte, schloß

die pilten'sche Ritterschaft mit dem Herzog Friedrich Casimir von Curland einen Unionsvertrag ab, der aber, damals wenigstens, nicht die königliche Bestätigung erhielt. Der Vorschlag Herzog Ferdinands zu einer näheren Verbindung Piltens mit Curland gab vielmehr Veranlassung, daß durch die Reichstagsconstitution vom J. 1717 die dem Herzoge bisher zugestandene mittelbare Regierung über den pilten'schen Kreis aufgehoben, der Unionsvertrag von 1685 völlig cassirt, und Pilten der unmittelbaren Oberherrschaft Polens unterworfen ward. — Obgleich die Ernennung Poplawski's zum Bischof von Pilten und die Zuerkennung des pilten'schen Kreises an ihn ohne Wirkung blieb, so erneuerten doch seine Nachfolger, die livländischen Bischöfe Szembek (1711) und Puzinna (1744) ihre Ansprüche auf den pilten'schen Kreis, deren Prüfung und Entscheidung aber vom Könige von Polen immer wieder ausgesetzt wurde. Durch den Beitritt des pilten'schen Kreises zu der im J. 1767 in Polen und Litthauen errichteten Conföderation brachte es aber der pilten'sche Adel dahin, daß in der Reichstagsconstitution vom J. 1768 der Titel des pilten'schen Bischofs getilgt und der Proceß zwischen den livländischen Bischöfen und dem pilten'schen Adel ewiger Vergessenheit übergeben wurde. Dessen ungeachtet gelang es im J. 1791 dem livländischen Bischof Kossakowski, mit abermaligen Ansprüchen beim polnischen Reichstage Gehör zu finden; und sowohl dies, als der Versuch, den pilten'schen Kreis dem Königreich Polen völlig einzuverleiben, besonders aber die critische Lage Polens in jener Zeit, bewog die Ritterschaft des pilten'schen Kreises am 28. März 1795 zu dem Entschluß, der bisherigen Verbindung mit Polen zu entsagen, und sich dem russischen Scepter zu unterwerfen. Die Unterwerfung geschah, gleichzeitig mit der des Herzogthums Curland, am $\frac{2}{1}\frac{}{5}$. April 1795.

§ 31.

VIII. Liv-, Esth- und Curland, unter russischer Herrschaft vereint.

So waren die drei deutschen Ostseeprovinzen, Liv-, Esth- und Curland, wieder unter einer Oberherrschaft vereint worden, und sind es bis auf den heutigen Tag geblieben. — Auch in dem neu

erworbenen Curland und Pilten führte Catharina II. die Statthalterschaftsverfassung ein. Jedoch bestand sie hier nicht lange. Denn mit seinem Regierungsantritte, im November 1796, ordnete Kaiser Paul an, daß — mit Beibehaltung nur einiger, besonders administrativer, Behörden — allen drei Ostseeprovinzen ihre frühere Verfassung wiedergegeben werden solle. Die administrativen Institutionen des russischen Rechts gewannen auch unter den folgenden Regierungen immer mehr die Oberhand über die eigenthümlich provinciellen; manche Zweige der Verwaltung wurden neu organisirt. Die Wiedererrichtung der Universität Dorpat im J. 1802 und die damit verknüpfte Reform des Unterrichtswesens, die Verbesserung des Zustandes der Bauern in Liv- und Esthland in den Jahren 1804—1809, und die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft in allen drei Provinzen in den Jahren 1816—1819, die Aufhebung der besondern Verfassung des pilten'schen Kreises und dessen Vereinigung mit dem übrigen Curland zu einem Gouvernement im J. 1817, die Unterordnung aller drei Provinzen unter einen gemeinsamen Civiloberbefehlshaber, den Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, durch Kaiser Alexander — endlich die neue Organisation des protestantischen Kirchenwesens im J. 1833, und der Beginn einer festeren Gestaltung der Provincialgesetzgebung im J. 1845 durch Kaiser Nicolaus — sind als besonders wichtige Momente in der neuesten Verfassungsgeschichte der Ostseeprovinzen hervorzuheben.

Dritter Abschnitt.

Zustand der Ostseeprovinzen zur Zeit der Ankunft der Deutschen.

§ 32.

I. Bewohner des Landes nach ihrer Stammverschiedenheit.

Die Völkerschaften, welche zur Zeit der Ankunft der Deutschen (a) die jetzigen drei Ostseeprovinzen bewohnten, gehörten zu zwei verschiedenen Stämmen, dem lettischen und dem finnischen Volksstamm (b). Ueber den Ursprung

1) der Letten, und namentlich darüber, ob sie ein eigenes Stammvolk sind, oder aus der Vermischung verschiedener Volksstämme, und welcher namentlich, hervorgegangen, sind die Meinungen der neueren Geschichtsforscher sehr getheilt (c). Nach den

---

a) Ob diese Völker aborigines sind, oder ob sie anderswoher, von wo und wann eingewandert? sind Fragen, deren Lösung in die Darstellung der Alterthümer gehört.

b) Für Völker desselben, namentlich des keltischen Stammes hält sie wunderlicher Weise v. Parrot, Sprache der Liwen, Lätten, Eesten ꝛc. § 5 fgg. und bes. § 13 fgg.

c) A. L. Schlözer, allgem. nordische Geschichte S. 316 fgg. I. C. Gatterer, an Prussorum, Lituanorum, ceterorumque populorum Letticorum originem a Sarmatis liceat repetere? in den Commentatt. soc. Reg. scient. Göttingensis. Vol. XII. p. 116—272. Vol. XIII. p. 79—137. H. E. Thunmann, über den Ursprung der alten Preußen und der übrigen lettischen Völker, in dessen Untersuchungen über die Geschichte einiger nordischen Völker (Berlin 1772. 8.) S. 1—92. E. Henning über den Ursprung der lettischen Sprache, im preussischen Archiv. Jahrg. 1796. Juli. Desselben grammatisch-critische Untersuchungen über den Ursprung der lettischen Sprache und ihrer Verwandtschaft mit dem Altpreußischen und Litthauischen; ebendaselbst 1796. September. — J. S. Vater, die Sprache der alten Preußen. Einleitung, Ueberreste, Sprachlehre und Wörterbuch

neuesten Forschungen (d) sind die Letten ein eigener Volksstamm, dessen Sprache ihn dem indogermanischen Sprachstamme, und zwar dessen litthauisch-slavischer Familie und der litthauischen Abtheilung der letztern zugesellt. Die litthauische Abtheilung zerfällt wieder in drei Unterabtheilungen: 1) eigentlich litthauisch, 2) altpreußisch und 3) lettisch. Diese lettische Sprache ist, im Vergleich mit dem Litthauischen, durch Aufnahme von deutschen Wörtern gemischt, und in vielen Punkten, sowohl den Laut, als die Flexion betreffend, weiter von der Alterthümlichkeit abgewichen, obschon sie auch so noch den slavischen Sprachen im engeren Sinne den Rang abläuft. — Die Wohnsitze der zum litthauisch-lettisch-preußischen Stamme gehörenden Völker erstreckten sich von der Weichsel durch ganz Preußen, Curland, die südliche Hälfte Livlands bis gegen den Peipussee, von da in gerader Linie bis Smolensk, den Dnepr hinab bis oberhalb Kiew, wo sich der Pripet einmündet, diesen hinauf bis Pinsk, von da nach Bialystok und dann längs der polnischen Gränze bis Culm, und nahmen einen Flächenraum von mehr als 10,000 Geviertmeilen ein (e). Von den vielen Völkerschaften, die zu diesem Stamme zu rechnen sind, wohnten in den Ostseeprovinzen die Letten nebst den Lettgallen, einige Lit-

---

Braunschweig 1821. 8. Vergl. Vater's Nachträge dazu, in dessen Analecten der Sprachenkunde. Hft. 2. (Leipz. 1821.) S. 85 u. 87. C. F. Watson, über die Abstammung der lettischen Sprache von der slavisch-russischen 2c. in den Jahresverhandlungen der curländischen Gesellschaft f. K. u. L. Bd. II. S. 269—231.

d) Vergl. R. K. Rask, über die thrakische Sprachclasse, in Vater's Vergleichungstafeln der europäischen Stammsprachen (Halle 1822. 8.) S. 1—132. — P. v. Köppen über den Ursprung, die Sprache und Litteratur der litthauischen oder lettischen Völkerschaften. Mitau 1829. 8., auch im Magazin, herausgeg. von der lettisch-litterär. Gesellschaft Bd. I. Hft. 3 (mit Anmerk. von C. E. Napiersky). — B. Bergmann über den Ursprung der lettischen Sprache, in demselben Magazin. Bd. VI. Mitau 1838. — **A. F. Pott, Comm. de Borusso-Lithuanicae in Slavicis, Letticisque linguis principatu. Halis Saxon. 1837. 4.** Dessen Artikel: Indo-germanischer Sprachstamm, in der Ersch-Gruber'schen Encyclopädie. Sect. II. Bd. 18. bes. S. 101—105.

e) C. F. Watson, über den lettischen Völkerstamm, was für Völker zu demselben gehörten, und welche Länder dieselben bewohnten, in den Jahresverhandl. d. curländ. Ges. Bd. II. S. 254—268.

thauer, die Semgallen, die Selen und die Wenden (f), welche letztere, ursprünglich an der Windau in Curland sitzend, von den benachbarten Völkern, wie es scheint am Ende des 12. Jahrhunderts, nach Nordosten gedrängt, sich in der Gegend von Wenden an der Aa ansiedelten (g). Von Einigen (h) werden auch die Curen für ein lettisches Volk gehalten, welche man jedoch mit mehr Recht

2) zu dem finnischen Volksstamm rechnen muß (i). Die Finnen sind eines der ältesten und ausgebreitetesten Stammvölker der neuen Welt, und die von ihnen abstammenden zahlreichen Nationen bevölkern nicht nur den größten Theil des nördlichen und nordöstlichen, sondern auch zum Theil des mittlern Europa (die Magyaren oder Ungarn), und erstrecken sich über den Ural weit in das asiatische Rußland hinein (k). Auch hier nennen wir nur diejenigen von diesen Völkerschaften, welche Bewohner der Ostseeprovinzen waren. Es sind dies, außer den schon erwähnten Curen, die Liven (l), die Esthen und die Oeseler (m).

---

f) Watson a. a. O. S. 262 fg. J. J. Harder in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 1 und 2. S. 19 fgg.

g) Heinrich der Lette Ao. Alb. VIII. § 14. Ao. XXVII. § 3. Vergl. Harder a. a. O. S. 20 und bes. Watson S. 259 fgg. 285 fg. Ueber einen noch jetzt durch manche Eigenthümlichkeiten sich auszeichnenden Zweig des Lettenvolks an der Windau s. J. G. Büttner im Inland 1836. Nr. 9. Sp. 137 fgg.

h) S. bes. Watson a. a. O. S. 263. 285 fgg.

i) Diese offenbar richtigere Ansicht ist schon von Börger (Versuch über die Alterthümer Livlands S. 16. 23. 34 fgg.) vertheidigt worden, und läßt sich noch durch neue, von ihm nicht beachtete Gründe, unterstützen. S. auch Friebe's Handbuch der Geschichte Bd. I. S. 43 u. a. m.

k) S. überhaupt Schlözer's nord. Geschichte S. 246 fg. 301 fgg. 437 fgg. — A. C. Lehrberg, über die Wohnsitze der Jemen, in dessen Untersuchungen zur Erläuterung der Geschichte Rußlands, herausgeg. durch Ph. Krug. St. Petersb. 1816. 4.

l) Von den Ueberresten dieses Volkes an der Salis in Livland und am dondangen'schen Strande in Curland vergl. Schlözer in seinen (Haigold's) Beilagen zum neu veränderten Rußland. Bd. II. S. 345—380. u. E. Zimmermann in J. F. v. Recke's wöchentl. Unterhaltungen Jahrg. 1805 Bd. II. S. 19 fgg. v. Keyserling und v. Derschau, Beschreibung der Provinz Curland (Mitau 1805. 4.) S. 186 fgg., besonders aber W. Hillner, im **Bulletin de la classe des scienses historiques etc. de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersb. T. III. No. 17** und daraus in v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 159—166.

m) Ueber die in der Gegend von Bauske angesiedelten, gleichfalls dem

§ 33.

Forts. Wohnsitze der einzelnen Völkerschaften.

Nach den Wohnsitzen der oben genannten einzelnen Völkerschaften kann man das ganze Gebiet der jetzigen Ostseeprovinzen als in neun Landschaften vertheilt ansehen. Von diesen lag

1) das Land der Wenden im westlichen Theile von Curland, etwa zwischen der Ostsee und der Windau; hier werden die fünf Provinzen Dovzare, Ceklis, Bandowe, Bihavelank und Winda unterschieden. Als Burgen werden genannt Grobin und Azeput (jetzt Hasenpoth) (a). Oestlich davon wohnten

2) die Curen, deren Sitze sich gegen Norden auch bis zur Ostsee erstreckten, und deren Land in mehrere kleine Provinzen getheilt war, welche Kilegunden heißen (b). An sie gränzte wieder ostwärts

3) das Land der Semgallen, aus den vier Districten Dobbelene, Tehrwitene, Meschohtene, mit den gleichnamigen Burgen, und Karsowene bestehend (c).

4) Das Land der Selen lag in dem südöstlichen Theile des jetzigen Curlands und zerfiel in die vier Districte Meddene, Polo-

---

finnischen Volksstamm angehörigen Kreewingen s. Brotze in Fabri's histor. und geogr. Journal. Jahrg. 1790 Stck. 2. S. 198 fg. W. v. Ditmar in Rüh's Zeitschr. f. d. neueste Geschichte 2c. Bd. IV. Stck. 4. S. 380—386, in seiner Disqu. de origine nominis Livoniae p. 80—84 u. im Intelligenzblatt der Heidelberger Jahrbb. 1817 Nr. 6. S. 61—71. v. Keyserling u. v. Derschau a. a. O. S. 188—190. E. Svenson im Inland 1836 Nr. 50 Sp. 806. — Der von Watson in den Sendungen der curl. Ges. Bd. I. S. 34—40 mit vieler Wahrscheinlichkeit ausgeführten Meinung, daß die Kreewingen bei Bauske nach den Verheerungen der Pest im Anfang des 18. Jahrh. dorthin verpflanzte Esthen seien, steht der Umstand entgegen, daß schon P. Einhorn, sowohl in seiner historia lettica (Dorpat, 1649) Cap. 1, als auch in seiner Reformatio gentis Letticae Cap. 1. ihrer mit der Bemerkung gedenkt, sie seien zur Zeit der Erbauung des Schlosses Bauske aus Esthland dahin gebracht worden. Vergl. auch noch Kallmeyer im Inland 1848 Nr. 42 Sp. 906 fg.

a) Watson's Geographie in den Jahresverhandl. der curländ. Ges. Bd. II. S. 234 fg.

b) S. die Urkunden über Unterwerfung der Curen v. J. 1230 bei Gruber orig. S. 267 fg. Watson S. 286 fgg.

c) Watson S. 288 fg. Kruse, Urgeschichte S. 150 fg. Harder S. 33.

ne, Maleissine und Tawracken. Der Hauptort war die Burg Sehlpils oder Selburg (d).

5) Die Liven bewohnten den Landstrich längs dem rigischen Meerbusen, von der Pernau bis gegen Domesnäs, und zu beiden Seiten der Düna bis gegen Kokenhusen hinauf. Als Provinzen werden genannt: Metsepole, Saletsa, Ydumea, Sattesele, Lettegore; Burgen: Cubbesele, Thoreida, Ascherade, Remine, Sydegonde, Sygenwalde; — Dörfer: Ikeskola, Holme rc. (e).

6) Litthauer lebten in dem südöstlichen Theile des jetzigen Livlands an der Düna und der Ceusta (jetzt Ewst). Die hier gelegenen Burgen Kukenois und Gercike waren am Ende des 12. Jahrhunderts im Besitz russischer Fürsten (f).

7) Das Land der Letten und Lettgallen (Gränzletten), westlich von dem Lande der Liven, im Süden und Osten von dem der Litthauer, im Norden von dem Lande der Esthen begränzt, zerfiel in die Gebiete Sotteklе, Antine, Bewerin und Tholowa, mit den Burgen Antine und Bewerin (g).

8) Das Land der Esthen, von Pernau an von der Ostsee, der Narowa und dem Peipus bespült, südlich an die Letten und Liven gränzend, war das ausgedehnteste der bisher genannten Gebiete. Dazu gehörten die Districte Saccala, mit den Burgen Viliende (jetzt Fellin) und Leale; Sontagana, mit der Burg gleiches Namens; Unganien oder Uggenois, worin die russische Feste Jurjew (von den Eingebornen Tarto, Tarbat genannt) und die Esthenburg Odempä; Waiga oder Wagien mit der Burg Riole; Nurmegunde mit der Burg Pahla (Oberpahlen); Mocha und Alumbus; Rotalien oder die Wieck (Maritima), mit der Burg Rotula; Jerwen mit dem Dorf Carethen; Harrien mit den Burgen Warbola und Lindanisse; Wierland und Allentack mit den Burgen Agelinde und Linnamäggi (h).

---

d) Watson S. 289. Harder S. 33. Kruse S. 152 fg.

e) Harder S. 37 fgg. de Ditmar, de origine nominis Livon. p. 22—41. v. Parrot a. a. O. S. 194 fgg. Kruse S. 95 fg.

f) Harder S. 34 fgg.

g) Harder S. 58 fgg., der übrigens auch Metsepole und Ydumea hierher, nicht zum Livenlande, rechnet. v. Parrot S. 197 fgg.

h) Harder S. 73 fgg. v. Parrot S. 199 fgg. Kruse S. 96 fgg.

9) Die Oeseler bewohnten die Inseln: Kuresaar oder Saaremaa (jetzt Oesel), mit den Burgen Wolde, Peude, Kilekond; Mone mit der gleichnamigen Burg; Hiomaa (Dagö) ꝛc. Auch Oesel war, wie das Land der Curen, in Kilegunden eingetheilt (i).

§ 34.

II. Bürgerliche Zustände der Eingebornen: 1) Einleitung.

Die staatlichen und Rechtsverhältnisse der Eingebornen beruhten zur Zeit der Ankunft der Deutschen auf so einfachen und rohen Elementen, wie es sich bei so uncultivirten Naturvölkern, die mit der civilisirten Welt in fast noch gar keine Berührung gekommen waren, nur erwarten läßt. Wir lernen diese Zustände nur aus einzelnen Andeutungen kennen, welche Heinrich der Lette gelegentlich fallen läßt, denn eine Darstellung derselben lag außer dem Plane des Chronisten. Zur Vervollständigung seiner Nachrichten kann man — wiewohl nur mit Vorsicht — die Berichte derjenigen jüngeren Chronisten benutzen, welche aus den Volkssitten ihrer Zeit auf die der Vorzeit schließen (a), und jedenfalls zuverlässiger sind, als die auf Hörensagen beruhenden Nachrichten auswärtiger Schriftsteller, namentlich eines Saxo Grammaticus und der sogenannten scondischen Geschichtschreiber, selbst eines Adam von Bremen ꝛc. (b). Wesentliche Ergänzungen könnten tüchtige Kenner der Landessprachen aus letzteren selbst entnehmen (c).

---

i) Graf L. Mellin in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 9 u. 10 S. 530 fgg. Luce's oben § 10, I angef. Schrift. v. Parrot S. 206.

a) Zu diesen gehört, außer Hiärn u. Kelch, besonders: Paul Einhorn, historia lettica, das ist Beschreibung der lettischen Nation. Dorpat 1649. 4., und wieder abgedruckt in den Scriptores rerum Livon. Bd. II. S. 569 — 604.

b) In neuerer Zeit sind, besonders auf Grundlage Heinrichs d. L., mehrere Darstellungen der hier in Rede stehenden Zustände versucht worden, namentlich: A. v. Löwis, über die ehemalige Verbreitung der Eichen in Liv- und Esthland (Dorpat 1824. 8.) bes. S. 43—172. — J. L. von Parrot a. a. O. S. 386—417. — H. v. Jannau (der Jüngere), über die Grund- und Ursprache der Esthen (Pernau, 1828. 8.), bes. Cap. 2—4. S. 13—91.

c) Dies darf nur freilich nicht in der Weise geschehen, wie es v. Parrot

§ 35.

2) Verfassung des Landes und politisches Verhältniß zu den Nachbarn.

Was zunächst das politische Verhältniß der alten Letten, Esthen und Liven nach Außen betrifft, so waren einzelne Stämme dersel- ben, wie bereits oben (§ 16 und 17) erwähnt worden, den be- nachbarten Völkern und Staaten tributbar, namentlich die an der russischen Gränze wohnenden Esthen (a), Lettgallen (b), auch Liven (c), den Russen, insonderheit den Fürsten von Pleskau und Nowgorod; die Curen aber, und zum Theil auch die Esthen, waren den Dänen und Schweden zinspflichtig (d). Jedoch führte dieses Verhältniß zu keiner festen und dauernden Oberherrschaft, indem die Einge- bornen nicht selten den Tribut verweigerten und das ihnen auf- erlegte Joch wieder abschüttelten (e).

Man findet nicht, daß die einzelnen, diese Provinzen bewoh- nenden Völker, geschweige denn alle zusammen, ein gemeinschaft- liches Oberhaupt gehabt hätten (f). Ihre Vorgesetzten werden von Heinrich dem Letten Seniores. Aelteste (g), genannt, und solche

---

in seinem angeführten Werke gethan; J. Grimm in seinen deutschen Rechtsalter- thümern müßte als Muster dienen. Einen schwachen Versuch hat übrigens bereits geliefert: J. J. Harder, Untersuchung des Gottesdienstes, der Wissenschaf- Handwerke, Regierungsarten und Sitten der alten Letten, aus ihrer Sprache, in A Winckler's gel. Beitr. zu den rigischen Anzeigen. Jahrg. 1764. Stck. 2, 5, 7, 12.

a) Heinrich d. L. Gesta Alb. Ao. XVIII § 3.

b) Das. Alb. Ao. IX. § 7. XXVI § 9.

c) Das. Gesta Meinh. § 3. Alb. Ao. V. § 7. XIV. § 2. Ditleb v. Alnpeke S. 13.

d) Rimberti vita S. Anscharii (in Langebeek script. rer. dan.) c. 27. Adamus Bremensis de situ Dan. c. 223.

e) Dies bezeugen zum Theil die eben angeführten Quellen. Vergl. über- haupt H. v. Jannau, Geschichte von Liv- und Esthland. Bd. I. S. 11 fgg. v. Löwis a. a. O. S 61 fgg.

f) Vergl. Einhorn a a. O. Cap. VI. A. Hueck, in den Verhandl. der gel. esthn. Gesellschaft Bd. I. Hft. 1. S. 67. — Nur D. Fabricius hist. Liv. p. 11 fabelt von zwei Königen, einem von Livland, dem andern von Curland.

g) Vergl. v. Parrot S. 414.

standen nicht nur größeren Landschaften vor, in welchem Falle sie auch die Benennungen Principes, Duces, selbst Reges, führen (h), sondern es gab auch in den kleineren Districten dergleichen Aelteste, welche seniores terrae oder provinciae, Landesälteste, heißen (i), und vielleicht den Principes untergeben waren (k). Bei den Esthen, Oeselern und Curen kommen die kleineren Districte, in welche die größeren Landschaften getheilt waren, unter dem Namen Kilegunden (l) vor (m), deren jedem vielleicht ein Landesältester vorstand. Jene Principes scheinen mit großer Gewalt ausgestattet gewesen zu sein, und nicht nur den Oberbefehl im Kriege, sondern auch das Richteramt in Friedenszeiten gehabt zu haben (n). Ob die Würde dieser Aeltesten in deren Familie erblich war, oder ob sie gewählt wurden, ergiebt sich aus den vorhandenen Nachrichten nicht mit Bestimmtheit (o),

h) Princeps et Senior kommt vor bei Heinrich Alb. Ao. VIII § 8. XIV. § 4. XIX § 2. Caupo wird Ao. V. § 3 genannt quasi Rex et Senior Livonum und Ao. VIII § 10: Senior Caupo, qui dux erat exercitus. Der Semgallenälteste Westhard wird genannt Ao. VII § 2 Maior natu de Semigallia, § 3 Dux Semigallorum, Ao. VIII § 10 princeps Sem., Ao. X § 2 wieder Semig. dux und Ao. XXI § 4 Senior Semig. Alnpeke V. 1700, 1729 u. a. nennt ihn Konic Vester. In dem Unterwerfungsvertrage, den die Curen mit dem Legaten Balduin von Alna 1230 abschlossen, kommt vor: Lammechinus, Rex, et pagani de Curonia.

i) Seniores terrae bei Heinrich Alb. Ao. II. § 4. Ao. XII § 10. — Das. Ao. XXI § 7: „— et sequuti sunt quinque seniores de quinque provinciis Wironiae in Rigam".

k) Dies scheint wenigstens bei den Esthen stattgefunden zu haben, deren princeps et senior Lembit ganz Saccala vorstand und mehrere Seniores unter sich hatte. Heinrich Alb. Ao. XIX § 3: „Saccalenses simul cum Lembito et ceteris senioribus suis", vergl. mit § 2 ebendas. S. auch v. Parrot a. a. O. S. 410.

l) Vergl. oben § 33 Nr. 2 u. 9. Noch heut zu Tage heißt Kihhelkond im Esthnischen ein Kirchspiel.

m) Heinrich d. L. Alb. Ao. XXVI § 2. 7. 8. XXVII § 7. XXVIII § 3 Die oben Anm. h angef. Urk. Balduins.

n) Vergl. v. Parrot S. 410 u. 414 fg.

o) Nachdem der Aelteste der Saccalaner, Lembit, in der Schlacht gefallen war, schloß sein Bruder Upenewe den Frieden mit den Deutschen (Heinr. d. L. Alb. Ao. XIX § 4). Dies ist die einzige Spur von einer Art von Vererbung der Seniorenwürde; indeß wird Upenewe nicht ausdrücklich Senior genannt.

indessen ist es nicht wahrscheinlich, daß die Seniores einem höhern Stande angehört haben (p). — Von einer irgend geordneten Regierungsform, von besondern Verwaltungsbeamten, Richtern 2c., findet sich keine Spur (q). Wichtige öffentliche Angelegenheiten, besonders während des Krieges, wurden von den Esthen — und wahrscheinlich auch von den übrigen Landeseingebornen — auf Volksversammlungen verhandelt, welche Heinrich d. L. Maja nennt (r); namentlich pflegten zu Rugel in Harrien die Esthen sowohl dieser als der umliegenden Provinzen sich jährlich zum Behufe von Berathungen zu versammeln (s). Hier bedienten sie sich in schwierigen Fällen häufig der Entscheidung durch das Loos (t), wie überhaupt Gottesurtheile bei ihnen stark im Gebrauch gewesen zu sein scheinen (u). Zu den Versammlungen erschienen die Einzelnen — wenigstens zu Kriegszeiten — bewaffnet; die gefaßten Beschlüsse wurden durch Auftreten auf die Schwerter bestätigt (v).

§ 36.

3) Standesverhältnisse. Das Recht des Stärkeren. Familienwesen.

Ueber die privatrechtlichen Verhältnisse der Landeseingebornen sind die Nachrichten und Andeutungen der Quellen noch weit dürftiger. Die Zinspflichtigkeit einzelner Stämme an die Nachbarn,

---

p) S. unten § 36.

q) Daß es besondere Heeresälteste, Seniores de exercitu, gab, wie v. Parrot a. a. O. S. 410 aus Heinrich d. L. Alb. Ao. IX § 6 schließt, ist eben so ungegründet, als man mit ihm (ebendas S. 408) aus ähnlichen Ausdrücken (Ao. IX § 5, Ao. XIII § 1 Ao. XV § 7) folgern kann, es hätten besondere Senioren der Burgen, seniores castri oder de castro, existirt.

r) Heinrich d. L. Alb. Ao. XIII § 7. Ao. XXI § 7 u. 9 (2mal).

s) Ebendas. Alb. Ao. XVIII § 2. S. auch v. Parrot S. 416 fg

t) Ebendas. Ao. IX § 7. Ao. X § 2. Ao. XXIV § 7 u. a.

u) Das. Gesta Meinh. § 10. Alb. Ao. XIII § 3. S. auch Kelch's Chronik S. 31. v. Parrot S. 316 fgg.

v) Heinrich d. L. Ao. Alb. XIV § 3: „Unde Livones et Letthi — inter se coniurarunt, et gladiorum calcatione coniurationem suam, paganorum more, confirmarunt.“ Es erinnert dies gar sehr an dasjenige, was Tacitus (Germania c. 11) von den Concilien der alten Germanen berichtet: „— — — Si displicuit sententia, fremitu aspernantur,

von der oben (§ 35) die Rede war, hatte offenbar auf die persönliche Freiheit keinen Einfluß. Auch findet sich von einem Unterschied zwischen Freien und Unfreien desselben Stammes nirgends eine Spur. Nur eine Sclaverei der Kriegsgefangenen mochte vorkommen, namentlich bei den Esthen, Oeselern und Curen, welche auf ihren Seeraubzügen auch Menschen zu rauben pflegten (a). Ueber den Zustand dieser Sclaven erfahren wir indeß nichts, als daß sie sie an Andere verkauften, die Sclavinnen aber zu Weibern nahmen (b); auch zu Menschenopfern wurden Sclaven gebraucht (c). Daß unter den freien Eingebornen selbst eine Standesverschiedenheit bestanden, und namentlich ein bevorrechteter erblicher Stand, ist wohl kaum anzunehmen. Zwar finden wir, daß Heinrich d. L. von vornehmen Eingebornen spricht (d); auch wird der Ausdruck maior natu einmal gleichbedeutend mit Senior gebraucht (e); die Senioren scheinen allerdings einen bedeutenden

---

sin placuit, frameas concutiunt". Sollte nicht in der obigen Stelle Heinrich's concutione oder concussione statt calcatione gelesen werden müssen? Oder soll etwa calcatio gladiorum so viel bedeuten, als Anschlagen des Schwertes an die Ferse?

a) Heinrich d. L. Ao. Alb. V. § 1 u. 2. Ao. XXVIII § 1. v. Parrot l. c. S. 413.

b) Ebendas. und A. v. Löwis a. a. O. S. 76—83.

c) Vgl. Heinrich d. L. Gesta Meinh. § 10. Alb Ao. XXIV § 7. Adamus Bremensis de situ Daniae c. 224. S. jedoch v. Parrot S. 349 fgg. 556 fg.

d) Heinr. d. L. Gesta Meinh. § 10: „Et hic primus ex primoribus in Thoreida fidem Christi suscepit". Vielleicht gehört hieher auch die Stelle Ao. Alb. XIII § 5 in f.: „in eodem bello caput Estoniae cecidit, id est Seniores Osiliae et Seniores Rotaliae et aliarum provinciarum, qui ibidem omnes interfecti sunt". Ao. X § 6 erzählt Heinrich, die Letten hätten „trecentos ex melioribus viris ac Senioribus Saccalanensis provinciae, absque aliis innumerabilibus" getödtet. S. auch Ao. XXVIII § 8.

e) Heinrich Ao. Alb. VII § 2. S. oben § 35 Anm. h. Vergl. über die Bedeutung des maior natu v. Lieven in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 13 u. 14. S. 247 Anm. *) Anders versteht diesen Ausdruck v. Parrot l. c. S. 414.

Grundbesitz gehabt zu haben (f); allein das Alles genügt noch nicht zur Annahme eines wirklichen erblichen Standesunterschiedes (g). Daß die Wohlhabenderen, die durch Körper- und Geisteskraft Ausgezeichneten, sich bei den Uebrigen ein besonderes Ansehen zu verschaffen wußten (h), ist natürlich bei rohen Völkern, bei denen, nach dem Zeugniß der Quellen, das Recht des Stärkern entschied (i); daher auch ohne Zweifel bei ihnen die Blutrache im Gebrauch gewesen ist (k). — Auch über die Familienverhältnisse erfahren wir nicht viel mehr (l), als daß sie die Ehe, und zwar die monogamische, kannten, daß jedoch auch die Vielweiberei — namentlich bei den Esthen — vorgekommen und nicht verboten gewesen ist (m). — Ihre Todten pflegten Esthen, Liven und Letten zu verbrennen, sie mit vielen Feierlichkeiten bei Trinkgelagen

---

f) Vergl. Parrot a. a. O.

g) Das Vorkommen eines Adels wird behauptet in Hupel's nord. Miscellan. Stck. 27 u. 28. S. 575 fgg. und von v. Lieven a. a. O. S. 243 fgg.

h) So wird Russin, der später als Senior der Letten vorkommt, von Heinrich Ao. Alb. X § 6 Letthorum fortissimus genannt.

i) Heinrich d. L. Ao. Alb. VIII § 18: „Gens Livonum quondam erat perfidissima, et unusquisque proximo suo, dummodo erat fortior, quod habebat, auferebat vi."

k) Vergl. ebendas. Ao. XVII § 3 und Kelch's Chronik S. 31.

l) Die späteren Chronisten, namentlich Einhorn Cap. 11, Hiärn S. 33 fgg., Kelch S. 19 fgg., erzählen viel von ihren Hochzeitsgebräuchen, von denen sich Manches noch bis in die neueste Zeit erhalten. Vergl. Hupel, topogr. Nachrichten Bd. II. S. 153 fgg. Das Inland Jahrg. 1837 No. 12. 1844 No. 1 u. 2.

m) Heinrich d. L. Ao. Alb. XXVIII § 1, wo es von den Oeselern heißt: „Qui multas miserias et nequitias ac pravas libidines cum captivis muliercnlis et virginibus exercere solebant omni tempore, illudentes eas, et copulantes alias sibi in uxores, tres unusquisque, vel duas, vel plures; licita sibi facientes illicita; cum non sit conventio Christi cum Belial, nec pagani copula congrua cum Christiana". S. auch Kelch S. 32. Von den Letten behauptet Einhorn a. a. O., sie hätten weder Polygamie, noch Concubinat gekannt. Vergl. auch Hiärn S. 42 und v Parrot S. 390.

zu bestatten (n), und ihnen zu Ehren jährlich im October oder November ein Todtenfest zu feiern (o).

§ 37.

4) Beschäftigungen und Gewerbe der Landeseingebornen. Grundeigenthum. Handel.

Die Landeseingebornen führten zur Zeit der Ankunft der Deutschen kein herumziehendes Leben, sondern waren bereits in festen Wohnsitzen angesiedelt, die lettischen Völker wohl meist, wie noch gegenwärtig, in Einzelhöfen (a), die finnischen dagegen mehr in Dörfern, und namentlich nennt Heinrich der Lette in Esthland viele große und volkreiche Dörfer (b). Auch scheint Esthland bevölkerter gewesen zu sein, als die südlichen Theile des Landes (c); eben daher mag dort der Ackerbau mehr in Aufnahme gewesen sein, und wird namentlich Wierland als ein besonders fruchtbares Land geschildert (d); übrigens beschränkte der Feldbau ohne Zweifel sich nur auf das Bedürfniß der Landesbewohner selbst (e). — Bei solchen fest angesiedelten, Ackerbau treibenden Völkern mußte un-

---

n) Heinrich d. L. Ao. Alb. X § 6: Die Esthen sammelten die Leichen der von den Letten getödteten Landleute, „et igne cremantes, exsequias cum lamentationibus et potationibus multis more suo celebrabant". S. auch A. XII § 5, Ao. XIX § 4. Ao. XXIV § 8.

o) Einhorn a. a. O. Cap. XIII. Hiärn S. 42 fg. Vergl. auch v. Parrot S. 390 fgg. — S. auch noch wegen der Litthauer: Heinrich d. L. Ao. Alb. VII § 5.

a) Alnpeke singt von den Letten V. 342 fgg.: „Da noch liet ein ander lant, Die sind letten genannt. Die heidenschaft hat spche site. Sie wonet note ein ander mite, Sie buwen besunder in manchen walt."

b) S. bes. Ao. Alb. XIII § 7: „Erat autem tunc villa Carethen pulcherrima et magna et populosa, sicut omnes villae in Gerwen et in tota Estonia fuerunt".

c) Verschiedene Ansichten über die Dichtigkeit der Bevölkerung s. bei v. Löwis S. 110 fgg. und bei v. Parrot S. 399 fg.

d) Heinrich d. L. Ao. Alb. XXI § 7: „Wironia, quae est terra fertilis et pulcherrima et camporum planicie spaciosa".

e) v. Löwis a. a. O. S. 55 fg., 95 fgg., 93. v. Jannau d. J. a. a. O. S. 79 fgg

streitig der Begriff von Grundeigenthum sich bereits ausgebildet gehabt haben. Aber erst spätere Berichterstatter theilen uns nähere Nachrichten darüber mit. So erzählt Einhorn (f) von den Letten, daß sie ihre Aecker, Wiesen, Wohnungen, ihr Vieh und was sie überhaupt gehabt, auf ihre Kinder und Nachkommen vererbt haben; die Immobilien seien jedoch immer auf den jüngsten Sohn gekommen, während die älteren Söhne, weil sie bei des Vaters Lebzeiten aus solchen Gütern erzogen und erhalten worden, sich mit einer Abfindung begnügen und davon ziehen mußten (g). Bei den Esthen sollen Brüder, die nicht zusammenbleiben wollen, Alles, auch die Häuser, mit dem jüngsten Sohne getheilt haben, die Grundstücke aber diesem letztern allein verblieben sein, wogegen derselbe die Mutter, so lange sie lebte, bei sich verpflegen müssen (h).

Ungleich bedeutender, als der Ackerbau, war die Vieh- und Pferdezucht, wie man aus der Menge dieser Thiere schließen kann, welche bei der Eroberung des Landes durch die Deutschen erbeutet, und besonders den Esthen abgenommen wurden (i). Auch Jagd und Fischerei waren unstreitig vorzügliche Erwerbszweige (k), hauptsächlich aber die Bienenzucht, welche vorzugsweise von den Liven und Letten gepflegt wurde (l).

Mit den Erzeugnissen dieser Gewerbe, besonders mit Pelzwerk, Häuten, Talg, Wachs, Honig, auch Hanf und Flachs, wurde ein nicht unbedeutender Handel, zunächst wohl nach den nordischen Reichen, getrieben (m). Der innere Handel unter den Eingebornen

---

f) Historia lettica Cap. X.

g) S. auch Hiärn S 43 fg.

h) Ebendas. S. 44.

i) Heinrich d. L. Ao. Alb. XII § 9 (4000 Ochsen und Kühe, nebst unzähligen Pferden und anderem Vieh), XIII § 3 (2000 Pferde), XVIII § 2 (unzählige Ochsen und Schafe), XIX § 3 (2000 Pferde), XXVI § 8 u. a S. v. Löwis a. a. O. S. 55 und 97.

k) Einhorn l. c. Cap. 10. v. Löwis S. 99 fgg. v. Parrot S. 393.

l) Heinrich d. L. Ao. Alb. VIII § 13. XIV § 5. 6. v. Löwis S. 72 fg. v. Parrot S. 394 fg.

m) S. bes. v. Löwis a. a. O. S. 69 fgg. S. 52 u. 55.

dürfte nicht von Bedeutung gewesen sein (n). Aller Handel war übrigens hauptsächlich Tauschhandel, denn wenn ihnen der Werth der edlen Metalle auch nicht unbekannt war (o), so mochten geprägte Münzen doch nur selten in diese Gegenden kommen (p), und der Gebrauch von Grauwerksohren als Tauschmittel, wovon einzelne Spuren vorkommen (q), scheint nicht sehr verbreitet gewesen zu sein, und stammt aus Rußland her (r).

§ 38.

5) Kriegswesen. Seeräuberei.

Unter den Landeseingebornen waren die finnischen Völker die tapfersten und kriegserfahrensten. Die Anführer im Kriege waren, wie bereits angeführt wurde, die Senioren. Ihre Residenzen — in Kriegszeiten zugleich die Zufluchtsörter der Umwohner — waren Burgen (von den Esthen Linn, Linnamäggi, von den Letten Pilskalns genannt), von denen schon Heinrich d. L. bei allen Völkern viele nennt; von weit mehreren haben sich größere und geringere Trümmer bis auf die neueste Zeit erhalten (a). Sie sind

---

n) Vergl. überhaupt v. Parrot S. 396 fgg. In der Tryggwassons-Saga Cap. 57 wird übrigens von großen Jahrmärkten in Esthland erzählt.

o) S. unten § 33.

p) Vergl. Gruberi origines Livon. p. 65 Not. c. Harder in den gel. Beitr. zu den rig. Anzeigen Jahrg. 1764 S. 92. v. Parrot l. c. S. 399. S. auch Nyenstedt's Chronik S. 14 fg. und dagegen Hiärn S. 46 fg. Ueber die in den Ostseeprovinzen gefundenen arabischen und angelsächsischen Münzen vergl. Hansen in den Verhandl. der gel. esthn. Gesellschaft Bd. I. Hft. 1. S. 71 fg.

q) Heinrich d. L. Ao. Alb. XII § 2, XIII § 8 und Nyenstedt a. a. O.

r) G. T. Tielemann, über den Werth des Pelzwerks und dessen Gebrauch als Scheidemünze im ältern Rußland, in der Livona. Jahrg. 1816. S. 89—107. Karamsin's Geschichte des russ. Reichs. Deutsche Uebers. Bd. I. 200 fg und 334 Anm. 433 fgg.

a) S. überhaupt L. A. Graf Mellin, in Hupel's nord. Miscellaneen Stck. 15—17. S. 735 fgg. und in den neuen nord Miscellaneen Stck. 9 u. 10 S. 519 fgg. H. v. Hagemeister, über die Pilskalni oder sog. Batterien in Livland, in den Mittheilungen Bd. II S. 133 fgg., und besonders A. Hueck, Notizen über einige (52) Burgwälle der Ureinwohner Liv- und Esthlands, in den Verhandl der gel. esthn. Gesellschaft Bd. I Stck. 1 S. 43—67. S. auch v. Parrot a. a. O. S. 407 fg, und Kruse, Necrolivonica S. 6 fg.

gewöhnlich an Stellen angelegt, die schon von Natur, durch ihre hohe Lage, sumpfige Umgebung ꝛc., befestigt sind, und pflegten mit einem tiefen Graben (b), und hinter diesem mit einem Erdwall oder mit Pallisaden umgeben zu sein (c). Die Burgen selbst waren in Esthland meist von aufeinander gelegten, durch keinen Mörtel verbundenen Steinen (d), im Süden mehr von Holz aufgeführt (e). — Die Waffen der Eingebornen bestanden in Keulen, Lanzen, Beilen, Schwertern und Pfeilen; als Schutzwaffen kommen zweierlei Schilde vor (f). — Das Aufgebot zum Kriege geschah durch Boten (g). Das Kriegsheer — bei den Esthen Malewa genannt (h), — bestand aus Fußvolk und Reiterei. Ersteres bildete in gewissen Fällen einen umgekehrten Kegel, dessen breite Fronte dem Feinde zugekehrt wurde (i). Sonst schützte man sich gegen den Feind im Felde durch Aufführung von Barrikaden (k). Die Schlacht begann mit allgemeinem Geschrei und Klopfen auf die Schilde (l); offenen Schlachten wurden aber meist unerwartete Ueberfälle der Dörfer vorgezogen, bei welchen die Männer ohne Gnade getödtet, Weiber und Kinder aber gefangen weggeführt wurden (m). — Friedensschlüsse wurden durch das Auswechseln von Lanzen bestätigt; das Zurücksenden solcher Lanzen war das Zeichen einer Kriegserklä-

---

b) S. z. B. Heinrich d. L. Ao. Alb. XIII § 1.

c) Ebendas. u. Ao. XVI § 7. Graf Mellin a. a. O.

d) Graf Mellin in den nord. Miscellan., bes. St. 15 S. 733.

e) Ebendas. — Auch sieht man dies daraus, daß nach Heinrich so viele Burgen verbrannt wurden.

f) S. die Nachweisungen bei v. Parrot l. c. S. 406 fg. Vergl. auch v. Löwis S. 90 fg. und Kruse, Necrolivonica. Beil. C. S. 19 fgg.

g) S. z. B. Heinrich d. L. Ao. Alb. VIII § 12.

h) Ebendas. Ao. Alb. XVII § 9. Ao. XVIII § 2. Ao. XXI § 7. Hiermit scheint das in späteren Urkunden vorkommende Malvia, s. v. a. Heerfolge, Kriegsdienst, zusammenzuhängen. S. z. B. Urk. des O. M. Goswin v. Herike vom Tage Dionysii (9. Octbr.) 1349.

i) S. z. B. Heinrich d. L. Ao. Alb. VII § 3.

k) Daselbst Ao. XIII § 7.

l) Ebendas. § 3. Ao. XXI § 9.

m) Davon kommen bei Heinrich d. L. unzählige Beispiele vor. S. z. B. Ao. Alb. XIII § 1. 7. XVII § 3. XVIII § 2 u. v. a.

rung (n). - Die Völkerschaften finnischen Stammes (o), namentlich die Esthen, und ganz besonders die Oeseler und Curen, hatten auch eine nicht unbedeutende Seemacht (p), mit welcher sie bis nach Dänemark und Schweden Seeräuberei trieben (q). Durch diese Raubzüge erwarben sie sich wohl auch die nicht unbedeutenden Reichthümer, die die Deutschen bei ihnen vorfanden, namentlich auch an edlen Metallen, deren Werth sie demnach zu schätzen wußten (r).

§ 39.

III. Religion der Landeseingebornen.

Die Bewohner der jetzigen Ostseeprovinzen waren vor der Ankunft der Deutschen sämmtlich — jedenfalls mit nur sehr weni-

---

n) Das. Gesta Bertoldi § 8. S. überhaupt v. Parrot S. 406—415.

o) Die lettischen Völkerschaften wohnten derzeit im Innern des Landes, und nahmen an der Seeräuberei keinen Antheil. Vergl. v. Löwis a. a. O. S. 92 fg.

p) Alnpeke. V 357—366:

„Oselere das sind heiden sur, Sie heren umme sich die lant.
Die sint der kuren nakebur, Ws sie uf dem wasser mogen komen,
Sie sint bevlossen in dem mere, Sie haben vil manchen raub genomen
Sie furchten selden grose here. Den Christen und der heidenschaft.
Des sumers, das ist uns bekant, Mit schiffen ist ir groste craft.“

Heinrich d. L. Ao. Alb. XIII § 3: „— — piraticas paganorum — — fere trecentas, praeter minores naves“. Ao. XVII § 5: „in piraticis fere ducentis.“

q) S. bes. Heinrich den L. Ao. Alb. V § 1, wo es, bei Gelegenheit eines Raubzuges nach Dänemark, heißt: „sicut tam Estones, quam Curones pagani, in regno Daniae et Sveciae hactenus facere consueverant“. v. Löwis S. 56 fgg. S. 74. v. Parrot S. 411 fg. v. Jannau S. 72 fg. 81 fg.

r) Man ersieht dies besonders aus den mitunter sehr ansehnlichen Straf- und Lösegeldern, welche die Eingebornen zu verschiedenen Zeiten zahlen mußten. v. Löwis hat a. a. O. S. 63 fgg. eine Reihe von Stellen aus Heinrich d. L. (Ao. Alb. IX § 5, XII § 2, XIII § 8, XIV § 4, XVI § 8, XVII § 5) zum Beweise zusammengestellt, und zugleich (S. 65 Anm. *) nachgewiesen, daß diese Strafen ꝛc. in edlen Metallen entrichtet werden mußten. — S. auch Adam v. Bremen, de situ Daniae c. 223, und vergl. noch Harder in den gel. Beitr zu den rig Anz 1764 S 93 fgg. u. die rigischen Stadtblätter Jahrg. 1825 Nr. 27.

gen Ausnahmen — Heiden. Wenigstens scheinen die Bekehrungsversuche der benachbarten Völker, welche hier Eroberungen machten, namentlich der Schweden und Dänen, nur geringfügig und ohne bedeutenden Erfolg gewesen zu sein (a). Dasselbe möchte wohl auch von den Versuchen der Art von Seiten der Russen gelten (b), von denen überdies Heinrich der Lette ausdrücklich bezeugt, daß sie die von ihnen bezwungenen Heiden nicht zum christlichen Glauben zu zwingen pflegten, sondern sich mit Auferlegung und Erhebung eines Tributes begnügten (c).

Ueber die Gottheiten, welche die Landeseingebornen verehrten, ihre religiösen Gebräuche, Opfer ꝛc., enthält Heinrich der Lette nur wenige Andeutungen (d), über die religiöse Verfassung aber fast gar keine; kaum kann aus einer Stelle gefolgert werden, daß die Liven besondere Priester hatten (e). — Spätere Chronisten erzählen viel von dem Cultus der Liven, Esthen und Letten (f), und darauf,

---

a) Adam v. Bremen a. a. O. S. oben § 16.

b) Heinrich d. L. **Ao. Alb. IX § 7**: „**Letthgalli, circa Ymeram habitantes, — — verbum Dei recipiunt: missis tamen prius sortibus, — — an Ruthenorum de Plesceckowe, habentium Graecorum fidem cum aliis Letthigallis de Tholowa, an Latinorum et Teutonicorum debeant subire baptismum**“. S. auch **Ao. XII § 2**.

c) **Ao. Alb. XIV § 2**: „**Est enim consuetudo Regum Ruthenorum quamcunque gentem expugnaverint, non fidei Christianae subiicere, sed ad solvendum sibi tributum et pecuniam subiugare.**“

d) Vergl. die Zusammenstellung bei v. Parrot S. 299—319. Ueber die von Heinrich d. L. (**Ao. Alb. XXII § 8 XXVIII § 4. 8.**) erwähnte öfel'sche Gottheit **Tharapita** oder **Tharapilla** s. die Abhandlungen von G. M. Knüpffer und A. Knüpffer im Inland Jahrg. 1836 Nr. 22, 23 und 51. Vergl. auch das. Nr. 35 (Cramer) und Jahrg. 1837 Nr. 10 (P. v. Buxhöwden).

e) In den **gestis Meinhardi § 10** wird bei Gelegenheit einer Befragung der Götter durch die Liven ein **Ariolus** genannt, welcher, wie es scheint, die feierliche Handlung geleitet. **Ariolus** ist hier nicht, wie es bei Heinrich dem L. den Anschein hat, ein **nomen proprium**, sondern steht für **hariolus**, Weissager.

f) P. Einhorn, **historia lett. Cap. III** und **VII**. S. auch dessen Schriften: **Reformatio gentis Letticae.** Riga 1636, und Wiederlegung der Abgötterei und nichtigen Aberglaubens — in diesem Lande ꝛc. Riga 1627, wieder abgedruckt in den **Scriptores rerum Livon. T. II p. 603—686.** Hiärn B. I. S. 26 fgg. Kelch S. 25 fgg. u. a. m.

so wie auf Sagen, die sich noch im Munde des Volks erhalten (g), besonders aber auf die Mythologie der verwandten Stämme, ist dasjenige gegründet, was über die Götterlehre unserer Provincialen von neuern Schriftstellern gelehrt worden. Es ist nämlich wohl mit Grund anzunehmen, daß die Religion und Mythologie der Esthen, Liven, Oeseler und Curen größtentheils mit der der Finnen übereingestimmt; die davon wesentlich verschiedenen Götterlehren aller Völker lettischen Stammes in Liv- und Curland sind sowohl unter einander, als mit denen der übrigen lettischen Völker, namentlich der alten Preußen, unstreitig sehr nahe verwandt gewesen (h). Eine nähere Darstellung dieser Mythologien liegt außer dem Plane dieses Werks.

§ 40.
IV. Geistige Bildung.

Bei dem rohen Zustande, in welchem wir die Eingebornen Liv-, Esth- und Curlands in diesem Zeitraum finden, ist es sehr natürlich, daß Künste auf einer überaus niedrigen Stufe bei ihnen standen (a), und daß von wissenschaftlicher Bildung vollends keine Rede sein kann. Die gewöhnlichsten Kunstfertigkeiten, welche von den benachbarten Völkern, namentlich auch den Russen, geübt wurden, waren ihnen unbekannt. Wie gar sehr z. B. die lettischen

---

g) Nähere Nachweisungen in J. Paucker, die geschichtl. Litteratur der Ostseeprovinzen S. 88 fgg.

h) Vergl. über diese Mythologien überhaupt: Christfried Ganander Thomasson, finnische Mythologie. Aus dem Schwedischen übersetzt, völlig umgearbeitet und mit Anmerkungen (über die Mythologie der Esthen) versehen von C. J. Peterson. Pernau 1822. 8., besonders abgedr. aus J. H. Rosenplänter's Beiträgen zur genaueren Kenntniß der esthnischen Sprache. Hft. 14 S. 1—128. — G F Creuzer, Symbolik und Mythologie der alten Völker, fortges. von F J. Mone. Bd. V. (Leipz. u. Darmst. 1822. 8.) S. 21 fgg., 66—99. — Tetsch, curländ. Kirchengeschichte Bd. I. S. 15—43 — Harder in den gel Beitr. zu den rig. Anz. Jahrg. 1764. S. 12—16 u. 33—36. — v. Parrot a. a. O. S. 319—336. — v. Jannau d. J., über die Grund- und Ursprache der Esthen S. 54—65. 69 fgg. — F. Fählmann in den Scriptores rerum Livon Bd. II S. 631 fgg. — J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. I. S. 574—616.

a) S. überhaupt v. Lowis a. a. O. S 87 fgg.

Völker in der Baukunst zurückwaren, beweist die Erzählung Heinrichs des Letten (b), daß, als der Bischof Meinhard das Schloß Uexküll, das erste gemauerte Gebäude in Livland, durch Künstler und Steinhauer, die er aus Gothland hatte kommen lassen, aufgeführet hatte, die Semgallen den Versuch machten, dasselbe mit Schiffstauen in die Düna hinabzuziehen (c). Nur in der Schiffsbaukunst scheinen die Völkerschaften finnischen Stammes es zu größerer Fertigkeit gebracht gehabt zu haben (d), — Zwar sind, besonders in neuerer Zeit, viele aus Metall und Stein verfertigte Gegenstände, Zierrathen, Waffen 2c., an mehreren Orten Livlands aus der Erde gegraben (e); allein es ist noch keineswegs ausgemacht, daß alle diese Gegenstände aus der Zeit vor der Ankunft der Deutschen herstammen, noch auch, daß sie von den Landeseingebornen verfertigt worden.

Aus dem Eindruck, den Instrumentalmusik der Deutschen auf die Esthen machte (f), läßt sich schließen, daß sie ihnen bis dahin fremd gewesen. — Von der Dichtkunst, und der Anlage der Eingebornen zu derselben, zeugen die vielen lettischen und esthnischen Volkslieder, von denen manches sich aus der ältesten Zeit herschreiben mag (g), so wie die poesiereichen Sagen der Esthen (h).

---

b) Gesta Meinh. § 6.

c) S. auch, was oben § 38 über die Burgen gesagt wurde, und vergl. v. Parrot S. 393.

d) Außer den gewöhnlichen Raubschiffen, welche Heinrich d. L. piraticae nennt, und die häufig vorkommen, hatten sie auch noch andere Schiffe, liburnae (Heinrich Ao. Alb. XVII. § 2). S. überhaupt v. Löwis S. 92 und v. Parrot S. 411 fg.

e) v. Jannau l. c. S. 84. fgg. und besonders Kruse, Necrolivonica und die dazu gehörigen Abbildungen.

f) Heinrich d. L. Ao. Alb. X. § 6.

g) G. T. Tielemann über die Volkslieder der Letten, in der Livona Jahrg. 1812. S. 177—196. G. F. Büttner, der Letten Lieder und Balladen. Mitau 1844. 8. C. C. Ulmann, in den Dorpater Jahrbüchern Bd. II. S. 393 fgg. — Von H. Neus, der bereits viele esthnische Volkslieder im Inland (1839 Nr. 47; 1840 Nr 27, 30, 32, 34, 37, 49; 1841 Nr. 23, 29, 35, 41, 42, 47, 49, 51) mitgetheilt hat, ist demnächst eine selbständige Sammlung, zum Theil aus dem reichen Nachlaß von A. Knüpffer, zu erwarten. — S. auch J. H. Rosenplänter's Beiträge zur Kenntniß der esthnischen Sprache an vielen Stellen.

h) Hier sind insbesondere die von F. Fählmann in den Verhandlungen

Daß die alten Landeseinwohner die Schreibekunst verstanden, muß wohl bezweifelt werden (i), wiewohl die Vermuthung Harder's (k), daß ihnen die Runenschrift nicht ganz unbekannt gewesen, Manches für sich hat, und namentlich der Calender, der vor noch nicht langer Zeit von den Bauern in der Wieck und auf Oesel gebraucht wurde, diese Vermuthung zu unterstützen scheint (l). Dieser Calender besteht aus sieben kleinen, durch eine Schnur zusammengebundenen Brettern, auf deren dreizehn Seiten Zeichen eingekerbt oder gemalt sind. Auf jeder Seite ist ein aus 28 Tagen bestehender Monat. Jeder Wochentag, jedes Fest, hat sein eigenes Zeichen (m). Die sieben Zeichen aber, durch welche die Wochentage bezeichnet werden, sind offenbar aus dem Runenalphabet entnommen (n), und es ist unstreitig dieser Calender von den Scandinaviern in diese Gegenden gekommen (o).

---

der esthn. Gesellschaft Bd. I. Hft. 1 S. 38 fgg. Hft. 3 S. 83 fgg. bekanntgemachten zu erwähnen.

i) Vergl. D. H. Jürgenson ebendas. Hft. 2. S. 42 und dagegen v. Parrot S. 402 fgg.

k) In den gel. Beitr. zu den rig. Anz. Jahrg. 1764 S. 54 fg.

l) S. schon Hiärn B. I S. 49, und besonders A. W. Hupel, topographische Nachrichten Bd. III. S. 366.

m) S. die Beschreibung bei Hupel und die Abbildung dazu, die übrigens verkehrt abgebildet ist, daher Hupel meint, dieser Calender müsse „rückwärts" gelesen werden.

n) Vergl. darüber F. J. Mone in G. F. Creuzer's Symbolik. Bd. V. S. 71. S. auch Hupel, gegenwärt. Verfassung der rigischen Statthalterschaft S. 558 und O. Kienitz, Geschichte Livlands Bd. I. S. 283.

o) Im Hupel'schen Calender sind auch die christlichen Feste angegeben, was natürlich späterer Zusatz ist. — Ueber den Calender der Letten s. P. Einhorn, **historia lettica Cap. 8.** Vergl. auch Parrot a. a. O. S. 400 fgg. — F. F. Meyer, über die Zeiteintheilung des Tages und der Nacht bei den Dörpt-Esthen, in den Verhandl. der gel. esthn. Ges. Bd. I. Hft 2 S. 26 fgg.

Geschichte

der

liv-, esth- und curländischen

Rechtsquellen.

Erster Abschnitt.

Rechtsquellen aus der bischöflichen und Ordenszeit.
1158—1561.

F. G. v. Bunge, Geschichte der livländischen Rechtsquellen deutschen Ursprungs, in dessen Beiträgen zur Kunde der livländischen Rechtsquellen. S. 1—88.

F. A. Nietzsche, progr. de iuris livonici fontibus. Lips. 1831. 8. (Eine, nur mit wenigen Zusätzen versehene, fast wörtliche Uebersetzung des ersten [handschriftlichen] Entwurfs der vorstehenden Abhandlung. S. [hallische] allgem. Litteraturzeitung. Jahrg. 1832. Intelligenzblatt № 93.)

Erster Titel.

Von der Rechtsbildung in diesem Zeitraum überhaupt.

§ 41.

I. Einleitende Bemerkungen.

Mit der Ankunft der Deutschen in Livland, und besonders mit der festeren Begründung ihrer Herrschaft im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, gewinnt das Land, mithin auch dessen Geschichte, eine ganz neue Physionomie. Die Geschichte dieses Landes knüpft sich fast gar nicht mehr, oder doch nur in sehr untergeordneten Beziehungen an die Nationalitäten der bisherigen Landesbewohner. Mit dem Verluste ihres Landes und ihrer politischen Freiheit, geht auch ihre Geschichte unter. Es beginnt vielmehr ein deutsches Leben in Livland, denn die Eroberer verpflanzen in diese deutsche Colonie deutsche Lebensart und Sitten, deutsche Verfassung, deut-

sches Recht, und es treten diese Länder in die genaueste Verbindung mit dem römisch-deutschen Reiche.

Zwar sind es mehrere Landesherren, unter welche Livland — diese Benennung im weitesten Sinne genommen — vertheilt ist. Allein es veranlaßt dieser Umstand keinesweges eine Verschiedenheit in der Rechtsbildung; vielmehr wirkt der gemeinsame Geist des deutschen Rechts, so wie die genaue Verbindung der einzelnen Territorien unter einander, nicht nur auf die Bildung gleichartiger Rechtsgrundsätze, sondern hat auch die Entstehung gemeinschaftlicher, für alle Territorien gleichmäßig geltender Rechtsquellen zur Folge (a). Es wurden die für ein Territorium verfaßten Rechtsaufzeichnungen den für andere entworfenen Rechtsbüchern zum Grunde gelegt, oder jene in anderen Territorien schlechthin recipirt, es wurden auf gemeinschaftlichen Landtagen für alle Territorien geltende Rechtsnormen beschlossen und publicirt; die Privilegien der einen Ritterschaft wurden auf die anderen ausgedehnt; den neu entstandenen Städten wurde das Recht der älteren Städte verliehen ꝛc. Alles dies gilt nicht nur von den bischöflichen und Ordenslanden, sondern auch von dem dänischen Esthland, oder Harrien und Wierland. Denn wenngleich diese Provinzen, ehe sie in den Besitz des Ordens kamen und dadurch dem übrigen Livland noch näher verbunden wurden, eine geraume Zeit (1219—1347) unter dänischer Hoheit standen, so waren doch die Krieger, welche dem Könige von Dänemark das Land erobern halfen und von ihm dafür mit Gütern in dem eroberten Lande beliehen wurden, meist Deutsche und zwar aus derselben Gegend Deutschlands, – Niedersachsen, — von welcher aus auch das übrige Livland colonisirt wurde (b). Auch nach Harrien und Wierland wurde daher gleich ursprünglich deutsches — nicht dänisches — Recht verpflanzt, und gerade die hier entsprungenen Rechtssammlungen breiteten sich über die bischöflichen und Ordenslande aus, und gaben in diesen

a) S. besonders unten § 43 fgg.

b) Dies bezeugt nicht nur Heinrich d. L. Ao. Alb. XXI § 2, sondern auch ganz besonders das Verzeichniß der königl. Vasallen in Esthland im Liber census Daniae in den Scriptores rerum Danicarum T. VII. p. 543 fgg. S. überhaupt v. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 5 fgg.

Veranlassung zur Abfassung von Rechtsbüchern, welche zum Theil wörtlich aus jenen geschöpft wurden (c). Wegen dieses innigen Zusammenhanges der Rechtsquellen aller Territorien des alten Livlands unter einander, darf aber auch die Geschichte derselben nicht getrennt, sondern muß vielmehr verbunden abgehandelt werden.

§ 43.

II. Rechtsbildung in diesem Zeitraume im Allgemeinen.

Um die Art und Weise der Rechtsbildung in diesem Zeitraume gehörig beurtheilen zu können, muß man von dem Zustande ausgehen, in welchem sich das deutsche Recht zu der Zeit seiner Verpflanzung nach Livland in dem Mutterlande befand. Gerade damals, im zwölften Jahrhundert, waren die alten Volksrechte (leges barbarorum) und Capitularien, als geschriebene Rechtsquellen, ganz außer Gebrauch gekommen, wiewohl ihr Inhalt als ungeschriebenes Recht im Volke, und besonders im Munde der Schöffen, fortlebte, und durch deren Autonomie hauptsächlich fortgebildet wurde. Allmälig wurde das auf diese Weise entwickelte Gewohnheitsrecht erst bei verschiedenen Veranlassungen in Bruchstücken, dann in größerem Umfange, in sog. **Rechtsbüchern**, schriftlich aufgezeichnet. In diesen Aufzeichnungen wird gewöhnlich **Land-** und **Lehnrecht** unterschieden, und von beiden getrennt finden wir schon ein besonderes **Stadtrecht**, welches, in einzelnen Städten schriftlich redigirt, sich bald über andere Städte verbreitete, welche es verliehen erhielten oder selbst recipirten (a). — Bei einer solchen autonomischen Rechtsbildung hatte die gesetzgebende Gewalt keine Veranlassung, insbesondere über das Civilrecht, Gesetze zu erlassen; diese beschränkten sich vielmehr meist auf die öffentlichen Rechtsverhältnisse, und berührten nur beiläufig die damit verwandten Zweige des Privatrechts (b). Ja, viele scheinbar aus der gesetzgebenden Gewalt geflossene Rechtsquellen sind in der That nur auf dem

---

c) S. unten § 46 fgg.

a) Vergl. G. Homeyer in den (Berliner) Jahrbüchern für wissenschaftl. Critik. Jahrg. 1827. Sp. 1307 fg..

b) S. überhaupt Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. § 257 fgg. Zöpfl's deutsche St.- u. R.-G. Bd. II. § 21 fgg.

Wege der Autonomie, durch vertragsmäßige Uebereinkunft zwischen den Landesherrn und Unterthanen, entstanden (c). Ganz denselben Gang nahm die Rechtsbildung auch in dem alten Livland, wie es bei dem fortwährenden innigen Zusammenhange der deutschen Pflanzung mit dem Mutterlande nicht anders sein konnte; ja die deutschen Rechtsbücher und Stadtrechte wurden für die livländischen nicht nur Muster, sondern auch unmittelbare Quelle.

§ 43.

III. Arten der Rechtsquellen: 1) Gewohnheitsrecht und autonomische Rechtsquellen.

Die vorzüglichste Rechtsquelle in diesem Zeitraume bildet mithin das Gewohnheitsrecht oder Herkommen, und nur dieses wird mit den in vielen Urkunden vorkommenden Ausdrücken Landrecht oder Landesrecht (a), ius patriae (b), commune ius terrae (c), iustitia et consuetudo terrae nostrae (d), stiftische Rechte oder allgemeine stiftische Rechte (e),

c) S. bes. v. Bunge's Beiträge S. 7 fg. und unten § 43.

a) Urk. Erzbischof Alberts II. von Riga vom achten Tage nach Petri-Pauli 1272: „— nach dem rechte und der gewonheit des landes to Lettland und to Eystland". Friede zwischen Gedimin von Litthauen und Livland vom Sonntag nach Michaelis 1323: „na des landes rechte". Wolmar'scher Ritterschaftsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543: „vormoge keyserl. und dieser Lande Rechte". Privilegium des Ordensmeisters Hermann v Brüggeney vom Tage nach Luciä 1546 § 2: „na landes wyse". S. auch da: § 8 und 12. Testament des R. Wrangell vom Montag nach Mariä Verkündigung 1561: „na landt Rechte". Letzteren Ausdruck braucht besonders oft auch Fabri, Formul. procur. S. 33. 43. 103. S. noch das ösel'sche Bauerrecht Cap. 4.

b) Handelsverordnung vom Ostertage 1277 und Handelsprivileg des Ordensmeisters Gottfried von Roga vom Abend Jacobi 1299.

c) Urk. des Abts von Dünamünde vom Tage Nerei, Achillei ꝛc. 1282 S. auch Anm. a, wo die Urk. v. 1272 offenbar eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ist.

d) S. die in der Anm b angef. Urkunden.

e) Dieser Ausdruck kommt besonders häufig vor: s. z. B. die Läuflingsordnung des Erzbischofs Michael vom Freitag vor Lichtmessen 1494; die Läuflingsverordnung des Bischofs Bartholomäus von Dorpat von circa

landläufiges, auch landlöbliches Recht (f), **gewöhnliches Recht** (g), bezeichnet (h). Keineswegs aber sind unter diesen Benennungen immer (i) wirkliche schriftliche Rechtssammlungen, geschweige denn Gesetzbücher zu verstehen, welche verloren gegangen sind (k); allenfalls können sie mitunter auf das gesammte geschriebene und ungeschriebene Recht bezogen werden.

Die weitere Fortbildung dieses Gewohnheitsrechts geschah fast ausschließlich auf dem Wege der **Autonomie**, und zwar lag diese

1) hauptsächlich in den **Händen des Richters und seiner Schöffen** oder Urtheilsmänner. Letztere mußten in jedem concreten Falle das Recht „**finden**" (l), und nach den durch das Herkommen gebildeten Normen, so wie nach den Grundsätzen der Vernunft (m), mit Berücksichtigung der früher gefällten Erkenntnisse, aussprechen. Dabei mußte nicht bloß auf solche Erkenntnisse des-

---

1450; die sog. wemel'sche Vereinigung vom J. 1472; das Privileg. Erzbischofs Jasper Linde vom Montag nach Weihnachten 1523; des Bischofs Johann Kievel von Oesel vom Donnerstag nach Luciä 1524; des Bischofs Johann Gellingshausen von Dorpat vom Donnerstag nach Luciä 1540; das Urtheil des dörpt'schen Mannrichters vom Donnerstag nach Mariä Magdal. 1503 u. v. a. Fabri a. a. O. S. 92. 93. 99. 110.

f) Urk. des B. Johann Blankenfeld von Reval und des O.-M. Wolter v. Plettenberg von Petri Pauli 1516: „na gewönlichem landlöblickem (nach einer andern Handschrift: landleufftigem) Rechte". Gerichtliches Zeugenverhör vom Sonntag Oculi 1528. Fabri S. 88.

g) Fabri S. 109. Privilegium des Erzbischofs Jaspar Linde v. Montag nach Weihnachten 1523 Art. 2 u 3. S. auch die Urk. v. 1516 in der Anm. f.

h) Die in Lehnbriefen an Landeseingeborne vorkommenden Ausdrücke „nach livischem Rechte", „nach curischem Rechte", „nach schwedischem Rechte", sollen ohne Zweifel die rechtliche Beschaffenheit des verliehenen Grundbesitzes bezeichnen. S. v. Bunge's Forschungen auf dem Gebiete der Rechtsgesch. Beitr. I. S. 16 fg. Vergl. auch Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 5 u. 6 S. 124 fg.

i) Mitunter mag dies allerdings der Fall sein. S. unten § 51. Anm. l.

k) Dieser Meinung ist z. B. Müthel in seinem Schreiben an Ewers, abgedr. in de Bray histoire de la Livonie. T. III. S. 409 fgg. Vergl. auch Schwartz a. a. O.

l) S. das mittlere livländische Ritterrecht Cap. 110. D. Fabri, Formulare procuratorum S. 48 fg.

m) In dem Privilegium Kaisers Friedrich II. für den deutschen Orden vom März 1226 heißt es: „Praeterea (iudices) civiles et criminales cau-

selben Gerichts und anderer Gerichte in demselben Territorium, sondern auch auf die in anderen livländischen Territorien erfolgten Urtheilssprüche Rücksicht genommen werden (n), und eben dadurch wurde die Bildung gleichartiger Rechtsgrundsätze im ganzen Lande erzielt.

2) Viele autonomische Normen entstanden durch vertragsmäßige Uebereinkunft der Interessenten. Dahin gehören:

a) die Conventionen, welche die Bischöfe, der Orden ꝛc. mit den besiegten oder freiwillig unterworfenen Landeseingebornen schlossen, z. B. mit den Curen im J. 1230, mit den Oeselern in den J. 1241 und 1255.

b) Verträge, Conventionen, Vereine ꝛc. unter den einzelnen livländischen Landesherren und Ständen; wohin auch die zahlreichen Vergleiche und Friedensschlüsse im Kampfe des Ordens mit den Bischöfen und der Stadt Riga zu zählen sind. Ferner gehören hierher die vielfachen Conventionen oder Einigungen (o) über die Auslantwortung der entlaufenen Bauern (p). Eine Gattung dieser Conventionen sind

---

sas audiant, et dirimant secundum calculum rationis". Vergl. auch noch Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 5 u. 6. S 81 fgg.

n) D. Fabri a. a. O. S. 38: „Item, ydt ys van nöden tho wetende, dat dat eine Recht, na allem olden gebruck, yn dat ander gemenlick tho richten plecht, edder richten moth, alse de Stichtischen yn dat Harrysche unde Wirlandische, unde so wedderumme de Harrygen unde Wirlande yn de Stichtischen Rechte richten, also beschedtlicken, wenner ein ander sake yn einem andern Rechte yn allen puncten und articulen, anhange unde ummestendicheit, allenthalven myner saken geliken gewesen ys, alse my wol mede, unde ick myne sake ock so gerne gerichtet hedde, so mach ick dat yn mynem libelle schrifftlick antheen, unde my dar strack tho rechte up heropen, angeseen even gelike sake, allewege gelike unde einerley recht maken schollen unde möthen, so verne dem einen anders so wol alse dem andern recht beschen unde weddervaren schal, dar ia meisten deles ein recht umme gestiftet unde angesettet ys."

o) Ueber das Einigungsrecht der Stände überhaupt s. v. Bunge, Forschungen ꝛc. Beitr. I S. 87 fg.

p) S. ebendas. S. 9. 23 fg. Zu den hier genannten Einigungen ist noch hinzuzufügen die zwischen dem Orden und dem Bischof von Oesel vom Donnerstag nach heil. drei Könige 1554.

c) die auf den allgemeinen Landtagen (§ 21 a. E.) von den versammelten Landesherrn und Ständen gefaßten Beschlüsse. Der älteste bekannte Landtagsschluß kam zu Walk, am Tage Crispini und Crispiniani 1424, zu Stande (q).

d) Viele der äußern Form nach als Gesetze, ja als landesherrliche Gnadenurkunden erscheinende Rechtsquellen sind im Grunde richtiger auch hierher, zu den vertragsmäßig zu Stande gekommenen Normen zu rechnen, indem sie eigentlich nur Concessionen der Landesherrn an die Stände — gegen geleistete oder noch zu leistende Dienste und für baare Geldsummen — waren. Dahin gehörte nicht nur z. B. die Wahlcapitulation des Erzbischofs Sylvester, vom Aschermittwoch 1449, die Reversalien des Condjutors des Erzbischofs, Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, vom 8. Juli und vom Mittw. nach Francisci 1530, sondern auch die meisten der von den Königen von Dänemark ihren harrisch-wierischen Vasallen ertheilten Privilegien, desgleichen die meisten, wenn nicht alle sog. Gnadenrechte oder Erbschaftsprivilegien (r). Ferner kann man hierher rechnen die in vieler Hinsicht merkwürdigen Verträge der Familie Tiesenhausen mit den rigischen Erzbischöfen (s). Ja, es wird sich zeigen, daß selbst der älteste größere Rechtskörper, das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht vom J. 1315, in diese Categorie gehört, indem man es gewissermaßen als ein Dienstrecht (t) ansehen kann (u).

3) Alle Corporationen und Gemeinden hatten das Autonomierecht und übten es in größerem oder geringerem Umfange aus. So namentlich a) der Orden, durch Abfassung der allgemeinen Ordens- und vieler besondern Statuten auf dem Ordens-Capitel (v).

---

q) S. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 77 fgg.

r) Vergl. v. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht. § 361.

s) S. Hupel's neue nord. Miscellaneen Stck. 13 u. 14 S. 570 fgg. Stck. 18 S. 5 fgg.

t) Eichhorn's St.- und Rg. Bd. II § 259.

u) S. unten § 46.

v) Das Ordensbuch der Brüder vom deutschen Hause St. Marien zu Jerusalem, in der ältesten Abfassung herausgeg. von O. F. H. Schönhuth. Heilbronn 1847. 8. Statuten des deutschen Ordens. Herausgeg. von E. Hennig, mit einer Vorrede von A. v. Kotzebue. Königsberg 1806. 8. Das Nähere

b) Die Geistlichkeit auf ihren Concilien (w).

c) Die Ritterschaften, welche auf den Manntagen und anderen Versammlungen Beschlüsse faßten, was am frühesten von der harrisch-wierischen Ritterschaft geschah (x). Für solche Beschlüsse suchten sie mitunter die landesherrliche, ja selbst die kaiserliche Bestätigung nach (y), ohne daß übrigens eine solche Bestätigung an sich zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich gewesen wäre.

d) Besonders machten die Städte das ihnen zustehende Autonomierecht fruchtbar, und zwar vorzugsweise der Rath (z), durch vielfache Willküren, Statuten, Bauersprachen rc.; aber auch die Bürgergemeinden oder Gilden (aa); auch gehören hierher die Vergleiche und Verträge zwischen dem Rathe und den Gilden (bb).

§ 44.

2) Geschriebene, von einer höheren Gewalt gegebene Gesetze.

Eine eigentliche gesetzgebende Gewalt lag zunächst

1) in den Händen des Kaisers und des Reiches: Ausfluß derselben sind die deutschen Reichsgesetze, welche, vermöge der

---

über diese Statuten gehört in die Geschichte der Verfassung des Ordens. Ueber Handschriften derselben rc vergl. E. Hennig's Einleitung zu seiner angef. Ausgabe.

w) S. bes. unten § 66.

x) Huitfeld's dänische Chronik Bd. I. S. 328 fgg. S. überhaupt v. Bunge's Forschungen S. 63—65. 84 fgg.

y) Dies geschah z. B. mit dem Manntagsschluß zu Lemsal vom Freitag nach Lätare 1523. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 88.

z) Privilegium des B. Nicolaus für Riga vom J. 1233 (s. unten § 57 Anm. d). Lübisches Recht für Reval v. J 1257 Art. 28 u. 126: „Al den wilkore, den de ratman settet, den mogen und scholen de ratman richten."

aa) Ein frühes Beispiel einer von den Kaufleuten geübten Autonomie sind die Verordnungen der nach Wisby handelnden Kaufleute von Johannis 1287. Die sog. Schragen und Morgensprachen der Gilden und Zünfte, (vergl. die Urk. Kaiser Rudolphs v 16. Juli 1275) erforderten übrigens in der Regel die Bestätigung des Rathes. Lübisches Recht f. Reval v. J. 1282 Art. 34. Vergl. auch v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts. Einleitung S. XXXVI fg.

bb) v. Bunge a. a. O. S. XXXVIII. S. überhaupt unten § 57 fgg. 65.

Lehnsverbindung der livländischen Territorien mit dem Reiche, in Livland dieselbe verbindende Kraft erhalten mußten, wie in ganz Deutschland (a). Hatten doch die livländischen Landesherrn, als deutsche Reichsfürsten, Sitz und Stimme auf den Reichstagen, auf welchen sie auch, besonders seit dem 16. Jahrhunderte theils persönlich, theils durch Botschafter repräsentirt, erschienen, und die Reichstagsabschiede mit unterzeichneten (b). Ja wir finden, daß auf den Landtagen die Beobachtung der Reichsgesetze, namentlich der im J. 1530 aufgerichteten Reichspolizeiordnung, ausdrücklich angeordnet wurde (c), und nicht unwahrscheinlich ist es, daß auch die Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. vom J. 1532 schon in diesem Zeitraume practische Gültigkeit in Livland erhielt (d). — Hierher gehören auch

2) die von den römisch-deutschen Kaisern und Königen speciell für Livland ertheilten Privilegien und Verordnungen, unter denen besonders die den livländischen Landesherrn ertheilten Lehnbriefe auszuzeichnen sind (e).

3) Von den Verordnungen der Päbste (f) und dem canonischen Rechte überhaupt wird zweckmäßiger weiter unten gehandelt werden, ebenso

4) von der Aufnahme des römischen Rechts (g).

---

a) Vergl. I. H. Boecler (resp. C. A. de Kettler) Diss. de acquisito et amisso Imperii Romano-Germanici in Livoniam iure. (Argentorati 1710. 4) pag. 202 sq. und v. Bunge, über die Anwendbarkeit der deutschen Reichsgesetze in den Ostseeprovinzen, in den theoretisch-practischen Erörterungen Bd. I. S. 289—312; bes. S 297 fgg.

b) S. namentlich die Reichstagsabschiede von den J. 1529, 1530, 1545, 1548, 1555, in der neuen Sammlung der Reichsabschiede (Frankf. am M. 1747 fol.) Bd. II S. 304, 329, 521, 547, 608. Bd. III. S. 40.

c) S. den Landtagsabschied zu Wolmar vom Dinstag nach Oculi 1532 Art. 3.

d) Wenigstens möchten darauf zu beziehen sein die Worte im Ritterschaftsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543: „— darmitt — de schuldige — vormoge keyserlicher und dieser Lande Rechte, gestraffet werden moge“.

e) (v. Rahden und Graf Sievers) Geschichtliche Uebersicht Bd. I. S. 114 fgg.

f) S. ebendas.

g) S. unten § 66 u. 67.

5) Wirkliche Landesgesetze giebt es, wenn wir die Landtagsschlüsse und die meisten der sog. Gnadenrechte und Privilegien, da sie von den Landständen vertragsmäßig erworben wurden, zu den autonomischen Rechtsnormen rechnen, in der That nur wenige in diesem Zeitraume, wie denn überhaupt die gesetzgebende Gewalt der Landesherren auch in den übrigen Territorien des deutschen Reichs sich erst gegen das Ende des 15. und im 16. Jahrhundert ausbildete, aber auch da meist durch die Theilnahme der Landstände beschränkt war, so daß also das Resultat dieser Gesetzgebung wiederum meist autonomische Rechtsnormen waren (h). Auch das dem Hochmeister des deutschen Ordens vom Kaiser verliehene Recht der Gesetzgebung (i) wurde von ihm nicht leicht ohne Zuziehung des Capitels oder doch der angesehensten Ordensgebietiger ausgeübt (k). Die von den Hochmeistern wenn auch zunächst für Preußen erlassenen Verordnungen sollten übrigens auch in Livland gleichmäßig Anwendung finden (l), was übrigens wohl nur auf Ordens-, nicht auch auf Landesangelegenheiten zu beziehen sein dürfte, und überdies, seit in der Mitte des 15. Jahrh. der Orden in Preußen in Verfall zu gerathen anfing, und der livländische von ihm immer minder abhängig wurde, von selbst aufhörte. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, finden wir die livländischen Ordensmeister, namentlich Wolter von Plettenberg, selbst legislativ thätig; indeß beschränkt sich diese Thätigkeit nur auf einzelne wenige Verordnungen.

---

h) Vergl. Eichhorn's St. und R.-G. Bd. II § 264 und bes. Bd. III. § 427.

i) Privilegium Kaiser Friedrichs II. vom März 1226: „Adiicimus — — ut (Magister et successores sui) bonos usus et consuetudines ponant, assisias faciant et Statuta, quibus — — omnes eorum subditi — gaudeant et utantur."

k) S. oben § 43 Nr. 3, a.

l) In dem vom Hochmeister Paul von Rußdorf am Dienstag in der Osterwoche 1433 mit Zuziehung zweier preußischen und vier livländischer Gebietigen ertheilten Statut für den livländischen Ordensmeister heißt es im § 12: „Item boben alle disse vorgeschreben artikel ap unsir gnediger Homeister irkeyn gesetze machte im lande zu Prewssen in den geczeiten czu halden uber der Nottel, das man die im Lande czu Liefland gleicher weis als im lande czu Prewssen ouch halde".

§ 45.

IV. Rechtssammlungen und Rechtsbücher. Das esthländische rothe Buch und das reval'sche Privilegienbuch.

Wie man in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert anfing, das durch Autonomie gebildete Gewohnheitsrecht in sog. Rechtsbüchern schriftlich aufzuzeichnen und zu bearbeiten, so geschah dies, wiewohl später, und nach dem Vorbilde der deutschen Rechtsbücher, auch im alten Livland. Es sind uns aus diesem Zeitraume eine nicht unbedeutende Zahl solcher Rechtsbücher erhalten worden, welche man in drei Classen eintheilen kann: 1) Lehn- und Landrechte; 2) Bauerrechte; 3) Stadtrechte. Die zu jeder dieser Classen gehörigen Rechtsbücher stehen übrigens meist in einem Verwandtschaftsverhältniß zu einander, und es verdient als eigenthümlich hervorgehoben zu werden, daß, namentlich in der ersten und dritten Classe, sich eine fast durchaus gleichartige Fortbildung zeigt (a), so wie daß, in Beziehung auf diese beiden Arten von Rechtsbüchern, deren ursprüngliche Abfassung von Esthland — insbesondere Harrien und Wierland — ausgegangen ist (b). Wir sehen in Esthland das erste Lehnrechtsbuch — das sog. Waldemar-Erich'sche Recht — entstehen, es wird in Livland angenommen und erweitert, aus einem deutschen Rechtsbuch (dem Sachsenspiegel) vermehrt, zuletzt mit diesem verschmolzen. Ebenso gaben die esthländischen Städte die erste Veranlassung zur Aufzeichnung des rigischen Stadtrechts, welches dann erweitert, aus einem deutschen (dem hamburgischen) Stadtrecht vermehrt, zuletzt mit diesem verschmolzen ward.

Ehe wir die Geschichte dieser Rechtsbücher im Einzelnen verfolgen, muß hier noch zweier officiellen Rechtssammlungen erwähnt werden, welche dem Ende dieses Zeitraums angehören. Auch in dieser Beziehung ging Harrien und Wierland den übrigen livländischen Landschaften und Reval den übrigen Städten mit gutem Beispiel voran, denn die dortige Ritter- und Landschaft

---

a) S. v. Bunge in dessen Archiv Bd. III. S. 270. Bd. IV. S. 31 Anm. 15.

b) Vergl. v. Bunge's Beiträge S. 89 fg.

war es, welche die unter dem Namen des „Richtbuches“ oder des „rothen Buches“ (nach seinem rothen Pergamentbande) bekannte Sammlung veranstaltete. Die Sammlung selbst legt sich in der Vorrede die Benennung bei: „das gemeine freie Ritter- und Landrecht der Lande Harrien und Wierland“ und enthält an der Spitze das Waldemar-Erich'sche Recht und demnächst die königlich däuischen, und hoch- und herrmeisterlichen Privilegien, desgleichen Beschlüsse der Ritterschaft und andere Urkunden, auch die unten (§ 52) anzuführende Bearbeitung des longobardischen Lehnrechts. Die Vorrede ist vom 4. September, Sonnabends nach Aegidii, 1546 im Hofe zu Engedes datirt und berichtet über die Entstehung der Sammlung. Darnach wurde sie auf Veranlassung der harrischen Landräthe Joh. Taube zu Marth, Braun Wettberg, Hermann Anrep, Reinh. von Rosen und Claus Mecks, so wie der wierischen Landräthe Jac. Löwenwolde, Tube Bremen, Herm. Lohde zu Assery, Peter v. Tiesenhausen, Otto Taube zu Kochtel und Robert von Gilsen, mit Bewilligung des kurz zuvor verstorbenen zwölften Landraths, Lorenz Fersen, verfertigt. Die einzelnen Urkunden sind von dem Ritterschafts-Secretär Wolfgang Scheffel, angeblich von den Originalien, eigenhändig in dieses Buch eingetragen. Bei dieser Uebertragung der Urkunden sind jedoch nicht alle in der Originalsprache in dasselbe aufgenommen, sondern von den lateinischen Urkunden Uebersetzungen in niederdeutscher Sprache — in welcher auch die übrigen Urkunden und Rechtsquellen abgefaßt sind — geliefert worden (c). Der Zweck der Sammlung war theils die

---

c) Im J. 1547, am Abend Martin Bischofs, fertigte der Comthur von Reval, Remmert von Scharenberg, auf Bitte der harrisch-wierischen Ritterschaft ihr ein Zeugniß über verschiedene ihm aus dem Archiv vorgelegte Privilegien aus, worin es, nach der Aufzählung von acht Urkunden, heißt: „Dieweil wir nun alle und jede vorangezeigte königl und fürstl. Siegel und Briefe, Freiheiten und Begnadungen in aller Maßen, wie vor angezogen, ungeradiret, ungecancelliret, und sonsten aller Verdächtniß frey, auch mit ihren anhängenden Siegel befunden, und unvermerket, daß ihr Gerichtsbuch, darinnen sie alle ihre Privilegien einschreiben lassen, mit den rechten Originaten und Hauptbriefen von Wort zu Wort übereinstimmet, haben sie uns gebeten, ihnen darauf unsere statliche Insiegel und Urkunde mitzu-

dadurch erleichterte Benutzung der Urkunden, theils die Schonung der Originaldocumente (d). Das Wesentlichste aus diesem rothen Buche, übrigens nach einer mangelhaften, hochdeutschen Abschrift desselben, findet sich abgedruckt in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stck. 11 und 12 S. 273 fgg. 285 fgg. Die Urschrift auf Pergament wird im esthländischen Ritterschaftsarchiv aufbewahrt. Ebendaselbst findet sich auch noch eine zweite, wahrscheinlich von dem rothen Buch copirte Sammlung auf Papier, welche das braune Buch genannt wird.

Schon einige Jahre früher als die esthländische Ritterschaft, hatte der Revaler Rath zu gleichem Zweck und im Wesentlichen nach demselben Plan eine Sammlung der Stadtprivilegien veranstaltet. Der aus 155 Pergamentblättern bestehende, im Revaler Rathsarchiv asservirte Band führt auf dem ersten Blatt nachstehenden Titel: „In dessem boke syn ordentlick vorfatet der löflliken Stadt Revell privilegia, darmede se de Könige van Dennemarcken, de tidt, do de Stadt under ohrer Hersschopp gewesen, begnadet, unde wo ohnen de van volgenden Koenigen, ock van dem Hochmeister tho Pruessen, und nu volgendes van den Hochmeisteren tho Lyfflande ohnen confirmeret, unde wes se sunst mher van anderen heren vor friheitt vorsegelett hebben." Der obere, sehr zierlich gepreßte Deckel (e) hat die Umschrift: „In dussem Bocke schal men vinden der Stath van Revel Privelege unde Gherechticheit." Der untere, ebenso gepreßte Deckel führt

---

theilen ꝛc". Ob sich die ausgezeichneten Worte — wie es den Anschein hat — auf das rothe Buch beziehen, ist dennoch zweifelhaft, weil darin die lateinischen Originale in deutscher Uebersetzung stehen, daher von einer Uebereinstimmung „von Wort zu Wort" nicht die Rede sein kann. Jedenfalls kann aber diese Beglaubigung höchstens auf die in dem Zeugniß genannten acht Urkunden bezogen werden, nicht aber auf den übrigen Inhalt des rothen Buches.

d) Vergl. Arndt's Chronik Bd. II. S. 11 fg. Anm * und besonders v. Bunge a. a. O. S. 90 fg. v. Rahden u. Gr. Sievers a. a. O. S. 143.

e) Die auf dem Deckel in zwei Reihen abwechselnden allegorischen Abbildungen haben die Unterschriften: 1) in der äußeren Reihe: **Peccatum, Iustificatio, Satisfactio**; 2) in der innern: **Prudentia, Lucretia, Venus, 1532"**. Diese Jahrzahl bezeichnet ohne Zweifel die Zeit der Verfertigung der Form, mit welcher das Leder gepreßt ist, nicht das Jahr der Verfertigung des Buches und seines Einbandes, als welches vielmehr das im Text angegebene Jahr 1543 anzusehen ist.

die Jahrzahl: „Anno 1543.“ Auch hier sind die ältern Urkunden nicht in der lateinischen Originalsprache, sondern in niederdeutschen Uebersetzungen aufgenommen. Die dänischen Privilegien, von zwei verschiedenen Händen geschrieben, reichen bis zum Bl. 19; dann sind 32 Blätter leer gelassen, welche vielleicht zum Eintragen des lübischen Rechts bestimmt waren; hierauf folgen von Bl. 52 an die Ordensprivilegien, von anderer Hand, wie es scheint erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, geschrieben, wie denn überhaupt in dieses Buch auch die späteren Privilegien — bis in die neueste Zeit — von verschiedenen Händen nachgetragen sind.

Zweiter Titel.

Lehn-, Land- und Ritterrechte.

(J. C. Schwartz) Versuch einer Geschichte der livländischen Ritter- und Landrechte, in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 5 u. 6 S. 1—167.

F. G. v Bunge, über den Sachsenspiegel, als Quelle des livländischen Ritterrechts. Riga 1827. 8.

C. J. A. Paucker, die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Esth- und Livlands. Lief. I. Dorpat 1845. 8.

---

§ 46.

I. Das Waldemar-Erich'sche Recht.

Gleichzeitige Nachrichten über die Entstehung des ältesten, unter dem Namen des **Waldemar-Erich'schen Rechts** oder **Waldemar-Erich'schen Lehnrechts** bekannten Rechtsbuches, fehlen; erst jüngere Chronisten berichten darüber, und zwar auf Grundlage der dem Rechtsbuche vorausgeschickten Einleitung oder Vorrede (a),

---

a) Diese Vorrede lautet: „**In Gades namen, Amen. De edle Wolmar, van Gades Gnaden koninck der Denen und der Wenden, mit der hülpe Gades, mit der hülpe synes gemeynen rykes, der bischope und der edlen Denen, rittern und knaben und ock andern guden luden sick nalende over see, Gade thon ehren und syner benedieden moder Sunte Marien der reynen Junkfrowen dat landt Ehsten bedwank tho dem Christen geloven van der heydenschop und vorlehnde dat rittern und knaben oftte knechten, und begnadede se mit sodanem rechte, alse noch hüdes dages hebben syne manne in den landen und noch in den bynnen beseten tho Rygge, tho Darpte, tho Ozele und in der broder lande, und dat recht beholden is van koningen tho koningen beth an dusse tydt; alleyne doch under dieser meynen tydt der vorbenömeden koninge dat recht ahn ethlichenn stücken gebroken sy, wente dat recht nicht beschreven was: dorch dat, so licht dat recht**

welche hier mithin die einzige Quelle ist (b). Darnach wird gewöhnlich angenommen, der König Waldemar II. von Dänemark habe, nachdem er Esthland erobert, seinen Kriegern den größten Theil des Landes als Lehn verliehen, und diesen seinen Vasallen über solche Lehngüter gewisse Privilegien und ein Lehnrecht ertheilt (c), ohne dasselbe jedoch schriftlich aufzuzeich-

---

under dem volcke hyster tho hindernisse der herschop und des landes; dorch dat so hefft de eddele koningk Erich, de nu is, gegeven und beschreven und mit rade bestediget und mit vulborth synes rades und synes gemeynen rykes, solck recht, alse hier beschreven steyt, nach Gades geborth dusent dre hundert in dem viefftheinden iar".

b) Offenbar nur daraus schöpft auch Huitfeld's Chronik Bd. I. S. 335, in welcher zuerst des Waldemar-Erich'schen Rechts Erwähnung geschieht.

c) Ueber die Zeit, wann diese angebliche umgeschriebene Gesetzgebung Waldemars II. stattgefunden, wird viel gestritten. Daß das von Aelteren (z. B. Kelch S. 59) angegebene Jahr 1215, weil die Dänen erst 1219 Esthland eroberten, unrichtig, und nur daraus entstanden ist, daß man die Zeit der Bestätigung durch König Erich, für welche in ei igen Abschriften unrichtig 1215 statt 1315 angegeben ist, mit der angeblichen Gesetzgebung Waldemars verwechselt hat, ist anerkannt. S. schon Arndt, Chronik Bd. II. S. 11. Anm. e und bes. Schwartz a. a. O. S 55 fgg. 58 fg. Die Angabe des J 1233 bei Menius (histor. Prodromus S. 8) hat gar keinen Grund; aber auch die Meinung von Schwartz (S. 61 fgg.), es sei zwischen den Jahren 1219 und 1222 geschehen, womit auch Paucker (a. a. O. S. 94 Anm. 1 und S. 95 Anm. a) übereinstimmt, nach welchem übrigens Waldemar II. dieses Recht noch bis 1240 vielfach ergänzt und verbessert haben mag (vergl. auch Paucker in den Jahrbüchern Bd. I S. 314 fg.), — auch diese Meinung ist nicht haltbar. Wie will man überhaupt für die Ertheilung eines ungeschriebenen Rechts ein Datum bestimmen? Wie läßt sich ferner von der „Ertheilung" eines ungeschriebenen Rechts sprechen? Höchstens kann man — wenn man von einer gesetzgeberischen Handlung Waldemars durchaus nicht abstrahiren will — sagen, Waldemar II. habe jedem einzelnen Vasallen, indem er ihn mit Lehngütern belieh, die Grundsätze, nach denen er das Lehn besitzen sollte, vorgeschrieben, was also zu ganz verschiedenen Zeiten geschehen sein kann. Dann wäre es aber nicht wohl erklärlich, daß in dem Waldemar-Erich'schen Recht so wenig, oder fast gar keine dänischen Rechtselemente vorkommen, die doch Waldemar seiner „Gesetzgebung" ohne Zweifel zum Grunde gelegt haben würde. Daß hier jedoch — wie in jener Zeit überhaupt — nicht wohl von Gesetzgebung, vollends nicht von ungeschriebener Gesetzgebung die Rede sein kann, dürfte für Kenner der germanischen Rechtsbildung im Mittelalter nicht wohl zweifelhaft sein.

nen, und sein Urenkel, König Erich VI. Mendved habe dasselbe im J. 1315 bestätigt und schriftlich abfassen lassen (d). Diese Ansicht, und insbesondere die Annahme einer legislativen Thätigkeit von Seiten Waldemars II. läßt sich jedoch ebensowenig rechtfertigen, als die daraus gezogene Folgerung, daß nämlich dieses Recht auf Grundsätzen des dänischen Rechts beruhe (e). Das Waldemar-Erich'sche Recht und das dänische Recht jener Zeit sind vielmehr nicht näher mit einander verwandt, als bei allen Rechten germanischen Ursprungs nothwendig der Fall ist; ja es finden sich radicale Verschiedenheiten in den wichtigsten Rechtslehren (f). Dagegen ist es erwiesen, daß die in dem Waldemar-Erich'schen Recht enthaltenen Grundsätze ganz auf deutschem und hauptsächlich sächsischem Recht beruhen, mithin daraus geschöpft sind (g). Dies erklärt sich aber auch leicht und einfach daraus, daß Esthland von Waldemar II., wie oben (§ 41) gezeigt worden ist, größtentheils mit deutschen Vasallen besetzt wurde, und diese die ihnen vom Könige verliehenen Güter nach ihren vaterländischen, deutschen Rechten empfingen, und überhaupt nur nach diesen behandelt sein wollten. Es ist mithin das Waldemar-Erich'sche Recht offenbar ein zwischen Waldemar II. und seinen deutschen Vasallen, bei deren Belehnung, vertragsweise zu Stande gekommenes, wahres Dienstrecht, welches aber, wie die meisten deutschen Dienstrechte (h), nicht gleich, son-

---

d) Dieser schon von Huitfeld a. a. O. vorgetragenen Ansicht huldigen noch außer Schwartz a. a. O. S. 41 fg., Paucker l. c. (der übrigens dennoch auch von einem Dienstrecht spricht) und v. Liahden und Gr. Sievers a. a. O. S. 142; auch Müthel in seinem ungedruckten Nachlaß.

e) Schwartz a. a. O. S. 71 fgg. Kofod-Ancher, Dansk Lovhistorie Bd. II. S. 112 fg. Gebhardi, Geschich'e von Livland S. 357 fg. Die Widerlegung der in diesen Schriften angeführten Gründe s. in v. Bunge's Beiträgen S. 11 fg.

f) S. die nähere Begründung s. bei v. Bunge a. a. O. S. 12—14.

g) Nachweisungen s. bei v. Bunge a. a. O. und unten Anm. m. Auch weist Schwartz selbst (a. a. O. S. 33 fg. Anm *) die Uebereinstimmung mehrerer aus dem Waldemar-Erich'schen Recht in das älteste livländische Ritterrecht wörtlich übergegangenen Stellen mit dem Landrecht des Sachsenspiegels nach, die aus dem sächsischen Lehnrecht noch vermehrt werden können.

h) Vergl. Eichhorn's deutsche St.- u. R.-G. Bd. II. § 259, 277. Zöpfl's St.- und R.-G. Bd. II. § 24.

dern erst später schriftlich abgefaßt ward (i). Weil es nämlich, bloß durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt, eben dadurch schwankend und ungewiß wurde, so ward es im J. 1315, auf Veranlassung des Königs Erich VI. Mendved von Dänemark (k), schriftlich ausgezeichnet, und wird eben daher das Waldemar-Erichsche Recht genannt (l). Die Ansicht, daß dieses Recht ein Dienstrecht ist, wird auch durch dessen Form bestätigt (m), während es seinem Inhalte nach fast nur ein Lehnrecht ist (n). Letzterer betrifft nämlich das Verhältniß des Vasallen zum Lehnsherrn, die Rechte des Vasallen am Lehn, insbesondere die Lehnsfolge, nebst den

---

i) Damit verträgt sich sehr wohl der in der Vorrede des Waldemar-Erich'schen Rechts (Anm. a) gebrauchte Ausdruck, daß Waldemar II. seine Mannen mit diesem Rechte „begnadigt," und jedenfalls ist durch diesen Ausdruck nicht nothwendig ein legislativer Act des Königs begründet.

k) Höchstens eine solche Theilnahme an der schriftlichen Abfassung kann man dem König Erich zuschreiben. Denn nicht bloß die Vorrede, sondern auch die ganze äußere Form des Rechtskörpers selbst, die in keiner Hinsicht eine urkundliche ist, widerspricht zu klar der Annahme, daß derselbe vom Könige oder in dessen Namen ausgefertigt worden.

l) S. überhaupt die oben Anm. a abgedruckte Vorrede und Huitfeld l. c. Vergl. übrigens noch v. Jannau, Geschichte von Liv- und Esthland Bd. I. S. 101 fgg. und 279.

m) Sowohl in formeller, als in materieller Beziehung ist besonders die große Aehnlichkeit des Waldemar-Erich'schen Rechts mit dem Dienstrechte der Dienstmannen des Stiftes Hildesheim aus dem 13. Jahrhundert (in P. J. Bruns, Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 160 fgg. und in W. T. Kraut's Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 2. Ausg. Göttingen 1839 8. S. 69 fg.) sehr merkwürdig, namentlich die zum Theil wörtliche Uebereinstimmung zwischen dem Eingange dieses hildesheimischen Dienstrechts und dem ersten Artikel des aus dem W.-E. Recht geschöpften ältesten und Cap. 1 des mittleren livländischen Ritterrechts. Die übrigen Parallelstellen sind sorgfältig angegeben in Paucker's Ausg. des ältesten Ritterrechts in den **Monum. Livon. ant.** Bd. III. Abth. 1. S. 146 fgg. — Daß bei der Abfassung des W.-E. Rechts geschriebene Quellen vorlagen, möchte zu bezweifeln sein. Aus den Worten: „**alse dat geschreven steyt**" im Cap. 4 § 2 a. E. kann es wohl nicht — wie Paucker (in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S 314 fg.) meint — gefolgert werden, denn diese Worte enthalten offenbar nur eine Verweisung auf Cap. 1 wegen der Lehnsmuthung binnen Jahr und Tag.

n) Vergl. v. Bunge's Forschungen Lief. 1. S. 50 Anm. 26.

Rechten der Wittwe am Lehn, die Vormundschaft, das Gerichtswesen und das Verfahren in Lehnssachen.

Die älteste und gewissermaßen officielle Handschrift des Waldemar-Erich'schen Rechts ist die in dem rothen Buch (§ 45) enthaltene (o), die Urschrift ist nicht mehr vorhanden. Die Sprache jener Handschrift ist die niederdeutsche, ob sie aber die ursprüngliche, und dies nicht etwa bloß eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ist, läßt sich nicht ermitteln (p). In jener Abschrift sind die einzelnen Absätze (andere Abtheilungen des Textes fehlen) nicht numerirt; in den bisherigen Abdrücken ist die Numeration verschieden. Abdrücke haben geliefert: 1) Schwartz a. a. O. S. 237—275, nach einer im livländischen Ritterschaftsarchiv asservirten, zu Reval am 5. Juni 1729, als mit dem im Landesarchiv befindlichen Authentico (im rothen Buch?) übereinstimmend, beglaubigten Abschrift. Die 36 Absätze (Artikel) dieses Abdrucks sind nicht numerirt. 2) Ewers in seiner Ausg. der esthländischen Ritter- und Landrechte S. 46—54, in 37 §§, nach einer jüngern Copie des rothen Buchs. 3) Paucker in der Eingangs erwähnten Sammlung der Ritter-, Lehn- und Landrechte, in paralleler Zusammenstellung mit den verwandten Rechtsbüchern S. 94—184, nach der Abschrift im rothen Buch und mit Vergleichung der früheren Drucke und mehrerer (elf) jüngeren Abschriften. Hier ist der ganze Text in 49 Capitel und die meisten Capitel sind in mehrere §§ eingetheilt (q).

o) Ueber andere, sämmtlich jüngere, und ohne Zweifel aus dem rothem Buche unmittelbar oder doch mittelbar entnommene Abschriften s. Paucker, Quellen der Ritterrechte S. 98, 100 und 204.

p) Daß der Urtext in lateinischer Sprache abgefaßt gewesen, hält Gadebusch (livländ. Jahrbücher Bd I. Abschn. 1. S. 339 Anm. y) für mehr als wahrscheinlich, und dafür spricht allerdings der Umstand, daß im Anfange des 14. Jahrh. die deutsche Sprache für Urkunden und daher wohl auch für Rechtsschriften noch wenig im Gebrauche war. Daß der ins rothe Buch aufgenommene Text deutsch ist, beweist nichts gegen die Annahme eines lateinischen Urtextes. S. oben § 45.

q) Der bei Paucker, Quellen S. 93, angeführte Abdruck v. Bunge's ist der Anfang einer unvollendeten Sammlung der Ritter-, Lehn- und Landrechte, und wurde vom Herausgeber Behufs exegetischer Vorlesungen veranstaltet. Es sind bloß drei halbe Bogen in 4., welche das Wald.-Erich'sche Lehnrecht vollständig und vom ältesten livländischen Ritterrecht die Art. 1—48 enthalten.

§ 47.

II. Das älteste livländische Ritterrecht*).

Noch ehe das Waldemar-Erich'sche Recht schriftlich aufgezeichnet ward, hatten, wie dessen Vorrede ausdrücklich angiebt (a), die darin enthaltenen Rechtsgrundsätze auch in dem übrigen Livland, und zwar sowohl in den Bisthümern, als in den Ordenslanden, Eingang gefunden (b). Um so natürlicher war es, daß, nach der schriftlichen Aufzeichnung des Waldemar-Erich'schen Rechts, eine Bearbeitung desselben — zunächst, wie es scheint, für eines der livländischen Bisthümer — erschien. Die älteste Nachricht von dieser unter dem Namen des ältesten livländischen Ritterrechts bekannten Bearbeitung findet sich im fünften Buche von Brandis Chronik, und im sechsten Buche liefert er uns eine Abschrift desselben. Nach Brandis (c) soll dieses Ritterrecht von

*) Vergl. überhaupt v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 6.

a) S. oben § 46 Anm. a.

b) Schwartz (a. a. O. S. 67 fg.) ist bemüht, die Veranlassung zur Aufnahme des W.-E. Rechts in Livland in äußeren Gründen, namentlich in der zeitweiligen Lehnsabhängigkeit des Bischofs Albert I. von dem Könige von Dänemark, zu suchen. Allein es liegt viel näher, und ist der Art der Rechtsentwickelung jener Zeit weit angemessener, den Grund jener (nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern durch autonomische Reception geschehenen) Ausbreitung in der Nachbarschaft Livlands, und hauptsächlich darin zu suchen, daß die Eroberer Livlands, gleich der Mehrzahl der dänischen Vasallen, Norddeutsche waren, und demnach ohnehin gleiches (Gewohnheits-) Recht mit diesen, als ihren Stammverwandten, hatten. Vergl. auch Paucker, Quellen S. 95 Anm. e.

c) Monum. Livon. ant. Bd. III. Abth. 1. S. 118. — Auch die dem ältesten Ritterrecht bei Brandis vorausgeschickte Ueberschrift und Vorrede gehört hierher. Die Ueberschrift lautet: „Das älteste livländische Ritterrecht, wie solches von weylandt Bischof Albrecht I. zu Riga, mit Rathe Meister Volquins und seines Ordens, auch Bewilligung seines Adels und anderer Zugezogenen, gesetzt, aufgesetzt und publicirt worden ist ums J. nach Chr. Geb. 1228." Sie rührt ohne Zweifel von Brandis her. In der Vorrede heißt es: „Sintemahl das Recht seltsahm läufft unter dem Volke, und Haß und Widerwillen sich davon erhebet: derhalben durch die Gnade und Gerechtigkeit Gottes und guter Leute Bitte und auch mit Vollwort und Rath seiner guten Manne, so setzte und bestätigte der Bischof und schrieb alle diese Rechte seinen guten Mannen, und zum ersten, wie hernach geschrieben steht." Diese Vor-

dem Bischof Albert I. von Riga und dem Ordensmeister Volquin herrühren, welche sich angeblich mit ihren Unterthanen, Rittern und dem Adel, beredet, daß nebst dem Bischof einige Vornehme vom Adel niedergesetzt würden, die ein Ritter- und Landrecht abfaßten und publicirten, und dieses sei auch im J. 1228 geschehen (d). Diese, schon an sich unwahrscheinliche, und mit der Art der Rechtsbildung im Mittelalter im Widerspruch stehende Erzählung wird auch durch den Inhalt des ältesten Ritterrechts widerlegt, denn da dasselbe seinem größten Theile nach wörtlich aus dem Waldemar-Erich'schen Rechte geschöpft ist, so muß es jünger als dieses, folglich erst nach dem J. 1315 entstanden sein (e). Es rührt dieses Ritterrecht aber auch weder von einem Bischof, noch von einem Ordensmeister her, und ist überhaupt kein Gesetzbuch (f), sondern durchaus nur eine Privatarbeit, ein Rechtsbuch, wie sich aus dessen im Eingange dieses § angegebener Entstehungsgeschichte, aus dessen äußerer Form (g), und auch aus innern Gründen ergiebt (h).

Ueber den Verfasser dieses Rechtsbuchs sind wir ganz im Dunkeln, und auch über die Zeit der Abfassung und das Territo-

rede ist offenbar der des Waldemar-Erich'schen Rechts nachgebildet. S. Schwartz a. a. O. S. 20 fgg.

d) S. überhaupt Schwartz a. a. O. S. 14 fgg. Arndt's Chronik Bd. II. S. 23 fgg. Gadebusch's livländ. Jahrbb. Bd. I. Abschn. 1. S. 203 fg.

e) Schwartz S. 40 fgg., 63 fgg., hat auf das Ueberzeugendste nachgewiesen, daß nicht umgekehrt das livländische Ritterrecht zuerst abgefaßt, und das Waldemar-Erich'sche etwa daraus geschöpft ist. Freilich beruhen seine Gründe zum Theil auf der Ansicht, daß beide Rechtsbücher auf legislativem Wege entstanden; aber auch die von dieser Ansicht unabhängigen Gründe liefern einen genügenden Beweis.

f) Eine ganz vergebliche Mühe hat sich daher Schwartz (S. 24 fgg., 30 fgg., 63 fgg., 74 fgg.) gemacht mit der Untersuchung der Fragen, ob der Ordensmeister, oder ein Bischof, oder ein Erzbischof, und welcher namentlich, dieses „Gesetz gegeben."

g) Auch bei dem ältesten Ritterrecht fehlen, wie beim Waldemar-Erich-schen Recht (s. oben § 46 Anm. k), alle Requisite einer urkundlichen oder Gesetzesform

h) Hierher gehört besonders Art. 53, wo es unter Anderm heißt: „Von Treue lavende spreche ich nicht", eine Wendung, die gewiß von keinem Gesetzgeber herrührt. Schwartz a. a. O. S. 32 scheint dies ganz zu übersehen.

rium, in welchem und für welches zunächst die Arbeit unternommen wurde, lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Daß das Ritterrecht für ein Bisthum abgefaßt worden, läßt sich daraus entnehmen, daß darin des Ordens gar keine Erwähnung geschieht, vielmehr überall, wo vom Landes- oder Lehnsherrn die Rede ist, der Bischof (i) genannt wird. Daß dies aber zunächst der Bischof von Oesel gewesen, ist aus nachstehenden Umständen sehr wahrscheinlich. Außer dem von Brandis mitgetheilten ältesten Ritterrecht, von welchem bisher die Rede gewesen, giebt es noch eine zweite Recension desselben, welche dem unten (§ 49) zu erwähnenden wieck-ösel'schen Lehnrecht als fünftes Buch einverleibt ist, und die Ueberschrift hat: „Von Bischof Hertingh des Stichtes Oesell und der Wick bestetigt." Dieses in zehn Capitel eingetheilte Rechtsbuch stimmt mit dem Waldemar-Erich'schen Recht größtentheils sowohl in der Reihenfolge der Sätze, als auch im Inhalt und zwar hier meist wörtlich überein, nur mit folgenden Abweichungen: 1) überall wo im Waldemar-Erich'schen Recht der König genannt ist, steht hier: der Bischof, 2) demnächst finden sich noch einige andere durch die abweichende Verfassung und durch Localitäten bedingte Modificationen (k), 3) aus dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht sind die Cap. 3 § 1, 5 § 2—4, 13 § 7, 27 § 1, 37—41, 42 § 2, 3, 5—7 und 49 § 3—5, in das ösel'sche Ritterrecht nicht aufgenommen, und zwar zum Theil, wie namentlich die von dem Statthalter und den königlichen Räthen handelnden Cap. 38—41, weil sie sich bloß auf die Verfassung Harriens und Wierlands beziehen (l). Dagegen hat 4) das ösel'sche Ritterrecht in seinen

i) An einigen Stellen der ösel'schen Recension steht statt dessen auch „der Herr", was Paucker (Dorpater Jahrbücher Bd. I. S. 315 fg.) für eine Bezeichnung des Herrmeisters nimmt, und daraus folgert, daß noch eine ältere, für die Ordenslande bestimmte Recension existirt habe. Allein es ist hier unter Herr ohne Zweifel der Lehnsherr — was ja auch der Bischof war — zu verstehen, wie der Zusammenhang deutlich lehrt, und dürfte die Abkürzung Herr für Herrmeister sprachlich wohl nicht zu rechtfertigen sein.

k) Dahin gehört z. B. auch, daß die zur Lehnsmuthung den dänischen Vasallen, wegen Entfernung der königlichen Residenz, zugestandene dreijährige Frist (Cap. 1 § 2), im Ritterrecht weggelassen ist. S. überhaupt Schwartz a. a. O. S. 40 fg. 276 fgg.

l) Ueber den Grund anderer Weglassungen vergl. auch noch unten Anm. q.

Cap. 2, 3 und 8 § 1 einige, die Lehnsgewere, die Muthung und den Verkauf des Lehns betreffende Zusätze zu seiner Hauptquelle, die vermuthlich aus dem livländischen Herkommen entnommen sind (m). Alle vorgedachten Momente berechtigen unstreitig zu dem Schluß, daß diese Recension des ältesten Ritterrechts eine Bearbeitung des Waldemar-Erich'schen Rechts für das Stift Oesel ist; und — da der oben genannte Hertingh oder Hartwich zwischen den Jahren 1310 und 1322 Bischof von Oesel war (n), so folgt daraus wiederum, daß diese Bearbeitung der schriftlichen Abfassung des Waldemar-Erich'schen Rechts im J. 1315 sehr bald gefolgt, und namentlich in den Zeitraum zwischen 1315 und 1322 zu setzen ist (o).

Bei dieser ersten Bearbeitung blieb es aber nicht lange, denn die von Brandis gelieferte Recension ist eine nicht unbedeutend erweiterte. Sie besteht aus 67 Artikeln (p), und hat 1) die ösel'sche Recension vollständig in sich aufgenommen. und zwar nicht nur mit sämmtlichen Modificationen der ursprünglichen Quelle, sondern es sind auch noch einzelne andere, wenngleich nicht bedeutende, Abänderungen der letztern darin enthalten. 2) Von den im ösel'schen Ritterrecht weggelassenen Stellen des Waldemar-Erich'schen Rechts sind mehrere in der Brandis'schen Recension wieder enthalten (q), so daß hier nur die Cap. 3 § 1, 37—41 und 42 § 5—7 fehlen. Hingegen enthält diese jüngere Recension, außer den Zu-

m) Uebereinstimmendes findet sich übrigens auch im sächsischen Lehnrecht.

n) Arndt's Chronik Th II. S. 802. Napiersky, Index Bd. II. S. 862. Das Inland Jahrg. 1841. Sp. 200 Anm. *)

o) S. überhaupt v. Bunge's Beiträge S. 16 fg. u. 23.

p) Ueber den in einigen Handschriften vorkommenden 68sten Artikel s. den Schluß dieses §.

q) Daraus braucht man übrigens nicht zu schließen, daß der Verfasser der jüngeren Recension unmittelbar aus dem Waldemar-Erich'schen Recht geschöpft; auch würde sich, bei einer solchen Annahme, die fast überall wörtliche Uebereinstimmung beider Recensionen in ihren Abweichungen vom Waldemar-Erich'schen Recht nicht wohl erklären lassen. Jener Umstand findet dagegen leicht seine Erklärung darin, daß die ösel'sche Recension des Ritterrechts nur in sehr corrumpirten, daher wohl auch unvollständigen Abschriften auf uns gekommen ist, und daß in derselben ursprünglich ohne Zweifel nicht mehr Stellen des Waldemar-Erich'schen Rechts gefehlt haben, als in der jüngeren

sätzen der ösel'schen, welche hier den Artikeln 4, 5 und 31 entsprechen, noch eine Reihe anderer, namentlich die Art. 32 und 33, welche von der Verpfändung des Lehns handeln, 52—60, welche Grundsätze des Fehde- und Strafrechts enthalten, und Art. 61—67, in welchen von den Rechtsverhältnissen der Marken, Gemeinheiten, Dorfbewohner, von Gränzstreitigkeiten rc. die Rede ist. Diese letzten sieben Artikel scheinen überhaupt nicht organische Bestandtheile des Ritterrechts zu sein, daher ursprünglich nicht dazu gehört zu haben, und müssen vielmehr als ein selbstständiges, später hinzugefügtes Stück — eine Art Dorf- oder Bauerrecht — angesehen werden (r). — Ueber den Verfasser dieser jüngeren Recension des ältesten Ritterrechts, und über das Bisthum (s), für welches sie zunächst gearbeitet war, lassen sich auch nicht einmal einigermaßen begründete Vermuthungen aufstellen (t), und die Zeit der Abfassung kann nur in so fern näher bezeichnet werden, als daß sie jünger ist, als die ösel'sche Recension, weil diese jener zur Grundlage diente, und älter als das sog. mittlere livländische Ritterrecht (§ 50), in welches die jüngere Recension des ältesten vollständig

---

Recension fehlen, mithin diese Weglassungen nur der Flüchtigkeit der späteren Abschreiber beizumessen sind.

r) Vergl. überhaupt v. Helmersen a. a. O. § 27 Anm. 23 und § 61 Anm. 3. S. auch noch unten § 54. Anm. a.

s) Wenn man aus dem Grunde, daß auch in dieser Recension immer nur von einem Bischof die Rede ist, das rigische Stift ausschließen wollte, weil es im 14. Jahrh. bereits ein Erzbisthum war, so bliebe nur noch die Entscheidung zwischen den Bisthümern Dorpat und Curland. Allein jener Ausschließungsgrund ist durchaus kein genügender (vergl. Schwartz S. 68 fgg.), und dann ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auch diese erweiterte Recension, gleich der frühern, in und für Oesel verfertigt worden.

t) Gewöhnlich wird angenommen, diese Recension habe in den Stiftern Riga und Dorpat gegolten, und so nennt auch Paucker in den „Quellen" dieselbe das rigisch-dörpt'sche Ritterrecht; allein für die Begründung dieser Ansicht läßt sich nichts Genügendes anführen. Daß die offenbar unächte Ueberschrift (s. oben Anm. e) einen Bischof von Riga nennt, worauf sich Schwartz (S. 77 fgg.) für die Annahme eines rigischen Ritterrechts zu stützen scheint, beweist eben wegen der Unächtheit jener Angabe nichts. Ebensowenig Gewicht hat der Epilog dieses Ritterrechts, nach welchem dasselbe in den Stiftern Riga, Dorpat, Oesel und Curland, so wie in den Ordenslanden gebraucht worden. S. Monum. Livon. ant. Bd. III. Abth. I. S. 133.

geflossen ist; mithin nur, daß diese jüngere Recension noch aus dem vierzehnten Jahrhundert stammt. Daß sie der ösel'schen bald gefolgt ist, läßt sich vermuthen, aber durch nichts beweisen. — Aus welcher Quelle der Verfasser seine Zusätze schöpfte, ist mit Gewißheit nicht zu ermitteln: in den strafrechtlichen Grundsätzen erinnert Manches an den Sachsenspiegel (u); den letzten sieben, das Dorfrecht betreffenden Artikeln scheinen einige Verordnungen des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, zum Grunde zu liegen (v).

Von den beiden Recensionen des ältesten livländischen Ritterrechts sind uns nur jüngere Abschriften in hochdeutscher Sprache, die zum Theil sehr corrumpirt sind, aufbehalten (w); die Sprache des Urtextes ist ohne Zweifel die niederdeutsche gewesen, wovon auch noch viele Ausdrücke, besonders in der ösel'schen Recension, deutliches Zeugniß geben (x). Gedruckt ist die ösel'sche Recension 1) von Ewers (in Verbindung mit dem wieck-ösel'schen Lehnrecht) in dessen Ausgabe der esthländ. Ritter- und Landrechte S. 132—139, und 2) von Paucker, in den Quellen ꝛc. S. 102 fgg. (y). — Von der jüngeren, Brandis'schen Recension hat Paucker zwei Abdrücke veranstaltet: 1) in den Monum. Livon. ant. Bd. III. Abth. 1. S. 146—188 und 2) in den Quellen ꝛc. S. 95 fgg. (z).

Einige Handschriften fügen zu den 67 Artikeln der jüngeren Recension noch einen 68sten hinzu, welcher jedoch offenbar weit späteren Ursprungs ist, indem er ein Verzeichniß der zum Heerge-

---

u) Vergl. z. B. des Ritterrechts Art. 52 mit dem Sachsensp B II. Art. 13.
„ 53 „ „ „ „ III. „ 41.
„ 55 „ „ „ „ II. „ 17.
S. auch Schwartz a. a. O. S. 38 fg. Anm. und Paucker, die Quellen S. 190 Anm. 8.

v) Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. § 27 Anm. 23 und unten § 54.

w) Verzeichnisse von Handschriften s. bei Paucker in den Monum Livon. ant. Bd. III Abth. 1. S. 146 und in den Quellen S. 98 und 204. Vergl. auch v. Rahden und Gr. Sievers S 178 u. Anm. **)

x) Schwartz S. 26 fgg.

y) Die von Paucker, die Quellen ꝛc. S. 100, vorangesetzte Vorrede gehört aber gar nicht hierher, sondern zu einem andern Rechtsbuche, nämlich dem Auszuge aus dem Sachsenspiegel. S. unten § 48.

z) Ueber den Abdruck v. Bunge's s. oben § 46 Anm. q.

wäte gehörigen Sachen enthält, welches mit dem im Art. 22 angegebenen im Widerspruch steht, und durch den Reichthum der darin angeführten Gegenstände deutlich auf eine viel spätere Zeit hinweist (aa).

§ 48.

III. Der livländische Rechtsspiegel oder Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland.

Wenn die jüngere Recension des ältesten livländischen Ritterrechts ursprünglich auch nur für ein einzelnes Stift bestimmt gewesen sein sollte (a), so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß es bald auch in den übrigen, gleichwie in den Ordenslanden Eingang fand, und zwar um so mehr, als der Gebrauch seiner Quelle, des Waldemar-Erich'schen Rechts, ebensoweit verbreitet war (b). Wiewohl indeß dies Rechtsbuch, außer den lehnrechtlichen, auch strafrechtliche und andere Normen aufgenommen hatte, so genügte es doch nicht dem Bedürfnisse seiner Zeit. Das berühmte Rechtsbuch Eyke's von Repgow, der Sachsenspiegel, oder das sächsische Land- und Lehnrecht, dessen Ansehen schon im dreizehnten Jahrhundert über das ganze nördliche Deutschland verbreitet war, konnte in Livland, welches in so naher Verbindung mit Deutschland überhaupt, und besonders mit Norddeutschland stand, nicht lange unbekannt bleiben, und es ist nicht zu bezweifeln, daß der Sachsenspiegel bald auch nach Livland gekommen ist und daselbst Ansehen gewonnen hat (c). Es blieb indessen nicht bei der bloßen Anwen-

---

aa) Vergl. darüber auch noch Gadebusch's livländ. Bibliothek Bd. II. S. 95 fg. Schwartz a. a. O. S 15 fg. Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 316 und in den Monum. Livon. ant. Bd. III. Abth. I S. 179 Anm. m, wo auch andere Handschriften und Abdrücke dieses Heergewäte-Verzeichnisses nachgewiesen werden, und zwei verschiedene Recensionen abgedruckt sind.

a) S. oben § 47, bes. Anm. s.

b) Vergl. auch Schwartz a. a. O. S. 79 fg.

c) Ausdrückliche Zeugnisse des unmittelbaren Gebrauchs des Sachsenspiegels fehlen freilich; allein wenn sogar eine besondere Bearbeitung desselben unternommen worden, so liegt wohl die Anwendung des Rechtsbuches selbst außer allem Zweifel. Vergl. auch C. G. Biener, comment. de origine etc.

dung des Sachsenspiegels in der Gestalt, wie er aus Deutschland gekommen war (d). So wie in den verschiedenen Gegenden Deutschlands Bearbeitungen des Sachsenspiegels nach den localen Bedürfnissen unternommen wurden (e), so geschah es auch in Livland. Wir besitzen jedoch diese livländische Bearbeitung des Sachsenspiegels, welche man füglich den livländischen Rechtsspiegel nennen kann, nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur denjenigen vielfach verstümmelten Text derselben, welcher die drei ersten Bücher des wiek-ösel'schen Lehnrechts (§ 49) bildet (f). Ein berichtigter und vervollständigter Text ließe sich indeß mit Hülfe des Sachsenspiegels und der übrigen Rechtsbücher, in welche unser livländischer Rechtsspiegel später übergegangen ist (§ 50 und 51), unschwer darstellen.

Der Rechtsspiegel ist ursprünglich ohne Zweifel, gleich den übrigen livländischen Rechtsbüchern, in niederdeutscher Sprache abgefaßt gewesen. Der gegenwärtig vorhandene Text aber ist hochdeutsch und nur einzelne Worte erinnern an die Sprache des Urtextes. Jener ist in drei Bücher getheilt, deren erstes in 16, das zweite in 19, das dritte in 15 Capitel zerfällt; die meisten Capitel bestehen aus mehreren Absätzen oder Paragraphen. Der Inhalt des Rechtsbuches ist 1) zum bei weiten größten Theile dem Sachsenspiegel entnommen (g), und zwar meist dem Landrecht,

---

legum German. P. II. Vol. 1. pag. 267. 278. 283. I. C. H. Dreyer, specimen iur. Lub. de iure naufragii p. CLXVII sq. Schwartz a. a. O. S. 82.

d) C. G. Homeyer hat (in den Berliner Jahrbüchern f. wissenschaftl. Kritik. Jahrg. 1828 Bd. II. Sp. 553 fg.) nachgewiesen, daß der Sachsenspiegel in derjenigen eigenthümlichen Form nach Livland gekommen, welche der Bremer Gegend eigen gewesen zu sein scheint. S. v. Bunge's Beiträge. S. 79 fgg.

e) S. bes. Eichhorn's deutsche St.- und R.-G. Bd. II. § 277, 281—283. Bd. III. § 443. Zöpfl's St.- und R.-G. Bd. II. § 30 fgg. C. G. Homeyer, Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften. Berlin 1836. 8.

f) S. überhaupt v. Bunge's Beiträge S. 17 fgg., 25 fg., 30 fgg.

g) Die in den nachfolgenden Anmerkungen angeführten Schriften handeln zwar zunächst von dem Verhältniß des Sachsenspiegels zu dem mittleren livländischen Ritterrecht, gehören aber ganz eigentlich hierher, weil — wie § 50

nur die Cap. 13 § 5 und 6, Cap. 14 und 15 des dritten Buchs dem Lehnrecht des Sachsenspiegels (h). Die Eintheilung in drei Bücher entspricht zwar nicht den drei Büchern des sächsischen Landrechts; allein die einzelnen Artikel des letztern sind, so weit sie überhaupt Aufnahme gefunden haben, mit wenigen Ausnahmen (i), ganz in derselben Ordnung, wie sie im Sachsenspiegel stehen, aufgenommen. B. I. des livländischen Rechtsspiegels enthält Auszüge aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 4 — 70 und B. II. Art 2 — 12; B. II. aus dem Sachsensp. B. II. Art. 13 — 72 und B. III. Art. 1—4, 82 und 83; B. III. des Rechtsspiegels aus dem sächsischen Landrecht B. III. Art. 5 — 79 und aus dem sächsischen Lehnrecht Art. 2 — 4, 9, 12 - 14, 18 und 19 (k). Jedoch nur ein Theil, wiewohl die größere Hälfte, der aufgenommenen Artikel des Sachsenspiegels ist wörtlich in den livländischen Rechtsspiegel übergegangen (l), die übrigen haben mehr oder minder bedeutende Modificationen erlitten, sind zum Theil ganz umgearbeitet worden, und haben auch hin und wieder bedeutende Zusätze erhalten, die

---

gezeigt werden soll — der Verfasser des mittlern Ritterrechts nicht unmittelbar den Sachsenspiegel, sondern unsern Rechtsspiegel als Quelle benutzt hat.

h) Das sächsische Landrecht ist als Quelle der livländischen Rechtsbücher bereits von Arndt (Chronik Th. II. S. 23 Anm. p) erkannt, und insbesondere für das mittlere Ritterrecht näher nachgewiesen von G. Oelrichs, in dessen Ausgabe des livländ. mittl. Ritterrechts, von Schwartz a. a. O. bes. S. 84 fgg. und von Bunge, über den Sachsenspiegel, als Quelle des livländ. Ritterrechts. Riga 1827. 8. Daß die Schlußcapitel des Rechtsspiegels aus dem sächsischen Lehnrecht entnommen sind, ist zuerst von C. G. Homeyer (Berliner Jahrbb. a. a. O. Sp. 551 fg.) entdeckt und nachgewiesen worden. S. auch v. Bunge's Beiträge S. 21 und 77.

i) Diese Ausnahmen sind übrigens relativ, denn auch in den verschiedenen Texten des Sachsenspiegels kommen Abweichungen in der Ordnung vor. Vgl. v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 120. 122 fg. Die wichtigste Abweichung ist, daß die Art. 82 und 83 des 3. Buchs des Sachsensp. an einem weit früheren Orte stehen, und namentlich zwischen diejenigen Stellen des livländischen Rechtsspiegels eingeschaltet sind, welche aus B. II. Art. 58 und 59 des Sachsenspiegels geschöpft worden.

k) S. die Concordanztafeln bei v. Bunge a. a. O. S. 126—143; desgl. bei Oelrichs l. c. S. 347—349 und bei Schwartz S. 295—305.

l) v. Bunge a. a. O. S. 31—53. 119.

im Sachsenspiegel fehlen. Viele, wohl die meisten dieser Modificationen lassen sich aus Localitäten, der besondern Verfassung Livlands und andern Umständen erklären (m), und ähnliche Ursachen liegen auch der Weglassung sehr vieler Bestimmungen des Sachsenspiegels zum Grunde (n). 2) Nur für wenige Stellen, nämlich B. I. Cap. 3 § 2 - 5, Cap. 4 § 2, Cap. 11 § 7 und B. II. Cap. 2 § 3 ist eine andere Quelle als der Sachsenspiegel benutzt, und zwar ist dies für alle übrigen dieser Stellen das Waldemar-Erich'sche Recht oder das älteste livländische Ritterrecht (o), nur für die vorletzte läßt sich keine bestimmte Quelle nachweisen (p). Man ersieht hieraus, daß der Verfasser bei seiner Bearbeitung des Sachsenspiegels stets das einheimische Recht vor Augen hatte, und auch dessen bereits geschriebene Quellen, wo sie vom Sachsenspiegel abweichende Bestimmungen enthielten, benutzt hat (q). Letzteres

---

m) S. überhaupt ebendas. S. 54—95.

n) Das. S. 72—76. 109—114. Ein Hauptgrund der Auslassungen ist namentlich auch darin zu suchen, daß die betreffenden Stellen des Sachsenspiegels in der dem Verfasser vorliegenden Handschrift desselben nicht vorhanden waren; wie denn der in der Bremer Gegend verbreitet gewesene Text des Sachsenspiegels, der nach Livland kam (s. oben Anm d), zu denjenigen gehört, welchen viele der Zusätze fehlen, die die gewöhnlichen, jüngern Texte des sächsischen Land- und Lehnrechts enthalten. S Homeyer in den Berliner Jahrbb. a. a. O. Sp. 553.

o) Die Parallelstellen sind namentlich folgende:

Rechtsspiegel.	Wald.-Erich'sches R.	Aeltestes R.-R.
B. I. 3, 2 — 4.	Cap. 22. § 1—3	Art. 22. § 1 — 3.
3, 5.	23.	23.
4, 2.	„ 12. § 1 u. Cap. 21 § 1.	„ 12. § 1 und
		„ 21. § 2.
II. 2, 3.	„ 49. § 1.	„ 49 § 1.

p) Eine verwandte Bestimmung kommt auch hierfür in dem Sachsensp. B I. Art. 61 vor.

q) Als Beispiel des von ihm beobachteten Verfahrens verdient hier besonders die Art hervorgehoben zu werden, wie der Verfasser des Rechtsspiegels den Art. 22 B. I des Sachsenspiegels behandelt. Die §§ 1 und 2, welche von dem Dreißigsten oder dem Mondfest, und von dem Dienstlohn handeln, nimmt er fast unverändert in B. I. Cap. 3 § 1 auf. Den § 3 des Sachsenspiegels a. a. O.: „**Darna mut de vrowe jegen den erven musdelen alle hovede spise etc.**“ ändert er so ab: „**Darna**

berechtigt zugleich zu dem Schluß, daß dieser Rechtsspiegel mindestens jünger ist, als das Waldemar-Erich'sche Recht, also nach dem J. 1315 abgefaßt worden; so wie andererseits daraus, daß dieser Rechtsspiegel in das sog. mittlere livländische Ritterrecht, welches spätestens zu Ende des 14. Jahrhunderts abgefaßt wurde (§ 50), aufgenommen worden, folgt, daß auch der Rechtsspiegel noch dem 14. Jahrhundert angehört. Vielleicht läßt sich daraus, daß Pabst Gregor XI. seine berüchtigte Damnationsbulle gegen einige Artikel des Sachsenspiegels im April 1374 (r) namentlich auch an den Erzbischof von Riga erließ (s), mit einigem Grunde folgern, daß zu jener Zeit der Rechtsspiegel, in welchen einige der damnirten Stellen aufgenommen sind (t), schon existirte.

---

moth de frouwe delen mit den erven (weil das Mußtheil in Livland nicht üblich war), wat en thogehöret." — Im § 4 des Sachsensp. heißt es dann: „So sal de vrowe to herwede irs mannes sverd geven etc." und nun werden die Bestandtheile des Heergewätes aufgezählt. Dagegen heißt es im livländ. Rechtsspiegel am Schluß des § 1: „Darna schal de vrouwe don heerweyde, wat heerweyde recht ys", und dann folgen im § 2 u. 3 die Bestandtheile des Heergewätes, nicht nach dem Sachsenspiegel, sondern nach dem ältesten livländ. R.-R. Art. 22 § 1 u. 2 aufgezählt. Aus letzterem, § 3, nimmt er dann auch noch in seinen § 4 den Satz auf, daß, wo kein Heergewäte ist, die Frau auch keines zu verabfolgen brauche, übrigens mit Benutzung der ähnlichen Stelle im Sachsenspiegel a. a. O. § 4 a. E. Endlich wird am Schluß des § 4 des Rechtsspiegels wieder aus dem Sachsensp. § 5 die Bestimmung über die Theilung des Heergewätes unter mehreren Erben aufgenommen.

r) S. darüber C. G. Biener, Commentarii de origine legum Germ. P. II. T. 1. pag. 272 Nota 7. C. U. Grupen in E. Spangenberg's Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 94—99. J. C. H. Dreyer's Beiträge zur Litteratur und Geschichte des deutschen Rechts. S. 119—121. — Die Bulle selbst (vom XI. Idus Aprilis datirt, obschon es im römischen Calender nur 8 Idus gibt) ist gedruckt in C. W. Gärtner's Ausgabe des Sachsenspiegels S. 526.

s) H. Conring, de origine iuris Germ. c. 31. Gärtner a. a. O. und bes. Schwartz l. c. S. 106 fgg.

t) Die meisten und gerade die wichtigsten der reprobirten Artikel sind übrigens in unsern Rechtsspiegel nicht aufgenommen, sondern nur die aus dem Sachsensp. B. I. Art. 6, 39 und 52 geschöpften Stellen: B I. Cap. 1 § 5, Cap. 7 § 3 und Cap. 9 § 1 des Rechtsspiegels. Vergl. auch noch G. Oelrichs in der Vorrede zu seiner Ausgabe des mittleren Ritterrechts, der

Dies ist aber auch Alles, was sich über das Alter und überhaupt über die Entstehungsgeschichte dieses Rechtsbuchs sagen läßt; denn es kommen weder in Chroniken, noch in Urkunden und Rechtsschriften auch nur Andeutungen über die Existenz dieses Rechtsspiegels vor. Derselbe hat zwar zwei kurze Vorreden; allein auch diese geben gar keinen geschichtlichen Aufschluß, denn auch sie sind den Quellen, aus denen der Verfasser das Rechtsbuch schöpfte, entnommen, und ganz allgemeinen Inhalts. Die erste dieser Vorreden geht dem ersten Capitel des ersten Buches voraus (u), und ist aus der Vorrede des sächsischen Landrechts: „Des heiligen Geistes minne" (v) fast wörtlich geflossen (w), die zweite bildet den § 1 des Cap. 1 (x) und stimmt — mit unbedeutender Aenderung — mit dem Schluß des Epilogs zum sächsischen Lehnrecht (y) gleichfalls wörtlich überein (z).

Besondere Handschriften des livländischen Rechtsspiegels sind bis jetzt nicht bekannt geworden; man findet ihn nur als Bestand-

---

noch mehrere Sätze aufführt, die aber nicht von Gregor XI., sondern im 15. Jahrh., von dem Baseler Concil, reprobirt sind.

u) Sie lautet: „Vor Recht soll niemandt sein lieb noch leidt, vor Gericht, wenn Gott selber richtet. Darumb sehen sich vor alle Richter, den von Gottes wegen Recht befohlen ist, dass sie alsu richten, dass Gottes Zorngericht und Straff gnediglich über sie gehe."

v) In Homeyer's 2ter Ausgabe S. 22.

w) v. Bunge über den Sachsenspiegel S. 42 Anm. d. Dessen Beiträge S. 27 fg.

x) „Wer zu allen Zeiten dem Rechten zustehet und zu Rechte spricht, der gewinnet viell Unwillen. Des soll sich ein jeglich from, rechtfertigk Man trosten durch Gott und seine Ehr. Darumb gewinnet das Buch mannichen Feindt; denn alle diejenigen, die wider Gott und Ehr streiten, die werden gram diesem Buche, denn ihnen ist leidt, wenn das Recht gegen ihrem Unrecht offenbaret wirdt, das sie davon schamroth stehen."

y) Dieser Epilog steht in den gewöhnlichen, vermehrten Handschriften des Lehnrechts nicht mehr am Schluß. In Homeyer's Ausgabe bildet er Art. 78 § 1.

z) Homeyer in den Berliner Jahrbb. Jahrg. 1832 Bd. II. Sp. 363. Vergl. auch Paucker, Quellen der Ritterrechte ꝛc. S. 100 Anm. *) und **), wo aber diese Vorrede unrichtig dem 5ten Buch des wieck-ösel'schen Lehnrechts oder dem ältesten Ritterrecht vorausgeschickt wird. S. oben § 47 Anm. y.

theil des wieck-ösel'schen Lehnrechts (§ 49), und er ist auch nur mit diesem, nach einem der sehr corrumpirten Texte desselben, abgedruckt in Ewers' Ausgabe der esthländischen Ritter- und Landrechte S. 99 — 127.

§ 49.

IV. Das wieck-ösel'sche Lehnrecht*).

Die zuletzt (§ 47 und 48) erwähnten beiden Rechtsbücher, das älteste livländische Ritterrecht und der livländische Rechtsspiegel, wurden die Hauptgrundlage von drei andern Rechtsbüchern, welche sich von einander im Wesentlichen bloß durch die Ordnung unterscheiden, in welcher ihre Quellen und deren einzelne Artikel an einander gereiht sind (a); indeß finden sich auch noch andere Abweichungen, namentlich auch Vermehrung aus andern Quellen.

Die einfachste und roheste, daher ohne Zweifel auch älteste Art der Vereinigung der verschiedenen Quellen war die, daß man die vollständigen Rechtsbücher lediglich hintereinander abschrieb. In dieser Weise entstand namentlich das Rechtsbuch, welches in den bisher bekannt gewordenen Texten die Ueberschrift führt: „Dies seindt die Lehenrechte, beyde deutsch und undeutsch, in der Wieck und im Sticht von Osell." Das Material, aus welchem dieses wieck-ösel'sche Lehnrecht zusammengetragen ist, ist in fünf Büchern auf nachstehende Weise vertheilt:

1) Das erste bis dritte Buch enthält vollständig und unverändert die Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland oder den livländischen Rechtsspiegel, wie bereits oben (§ 48) angegeben worden.

2) Das vierte Buch umfaßt Bestimmungen über und für die esthnischen Bauern im ösel'schen Stifte, wovon unten (§ 56) besonders gehandelt werden soll. Auf diesen Bestandtheil bezieht sich in der Ueberschrift der Ausdruck „deutsch und undeutsch", indem unter den Undeutschen, wie noch jetzt in unseren Provinzen zu geschehen pflegt, die Bauern verstanden werden, daher unter dem undeutschen Recht das Bauerrecht.

*) Ewers, Vorrede zu seiner Ausgabe der Ritter- u. Landrechte S. XIV—XVI. v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 14—16, und dessen Beiträge S. 25—33.

a) Vergl. Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 318.

3) Das fünfte Buch endlich enthält, wie wir oben (§ 47) gesehen, die ältere Recension des ältesten livländischen Ritterrechts (b). Ueber den Urheber dieser — nach ihrer Ueberschrift für das Stift Oesel, zu welchem auch die Wieck gehörte, bestimmten — Sammlung und deren Entstehungszeit fehlen alle Nachrichten. In letzterer Beziehung läßt sich nur aus den bei den beiden vorhergehenden Rechtsbüchern angeführten Gründen annehmen, daß das Rechtsbuch nicht vor der Mitte etwa des 14. Jahrhunderts zusammengetragen ist. Alle bis jetzt bekannten Handschriften desselben reichen nicht über das Ende des 16. Jahrhunderts hinauf, sind hochdeutsch, obschon das Rechtsbuch ursprünglich unstreitig plattdeutsch geschrieben war, und in hohem Grade verstümmelt und incorrect (c). Die einzige Druckausgabe, in welcher übrigens für die Critik gar nichts geschehen ist, findet sich in Ewers' Ausgabe der esthländischen Ritter- und Landrechte S. 99 — 139 (d).

§ 50.

V. Das erweiterte oder mittlere livländische Ritterrecht *).

Die Meinung, daß das im J. 1537 unter dem Titel: „De gemenen stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga, geheten dat Ridderrecht", im Druck erschienene Werk von

---

b) Diejenigen Stellen des ältesten Ritterrechts, welche bereits der Bearbeiter des Sachsenspiegels in den Rechtsspiegel aufgenommen hatte (s. oben § 48 Anm. o), und welche demnach schon im ersten u zweiten Buche des wieck öselschen Lehnrechts stehen, finden sich in diesem fünften Buche, als Bestandtheile des ältesten Ritterrechts, wieder, und kommen also doppelt vor. Man vergleiche

B. I Cap. 3 § 2—5 mit B. V. Cap. 6 § 2 u. 3.
„ „ „ 4 § 2. „ „ „ „ 2 § 2 u. Cap. 6 § 2.
„ II. „ 2 § 3. „ „ „ „ 10 § 4.

c) Einzelne Mängel werden erst aus den verwandten Rechtsbüchern, namentlich dem mittlern Ritterrecht, ersichtlich, und können daher auch erst dort näher erwogen werden.

d) S. darüber Ewers a. a. O. S. XV fg. Ueber Handschriften vergl. Paucker, die Quellen der Ritterrechte rc. S. 93.

*) Schwartz a. a. O. S. 83—140. v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 7—11 und dessen Beiträge S. 19—21.

dem Erzbischof von Riga Michael Hildebrandt und dem Ordensmeister Wolter von Plettenberg um das Jahr 1500 als Gesetzbuch publicirt worden sei (a), gründet sich darauf, daß dieser Druckausgabe auch des Erzbischofs Michael Einigung über die Ausantwortung der Bauern vom J. 1494 angehängt, und derselben auf dem Titel in der Weise gedacht wird, daß sie — keinesweges aber das Ritterrecht — den obgenannten beiden Landesherrn zugeschrieben wird. Dieser zu Tage liegende Irrthum (b) wird aber auch außerdem widerlegt durch die Form sowohl, als den Inhalt des Werkes, indem beide unwiderleglich darthun, daß dasselbe kein Gesetzbuch, sondern ein Rechtsbuch ist (c). Denn es ist dieses sog. erweiterte oder mittlere livländische Ritterrecht nichts weiter, als eine Verschmelzung mehrerer älterer Rechtsbücher. Es besteht aus 249, ohne weitere Abtheilung hinter einander fortlaufenden Capiteln, welche aus nachstehenden Quellen entnommen sind:

1) die Cap. 1—10, 21, 23, 25 und 49—95 aus der jüngeren (Brandis'schen) Recension des ältesten livländischen Ritterrechts, welches überhaupt vollständig in das mittlere Ritterrecht übergegangen ist, wiewohl mit einigen Abweichungen, indem es häufig, gegen das älteste livländische Ritterrecht, dem Texte des Waldemar-Erich'schen Rechts sich wieder nähert (d). Daraus braucht man indeß nicht nothwendig zu folgern, daß dem Verfasser des mittleren Ritterrechts das Waldemar-Erich'sche Recht unmittelbar vorgelegen; vielmehr beweist die Uebereinstimmung beider Ritterrechte in allen wichtigsten Abweichungen vom Waldemar-Erich'schen Recht, daß der Verfasser des mittleren unmittelbar aus einem Texte des ältesten Ritterrechts schöpfte, welcher sich mehr, als der gegenwärtig bekannte, dem Waldemar-Erich'schen Recht anschloß, daß mithin der gegenwärtig bekannte, Brandis'sche, Text

a) Menius, historischer Prodromus § 29. Arndt's Chronik Th. II. S. 23 Observ. 1 und S. 72 Anm. *)

b) S. die ausführliche und gründliche Widerlegung von Schwartz a. a. O. S. 87 fgg.

c) Vergl. auch noch v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 121 u. 124 und dessen Beiträge S. 19 fg.

d) Schwartz S. 86 fg., 236 fgg.

Modificationen enthält, welche dem ursprünglichen Text des ältesten Ritterrechts fremd waren (e).

2) Aus dem livländischen Rechtsspiegel sind geschöpft die Cap. 11—20, 22, 24, 26, 27, 33—48, 96—100, 102—108, 112, 114—121, 123—166, 168—188, 190—224, 246—249, und zwar stehen sie hier — abgesehen von der Unterbrechung durch die aus andern Quellen genommenen Capitel, — ganz in derselben Reihenfolge, wie im Rechtsspiegel (f). Dieser ist ferner, mit Ausnahme der beiden Vorreden und der beiden Stellen B. I. Cap. 11 § 5 und 6 und B. III. Cap. 12 § 1, welche weggelassen worden, vollständig in das mittlere Ritterrecht aufgenommen. Zwar finden sich im letztern noch mehrere Stellen, namentlich die Cap. 101, 109, 110, 113, 122, 167, 189 und 245, welche nicht nur aus dem Sachsenspiegel entnommen sind, sondern auch im Ritterrecht ganz denselben Platz einnehmen, wie im Sachsenspiegel, während sie im livländischen Rechtsspiegel fehlen (g). Daraus darf indeß keinesweges geschlossen werden, daß der Verfasser des mittlern Ritterrechts solche Stellen unmittelbar aus dem Sachsenspiegel geschöpft, und daß ihm überhaupt der Sachsenspiegel vorgelegen, weil dann die auffallende Uebereinstimmung zwischen dem mittlern Ritterrecht und dem livländischen Rechtsspiegel in sehr vielen Stellen, selbst in den Corruptionen, sich gar nicht erklären ließe, indem ja der Verfasser des Ritterrechts letztere sonst nach Anleitung des Sachsenspiegels berichtigt hätte, was nur an einigen, und verhältnißmäßig nicht vielen Stellen geschehen ist. Man ist daher zu der Annahme genöthigt, daß dem Verfasser des mittleren Ritterrechts ein vollständigerer und zum Theil correcterer Text des Rechtsspiegels vorgelegen habe, als der uns bekannte, daß mithin die oben erwähnten acht Capitel des mittleren Ritterrechts ursprünglich auch im livländischen

---

e) Dies wird dadurch bestätigt, daß diese Modificationen, namentlich Zusätze, der Brandis'schen Recension in der älteren, ösel'schen, fehlen, und zum Theil auch in einigen Handschriften der jüngeren Recension weggelassen sind. Vergl. die Varianten in den beiden Ausgaben von Paucker.

f) S. den Nachweis bei v. Bunge, über den Sachsensp., insbesondere in der Concordenztafel S. 135 fgg.

g) S. v. Bunge a. a. O.

Rechtsspiegel gestanden haben, und daraus wohl nur durch Nachlässigkeit des Abschreibers des auf uns gekommenen Textes weggelassen worden. Umgekehrt kann man denn auch wohl folgern, daß die beiden oben angeführten Stellen des livländischen Rechtsspiegels B. I. Cap. 11 § 5 und 6 und B. III. Cap. 12 § 1 auch im mittleren Ritterrecht ursprünglich gestanden haben, zumal die erstere dieser Stellen auch im umgearbeiteten Ritterrecht enthalten ist, welchem, wie unten (§ 51) gezeigt werden wird, das mittlere Ritterrecht zum Grunde liegt (h). Auf dieselbe Weise erklären sich endlich auch die richtigeren Lesarten, welche das mittlere Ritterrecht an einigen Stellen im Vergleich zum Rechtsspiegel hat (i).

3) Die Capitel 28—32 des mittleren Ritterrechts, welche man früherhin, zum Theil wenigstens, als direct aus dem Sachsenspiegel geschöpft betrachtete (k), sind wörtlich genommen aus einer Bearbeitung der Artikel 20, 22 und 24 des ersten Buchs des Sachsenspiegels (l), welche sich verschiedenen deutschen Rechtsquellen, namentlich dem sog. systematischen Sachsenspiegel, dem Richtsteig, dem goslar'schen Stadtrecht u. a. m., angehängt oder eingeschaltet findet, und jetzt gewöhnlich „das Stück vom Mußtheil" genannt zu werden pflegt (m).

4) Nur für das Cap. 111, welches in keinem der bisher gedachten Rechtsbücher sich findet, ist keine Quelle nachzuweisen, so daß man dasselbe einstweilen als eigene Zuthat des Compilators betrachten muß, dem mithin im Uebrigen eben nur das Verdienst

---

h) Vergl. v. Bunge's Beiträge S. 27. Derselbe über den Sachsenspiegel S. 32 u. 52 Anm. g.

i) S. z. B. v. Bunge über den Sachsenspiegel 32. 37. 38. 39. 41. 43. 45 u. a. m.

k) S. Oelrichs und Schwartz in den oben § 43 Anm. k. angeführten Concordanztafeln.

l) S. besonders v. Bunge, über den Sachsensp. S. 9 fg. 95—108. 116 fgg. u. dessen Beiträge S. 21 fg. 77 fgg.

m) Gedruckt ist es in P. J. Bruns' Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 169 fgg. und nebst den entsprechenden Stellen des Sachsenspiegels und des livländ. Ritterrechts in v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 98—108. Näheres darüber s. bei Homeyer, Verzeichniß deutscher Rechtsbücher S. 12.

der Compilation zugeschrieben werden kann. Denn durch die Art und Weise, wie er die von ihm benutzten Quellen an einander gereiht hat (n), ist nicht das Geringste für eine bessere Anordnung des sehr durch einander geworfenen Stoffs geschehen.

Die erste bestimmte historische Spur der Existenz des mittlern Ritterrechts ist dessen Erscheinung im Drucke, unter dem im Eingange dieses § angegebenen Titel. Von wem und auf wessen Veranlassung dieser Druck besorgt und wo das Rechtsbuch gedruckt worden ist, ist durchaus ungewiß, denn daß Dionysius Fabri (§ 53) der Herausgeber und Rostock der Druckort sei (o), beruht auf ganz ungegründeten, ja irrigen Vermuthungen (p). Am Schluß der dieser Ausgabe beigefügten Läuflingsverordnung des Erzbischofs Michael Hildebrandt, vom J. 1494, findet sich die Jahrzahl MDXXXVII, welche unstreitig das Druckjahr bezeichnen soll. Von dieser in hohem Grade corrumpirten und mangelhaften Druckausgabe rühren, mit Ausnahme der unten anzuführenden Dresdener, alle übrigen bis jetzt bekannten Handschriften her, so wie folgende neuere Ausgaben: 1) von Gerh. Oelrichs: Dat Rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga etc. Bremen 1773. 4. S. 73—150. Hier sind alle Corruptionen der alten Ausgabe stehen geblieben. 2) von G. J. von Buddenbrock, in dessen Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Bd. I. Mitau 1802. 4. S. 1—295. Neben manchen richtigen Emendationen hat sich v. Buddenbrock in dieser Ausgabe viele willkürliche und den Sinn oft ganz entstellende Abänderungen des Textes erlaubt. Von v. Buddenbrock besitzen wir auch zwei hochdeutsche Uebersetzungen dieses Rechtsbuches: die eine in Verbindung mit der eben gedachten Ausgabe, die andere, ältere, in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 5 und 6 S. 315—496. Beide Uebersetzungen sind oft sehr frei und nicht selten — zum Theil aus Mißverständniß — sinnän-

---

n) S. über das Verfahren des Compilators v Bunge's Beiträge. S. 32 fg.

o) Menius, Prodromus § 27 und 28. Arndt's Chronik Th II. S. 23, 24, 72. Gadebusch, livländ. Bibliothek Bd. I. S. 311.

p) S. die gründliche Beleuchtung dieses Gegenstandes von Schwartz a. a. O. S. 125—140.

dernd. — In einem Anhange zu Grefenthal's Chronik in der königlichen Bibliothek zu Dresden findet sich eine Abschrift des mittleren Ritterrechts, welche der Mitte des 16. Jahrh. anzugehören, von der Ausgabe vom J. 1537 unabhängig zu sein scheint, und die Ueberschrift führt: „Das gemeine Recht des Ertzstifts Riga." Es finden sich darin die meisten — wiewohl nicht alle — Verstümmlungen des gedruckten Textes, ja auch viele neue Corruptionen; zugleich mehrere, offenbar jüngere Zusätze oder Einschaltungen, unter Anderm auch nach dem Art. 22 dasselbe ausführliche Heergewäte-Verzeichniß, wie im 68. Artikel einiger Handschriften des ältesten Ritterrechts (q). Die Cap. 23–25 stehen zwischen den Cap. 15 und 16; im Uebrigen ist die Ordnung dieselbe (r).

Die Sprache des Rechtsbuches ist in dem gedruckten Text eine rein niederdeutsche; in dem Dresdener dagegen hochdeutsch, obschon mit vielen niedersächsischen Ausdrücken untermischt. Ueber den Verfasser läßt sich nur so viel sagen, daß derselbe ein Unterthan des Erzbischofs von Riga gewesen, da das Rechtsbuch, seinem Titel nach, für das Erzstift verfaßt ist (s). Für die Bestimmung des Alters giebt der Dresdener Text in ein Paar Zusätzen eine Andeutung, aus welcher sich ergiebt, daß das Rechtsbuch mindestens vor dem J. 1424, und zwar wohl geraume Zeit früher, existirt hat. Denn es findet sich bei den Cap. 48 und 49 bemerkt, daß die Wette, von der darin gehandelt wird, durch den Erzbischof Johannes Habundi (1418–1424) abgeschafft worden (t).

§ 51.

VI. Das umgearbeitete oder systematische livländische Ritterrecht *).

Wenn auch das mittlere livländische Ritterrecht ursprünglich für das Erzstift Riga verfaßt war, so mochte es doch bald auch

q) S. oben § 47 a. E. Abgedruckt ist dies Verzeichniß von Paucker in den Monum. Livon. ant. Bd. III. S. 179 fg.

r) S. überhaupt v. Bunge's Beiträge S. 73 fg.

s) Vergl. Schwartz S 91 fgg. 110 fgg.

t) v. Bunge a. a. O. S. 74.

*) Schwartz a. a. O. S. 141—160. v. Bunge über den Sachsenspiegel S. 11—13.

in den übrigen Territorien in Anwendung gekommen sein, und gelangte selbst zu einer neuen Redaction, dem sog. umgearbeiteten oder systematischen livländischen Ritterrecht, welches auch unter der Benennung livländisches Landrecht vorkommt (a). Es ist ursprünglich ohne Zweifel in niederdeutscher Sprache abgefaßt gewesen (b); gegenwärtig haben wir dasselbe aber bloß in neueren hochdeutschen, sehr corrumpirten, und mitunter von einander abweichenden Abschriften (c). Dieses Rechtsbuch ist im Grunde nichts weiter, als ein, wiewohl sehr mangelhafter und mißglückter Versuch, die ohne alle Ordnung an einander gereihten Capitel des mittlern Ritterrechts in eine Art von Ordnung zu bringen. Zu diesem Zweck ist das Ganze in drei Bücher von 33, 40 und 28 Capiteln abgetheilt, welche Capitel in manchen Abschriften besondere Ueberschriften haben (d). Daß aber dieser Umarbeitung unmittelbar das mittlere Ritterrecht, und nicht etwa dessen Quellen (das älteste Ritterrecht und der livländ. Rechtsspiegel, geschweige denn das Waldemar-Erich'sche Recht und der Sachsenspiegel) zum Grunde gelegen, ergiebt sich vorzüglich daraus, daß auch die aus dem Stück vom Mußtheil geschöpften Cap. 28—32 des mittleren Ritterrechts, desgleichen das dem letztern eigenthümliche Cap. 111 in das umgearbeitete Ritterrecht übergegangen sind (e). Dasselbe stimmt überhaupt, bis auf die verschiedene Ordnung, mit dem mittlern Ritterrecht fast ganz überein, nur daß

---

a) Als solches wird es namentlich öfters im esthländischen Ritter- und Landrecht citirt. S. v. Bunge's Beiträge S. 106 fgg.

b) Arndt (Chronik Th. II. S. 25) scheint noch einen niederdeutschen Text gekannt zu haben. S. überhaupt Schwartz a. a. O. S. 154 fgg.

c) Vgl. Paucker in den Monum. Livon. Bd. III. Abth. 1 S. 147 Anm. a. Derselbe, Quellen der Ritterrechte S. 99 u. 204. Daß D. Hilchen der Urheber der hochdeutschen Uebersetzung sei, wie Gadebusch (livl. Bibliothek Bd. II. S. 79, Bd. III. S. 35) anzunehmen scheint, beruht wohl auf einer Verwechselung mit dem Hilchen'schen Landrechtsentwurf. S. unten § 73. und vergl. Schwartz a. a. O.

d) S. die Ueberschriften bei Schwartz S. 141—148.

e) S. die Concordanztafeln bei Schwartz S. 306—312 und bei v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 135—143.

1) in demselben mehrere Capitel des mittleren fehlen, namentlich Cap. 89, 90, 91, 101, 167, 181, 216 und 246 (f).

2) Daß im umgearbeiteten R.-R. B. II. Cap. 9 eine aus dem Sachsensp (II., 60 und 61) geschöpfte Stelle vorkommt, die im mittleren R.-R. fehlt, ist bereits oben (§ 50) angegeben. Dies ist jedoch, wie gleichfalls früher nachgewiesen worden, nur dem Umstand zuzuschreiben, daß dem Verfasser des umgearbeiteten R.-R. eine vollständigere u. correctere Handschrift des mittlern vorlag.

3) Daß manche im mittleren Ritterrecht corrumpirte Stellen hier richtiger sich finden, und daß überhaupt sowohl in correcteren Lesarten, als in Corruptionen das umgearbeitete Ritterrecht so häufig mit dem livländischen Rechtsspiegel gegen das mittlere Ritterrecht übereinstimmt (g), beweist auch hier keineswegs eine unmittelbare Benutzung des Rechtsspiegels, sondern erklärt sich aus denselben Gründen, wie die ähnlichen Erscheinungen bei dem mittleren Ritterrecht in Beziehung auf den Sachsenspiegel (h). Ebenso ist es auch zu erklären,

4) daß einige Stellen des ältesten Ritterrechts, welche im mittleren weggelassen worden, hier sich wieder aufgenommen finden (i). Endlich

5) enthält das umgearbeitete Ritterrecht mehrere für die innere Rechtsgeschichte interessante Abweichungen vom mittlern, welche zugleich darthun, daß jenes jünger ist, als dieses, mithin die Ansicht, daß das mittlere die Quelle des umgearbeiteten ist, bestärken (k).

---

f) Die Abweichungen von dieser Angabe bei Schwartz S. 152 fg. scheinen nur aus Schreib- oder Druckfehlern entstanden zu sein. Vergl. v. Bunge, über den Sachsensp. S. 37. Gadebusch a. a O. Bd. III. S. 86 giebt an, daß in seiner Abschrift auch noch die Cap. 51, 52, 85, 87, 93, 116, 122 und 212 fehlten; diese Angabe dürfte aber wohl bloß auf unvollständiger Vergleichung beider Rechtsbücher beruhen.

g) S. die vielen Beispiele bei v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 37. 38. 39. 41. 48. 49. Vergl. auch dessen Beiträge S. 27. Auch darin stimmen das umgearbeitete Ritterrecht und der Rechtsspiegel überein, daß in beiden die Cap 101 und 167 des mittleren Ritterrechts fehlen.

h) Vergl. auch Schwartz S. 151, 155 fg.

i) S. die synoptische Darstellung bei Paucker, Quellen der Ritterrechte, an mehreren Stellen.

k) Schwartz S. 148 fgg.

Daß auch dieses Ritterrecht ein bloßes Rechtsbuch ist, ergiebt sich aus denselben Gründen, wie bei den andern Rechtsbüchern; wer aber der Verfasser desselben gewesen, ist gleichfalls nicht bekannt. Ueber die Zeit der Abfassung läßt sich nur so viel mit Gewißheit sagen, daß es lange vor dem Jahre 1539 existirt haben muß, weil der Ordenssyndicus D. Fabri(l) daraus in diesem Jahre eine Stelle, nämlich B. III. Cap. 13, allegirt, und es bei dieser Gelegenheit „das stiftische landläufige Recht" nennt(m). Würde übrigens nicht gerade diese Bezeichnung als stiftisches Recht von Fabri gebraucht werden, so könnte man annehmen, daß dieses Rechtsbuch zunächst in den Ordenslanden und für dieselben bearbeitet worden, weil darin, mit Ausnahme weniger Stellen im Anfange, fast überall, wo vom Lehns- und Landesherrn die Rede ist, aus dem „Bischof" des mittlern Ritterrechts „Herr" oder „Landesherr" gemacht worden (n).

---

l) Formulare procuratorum p. 113.

m) Schwartz S. 134 fgg. 156 fg. Aus der Stelle in B. I. Cap. 2 des umgearb. Ritterrechts, welche die Litthauer Heiden nennt, darf man nicht mit Müthel (in seiner handschriftl. Rechtsgeschichte) schließen, daß dies umgearb. Ritterrecht vor dem J. 1387 verfaßt sei, in welchem die Litthauer Christen wurden. Denn einestheils werden in derselben Stelle auch die weit früher zum Christenthum bekehrten Russen und Carelen zu den Heiden gerechnet, anderntheils ist diese Stelle nicht diesem Rechtsbuch eigenthümlich, sondern schon im Waldemar-Erich'schen Recht enthalten. In dem ältesten und dem mittlern Ritterrecht übrigens ist bloß von Heiden die Rede, ohne daß die einzelnen Völkerschaften bezeichnet worden, was nicht ohne Grund geschehen ist. Vergl. v. Bunge, Beiträge S. 25 Anm. 84. — Vielleicht ließe sich ein noch höheres Alter des umgearbeiten Ritterrechts, die erste Hälfte des 15. Jahrh., mit Müthel a. a. O. aus dem Grunde annehmen, weil darin nichts von der erweiterten Lehnsfolge, dem sog. Gnadenrecht, vorkommt, welche mindestens seit der Mitte des 15. Jahrh. im alten Livland, und schon weit früher in Harrien und Wierland, aufkam (v. Bunge, liv- und esthländ. Privatrecht § 359); allein dies ließe sich auch anders erklären. S. die unten Anmerkung p angeführte Vorrede des umgearbeiteten Ritterrechts. — Von mehr Gewicht möchte endlich der gleichfalls bereits von Müthel hervorgehobene Umstand sein, daß im umgearbeiteten Ritterrecht, wie in dessen Quellen, das Wehrgeld, wie es scheint, nach demjenigen Münzfuß bestimmt ist, der auf dem Landtage zu Walk im J. 1424 aufgehoben wurde.

n) Vergl. Schwartz a. a. O. S. 149 fg.

Das umgearbeitete Ritterrecht ist vollständig noch nicht gedruckt; nur diejenigen Stücke desselben, die dem ältesten Ritterrecht entsprechen, sind in Paucker's beiden synoptischen Ausgaben der entsprechenden Rechtsbücher mit aufgenommen (o), mit diesen auch die Vorrede, welche übrigens offenbar jüngern Ursprungs ist, und für die Geschichte des Rechtsbuchs keinen erheblichen Aufschluß giebt (p). — In der kaiserlichen Bibliothek zu St. Petersburg befindet sich eine handschriftliche lateinische Uebersetzung dieses Rechtsbuches, unter dem Titel: „Ius feudale Livonicum" (q), welche wahrscheinlich während der polnischen Herrschaft in Livland verfertigt worden ist (r).

§ 52.

VII. Die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht.

In das esthländische rothe Buch ist noch ein in niederdeutscher Sprache abgefaßtes Rechtsbuch aufgenommen, welches die

o) In den **Monum. Livon. ant.** Bd. **III.** Abth. 1. S. 147 fgg. und in den Quellen S. 101 fgg. S. auch die Auszüge bei Arndt, Chronik Bd. **II.** S. 25 fgg.

p) Diese Vorrede lautet: „Das livländische Ritterrecht, wie das in erster Eroberung und Bekräftigung der Lande Livland von den Bischöfen, auch Rittern und Edelleuten, so neben ihnen dieselben Lande haben helfen gewinnen und einnehmen, verfasset und begriffen, und der Zeit her im Erzstifte Riga, im Stifte Dorpat, im Stift Oesel und Wieck, und fast durchaus in ganz Livland gehalten worden und gebräuchlich gewesen, bis daß von den folgenden Erzbischöfen und Bischöfen etliche Geschlechter in Livland die gesammte Hand in allen ihren der Zeit habenden und künftigen Gütern, und darnach sie sowohl, als alle andere von Adel in gemeldten Stiften die Gnadenfreiheit des Erbrechts, also daß die Töchter sowohl als die Söhne erben mögen und sollen bis ins fünfte Glied, mit großen und schweren Kosten erworben und zu Wege gebracht. Es ist aber nicht weniger dasselbe Ritterrecht in allen andern Articuln und Punkten, so der gesammten Hand und Gnadenfreiheit nicht entgegen, in seiner Kraft geblieben, und nach demselben in allen vorfallenden Händeln und Sachen, so drinnen verfaßt, allewege geurtheilt und gesprochen worden. Wenn aber andere Fälle, so in diesem Ritterrecht nicht begriffen, sich zugetragen, so hat man sich der gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechte gebrauchet."

q) S. (v. Rahden und Gr. Sievers) geschichtl. Uebersicht der Grundlagen des Provincialrechts Bd. I. S. 120 Anm. *)

r) Vergl. unten § 72 Anm. f.

Ueberschrift führt: „Hyr heven sick an ichteswelke Artikel und Stücke von Lehngude und Lehnrechte, alse dat beschreven Pawestlicke und Kaiserlicke Recht uthwysen.“ Die in andern handschriftlichen Sammlungen vaterländischer Rechtsquellen enthaltenen Abschriften (a) rühren höchst wahrscheinlich alle von jenem Texte im rothen Buche her. In einer solchen Sammlung des livländischen Ritterschaftsarchivs führt das Rechtsbuch noch überdies die Ueberschrift: „Altes in Livland gebräuchlich gewesenes Lehnrecht“ (b). — Es ist dies eine ziemlich planlos angelegte Compilation von Excerpten aus dem longobardischen Lehnrecht und anderen Quellen, auf welche zum Theil ausdrücklich verwiesen wird, wie denn schon die Ueberschrift die päbstlichen und kaiserlichen Rechte, worunter wohl nur das gemeine Recht jener Zeit zu verstehen ist, als Quelle nachweist. Die einzelnen, in den Handschriften nicht numerirten Artikel, haben zum Theil gemeinsame Ueberschriften, so daß man darnach das Ganze als in zehn Titel abgetheilt ansehen kann. Die beiden ersten Titel, zum Theil auch der dritte, schließen sich, auch in Beziehung auf die Ordnung der Materien, ziemlich genau an an die ersten acht Titel des zweiten Buches der libri feudorum, und auch der übrige Inhalt läßt sich meist auf diese Quelle zurückführen (c). Auch auf die Glosse wird Rücksicht genommen, ja dieselbe ausdrücklich citirt (d). Mehrere Handschriften schließen mit dem siebenten Titel (e). Der Text im rothen Buche hat noch drei Titel, von denen der achte überschrieben ist: „Umme clarer to wetende, in wo vele maneren jemanth syn Lhen vorboren mach, beth und in betern vorstandnisse, dann baven gesecht is, so sihe und lese dat hirnha beschreven is, gethogen uth dem pracktike Boke des groten Doctors Petri

---

a) S. ein Verzeichniß solcher bei Paucker, Quellen der Ritterrechte S. 7 fg.

b) Schwartz a. a. O. S. 164.

c) Sowohl die Entdeckung dieser Quelle, als deren sorgsame Nachweisung im Einzelnen ist ein Verdienst Paucker's in der unten anzuführenden Ausgabe.

d) Tit. 2 Art. 9, bei Paucker a. a. O. S. 16.

e) Paucker l. c. S. 48 Anm. 25. Eine der von Paucker benutzten Handschriften schließt mit dem 8. Titel. Das. S. 68 Anm. 7.

de Ferrariis. Dar soke de geschreven rechte dar tho denen, isset dat du begerest tho weten“ (f). Der neunte Titel: „De rede worby eyn kynth syn vederlike erve vorböret“ erinnert meist an die Bestimmungen der Novella 115 (g). Der letzte Titel endlich enthält: „Besunderge rede, darby de son des vaders lehn nicht hebben en sall.“ Hieraus läßt sich nicht ohne Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß die ursprüngliche Arbeit sich auf die sieben ersten Titel beschränkte, die drei letzten aber später — vielleicht nach und nach — hinzugefügte Zusätze sind (h).

Wer der Verfasser dieser Schrift ist, ist durchaus unbekannt (i), ja es möchte selbst ungewiß sein, ob dieselbe hier im Lande entstanden, und nicht vielmehr aus Deutschland stammt. Für Letzteres spricht namentlich das Vorkommen mancher Sätze, welche sich auf die deutsche Reichsverfassung beziehen, und anderer, welche mit den übrigen Quellen des livländischen Lehnrechts im Widerspruch stehen (k). Diese Momente rechtfertigen jedoch keinesweges die Annahme, daß dieses Lehnrecht hier in Livland nicht practisch gewesen; die Aufnahme des Rechtsbuchs in das rothe Buch möchte vielmehr für die ehemalige — wiewohl ohne Zweifel nur subsidiäre

---

f) Die oben angeführte Handschrift des livländischen Ritterschaftsarchivs liest statt dessen: „Plura, quibus de causis quis feudum amittere potest, lege in Practica Petri de Ferrariis, ex quibus supra dicta et sequentia transsumpta sunt.“ Hieraus sollte man fast schließen, als ob das ganze Werk ein Auszug aus der Practica des Petrus von Ferrara ist, wenn nicht — wie wahrscheinlich ist — das supra dicta bloß auf den Tit. 5 gehen soll, der gleichfalls vom Verlust des Lehns handelt.

g) S. Paucker a. a O. S. 71 fgg. In diesem Titel findet sich noch das räthselhafte Citat: „Sümu Prisanam sup. verbo: Patricida.“ So im rothen Buch. Varianten in andern Handschriften sind: 1) „Sti. Petri super verbum Parricida“ und 2) „Summam per praesentem super verba Parricida.“

h) Paucker a. a. O. S. 78 Anm. 25.

i) Wäre nicht der im rothen Buch enthaltene Text hin und wieder sehr corrumpirt, so könnte man wohl auf den Gedanken kommen, daß Wolfgang Scheffel, der das rothe Buch zusammengetragen, auch Verfasser dieser Lehnrechtscompilation sei, da sie zuerst in dieser Sammlung sich findet.

k) Darauf hat bereits Schwartz a. a. O. S. 166 aufmerksam gemacht. S. dagegen Paucker l. c. S. 29 Anm. b.

— Anwendung einen zuverlässigen Beweis abgeben (l). — Ueber das Alter läßt sich nur so viel sagen, daß das Rechtsbuch wohl nicht vor der Mitte des 15. Jahrh. abgefaßt worden, da Petrus de Ferrariis, dessen Practica als Quelle benutzt ist, im Anfange des 15. Jahrh. lebte (m). Wenn jedoch die drei letzten Titel, wie oben vermuthet worden, jüngere Zusätze sind, so mögen die ersten sieben Titel wohl früherer Zeit ihren Ursprung verdanken (n). — Herausgegeben ist das Rechtsbuch von Paucker in den Quellen der Ritterrechte S. 12—81.

§ 53.

VIII. Das Formulare procuratorum des Dionysius Fabri.

Zur Classe der Rechtsbücher muß man endlich auch noch rechnen das von dem livländischen Ordenssyndicus Dionysius Fabri (a), wie er selbst in der Vorrede berichtet, im J. 1533 begonnene und im J. 1538 vollendete Werk: „Formulare procuratorum, process unde rechtesordeninge, rechter art und wise der Ridderrechte in Lifflande, so wol yn den Stifften, alse yn Harrien unde Wierlande, unde gemennichlicken ym gebruke aver gantzem Liflande, mutatis mutandis.“ Im Druck erschien es — unbekannt wo? — im J. 1539. 4., und darnach hat einen neuen unveränderten Abdruck veranstaltet G. Oelrichs in seiner oben (§ 50) angeführten Ausgabe des rigischen Stadtrechts und des Ritterrechts (Bremen 1773. 4.) S. 153—242. Das in niederdeutscher Sprache geschriebene, den Ehrbaren, Ehrenfesten und festen Junkern und

l) Was Schwartz, der übrigens S. 167 die Möglichkeit der Anwendung zugiebt, sonst gegen dieses Rechtsbuch anführt, gilt in nicht viel geringerem Grade auch von den übrigen livländischen Rechtsbüchern, die insgesammt nicht, wie er meint, Gesetzbücher, sondern eben nur Rechtsbücher waren. Vergl. auch Paucker l. c S. 1 fgg.

m) S. Näheres über ihn bei Paucker S. 51 Anm. a und C. F. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. VI. S. 418.

n) Vergl. Paucker a. a. O. S. 6 fg.

a) Vergl über ihn Gadebusch, livländ. Bibliothek Bd. I. S. 311 fgg. J. F. v. Recke und C. E. Napiersky, Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon Bd. I. S. 545 fgg.

Gudemannen des ganzen Adels in Livland dedicirte Werk ist in fünf Bücher abgetheilt, welche handeln: 1) von der Gerichtsverfassung, von der Ladung, Klage und Verantwortung, desgleichen vom Beweise. 2) Verfahren vor dem Unterrichter, Urtheil und Urtheilscheltung; Ungehorsam der Parteien. 3) Verfahren vor dem Oberrichter; Appellation an den Landtag. 4) Ausrichtung oder Vollziehung des Urtheils. 5) Von der Bekreuzigung oder dem Verfahren bei gestörtem Besitz. — Nach der dem Werke vorangeschickten Inhaltsanzeige sollte noch in einem sechsten Buche gehandelt werden von dem Anklageproceß, indeß hat der Verfasser diesen Abschnitt, wenigstens in der Druckausgabe, nicht ausgeführt. Die Darstellung ist eine sehr faßliche, mitunter etwas breit, und mit vielen Formularen durchwebt. Die Quelle, aus welcher der Verfasser schöpft, ist das lebende Gewohnheitsrecht, auf welches er, als auf das stiftische Recht, das Landrecht, häufig verweist (b); nur einmal citirt er das umgearbeitete livländische Ritterrecht (c). Von dem römischen Recht, das übrigens dem Verfasser nicht unbekannt gewesen zu sein scheint, kommen kaum leise Andeutungen vor (d). Das ganze Werk gehört zu den interessantesten und wichtigsten Rechtsdenkmälern der bischöflichen und Ordenszeit.

Die in mehreren handschriftlichen Sammlungen von livländischen Rechtsquellen vorkommenden Aufsätze, mit den Ueberschriften: „Ordnung des gehegeten Gerichts" und „Wie sich der Mannrichter in den gehegeten Richten mit seinen Folgern in der Bekreuzigung halten soll" (e), scheinen bloß Auszüge aus Fabri's Formulare zu sein (f).

---

b) S. oben § 43 Anm. a und e.

c) S. oben § 51 Anm. 1

d) Vergl. v. Bunge, das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands (Dorpat 1833. 4.) S. 11 fg.; auch in der Schrift: Gedächtnißfeier der 1300jährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten des röm. Rechts (Riga und Dorpat 1834. 4) S. XXIII fg. — S. auch dessen Beiträge S. 70 fg.

e) v. Bunge's Beiträge S. 75. Ewers in der Vorrede zu seiner Ausg. des esthl. Ritter- und Landrechts S. XV.

f) Vergl. indeß v. Bunge a. a. O.

Dritter Titel.

B a u e r r e c h t e.

v. Bunge, Beiträge ꝛc. S. 33—37.

Paucker in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 319 fg., in den Quellen der Ritterrechte S. 82 fg. und in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 3 fgg.

§ 54.

I. Das livische Bauerrecht.

Die bisher aufgeführten Rechtsbücher enthielten die im Manngericht zur Anwendung kommenden Normen für die Ritterbürtigen und die Gemeinfreien; nach andern Normen wurden die Verhältnisse der Bauern beurtheilt, und auch diese Normen wurden schon früh schriftlich aufgezeichnet (a). Die älteste dieser Aufzeichnungen ist höchst wahrscheinlich das sog. livische Bauerrecht, welches von den meisten livländischen Annalisten und Geschichtschreibern dem Bischof Albert I. von Riga (1198—1229) zugeschrieben wird. Die Aufschrift desselben, die übrigens, so wie zum Theil auch der Inhalt in den verschiedenen Abschriften variirt, lautet in dem niederdeutschen Text, den das esthländische rothe Buch aufgenommen, so: „Dyt is dat wertlike Recht, dat gesettet is von eynem Hern Bischope tho Lyfflande vnd von den Godes Riddern

a) Dergleichen Aufzeichnungen, wie die Weisthümer in Deutschland — im südlichen freilich weit mehr, als im nördlichen — scheinen im alten Livland gar nicht vorgekommen zu sein: wenigstens ist nirgends eine Spur davon zu finden, wenn man nicht etwa die von Markenverhältnissen und dgl. handelnden Art. 61—67 des ältesten livländischen Ritterrechts (§ 47) dahin rechnen will.

und von den oldesten Lyven, von dem Burrecht, woe in Liff-lande gewonlick tho holden," und damit stimmen auch die meisten hochdeutschen Abschriften überein. Wenn diese Ueberschrift nicht zu deutlich ihren jüngern Ursprung verriethe, so müßte diesem Bauerrecht allerdings ein hohes Alter beigemessen, und seine Entstehung jedenfalls in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gesetzt werden. Auch der ganze Inhalt des Bauerrechts, — welches fast nur ein Verzeichniß von Bußen für Todtschlag und die verschiedensten Verwundungen enthält, und nur für ein Paar Verbrechen Todesstrafe, für zwei andere Staupe festsetzt, — ist für eine solche Annahme günstig. Ferner ist für jene Zeit eine Theilnahme der Livenältesten bei Feststellung der Bußen und Strafen durch den Bischof und Meister nicht unwahrscheinlich (b). Endlich finden wir, daß schon im Jahre 1267, bei einem Vertrage mit den besiegten Curen diese „dem livischen Recht" unterworfen werden (c), worunter nicht unwahrscheinlich unser livisches Bauerrecht zu verstehen ist (d). Wäre hierdurch übrigens auch die Existenz des livischen Bauerrechts in so früher Zeit außer Zweifel gesetzt, so ist dadurch noch nicht erwiesen, daß es bereits damals in der auf uns gekommenen Gestalt schriftlich abgefaßt gewesen. Daß aber auch dieses mindestens vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschehen, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit darthun. Während nämlich in den im eigentlichen Livland cursirenden Texten von dem Versitzen des Aufgebots des Herrn die Rede ist, steht statt dessen in einigen esthländischen Abschriften: das Aufgebot der königlichen

---

b) Vergl. Paucker im Archio a. a. O. S. 3 fgg. Wenn indeß Paucker anzunehmen scheint, daß die im Bauerrecht enthaltenen Grundsätze aus dem Gewohnheitsrecht der Eingebornen hervorgegangen, und von Bischof und Meister nur vermehrt sind, so möchte der ächt germanische Typus der Bußtaxen namentlich dagegen Zeugniß ablegen.

c) Urkunde des Ordensmeisters Otto von Lutterberg vom August 1267: „Vortmeir so solen si (die Curen) alleme liveschen rechte underdenich sin."

d) Daß hier das Wort livisches Recht nicht in der sonst vorkommenden Bedeutung für Grundbesitzrecht (s. oben § 43 Anm. h) gebraucht wird, ergiebt sich wohl unzweifelhaft aus der Bestimmung der Urkunde (Anm. c), daß die Curen dem livischen Recht unterthänig sein sollen.

Majestät (e), woraus man schließen könnte, daß das Bauerrecht in Esthland vor dem Jahre 1347 — in welchem die königlich-dänische Herrschaft über Esthland aufhörte — schriftlich abgefaßt war. — Einen Abdruck dieses Bauerrechts nach dem Texte des rothen Buchs hat geliefert Paucker, in den Quellen der Ritterrechte S. 84—90, daneben einen Wiederabdruck des von Arndt in seiner Chronik Bd. II. S. 28—30 mitgetheilten hochdeutschen Textes. Varianten aus einem handschriftlichen hochdeutschen Texte s. ebendas. S. *205.

§ 55.

II. Jüngere Recensionen des livischen Bauerrechts.

Viele Aehnlichkeit mit dem livischen Bauerrecht, in Bezug auf Form und Inhalt, hat eine im Königsberger geheimen Ordensarchiv asservirte Rechtssammlung, welche überschrieben ist: „Diet seint dye vornemlichen Rechte von den Bischofen von Leyffland und von Rittern Gotz, und von den Deutschen und olden Lyfflenderen." Dasselbe Stück findet sich auch in dem Anhang zu Grefenthal's livländischer Chronik (a). Ein etwas abweichender, namentlich am Schluß vermehrter Text, in einer handschriftlichen Sammlung hauptsächlich curländischer Rechtsquellen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, hat die Ueberschrift: „Das gemeine Landrecht, was die Alten bewilliget, und in Lieff-, Cuhrland und Semgallen im üblichen Brauch gewesen" (b). Zwar ist der Inhalt

e) Im Texte des rothen Buches ist freilich auch nur „des Herrn Voth" genannt, und nicht unmöglich, daß die Abänderung in den anderen Handschriften späteren Ursprungs ist, vielleicht gar erst aus der schwedischen Zeit herstammt, wofür wohl auch der Ausdruck königliche Majestät sprechen möchte, der im 13. und 14. Jahrhundert schwerlich bereits üblich war. S. jedoch Paucker, Quellen der R.-R. S. 83 Anm. 15 und besonders Müthel in seiner handschriftlichen Rechtsgeschichte. — Letzterer will übrigens daraus, daß im Bauerrecht nichts von Ordalien vorkommt, schließen, daß es nach dem J. 1220 entstanden, in welchem Gregor IX. den Gebrauch der Ordalien bei den livländischen Bauern verbot.

a) S. v. Bunge's Beiträge S. 73.

b) Auch das livische Recht kommt in Handschriften vor unter dem Titel: „Landrecht im Stift Dorpt." S. v. Bunge's Beiträge S. 35 Anm. 104.

dieser Rechtssammlung mannigfaltiger, als der des livischen Bauerrechts, indem darin auch privatrechtliche Bestimmungen vorkommen, allein die Bußtaxen und übrigen strafrechtlichen Normen finden sich hier mit wenigen Modificationen wieder. Daraus und aus der erstgedachten Ueberschrift, welche unstreitig der des livischen Bauerrechts entnommen oder nachgebildet ist, muß wohl geschlossen werden, daß diese Rechtssammlung nur eine umgestaltete und vermehrte Recension jenes Bauerrechts ist. Ihr jüngeres Alter ergiebt sich überdies auch aus einzelnen von der Quelle abweichenden, offenbar eine weitere Rechtsentwickelung verrathenden Bestimmungen (c). Wer der Verfasser dieser Recension gewesen, und wann sie abgefaßt worden, darüber fehlen alle Nachrichten, und auch die Recension selbst giebt keinen Aufschluß, da auf die Ueberschrift dem Obigen zufolge kein besonderer Werth gelegt werden kann (d). Daß sie eine Privatarbeit ist, ist wahrscheinlich (e), und der curländische Text ist ohne Zweifel jüngeren Ursprungs als der Königsberger (f). Ein Abdruck beider übrigens ziemlich corrumpirten Texte findet sich in v. Bunge's Beiträgen S. 81—88.

§ 56.

III. Das wieck'sche Bauerrecht.

Wesentlich verschieden von den bisher genannten ist das wieck'sche Bauerrecht, welches wir bloß in der ziemlich incorrecten Gestalt kennen, in der es in das wieck-ösel'sche Lehnrecht, als dessen viertes Buch (a), aufgenommen ist (b). Dieses vierte

---

c) S. besonders Paucker im Archiv S. 5, 12 u. a.

d) Vergl. übrigens die Hypothese Müthel's in v. Bunge's Beiträgen S. 36.

e) v. Bunge's Beiträge a. a. O.

f) Ebendas. S. 81 und Paucker im Archiv l. c.

a) S oben § 49.

b) Die Vermuthung, daß ein vollständiger Text dieses Bauerrechts sich auch in den Collectaneen von Moritz Brandis finde (v. Bunge's Beiträge S. 34 und 129 fg.), hat sich nach Wiederauffindung dieser Collectaneen (Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 415 fgg. und in den Monum. Livon. Bd. III. Abth. 2) als unbegründet ergeben. Vergl. unten § 82.

Buch, in zwölf Capitel getheilt, bekundet deutlich, daß es nicht gerade ein integrirender Bestandtheil des Ganzen, sondern ein damit nur äußerlich verbundenes, ursprünglich selbstständiges Werk ist (c). Namentlich beginnt schon das erste Capitel mit den Worten: „Das nach geschrieven Recht ist gegeben vom Bischoff zu Oesell mit Volbort seines Capittels den Ehsten (d) in der Wieck, da die Manschafft auch somit Volbordt haben." Es wird also ein Bischof von Oesel als Gesetzgeber dieses Bauerrechts, unter Theilnahme seines Capitels und seiner Mannschaft, genannt. Welcher Bischof es aber gewesen, bleibt ungewiß; ja es möchte selbst zweifelhaft sein, ob dies Bauerrecht überhaupt ein Product der Gesetzgebung, und nicht vielmehr ein Rechtsbuch sei; denn die Ueberschrift verräth so sehr ihren spätern Ursprung, daß ihr Zeugniß jedenfalls kein zuverlässiges ist, und der Inhalt, wie die Form des Ganzen dürfte wohl für ein Rechtsbuch sprechen. In letzterer Beziehung wird die für ein Gesetzbuch doch wohl nöthige genauere Bezeichnung des Gesetzgebers und mindestens die Angabe des Datums vermißt. Was aber den Inhalt anbetrifft, so ist er, zum Theil wenigstens, andern Rechtsbüchern, mitunter sogar wörtlich, entnommen, was auch nicht leicht in einem Gesetzbuch vorkommen dürfte. Es finden sich namentlich Stellen, welche offenbar aus dem ältesten Ritterrecht (e), aus dem livländischen Rechtsspiegel (f) und aus dem livischen Bauerrecht entnommen sind (g). Im Uebrigen ist dieses wieck'sche Bauerrecht weit reichhaltiger, als die andern, offenbar älteren Bauerrechte. Es enthält zwar auch vorzugsweise strafrechtliche Bestimmungen, allein es handelt auch von dem Verhältniß der Bauern zur Herrschaft, von dem Ehe= und

---

c) Vergl. v. Bunge's Beiträge S. 33 fg.

d) Sowohl hier, als an anderen Stellen dieses Bauerrechts findet sich statt dieses Worts die verstümmelte Lesart „Ersten."

e) Vergl. z. B. Cap. 2 u. 3 des Bauerrechts mit dem ältesten Ritterrecht Art. 56 und 57 (mittl. R.=R. Cap. 84 u. 85).

f) Vergl Cap. 2 § 3 und Cap. 4 des Bauerrechts mit B. II. Cap. 2 des Rechtsspiegels (mittl R.=R. Cap. 134); Cap. 11 des Bauerrechts mit B. II: Cap. 11 § 2 des Rechtsspiegels (mittl. R.=R. Cap. 161).

g) Vergl. besonders Cap 7 des wieck'schen Bauerrechts.

Erbrecht der Bauern, vom gerichtlichen Verfahren ꝛc., und zwar in mehr zusammenhängendem Vortrage, nicht in solchen aphoristischen Sätzen, wie das livische und die demselben verwandten Bauerrechte (h). — Daraus endlich, daß in diesem Rechtsbuche nur leise Andeutungen von der Bodenpflichtigkeit der Bauern vorkommen, so wie überhaupt aus ihrem darin dargestellten Verhältniß zum Herrn, muß man folgern, daß dasselbe noch dem vierzehnten Jahrhundert angehört, nach dessen Ablauf hauptsächlich der Zustand der Bauern sich wesentlich zu ändern anfing (i). — Gedruckt ist das wieck'sche Bauerrecht in Verbindung mit dem wieck-ösel'schen Lehnrecht in Ewers' Ausgabe der esthländischen Ritter- und Landrechte S. 127 — 132.

---

h) Vergl. Paucker in den Dorpater Jahrbüchern S. 319.

i) Vergl. v. Bunge's Forschungen ꝛc. S. 8 fg.

Vierter Titel.

Stadtrechte.

§ 57.

I. Geschichte des rigischen Stadtrechts: 1) das gothländische Recht in Riga.

Unter den livländischen Stadtrechten nimmt das rigische, wegen der späteren Verbreitung desselben über die meisten Städte des alten Livlands, die erste Stelle ein. Der Bischof Albert I. von Livland war es, der, wenige Jahre nach Gründung des Ortes Riga, demselben städtische Freiheiten und namentlich einzelne Privilegien und Verfassungsrechte ertheilte, nach dem Muster der den deutschen Kaufleuten in Wisby auf der Insel Gothland zustehenden Freiheiten (a). Ueber den Umfang und die Bedeutung dieser

---

a) Urk. des Bischofs Albert vom Juli ? 1211 (s. **Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. CXXXIX.**): **„Notum facimus, — — quod nos conversioni gentium operam dantes, — — mercatores praecipue Gutlenses studiose nobis semper censuimus astitisse. Hinc est quod eorum devotioni respondentes a nobis postulata duximus indulgenda: 1) Concedimus igitur mercatoribus, Dunam et ceteros portus Livoniae frequentantibus, perpetuo telonii libertatem. 2) Insuper nullum eorum ad ferrum candens et duellum arctari. 3) Quicquid de naufragiis suis eripere possunt, libere possidere. 4) Excessus suos singulae civitates, si poterunt, componant. Quicqnid autem iudici nostro per querimoniam delatum fuerit, et quae inter cives contingunt, ipse iudicabit, similiter inter illos, qui ad nullam civitatem habent respectum. 5) Nulla gilda communis sine Episcopi auctoritate statuetur, nec ex ea iudici civitatis in aliquo detrahetur, quia super gildas est principale iudicium. 6) In moneta quatuor marcae et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Gutlensem. — — 7) Eiusdem valoris erunt Rigenses denarii, cuius et Gutlenses, licet alterius formae. 8) Si homo occidatur,**

Freiheiten, welche man unter dem Namen des gothländischen Rechts (ius Gotorum) begriff, entstand indessen bald ein Streit zwischen der Stadt und dem Bischof, welcher Streit von dem päbstlichen Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, im J. 1225, dahin entschieden wurde, daß unter dem der Stadt seit ihrer Gründung vom Bischof verliehenen ius Gotorum zu verstehen sei: das Recht der Bürger, sich einen iudex zu wählen, die Befreiung derselben vom glühenden Eisen, vom Zweikampf, vom Zoll und vom Strandrecht, so wie die Verpflichtung des Bischofs, die Münze nach gothländischem Schrot und Korn zu schlagen; zugleich wird den rigischen Bürgern offen gelassen, binnen drei Jahren zu beweisen, daß die in Gothland sich aufhaltenden Deutschen noch mehr Rechte genießen, welche ihnen dann auch zu gute kommen sollten(b).

sine differentia pro XL marcis denariorum reddetur etc." Daß diese Freiheiten zunächst den nach Riga handelnden und dort ansäßig gewordenen Kaufleuten aus Gothland ertheilt worden, geht schon aus dem P. 7, vollends aber aus der in der folgenden Anm. b angeführten Urkunde mit Evidenz hervor; desgleichen, daß unter den gothländischen Kaufleuten die zur deutschen Handelsgesellschaft zu Wisby auf Gothland gehörigen deutschen Kaufleute, „der gemeine Kaufmann auf Gothland," wie sie im Mittelalter genannt wurden (Sartorius, Geschichte des Ursprungs der Hansa S. 12 fgg., 15 fgg.), zu verstehen sind. Mithin enthält diese Urkunde recht eigentlich der Stadt Riga ertheilte Privilegien. Vergl. v. Bunge, Beiträge S. 51 fg. Anm. 150.

b) Urkunde des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom December 1225: „Coram nobis, Wilhelmo etc, inter Albertum, Livoniensem Episcopum et — Iohannem, Rigensem Praepositum, et Volchinum, Magistrum militiae Christi in Livonia, ex una parte, et Albertum, Syndicum civitatis Rigensis, nomine ipsius civitatis, ex altera, super iurisdictione ipsius civitatis et super moneta et super aliis quibusdam capitulis quaestio huiuscemodi vertebatur. Dicebat namque Syndicus praenominatus, civibus licere iudicem civitatis constituere, eo quod haberent ius Gotorum, sibi ab Episcopo a constitutione civitatis concessum. Super quibus interrogatus, iam dictus dominus Episcopus pro se, Praeposito et Magistro, ibidem praesentibus et consentientibus, respondit, quod a constitutione civitatis concessit civibus in genere ius Gotorum, et specialiter libertatem a duello, teloneo, candente ferro et naufragio. Dubitabatur autem inter eos, quod esset ius Gotorum. De quibus omnibus, de consensu nostro, eis placuit transigere in hunc modum, videlicet: Quod cives possint sibi libere iudi-

Hieraus ergiebt sich deutlich, daß unter dem der Stadt Riga von Albert verliehenen ius Gotorum nichts weiter zu verstehen ist, als der Inbegriff der oben aufgeführten Freiheiten (c), denn selbst davon, daß die Bürger Riga's von dem ihnen am Schluß der Entscheidung offen gelassenen Rechte Gebrauch gemacht, findet sich nirgends eine Spur. Statt dessen findet man, daß der rigische Rath wenige Jahre später beim Bischof Nicolaus, Alberts Nachfolger, um das Recht nachsucht, und es auch zugestanden erhält, die „iura Gotlandiae", nach denen sie seit Gründung der Stadt gelebt, da dieselben den Verhältnissen der Stadt nicht ganz angemessen seien, zu verbessern, je nachdem es das Wohl der Stadt erforderte (d). Diese Urkunde, so wie insbesondere eine andere,

---

cem eligere civitatis, et electum debent Episcopo praesentare, et Episcopus ipsum investire: ille vero iudex de omni causa temporali cognoscat." Hier folgen die nähern Bestimmungen über die Competenz des index. Sodann heißt es: „Monetam autem in civitate fieri cuiuscunque formae, sit in potestate domini Episcopi, dum tamen eiusdem bonitatis sit et ponderis, cuius est moneta Gutorum seu Gutlandiae. Cives vero liberi sint in praedictis quatuor capitulis, scilicet a ferro, teloneo, naufragio et duello. Omnibus autem, volentibus intrare civitatem ad habitandum, liceat cives fieri praedictae libertatis. Si quid etiam cives poterunt probare intra triennium, esse de iure Teutonicorum commorantium in Gutlandia, eodem gaudeant et Rigenses, excepto eo, quod si Teutonici in Gutlandia instituerent aliquatenus sacerdotem, Rigenses tamen nunquam possint instituere sacerdotem. Datum in Riga etc."

c) Ueberhaupt ist unter der Verleihung des Stadtrechts oder der iura civitatis einer andern Stadt nicht immer das Civilrecht dieser Stadt, vielmehr sehr häufig nur die Stadtverfassung und die städtischen Freiheiten zu verstehen. S. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der lübeckischen Verordnungen S. 203 fgg., 212 fgg. G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte der Städte in Schlesien (Breslau 1832. 4.) S. 109 fgg. Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts. 7. Ausg. § 11 a. E.

d) Urk. des Bischofs Nicolaus vom J. 1238: „— Notum esse volumus — — quod venerunt ad nos consules civitatis Rigensis, significantes nobis, quod a prima fundatione civitatis eiusdem vixerint secundum iura Gotlandiae, et eadem iura in aliquibus articulis non fuerint congruentia novellae civitati et fidei. Unde supplicaverunt nobis, ut ipsis dignaremur dare licentiam et facultatem meliorandi eadem

aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, in welcher — mit Beziehung auf das Privilegium des Bischofs Nicolaus — von dem Rechte des rigischen Rathes die Rede ist, das gothländische Recht „in seinen Urtheilen" zu verbessern (e), hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, daß unter dem der Stadt Riga verliehenen gothländischen Rechte nicht etwa bloß, wie die ältesten Urkunden es deutlich bezeugen, der Inbegriff einzelner Privilegien und Institute des öffentlichen Rechts zu verstehen sei, sondern daß vielmehr der Stadt Riga der Gebrauch des gothländischen Rechts in seinem ganzen Umfange von Bischof Albert I. und dessen Nachfolgern verliehen worden sei, und daß namentlich auch das rigische Stadtrecht im engeren Sinn, d. i. der Inbegriff der civil-, criminal- und proceßrechtlichen Normen, nichts anderes, als gothländi-

---

iura, secundum Deum et secundum exigentiam et utilitatem novellae civitatis et christianitatis. Nos itaque, videntes eorum petitionem consonam rationi, ipsorum petitioni duximus annuendum, — — et concessimus ipsis licentiam et facultatem, praedicta iura meliorandi secundum quod viderint et quando viderint expedire honori Dei et novellae civitatis utilitati. Ne autem super hoc in posterum ipsis consulibus indebite quaestio moveatur, factum nostrum praesenti pagina eum sigilli nostri appensione duximus roborandum. Datum etc."

e) Kirchholm'scher Vergleich vom Andreastage 1452 (s. oben § 21): „Und als denne in dem Privilegio Nicolai, unse Ertzbischofs vorfahre, dem rade unser Stadt Riga erlöwet is, Gothländisch Recht to verbeternde, als se dat sehn und werden sehn, siek themende der ehren Gades. Geschebet nun in thokamenden tyden, dat de Radt in unser stadt Riga Gothländisch Recht in öhren Ordeelen nicht verbeternden, als siek dat temede der ehren Gades, up dat de jene, de dar menede, dat he besehweret were mit unserer Stadt Riga rechte, sick nicht bedürfte des rechten beklagen, ofte buten landes andere rechte besöken; so themet und behöret sick, dat de nehiste herschop des rechten darum solle besocht werden, undt darum so soll frye syn einem isliken, in saken, de anginge de ehre und ewig verderf syner güder, uns vorbenömeden heren (Ertzbisehop und Meister duytsches Ordens) antoropende unde to besökende, und wat denne mit unser vorgeschreven beyder heren underwysinge unser stadt Riga radt vor recht sprecken würde, darby sall idt blyven und geholden und nicht buten landes förder gesocht werden." Ueber die wahrscheinliche Bedeutung dieser merkwürdigen Bestimmung vergl. v. Bunge in den Beiträgen S. 53 fgg.

sches oder wisbysches Stadtrecht, oder doch unmittelbar daraus geschöpft sei (f). Dem steht aber entgegen 1) daß von der Existenz eines schriftlich verfaßten Stadtrechts von Wisby vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts keine historische Spur vorhanden ist (g), während Riga wahrscheinlich schon im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts ein eigenes geschriebenes Stadtrecht hatte, welches noch in demselben Jahrhundert wiederholt umgearbeitet und vermehrt wurde (h). Sollte aber auch 2) ein älteres wisbysches Stadtrecht existirt haben (i), so müßte man annehmen, daß dasselbe in das jüngere, gegenwärtig bekannte, wenn auch nur theilweise, mit aufgenommen worden (k); und wäre dies geschehen, so müßte ferner wenigstens einige nähere Verwandtschaft und Uebereinstimmung zwischen diesem jüngern wisbyschen und den verschiedenen rigischen Statuten sich nachweisen lassen, was aber eben nicht der Fall ist (l). Vielmehr finden wir 3) eher eine Uebereinstimmung

---

f) Diese Meinung ist besonders vertheidigt worden von J. C. Schwartz, Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte, in F. C. Gadebusch's Versuchen in der livländischen Geschichtskunde Bd. II. Stck. 3, hauptsächlich S. 125—166. Ihm folgt Müthel in seiner handschriftlichen Rechtsgeschichte. Neuerdings hat wieder Paucker (in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 327 fg. und besonders in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 225 fgg.) den gothländischen Ursprung des rigischen Rechts in Schutz genommen.

g) Nach der Vorrede des uns erhaltenen wisby'schen Stadtrechts (s. unten § 76 a. E.) wurde dasselbe in Folge einer Anordnung des Königs Magnus Erikson von Schweden, wahrscheinlich vom J. 1342, vermöge des der Stadt verliehenen Autonomierechts aufgezeichnet.

h) S. unten § 58 fgg.

i) Die Freiheiten und Rechte, die der Stadt Wisby, nach der oben (Anm. g) gedachten Vorrede, schon früher, namentlich vom Kaiser Lothar II. (1125—1137), desgleichen von Heinrich dem Löwen im J. 1163 verliehen waren, können durchaus nur von der Ertheilung städtischer Verfassung und einzelnen darauf bezüglichen Privilegien, keineswegs aber von wirklichen Statuten, verstanden werden. Vergl. besonders C. Schildener, Beiträge zur Kenntniß des germanischen Rechts Stck. 2 (Greifswald 1827. 8.) S. 88—126.

k) Dafür spricht wenigstens die Geschichte wohl aller übrigen Stadtrechte.

l) Es kann hier natürlich von keiner Verwandtschaft im Allgemeinen, auch nicht von einer wenn auch noch so großen Uebereinstimmung in den Grundsätzen die Rede sein: eine solche Verwandtschaft wird sich unschwer nicht nur zwischen allen norddeutschen Stadtrechten, sondern selbst zwischen allen germa-

der verschiedenen Recensionen des rigischen Stadtrechts mit dem lübischen und hamburgischen Recht, ja das letztere selbst ist in Riga nicht nur recipirt gewesen (m), sondern es ist auch ein bedeutender Theil desselben in die späteren rigischen Statuten wörtlich übergegangen (n). Unter solchen Umständen muß man annehmen, daß der Ausdruck gothländisches Recht, dessen Bedeutung nach den älteren Urkunden so durchaus unzweideutig ist, später in Riga eine weitere Bedeutung für Stadtrecht überhaupt — ohne Rücksicht auf dessen Ursprung — erlangt habe (o), daß mithin auch unter der dem Rathe ertheilten Befugniß, „das gothländische Recht zu verbessern," nichts weiter als das Autonomierecht des Rathes überhaupt zu verstehen sei. Schließlich kann hier nicht unerwähnt bleiben, daß, nach einem im J. 1277 von mehreren livländischen Landesherren den nach Livland handelnden Kaufleuten ertheilten Privilegium, Streitigkeiten unter ihnen nach dem von den Kaufleuten in Gothland beobachteten Rechte, Streitigkeiten zwischen ihnen und den Livländern dagegen nach dem in Livland geltenden Rechte entschieden werden sollten (p). Hätte in Riga und den

---

nischen Rechten überhaupt nachweisen lassen, da sie alle aus einer Wurzel entsprossen sind. Will man für ein schriftlich aufgezeichnetes Recht eine unmittelbare Quelle nachweisen, so ist dazu mindestens in einer Reihe von Sätzen einigermaßen wörtliches Uebereinkommen erforderlich. Wenn nun aber eine Uebereinstimmung der Art zwischen dem wisbyschen Recht des 14. Jahrhunderts und den verschiedenen rigischen Statuten sich nirgends findet, dagegen letztere mit den lübischen u. hamburgischen Statuten nicht nur in vielen, sondern sogar in den meisten Sätzen dem Worttaute nach harmoniren, so dürfte ein Zweifel über deren unmittelbare Quelle wohl kaum statthaft sein.

m) S. unten § 60, woselbst auch Näheres über die von Paucker im Archiv a. a. O. S. 234 fgg. behauptete Identität des hamburgischen und gothländischen Rechts.

n) S. unten § 61.

o) Auf andere Weise versucht F. A. Nietzsche (**Progr. de iuris livon. fontibus p. 10 sqq.**) diese Zweifel zu lösen, indem er behauptet, daß in Wisby, wie in Hamburg, das lübische Recht gegolten habe; eine Behauptung, die wohl Manches für sich haben möchte, deren versprochenen Beweis aber (a. a. O. S. 12. Anm. 14) der Verf. uns leider schuldig geblieben ist.

p) Urk. des Erzb. Johann von Riga, des Bischofs Heinrich v. Oesel und des Ordensmeisters Ernst vom Ostermontag 1277: „— — **Ceterum si in littore maris aut ripis fluminum inter se ipsos aliquid quaestionis**

übrigen Städten Livlands das gothländische Recht gegolten, so hätte es einer solchen Unterscheidung wohl nicht bedurft.

§ 58.

2) Das rigisch-reval'sche Stadtrecht *).

Von dem eigentlichen rigischen Stadtrecht — d. i. dem Civil-, Criminal- und Proceßrecht Riga's — sind in neuester Zeit mehrere nach einander entstandene schriftliche Aufzeichnungen entdeckt worden, welche ein deutliches Bild der dortigen Rechtsentwickelung geben. Die älteste dieser Aufzeichnungen, auf einem im rigischen Rathsarchive befindlichen Pergamentblatt in lateinischer Sprache geschrieben, besteht aus 48 nicht numerirten, hinter einander fort laufenden Artikeln, und hat weder Datum noch Siegel (a). In der vorangestellten Einleitung entbieten die Revalenser und Wironenser allen Getreuen Christi ihren Gruß, und thun kund, daß sie beschlossen, die Stadtrechte, welche die Bürger Riga's, seit Anbeginn der livländischen Bekehrung, von dem Bischof Albert von Riga zugestanden erhalten und schriftlich aufgezeichnet hätten, auch in Reval und den umliegenden Gegenden zu beobachten (b). Aus

---

emerserit, ibidem sibi de se ipsis iudices eligant, et iudicent secundum ius illud, quod nunc a mercatoribus in Gotlandia observatur. Si vero in nostros homines per ipsos ibidem aliquis committatur excessus, oldermannus eorum secundum iustitiam et consuetudinem terrae nostrae satisfieri faciat, ut oportet. Quod si per nostros homines eis aliqua iniuria irrogetur, iudicium nostrorum iudicum expetent, qui eis secundum ius patriae iudicabunt"

*) L. Napiersky, das älteste, unter Bischof Albert I. aufgezeichnete rigische Stadtrecht, in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 3—22. v. Bunge, ebendas. Bd. III. S 264 fgg. Bd. IV. S. 20 fgg. Paucker ebendas. Bd. IV. S. 225 fgg.

a) S. die Beschreibung nebst Facsimile bei Napiersky, l. c. S. 4 fg. und S. 7.

b) Die Einleitung lautet in der Urschrift: „Omnibus Christi fidelibus hanc paginam inspecturis Revalienses, Wironenses, pacem pectoris, temporis atque aeternitatis. Notum sit praesentibus et futuris, quod iura civilia, quae cives Rigenses obtinuerunt et scripto commendaverunt, concedente domino Alberto, Rigensi Episcopo, ab initio conversionis Livonicae, nos eadem quoque in Revalia et circumpositis regio-

dieser Einleitung hat man schließen wollen, daß diese Aufzeichnung in Reval geschehen, und zwar während der Zeit, wo Reval in der Gewalt des Schwertordens stand, zwischen 1225 und 1228; später aber, als nämlich 1237 Reval den Dänen restituirt worden, sei das Pergament wieder dem rigischen Rathe zurückgesendet worden (c). Einfacher, und dem Verfahren, das sonst bei solchen Rechtsmittheilungen im Mittelalter beobachtet wurde, entsprechender ist es anzunehmen: daß diese Rechtsaufzeichnung auf die Bitte Revals in Riga geschehen sei, und daß das im rigischen Rathsarchiv aufgefundene Pergament das Concept dieser Aufzeichnung enthalte (d). Dem steht nicht entgegen, daß in der Einleitung die Revalenser und Wironenser redend eingeführt werden; vielmehr erklärt sich dies leicht daraus, daß diese Einleitung aus dem Bittschreiben der Revalenser entnommen worden, wie denn öfters bei Rechtsaufzeichnungen für andere Städte dergleichen Veranlassungen nicht nur im Allgemeinen angegeben zu werden pflegten, sondern auch die veranlassenden Urkunden selbst vorausgeschickt wurden (e).

Außer in der Einleitung wird auch noch im Artikel 29 Revals namentlich erwähnt (f), und der Ausdruck princeps im Artikel 30 deutet gleichfalls auf Reval, indem darunter ohne Zweifel der König zu verstehen ist (g). Daß aber dieses Statut echt rigisches Recht enthält, sieht man besonders auch daraus, daß die meisten Artikel desselben in den späteren Recensionen des rigischen Stadt-

---

nibus firmiter elegimus observare. Volumus enim, ut, sicut in Riga unum ius habent peregrini cum urbanis et urbani cum peregrinis, sic et nos habeamus."

c) Paucker in v. Bunge's Archiv a. a. O. S. 225—231.

d) Vergl. die ähnliche Ansicht von C. Napiersky a. a. O. Bd. I. S. 7. S. auch v. Bunge das. Bd. IV. S. 33 fg.

e) So ist z. B. der ältesten Mittheilung des lübischen Rechts nach Reval die Verleihungsurkunde König Christophs vorausgeschickt. S. v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 1 fg. und unten § 63 Anm. h.

f) „Quicunque habens legitimam in sua patria et duxerit aliam in Revalia vel alias, si convictus fuerit, dabit x marcas argenti urbi vel precipitabitur de sede scuppestol."

g) Napiersky a. a. O. S. 8 fg.

rechts wieder vorkommen (h). — Ueber das Alter dieses Statuts läßt sich so viel mit einiger Gewißheit angeben, daß dasselbe vor dem Jahre 1248 aufgezeichnet sein muß, da in diesem Jahre der Stadt Reval das lübische Recht verliehen wurde (i), womit auch die Schriftzüge des Pergamentes harmoniren; und da die Einleitung einer schon frühern Aufzeichnung, zur Zeit des Bischofs Albert I., erwähnt, so muß die Entstehung dieses Stadtrechts wohl schon in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts hinauf datirt werden. — Der Inhalt des Statuts bezieht sich sowohl auf das Privat-, Polizei- und Criminalrecht, als auf den Proceß. Will man durchaus dem rigischen Stadtrecht einen gothländischen Ursprung vindiciren, so müßte man dieses Statut für gothländisch halten, zumal es vor der Zeit aufgezeichnet ist, wo der Rath das Recht erhielt, das gothländische Recht zu verbessern. Zwar findet sich in den Grundsätzen manche Aehnlichkeit mit denen des ältesten lübischen Rechts, aber nur in einem Punkt eine größere, fast wörtliche Uebereinstimmung, und das gerade in dem durch die ganz eigenthümliche Strafe characteristischen, bereits oben erwähnten Artikel 29 über die Bigamie (k). — Abgedruckt ist dies älteste rigische Stadtrecht durch dessen Entdecker, L. Napiersky, in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 11—19.

---

h) Daselbst und v. Bunge im Archiv Bd. III. S. 266 Anm. g. und Bd. IV. S. 27 fg.

i) Privilegium König Erichs von Dänemark vom 15. Mai 1248. S. überhaupt unten § 63.

k) Der entsprechende Artikel des lübischen Rechts lautet in der Revaler Recension vom J. 1257 Art. 55: „Si quis legitimam apud nos duxerit uxorem et alias uxorem legitimam habuerit et ipsam reliquerit, et, si convictus fuerit, posteriori renunciabit, et ipsa sui ipsius. Sed ipsa, cum qua ad consortium viri declinavit, substantiam excipiat in antea et insuper medietatem substantiae viri percipiet. Vir autem ob nequitim facti sui x marcas arg. iudici et civitati componet, quod si facere nequiverit in schuppestol est precipitandus." Vergl. über diese Strafe J. F. Hach, das alte lübische Recht S. 78 fg. S. 205 Art. 57. v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts. Einleitung S. XII.

§ 59.

3) Das rigisch-hapsal'sche Stadtrecht*).

Die nächste Veranlassung zu einer abermaligen, und zwar bedeutend vermehrten Aufzeichnung des Stadtrechts wurde dem rigischen Rathe durch das Anverlangen der Stadt **Hapsal** gegeben. Dieser hatte **Hermann I. von Buxhövden**, Bischof von Oesel, im J. 1279 Stadtrecht und den Gebrauch des rigischen Rechts verliehen (a), und wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit erhielt sie aus Riga eine Rechtsaufzeichnung, in welche das älteste, Reval mitgetheilte Stadtrecht, größtentheils mit aufgenommen ist (b). Viel bedeutender aber sind die neueren, wahrscheinlich aus der Autonomie des Rathes hervorgegangenen (c), zum Theil aber wohl auch aus fremden Quellen entlehnten Zusätze (d). Die ursprüngliche, unstreitig in lateinischer Sprache verfaßte (e) Aufzeichnung dieses **rigisch-hapsal'schen Stadtrechts** ist nicht mehr vorhanden; in einer dem hapsal'schen Rathe gehörigen handschriftlichen Sammlung rigischer Rechtsquellen aus der Mitte des sechzehnten

---

*) v. **Bunge**, im Archiv Bd. III. S. 265 fgg. Bd. IV. S. 25 fgg.

a) Urk. Bischof Hermanns vom J. 1279, in dem Transsumt des Bischofs Johann Kievel vom 13. Decbr. 1526: „Notum esse cupimus universis, — — quod fundata ecclesia cathedrali in Hapsal — quendam situm loci ad constituendam civitatem deputavimus, ad quem universi confluerent et in ea se reciperent, qui nobiscum ibidem habitationem vellent eligere; — etiam — indulgemus, ut in causis suis discutiendis et diffiniendes observent et habeant ius Rigense, advocatum autem seu iudicem consules praemissorum concordi electione eligant etc."

b) Von den 48 Artikeln des ältesten Stadtrechts sind in das rigisch-hapsal'sche Stadtrecht, theils wörtlich, theils mehr oder minder verändert übergegangen folgende 29: 1—12, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 26, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 45, 46 und 47. S. die Anmerkungen zum Abdruck in v. **Bunge**'s Archiv Bd. III. Vergl. auch ebendas. S. 266 Anm. g und Bd. IV. S. 27 fg.

c) Wenn man das älteste Stadtrecht gothländisches Recht nennen will (s. §. 58), so könnte man diesem die Benennung des verbesserten gothländischen Rechts geben.

d) Für so manche dieser Zusätze findet sich Analoges im alten lübischen Recht.

e) v. **Bunge** im Archiv Bd. IV. S. 28 fg.

Jahrhunderts (f) findet sich nur eine am Anfange unvollständige, mit der Mitte des 12. Artikels beginnende niederdeutsche Uebersetzung, in 71 Artikeln, die fehlenden mitgerechnet (g). Das Register, welches auch den Inhalt dieser fehlenden Artikel kurz andeutet, ist überschrieben: „Dut is dat Register dusses vorgeschrevenen Bokes der Rigeschen Rechte, so tho Hapsel gebruket werden."

Dieses rigisch-hapsal'sche Stadtrecht wurde im J. 1294 für die Stadt Hapsal besonders überarbeitet, und — der Einleitung zufolge (h) — vom Bischof Jacob von Oesel als hapsal'sches Stadtrecht bestätigt. Dasselbe findet sich gleichfalls in der oben angeführten handschriftlichen Rechtsquellensammlung des hapsal'schen Archivs, ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt, und besteht aus 70 Artikeln. Die meisten dieser Artikel stimmen mit denen des oben erwähnten rigisch-hapsal'schen Stadtrechts sowohl in der Reihefolge (i), als auch dem Inhalte nach genau überein, nur die Wortfassung ist häufig eine abweichende, woraus sich ergiebt, daß dies eine selbstständige, von der obangeführten unabhängige Uebersetzung des lateinischen Originals ist (k). Uebrigens sind im hapsal'schen Stadtrecht einerseits fünf Artikel des rigisch-hapsal'schen Rechts weggelassen (l), andererseits hat das erstere mehrere Artikel mehr, welche zum Theil als Hapsal eigenthümliche Zusätze leicht zu erkennen sind (m); aber auch die übrigen mögen es sein, da

f) S. die Beschreibung dieses sog. hapsal'schen Buches ebendas. S. 21 fgg.

g) Ebendas. S. 23 fgg.

h) Diese Einleitung lautet: „Help God. In Gsdes namen, Amen. Nsch Gades gebort dusent twe hundert und ver und negentich iaer, wi Jacobus, vsn der gnaden Gsdes Bischop tho Ozel, hestedyget und gevet gnedichlyken unsere Stadt und unseren Borgeren tho Haepsal all sulche fryheit ewichlicken tho blyvende und tho werende slse hirnha geschreven steidt."

i) Ueber einige kleine Abweichungen s. v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 25.

k) S. ebendas. S. 28 fg.

l) Es sind dies die Artikel 32, 41, 42, 49 und 71. S. v. Bunge l. c. S. 27 fg.

m) Die im rigisch-hapsal'schen Recht fehlenden Artikel des hapsal'schen sind: 27, 42, 45, 46, 51, 60, 63, 69 und 70. Von diesen finden sich 42, 46,

sie wenigstens sich nicht in den späteren Recensionen des rigischen Rechts finden, wie dies mit dem bei weitem größten Theile der übrigen Artikel des rigisch-hapsal'schen Rechts der Fall ist (n). — Die zu Anfange des letztern fehlenden Artikel lassen sich mit Hülfe des oben angeführten Registers aus dem hapsal'schen Stadtrecht vom J. 1294 ergänzen (o).

Das hapsal'sche Stadtrecht vom J. 1294 ist nach der oben angegebenen Handschrift abgedruckt in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 271—284. Das rigisch-hapsal'sche Stadtrecht ist nicht vollständig gedruckt; die im ersten fehlenden fünf Artikel desselben stehen im Archiv Bd. IV. S. 27 und einige andere Artikel als Probe ebendas. S. 29 fg. Ehe das hapsal'sche Stadtrecht im J. 1844 von C. Rußwurm wieder aufgefunden worden (p), war davon nur ein von J. G. Arndt verfaßter, sehr dürftiger Auszug bekannt, der in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen, Jahrg. 1765 S. 165 fgg., und darnach in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 19—22 abgedruckt ist.

§ 60.

4) Das hamburgisch-rigische Stadtrecht *).

Auch in der eben besprochenen Gestalt genügte das indigene rigische Stadtrecht nicht lange dem Bedürfnisse der Zeit, und in ähnlicher Weise, wie man im Landrecht zur Ergänzung des dürftigen einheimischen ältesten Ritterrechts den Sachsenspiegel zu brauchen anfing, sah man sich auch in Riga nach einem vollständigeren verwandten Stadtrecht, als Hülfsrecht, um. Daß man dazu das hamburgische wählte, erklärt sich aus der lebhaften Verbindung, in welcher Riga auch mit dem damals schon bedeutenden Hamburg

---

60, 68—70, und zum Theil 27 und 45 auch nicht im ältesten, rigisch-revalschen Recht. Auf Hapsal namentlich beziehen sich Art. 68 und 70. Vergl. auch Archiv Bd. III. S. 265.

n) S. überhaupt die Anmerkungen zum hapsal'schen Stadtrecht in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 271 fgg.

o) Vergl. v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 26 Anm. 8.

p) Ebendas. Bd. III. S. 264 fgg.

*) Schwartz a. a. O. S. 205—234. v. Bunge, Beiträge S. 43—46.

stand; besonders aber dürfte der Umstand in die Wagschale zu legen sein, daß das gerade um jene Zeit, 1270, aufgezeichnete hamburgische Stadtrecht (a) zu den vollständigsten Statuten norddeutscher Städte gehörte, und namentlich aus dem Sachsenspiegel stark vermehrt war (b), dessen Grundsätze, wie in ganz Livland, so auch in Riga — wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit den einheimischen — unstreitig Eingang gefunden hatten (c).

In dem Archiv des rigischen Rathes wird ein Codex aufbewahrt, welcher wenn auch nicht derselbe ist, den die Stadt Riga sich zu diesem Zweck aus Hamburg kommen lassen, so doch wenigstens diesem Codex sehr nahe kommt. Er stimmt mit dem hamburgischen Recht vom J. 1270 fast Wort für Wort überein, ja er hat sogar dasselbe Datum, nämlich Mittwoch (d) vor Felician. Die Abweichungen bestehen hauptsächlich darin, daß 1) in dem rigischen Texte einige Artikel des hamburgischen fehlen (e). Dage-

---

a) Abgedruckt findet es sich in E. J. v. Westphalen, monumenta inedita. T. IV. pag 2084 sqq., in C. D. Anderson, hamburgisches Privatrecht Bd. I (Hamb. 1782. 8.) S. 10—122; am besten bei J. M. Lappenberg, hamburgische Rechtsalterthümer Bd. I. (auch unter dem Titel: Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs Hamburg 1845. 8.) S. 1—86

b) Lappenberg a. a. O. Einleitung § 5. S. LXIII—LXVI.

c) Vergl. v. Bunge im Archiv Bd. III. S. 269.

d) Es ist merkwürdig, daß in der Benennung des Tages vor Felician die verschiedenen unten zu erwähnenden Texte — gleichwie die verschiedenen Texte des Hamburger Statuts (Lappenberg a. a. O. S. 3 Anm. b.) — mit einander nicht wörtlich harmoniren. In dem Texte des rigischen Archivs heißt es: des **Wodensdages**, im Bibliothektexte: des **gudendages**; worunter im Mittelalter der Mittwoch verstanden ward; im Dresdener Texte: des **Mitweckens**, und im Pufendorf'schen: des **veerden dages**, was auch unstreitig für Mittwoch (der vierte Wochentag, feria quarta) zu nehmen ist. Der Felicianustag ist der 9. Juni, und fiel im J. 1270 auf einen Montag; der Mittwoch vorher war also der 4. Juni.

e) Es sind dies die Art. 30—33 des 6ten, Art. 1—6 des 8ten, Art. 4 des 11ten, Art. 13 des 12ten und Art. 1—14 des 13ten Stücks oder des Seerechts. Es ist beachtenswerth, daß das 8. Stück, welches von Dienstboten in 6 Artikeln handelt, ganz fehlt; von den Stücken 6, 11 und 12 aber gerade die Schlußartikel, welche auch in den ältesten und besten Handschriften des hamburgischen Rechts sich nicht finden (Lappenberg S. 37 Anm. 31, a. S. 65 Anm. 4, a. S. 71 Anm. 13, a, verglichen mit der Einleitung S. LXXXIX fgg. u. XCII fg.), und daher wahrscheinlich jüngern Ursprungs sind.

gen 2) enthält er zwei Artikel, die der hamburger Text von 1270 nicht hat, und deren Quelle unbekannt ist (f). 3) Die Eintheilung ist etwas abweichend, indem der Hamburger Text, mit Inbegriff des Seerechts, 13, der rigische 11 Theile oder Stücke hat, deren jedes aus mehreren Artikeln besteht. 4) An derjenigen Stelle der Einleitung (oder Stck. I. Art. 1) wo im hamburger Texte der Name „Hamburg" steht, ist im rigischen ein Strich —— befindlich. 5) Unter den übrigen Abweichungen ist hervorzuheben, daß im Stck. VI. Art. 8 eine auf hamburgische Localitäten bezügliche Stelle des hamburgischen Textes (VII, 9) weggelassen, und daß im Stck. XI. Art. 11 die rigische Flagge (ein weißes Kreuz) beschrieben ist, während der hamburger Text (XIII, 26) die dortige rothe Flagge nennt. Wie die erste dieser Abweichungen, und vollends die unter № 4 erwähnte, deutlich beweist, daß dieser Text nicht für Hamburg, sondern für eine andere Stadt geschrieben ist, so wird derselbe durch die Bezeichnung der rigischen Flagge ganz und gar als ein für Riga bestimmter Text bezeichnet (g). Schon dieser, überdies im Archiv des Rathes befindliche Codex, macht es mithin mehr als wahrscheinlich, daß derselbe — oder vielmehr dessen Urschrift — für den oben angegebenen Zweck auf Veranlassung des rigischen Rathes copirt worden (h). — Außer diesem Texte, welchem man hiernach mit gutem Grunde den Namen des hamburgisch-rigischen Stadtrechts beilegen kann, sind aber

---

f) Es ist dies der 2te und der letzte Artikel des letzten, 11ten Stücks. Sie lauten so: Art. 2: „So war twe seepe to samene komt uppe der ze des nachtes ein entghegen dat ander in deme dusteren, dat ene hebbe ein luchten upgesat, dat andere nicht, scud deme ane luchten scaden, des sal men eme nicht beteren, noch uprichten, scude aver dem andern mit der luchten scaden, dat sal eme dat andere uprichten." Art. 14: „So welich man gut brenghet in desse stat to verkopene, dat mach he verkopen, unn kopen ander gut weder, unn voren dat van henne, unn verkopet he dat gut weder dor bate, unn kopet aver ander gut, dat sal he beteren mit dren marken silveres". Letzterer Artikel enthält eine Bestimmung, welche in Burspraken (§ 65) vorzukommen pflegt, sich jedoch gerade in den älteren rigischen Burspraken nicht findet.

g) Vergl. auch Schwartz S. 225 fgg.

h) Vergl. v. Bunge in den Beiträgen S. 46 und im Archiv Bd. IV. S. 34 fg

noch vier andere bekannt, welche insgesammt, zum Theil auf verschiedene Weise, das eben Gesagte bestätigen. Drei davon — einer in einer handschriftlichen Rechtsquellensammlung der rigischen Stadtbibliothek (i), der zweite im Anhang zur Grefenthal'schen Chronik in der Dresdener königlichen Bibliothek (k), der dritte, nach einem nicht näher bezeichneten Manuscript abgedruckt in F. E. Pufendorf, Observationes iuris universi T. III. (Ed. nov. Hannov. 1782. 4.) Append. pag. 222—283 — diese drei Texte haben dort, wo der Architext in der Einleitung einen Strich — hat, den Namen der Stadt Riga; der Pufendorf'sche Text hat überdies in seinem Art. 124 die in der entsprechenden Stelle des hamburgischen (IX, 22) vorkommenden Benennungen Scheffel und Viertel wiederholt verwandelt in Loep und Kolmyt, die Namen der rigischen Getreidemaaße (l). Besonderes Interesse hat aber der fünfte Text: dieser ist in der oben (§ 59) erwähnten hapsalschen Rechtsquellensammlung enthalten, und mit dem voranstehenden rigisch-hapsal'schen Recht in der Art verbunden, daß er sich an den 71. Artikel des letztern unmittelbar anschließt, und seine — des hamburgisch-rigischen Rechts — Artikel die fortlaufende Artikelzahl 72, 73 rc. haben. Diese Verbindung wird dadurch noch inniger, daß die einleitenden Artikel des hamburgisch-rigischen Rechts, — welche das Folgende als einen besondern Abschnitt bezeichnen würden, weggelassen sind. Das Ganze wird endlich in dem Register, wie bereits oben (§ 59) angegeben, als „das rigische Recht, welches in Hapsal gebraucht wird" bezeichnet (m). Durch diesen Text wird es zur unbestreitbaren Gewißheit erhoben, daß das hamburgische Recht in der That in Riga neben dem rigisch-hapsal'schen und in Verbindung mit demselben in Anwendung gewesen ist, und zwar kann es nicht wohl eine andere, als eine sub-

---

i) S. die Beschreibung dieser Handschrift in v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts Einleitung S. IX fgg.

k) S. über diesen Anhang v. Bunge's Beiträge S. 72 fgg., 75 fg.

l) Vergl. über diese Eigenthümlichkeiten auch Schwartz a. a. O. S. 223—230.

m) S. überhaupt v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 23 fgg, 80 fgg.

sidiäre Geltung gehabt haben (n). Durch die, erst in neuerer Zeit geschehene Entdeckung dieser verschiedenen Texte des hamburgisch-rigischen Rechts (o), sind denn auch die Zweifel, die man früher, wo bloß der Pufendorf'sche bekannt war, an der Echtheit desselben hatte (p), als vollkommen beseitigt anzusehen, und die daran geknüpften Hypothesen verlieren allen Halt (q). Ueber die vier zuletzt

---

n) Ebendas. S. 31. 34 fg. S. auch dessen Beiträge S. 45 fg. und Lappenberg a. a. O. Einl. S LXXX fg.

o) Die Auffindung der mehreren Texte des hamburgisch-rigischen Rechts verdankt man den Nachforschungen C. G. Sonntag's. S. dessen Notizen in den rigischen Stadtblättern. Jahrg. 1825 S 50 fgg. Jahrg. 1826 S. 173 fg. Der hapsal'sche Text wurde erst im Jahre 1844 entdeckt. S. das Archiv a. a. O.

p) Die zuerst von G. Oelrichs in der Vorrede zu seiner Ausgabe des (umgearbeiteten) rigischen Stadtrechts (Bremen 1773. 4.) Anm. b aufgestellten Bedenken (s. auch **H. G. Hülsemann, observatt. ad statuta Stadensia** [Goett. 1820 4.] § 37) sind bereits von Schwartz a. a. O. S. 206 fgg. zur Genüge widerlegt; allein auch er wirft neue Zweifel auf, und gelangt zu dem Resultat, der hamburgisch-rigische Text sei nur ein von einem Privatmanne aus den Hamburger Statuten vom J. 1270 geschöpfter bloßer Entwurf eines Stadtrechts von Riga, der nie als wirkliches Stadtrecht in Riga angenommen und eingeführt worden sei (a. a. O. S. 212 fgg., 230 fgg) Die Widerlegung dieser Ansicht s. in v. Bunge's Beiträgen S. 45 fg., und im Archiv Bd. IV. S 30 fg. In Betreff der hier unter Anderem ausgesprochenen Ansicht, daß bei einem Privatentwurf eines Gesetzbuchs — einem jener Zeit ganz fremden Begriff — mehrere, zum Theil von einander abweichende Abschriften nicht leicht vorkämen, ist der Verf. (von J. G. D. Schweder, im litterärischen Begleiter zum Provincialblatt für Cur-, Liv- und Esthland Jahrg. 1832 Nr. 47 S. 102) eines Widerspruchs mit sich selbst beschuldigt worden, indem S. 37 der Beiträge geäußert werde, daß abweichende Recensionen bei privaten Rechtssammlungen und Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts häufig gefunden würden. Hierin liegt aber keinesweges ein Widerspruch: denn zwischen einem Privatentwurf eines nicht zu Stande gekommenen Gesetzbuchs und einer in Gebrauch stehenden privaten Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts, einem Rechtsbuche, ist ein — sehr großer Unterschied.

q) Neuerdings ist von Paucker (im Archiv Bd. IV. S. 234 fgg.) die Ansicht aufgestellt worden, daß das bisher allgemein und unbestritten als hamburgischen Ursprungs betrachtete Stadtrecht vom J. 1270 (s. auch Lappenberg a. a. O. Einleitung S. XXXI fgg.) kein hamburgisches Recht, sondern zu Wisby in Gothland entstanden und aufgezeichnet, und von dort

genannten Texte ist noch zu bemerken, daß sie in Beziehung auf die Reihenfolge der Artikel, so wie auf den Inhalt derselben, — einzelne nicht bedeutende Abweichungen in den Lesarten abgerechnet, — sowohl unter einander, als mit dem Texte des rigischen Rathsarchivs vollkommen übereinstimmen (r). Nur sind die einzelnen Artikel nicht in Theile oder Stücke vertheilt, sondern laufen hintereinander fort, und zwar enthält der Text der rigischen Bibliothek 167, der Pufendorf'sche 169 Artikel; der Dresdener, dem das Seerecht am Schlusse fehlt, 180 Absätze; der hapsal'sche endlich, mit Inbegriff der 71 ersten, dem rigisch-hapsal'schen Recht angehörigen Artikel, 280, so daß also auf das hamburgisch-rigische, obgleich die ersten 7 Artikel (des Archivtextes) weggelassen sind, 209 Artikel kommen. Diese Verschiedenheit rührt größtentheils von der verschiedenen Vertheilung des Textes unter die Artikel oder

---

gleichzeitig im J. 1270 durch Hamburg und Riga recipirt sei, so wie später durch andere Städte. Auf diese Weise sollen sich auch die vom gothländischen Recht in Riga handelnden Urkunden am besten erklären lassen (Derselbe in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 327 fg.). Allein 1) abgesehen davon, daß für den Ursprung jenes Statuts von 1270 in Wisby jeglicher Beweis fehlt, so steht dieser Ansicht auch entgegen: 2) daß, wie Paucker selbst (Archiv a. a. O. S. 235) zugiebt, die deutschen Kaufleute in Wisby sich nicht nach dortigen (also auch nicht dort abgefaßten), sondern nach ihren heimischen Stadtrechten richteten; 3) daß, — vorausgesetzt, die Hamburger, Rigenser rc. hätten dies Statut, als ihr vaterländisches Recht, in Wisby aufgezeichnet — es ohne Beispiel, und auch sonst höchst unwahrscheinlich ist, daß nicht der Rath der Vaterstadt, dem das Autonomierecht gebührt, sondern eine Handelsgesellschaft, nicht etwa bloße handelsrechtliche Grundsätze, sondern ein vollständiges Statut für den Rath der Vaterstadt aufzeichnet; 4) daß das wisby'sche Stadtrecht des 14. Jahrh. (s. oben § 57 Anm. g) kaum in einem einzigen Artikel wörtlich mit dem Statut vom J. 1270 übereinstimmt, was unter der Voraussetzung des wisbyschen Ursprungs dieses Statuts in der mittelalterlichen Geschichte der Stadtrechte gleichfalls beispiellos wäre. Es wird aber 5) diese Ansicht auch keineswegs durch die vom gothländischen Recht in Riga handelnden Urkunden unterstützt: nach diesen hatte ja Riga's Rath schon 1233 das Recht erhalten, das gothländische Recht zu verbessern, und nun erst, 1270, sollte er gothländisches Recht recipiren?

r) Namentlich haben sie auch sämmtlich dasselbe Datum. S. oben Anm. d. Der Dresdener Text hat zwar das Jahr 1370, was aber offenbar ein Schreibfehler, statt 1270, ist. S. Sonntag in den rigischen Stadtblättern Jahrg. 1825. S. 52 und 1826 S. 173.

Absätze her. Uebrigens fehlt im Pufendorfschen Text St. V. Art. 9, und im Texte der rigischen Stadtbibliothek derselbe Artikel und außerdem Stck. V. Art. 4 und Stck. XI. Art. 9 des Archivtextes; jene beiden Texte haben auch einzelne Lesarten und Artikeleintheilungen, wodurch sie vom Archivtexte abweichen, miteinander gemein. Der Dresdener Text ist corrumpirt und vorzugsweise hochdeutsch, während die übrigen in niederdeutscher Sprache geschrieben sind.

Die Frage, wann die Reception des hamburgischen Rechts in Riga erfolgt, möchte dahin zu beantworten sein, daß es nach 1279 geschehen, — weil zur Zeit der Mittheilung des rigischen Rechts an Hapsal, was frühestens in diesem Jahre geschah (§ 59), das hamburgische Recht in Riga noch nicht im Gebrauch gewesen zu sein scheint (s), — und einige Zeit vor 1293, weil das gleich zu erwähnende umgearbeitete rigische Stadtrecht höchst wahrscheinlich vor diesem Jahre abgefaßt ist (t).

Eine neue, mit Benutzung aller erwähnten Texte bearbeitete Ausgabe des hamburgisch-rigischen Rechts ist zu erwarten in der von Bunge herauszugebenden Sammlung der Quellen des rigischen Stadtrechts.

§ 61.

5) Das umgearbeitete oder vermehrte rigische Stadtrecht*).

Der Gebrauch des hamburgisch-rigischen Rechts und des einheimischen nebeneinander mochte, wie leicht einzusehen ist, zu manchen Inconvenienzen führen, und dies veranlaßte daher sehr bald eine Verschmelzung beider Rechte miteinander; eine solche erfolgte sehr wahrscheinlich noch im dreizehnten Jahrhundert (a) in

s) Vergl. v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 36 fg.

t) S. unten § 61.

*) Schwartz Geschichte der rigischen Stadtrechte bei Gadebusch a. a. O. S. 166—256. v. Bunge, Beiträge S. 46 fgg.

a) Irrig ist es, wenn Oelrichs in seiner Ausgabe, weil seine Handschrift die Jahrzahl 1542 auf dem Titel hatte, dieses Jahr für das der Abfassung der Statuten hält, während es nur das Datum der Abschrift ist; wie denn in Riga und auch in anderen Städten Livlands viele Exemplare mit den

dem nach seinem ersten Herausgeber so genannten Oelrich's schen rigischen Stadtrecht, welches man füglicher das umgearbeitete oder vermehrte rigische Stadtrecht nennen könnte. Dasselbe ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt, und die muthmaßliche Originalhandschrift, auf Pergament in Folio geschrieben, wird noch im rigischen Rathsarchiv aufbewahrt (b). Das Ganze ist in elf Theile getheilt, und hinter jedem Theile, der aus mehreren Capiteln oder Artikeln besteht, ist in dem Originalcodex zur Eintragung von Ergänzungen Raum gelassen; auch finden sich hinter jedem Theile, mit Ausnahme des achten, dergleichen Zusätze von jüngeren Händen (c). Diese Zusätze mit eingerechnet, besteht Th. I.: des rades bock aus 31; Th. II.: des vagedes bock aus 27; Th. III.: van thugen aus 17; Th. IV.: van erve aus 17; Th. V.: van echtschop der guder halven aus 21; Th. VI.: van echtschop der frige guder halven aus 13; Th. VII.: van vormundschop und testamenten aus 13; Th. VIII.: van verfelschunge aus 7; Th. IX.: van vorsate, blawe uud blut, aus 26; Th. X.: van rovern und deven aus 11 und Th. XI.: van schiprechte aus 22 Capiteln.

Die Quellen dieser 205 Capitel, welche im Eingange dieses § bereits im Allgemeinen angegeben worden, sind speciell nachstehende:

1) aus dem hamburgisch-rigischen Rechte sind 79 ganze und 7 halbe Capitel entnommen, und zwar nachstehende: Th. I. Cap. 2, 3, 4, 6, 7, 10—12, 14—23. Th. II. Cap. 1—3, 5, 6, 11—13, 16, 17, $^{1}{}_{2}{}^{0}$, 23, 24. Th. III. Cap. 1—5, $^{6}{}_{2}{}^{7}$, 8—11. Th. IV. Cap. $\frac{1}{2}$, 3—5, 8, 9. Th. V. Cap. 1, 9—12, 14, 17, 18, 20. Th. VI. Cap. 7, 8. Th. VII. Cap. 2, 4, 6, 7. Th. VIII. Cap. $\frac{1}{2}$, 7. Th. IX. Cap. 1, 2, $\frac{8}{2}$, 11—13, 17, $^{2}{}_{2}{}^{3}$, 24. Th. X. Cap. 6, 7. Th. XI. Cap. 1—4, 6, 9—14 (d). Daß nicht das ham-

---

verschiedensten Jahrezahlen aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert cursiren. S. Schwartz a. a. O. S. 170 fgg. 179 fgg., 254.

b) S. die Beschreibung bei Schwartz a. a. O. S. 182 fgg. Vergl. auch S. 167 fg., 195 fgg.

c) Die meisten dieser Zusätze gehören schon dem 14. Jahrhundert an, denn eine Abschrift vom J. 1488 enthält sie schon alle, bis auf zwei. Vergl. Schwartz S. 180.

d) Die Nachweisungen im Einzelnen finden sich meist in der Ausgabe von Oelrichs.

burgische Stadtrecht, sondern das hamburgisch-rigische unmittelbar benutzt worden, ergiebt sich hauptsächlich daraus, daß wenigstens einer der Artikel, welche letzterem eigenthümlich sind, und im hamburgischen fehlen (Stck. 11 Art 2) in das umgearbeitete rigische Stadtrecht (Th. XI. Cap. 2) geflossen.

2) Folgende 38 ganze und sechs halbe Capitel sind aus dem rigisch-hapsal'schen Rechte geschöpft: Th. I. Cap. 1, 13. Th. II. Cap. 4, 7, 14, 15, 18, $\frac{19}{2}$, 22, 25. Th. III. Cap. $\frac{6\;7}{2}$, 14. Th. IV. Cap. $\frac{1}{2}$, 2. Th. V. Cap. 2—4, 7, 16. Th. VI. Cap. 2—5, 9, 10. Th. VII Cap. 8. Th. VIII. Cap. 3, 4, 6. Th. IX. Cap. 3, 4, 6, 7, $\frac{8}{2}$, 10, 14—16, 18, 20—22, $\frac{23}{2}$ (e).

3) Zwei ganze Capitel (Th. I. Cap. 9 und 24) und ein Stück eines dritten (Th. VIII. Cap. 1) scheinen aus solchen Artikeln des ältesten, rigisch-reval'schen Rechts geschöpft zu sein, welche in das rigisch-hapsal'sche nicht übergegangen waren.

4) Die Zahl der in der Originalhandschrift sichtbar in späterer Zeit nachgetragenen, daher — wenigstens zum größten Theil — auf Willküren des rigischen Rathes beruhenden Artikel, beträgt 27, und zwar: Th. I. Cap. 26—31. Th. II. Cap. 26, 27. Th. III. Cap. 15—17. Th. IV. Cap. 17. Th. V. Cap. 21. Th. VI. Cap. 11—13. Th. VII. Cap. 10—13. Th. IX. Cap. 25, 26. Th. X. Cap. 10, 11. Th. XI. Cap. 20—22. Demnach bleiben

5) noch 52 Capitel (f), also etwas mehr als der vierte Theil des Ganzen, zu denen sich die Quellen nicht aus den älteren rigischen Stadtrechten nachweisen lassen, und die man daher gleichfalls für unmittelbare Ausflüsse der Autonomie des rigischen Rathes ansehen müßte (g), wenn sich nicht

6) fände, daß auch andere verwandte Stadtrechte bei dieser

---

e) Indirect sind die einzelnen Stellen nachgewiesen in dem Abdruck des hapsal'schen Stadtrechts vom J. 1294 in v. Bunge's Archiv Bd. III.

f) Es sind dies Th. I. Cap. 5. 8. 25. Th. II. Cap. 8—10. 20. 21. Th. III. Cap 12. 13. Th. IV. Cap. 6. 7. 10—16. Th. V. Cap. 5. 6. 8. 13. 15. 17. 19. Th. VI. Cap. 1. 6. Th VII. Cap. 1. 3. 5. 9. Th. VIII. Cap. 2. 5. Th. IX. Cap. 5. 9. 19. Th. X. Cap. 1—5. 8. 9. Th. XI. Cap. 5. 7. 8. 5—19.

g) Bei einigen, namentlich im Th. XI., ist dies schon wegen der darin enthaltenen Localbeziehungen so gut wie gewiß.

Compilation benutzt worden sind. Wenigstens finden sich einige jener Capitel **wörtlich** wieder in den älteren Codicen des lübischen Rechts (h), noch mehrere sind mit letzterem wenigstens sehr nahe verwandt (i). Endlich kommt sogar

7) eine Stelle, Th. V. Cap. 15, ziemlich genau mit dem mittlern livländischen Ritterrecht (Cap. 27 und 54) überein (k).

Die einzelnen Artikel sind, wie zum Theil bereits angedeutet worden, zwar in der Regel, aber doch nicht immer, durchaus **wörtlich** aus der resp. Quelle in das umgearbeitete Stadtrecht geflossen; nicht selten finden sich größere oder geringere Zusätze, Erweiterungen, auch wohl Weglassungen, und Veränderungen anderer Art (l). Manche Artikel sind aus doppelter Quelle gezogen, welche darin verschmolzen worden. Kurz es ist in dieser Recension nicht bloß der Stoff aus den ältern Quellen einfach zusammengetragen, sondern auch aus anderem Material und eigener Autonomie ergänzt, das Ganze einigermaßen verarbeitet und geordnet. Von den älteren Quellen, besonders vom hamburgisch-rigischen Recht, ist übrigens sehr Vieles ganz weggelassen worden (m), weil es überhaupt nur Subsidiarrecht und Manches mit dem einheimischen Recht nicht vereinbar war. So zeichnet sich diese Arbeit, trotz

---

h) Vergl. das rig. Stadtrecht mit dem lüb. Recht für Reval v. J. 1282.

	Th.	I.	Cap.	25 . . .	Art.	132.
	„	III.	„	12	„	46.
	„	VI.	„	1	„	8.
	„	VII.	„	5	„	51.
	„	X.	„	8	„	91.
i) Vergl. —	„	I.	„	8	„	152.
	„	II.	„	20	„	82.
	„	—	„	21	„	112 u. 166.
	„	IV.	„	6	„	95.
				13	„	31.
				14. 16 .	„	95.
	„	V.	„	17 a. E. .	„	24.

k) Vergl. L. Napiersky, die Morgengabe des rigischen Rechts (Dorpat 1842. 8.) S. 19 fgg. 23.

l) Beispiele s. in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 267 fg. Vergl. auch Paucker ebendas. S. 241 fgg.

m) Vergl. Schwartz a. a. O. S. 219 Anm. z.

mancher Mängel, vor den auf ähnliche Weise zu Stande gekommenen Ritterrechten sehr vortheilhaft aus.

Daß dieses umgearbeitete Stadtrecht bereits im dreizehnten Jahrhundert abgefaßt worden, wird dadurch sehr wahrscheinlich, daß einer der Anhänge des Originalmanuscripts, eine Bauordnung vom J. 1293, in dasselbe vermuthlich gleich nach deren Abfassung eingetragen worden ist (n). Ist dies auch nicht unumstößlich erweisbar, so zeugen doch auch die Schriftzüge des Originals spätestens für den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (o).

Herausgegeben ist das umgearbeitete rigische Stadtrecht von G. Oelrichs, zusammen mit dem mittl. Ritterrecht und Fabri's Formulare procuratorum, Bremen 1773. 4., S. 1—72, jedoch nach einer nicht musterhaften, auch unvollständigen Handschrift (p). Proben aus dem Originalcodex s. bei Schwartz S. 196 fg. Anm. n. S. auch S. 183 Anm. l, S. 238 Anm. ee, desgl. in Gadebusch's Versuchen Bd. I. Stck. 4 S. 8 Anm. *), S. 9 fg. Anm. *). Eine neue Ausgabe, nach der Originalhandschrift, wird in der oben § 60 a. E. angeführten Rechtsquellensammlung geliefert werden.

§ 62.

6) Uebertragung des rigischen Stadtrechts auf andere Städte*).

Das rigische Stadtrecht wurde allmälig wahrscheinlich auf alle Städte des alten Livlands, mit Ausnahme der in Harrien und Wierland belegenen, noch in diesem Zeitraume übertragen (a).

---

n) S. die ausführliche und mühsame Erörterung von Schwartz a. a. O. S. 169—205. 235—240.

o) Vergl. auch (J. G. D. Schweder) in dem litterärischen Begleiter des Provincialblatts Jahrg. 1832. Nr. 47 S. 102 fg.

p) Vergl. Schwartz S. 196 fg. S. 221 Anm. bb.

*) Schwartz a. a. O. S. 241 fgg. W. Hezel, de remedii appellationis contra Senatus Dorpatensis decreta olim interponendi indole ac forma. (Dorp. 1814. 8.) § 1. pag. 7 sqq. v. Bunge, Beiträge S. 56—61.

a) Es scheint dies gefolgert werden zu können aus folgenden Worten des Recesses der livländischen Stände zu Peruau vom Freitag nach Marga-

Die Uebertragung geschah in der Regel mittelst förmlicher Verleihung von Seiten der Landesherren, theils bei Gründung der Städte, theils später, aber auch mittelst autonomischer Reception von Seiten der Städte selbst. Das letztere scheint namentlich der Fall gewesen zu sein

1) bei Reval, welches, wie oben (§ 58) gezeigt wurde, schon um 1225 rigisches Recht annahm. Der Gebrauch desselben erhielt sich aber dort, wie wir sehen werden (§ 63), nicht lange.

2) Von der Verleihung des rigischen Rechts an Hapsal war gleichfalls bereits die Rede: es wurde dieser Stadt im J. 1279 die zweite Recension von Riga aus mitgetheilt (b), später auch das hamburgisch-rigische Recht (c). Aber es kam auch hier das umgearbeitete Stadtrecht, wahrscheinlich schon früh, in Gebrauch: ein Text desselben findet sich in der oben (§ 59) angeführten hapsalschen Quellensammlung (d).

3) Der Stadt Pernau, welche damals Embeck hieß, ertheilte im J. 1318 der Ordensmeister Gerdt von Jocke das Recht des Appellationszuges nach Riga (e), womit unstreitig auch der Gebrauch des rigischen Rechts in Verbindung stand (f), indem Beides regelmäßig mit einander vereint zu sein pflegt (g).

4) Das Städtchen Hasenpoth begnadigte der Bischof Otto

---

reten 1552 § 11: Es sollen „in Steten die Geordneten und Obern rigesches Rechten dermaßen Aufsehen haben, daß sich jeder seinem Herkommen, Arth und Geborth nach — — halte ꝛc."

b) S. oben § 59.

c) S. § 60 und 61.

d) Vergl. v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 32 fg.

e) Privilegium des O. M. Gerdt v. Jocke vom 15. Novbr. 1318: „— — **Da aber under den vorgenanten burgeren zanck oder irrung uber etzlich recht oder urtell ufstunde, darvon mögen sie sich in der Stadt Riga frey bescheiden.**" Vergl. auch das Privilegium des O. M. Siefert Landern von Spanheim vom Tage Calixti 1422 und des Königs Sigismund August von Polen vom 26. Novbr. 1561.

f) Vergl. Gerh. Müller, Sammlung russischer Geschichte Bd. IX. S. 427. 435 fgg.

g) Vergl. Mittermaier's deutsches Privatrecht § 11. A. L. J. Michelsen, der Oberhof zu Lübeck S. 1 fgg., 7 fgg.

von Curland im J. 1378 mit dem rigischen Rechte, und sagt zugleich in der darüber ausgefertigten Urkunde (h), daß

5) Goldingen und

6) Windau schon früher im Genusse des rigischen Rechts sich befunden hätten. Für beide Städte bezeugen dies auch noch besondere spätere Bestätigungsurkunden (i). Auch wurde vom Ordensmeister Hermann von Brüggenei, genannt Hasenkamp, der Stadt Goldingen der Genuß und Gebrauch aller Rechte der Bürger der Städte Wenden und Wolmar verliehen (k), und schon früher hatte die Stadt Windau die Rechte und Freiheiten Goldingens zugesichert erhalten (l).

7) Pilten, welches erst im J. 1557 zur Stadt erhoben wurde, erhielt damit zugleich durch den Herzog Magnus von Holstein den Gebrauch des rigischen Rechts (m).

---

h) Urkunde des curländischen Domcapitels vom Mittwoch nach Reminiscere 1378: „— — Hinc est, quod nos — — — dilectis nobis civibus in Asenputte morantibus, eorumque veris heredibus et successoribus, locum ad civitatem construendam, videlicet a fossato ante murum praeurbii vulgariter der Vorburgk dicti ipsius castri Asenputt, usque ad fossatum versus campum sive agros sitos ibidem ante oppidum, ac ius Rigense, ut ipso iure Rigensi ipsi cives supradicti, eorumque veri heredes et successores, pro eorum libertate, utilitate, sicuti cives Goldingenses, nec non cives in Windaa, illud praedictum ius Rigense libere habeant et possideant, plenarie et libere perfruantur, donamus et dedimus, concedimus ac contulimus perpetuis temporibus duraturum perpetuo possidendo."

i) In Betreff Windau's s. die Urk. des O. M. Gotthard Kettler vom Tage Matthäi 1559; in Betreff Goldingens vergl. die Urk. des O. M. Wolter von Plettenberg vom Sonnabend nach Bartholomäi 1511. S. überhaupt v. Ziegenhorn, Staatsrecht der Herzogthümer Curland u. Semgalen § 674. S. 302 fgg.

k) Privilegium des O. M. Hermann von Brüggenei vom Dienstag nach Laurentii 1538.

l) Privilegium des O. M. Wolter von Plettenberg vom Donnerstag nach Lätare 1495. S. auch noch Anm. m a. E.

m) Privilegium des Herzogs Magnus von Holstein vom 20. Juni 1557: „— — — Also haben wir — unsere Burgere und gantze Gemeinheit unsers Weichbildes Pilten — — mit dem Rigischen Rechten, allen ordentlichen, peinlichen und burgerlichen Gerichten und Gerechtigkeiten ꝛc. — gnediglich privilegirt und versehen, auch ihnen solchs Alles confirmirt, bevestigt und bestetigt,

8) Die Stadt Fellin war schon früher im Genusse des rigischen Stadtrechts gewesen; und als die ihr darüber ertheilten Privilegien verbrannt waren, erneuerte dieselben im Jahre 1481 der Ordensmeister Berndt von der Borch, namentlich auch in Beziehung auf den Gebrauch des rigischen Rechts (n). Daß

9) in der Stadt Dorpat schon früh, und zwar seit Begründung der städtischen Verfassung daselbst, das rigische Stadtrecht gegolten hat, ist gewiß. Die älteren Urkunden darüber sind zwar verloren gegangen, jedoch ersieht man aus einem Schreiben des dörptschen Rathes an den von Lübeck vom J. 1477, daß damals das rigische Recht schon längst in Dorpat im Gebrauche war (o). Dasselbe gilt

10) von den Städten Wenden und

11) Wolmar, deren ältere Verleihungsurkunden aber auch nicht mehr vorhanden sind. Für Wenden liefert den Beweis das Privilegium des Königs Sigismund August von Polen vom

---

gleich ob solch Rigisch Recht, ordentlich Gericht und Gerechtigkeit ꝛc. — — von Worten zu Worten, in allen und jeden iren Satzungen, Worten, Articulen, Clausulen ꝛc. allhier in diesem unseren Privilegiens und Bestetigungsbriefe vorleibt und inserirt weren." Auch hier wird weiterhin der Geltung des rigischen Rechts in Hasenpoth, Goldingen und Windau gedacht.

n) Privilegium Berndts v. d. Borch vom Mittwoch nach Reminiscere 1481: „Wir Broder Berrndt van drr Borch — betugen — dat vor uns syn gewesen ethswelke van dem rade unser stadt Vellyn und hebben uns gebeden umme ere privilegia wedder to vornyende upp dat Rigessche recht — —. So hebbe wie — — en ere privilegie vornyeth und grgeven und vorlenen en dat Rigessche recht van worden to worden, alse dat beschreven ys etc." Vergl. überhaupt C. E. B(esbardis), Materialien zur Geschichte der Stadt Fellin, in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 127 fgg. 136 fgg.

o) Schreiben des dörpt'schen Raths vom Freitag nach unserer lieben Frauen Tage 1477, worin dem lübischen Rathe mitgetheilt wird, daß der Rath zwei Brüder als nächste Erben einer Frau anerkannt: „na Rigeseheme rechte, des wy uns gebruckrn." S. J. C. H. Dreyer's Einleitung zur Kenntniß lübeckischer Verordnungen S. 233 Anm. 5. S. auch die Capitulation der Stadt Dorpat mit den Russen vom J. 1558 Art. 31 bei Arndt, Chronik Th. II. S. 239, worin die Beibehaltung des Appellationszuges nach Riga ausbedungen wird. Vergl. noch Schwartz a. a. O. S. 245 fgg.

28. November 1561, worin, mit Beziehung auf ein älteres Privilegium des O. M. Wolter von Plettenberg vom J. 1521, der Stadt Wenden der Gebrauch des rigischen Rechts verliehen wird (p).

12) Für die in der Mitte des 17. Jahrhunderts bereits untergegangene Stadt Kokenhusen, deren ältere Privilegien verloren gegangen, wird die Geltung des rigischen Rechts durch eine Urkunde König Stephans von Polen bezeugt (q).

Mit vollem Recht läßt sich annehmen, daß auch an den übrigen Orten, welche derzeit schon Stadtrecht hatten, als Lemsal, Weißenstein &c., das rigische Stadtrecht Geltung gehabt hat (r), und zwar wahrscheinlich zufolge landesherrlicher Verleihung; die urkundlichen Belege sind jedoch verloren gegangen.

Was endlich die Frage anbetrifft, welche Recensionen des rigischen Rechts den einzelnen Städten bei der Verleihung mitgetheilt wurden, so läßt sie sich zwar nur bei Reval und Hapsal, wie oben geschehen, mit Sicherheit beantworten. Indessen ist nicht daran zu zweifeln, daß auch die übrigen Städte, — wo nicht, wie in Reval, die Geltung des rigischen Rechts bald aufhörte, — wenn ihnen auch ursprünglich eine ältere Recension mitgetheilt war, dennoch — gleichwie Hapsal — allmälig auch die späteren Bearbeitungen, zuletzt also das umgearbeitete rigische Stadtrecht, angenommen haben. Für Hasenpoth und Goldingen beweist Letzteres mit völliger Evidenz der Umstand, daß noch gegenwärtig Abschriften des umgearbeiteten Stadtrechts, welche sehr früher Zeit, vielleicht noch dem vierzehnten Jahrhundert, angehören, in den Archiven gedachter Städte aufbewahrt werden (s).

---

p) S. die gelehrten Beiträge zu den rigischen Anzeigen. Jahrg. 1765 S. 85 fg. Vergl. auch Müller's Sammlung russischer Geschichte Bd. IX. S. 472, und hinsichtlich Wolmars die oben Anm. k angeführte Urkunde, welche höchst wahrscheinlich mit auf rigisches Recht zu beziehen ist.

q) Stephan Bathori's Privilegium v. 31. Decbr. 1582: „— — heischen wir dieser Stadt zu daß Rigische Recht, darnach sie alle Sachen aus Zwyspalt richten, auch verabscheiden sollen, und wollen, und schaffen hiemit alle andere Rechte ab, welche dem Rigischen Rechte zuwiedern sein.“ Vergl. überhaupt Mittheilungen der rigischen Gesellschaft &c. Bd. I. S. 131 fgg. 138.

r) S. oben Anm. a.

s) Sonntag in den rigischen Stadtblättern. Jahrg. 1826 S. 172 fg.

§ 63.

II. Geschichte des lübischen Rechts 1) in Reval*).

Das von der Stadt Reval recipirte rigische Recht (a) erhielt sich daselbst nicht lange im Gebrauch, denn schon im J. 1248 wurde dieser Stadt von dem König von Dänemark, Erich IV. Plogpennig, das lübische Recht verliehen (b), und zwar wahrscheinlich auf Bitte der Stadt selbst oder vielmehr des Rathes der Stadt (c). Erichs Nachfolger bestätigten und wiederholten diese Verleihung des lübischen Rechts nicht nur, sondern dehnten es auch sowohl auf weltliche, als geistliche Sachen aus (d). Daß hier unter dem lübischen Recht nicht bloß die städtischen Freiheiten Lübecks und dessen äußere Verfassung, sondern auch das lübische Privatrecht ꝛc. zu verstehen sei, ergiebt sich sowohl aus den Ver-

---

*) v. Bunge, litterarisch-historische Einleitung in die Quellen des Revaler Stadtrechts, vor dessen Sammlung dieser Quellen. 2 Bde. Dorpat 1844 und 47. 8. — Paucker in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 322—327. — J. F. Hach, das alte lübische Recht. Lübeck 1839. 8.

a) S. oben § 58 und 62

b) Urk. König Erichs vom 15. Mai 1248: „Ericus etc. Libertates, civibus nostris de Revalia indultas a domino Rege Waldemaro, tenore praesentium confirmantes, remittimus ipsis omnia iura, quae habent cives Lybicenses." Die Ansicht, daß hierdurch keine neue Verleihung des lübischen Rechts, sondern nur eine Bestätigung der schon von Waldemar II. geschehenen Verleihung erfolgt sei (C. Napiersky im Archiv Bd. I. S. 8 Anm. 7 und Paucker ebendas. Bd. IV. S. 232), ist wohl unbegründet: die Bestätigung der von Waldemar verliehenen libertates bezieht sich ohne Zweifel auf die Stadtfreiheiten oder das Stadtrecht überhaupt; denn hätte schon Waldemar Reval das lübische Recht verliehen, so wäre dies gleich bei Gründung der Stadt geschehen, und dann ließe sich damit die Reception des rigischen Rechts schwer vereinigen. Aus dem Ausdruck remittere kann das Gegentheil nicht gefolgert werden. S. die folg. Anm. c.

c) Darauf scheint der in der Urkunde Erichs (Anm. b) gebrauchte Ausdruck remittere, — s. v. a. nachgeben, gestatten, — zu gehen, welcher eine vorausgegangene Bitte voraussetzt. S. v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 33 Anm. 21.

d) S. z. B. die Privilegien Christophs I. vom 16. August 1255 und vom 16. Septbr. 1257 (s. unten Anm. h), der Königin Margarete vom 29. August 1273.

leihungs= und andern Urkunden (e), als auch besonders daraus, daß die Könige von Dänemark, und namentlich Christoph I. und Erich V. Glipping vom Rathe zu Lübeck für die Stadt Reval Aufzeichnungen des lübischen Privat=, Criminal= und Proceßrechts erbaten, und solche auch zugefertigt erhielten, und zwar jener im J. 1257 einen lateinischen Codex in 103, dieser im J. 1282 einen niederdeutschen Codex in 168 Artikeln (f). Die Urschriften beider Aufzeichnungen, auf Pergament, werden noch gegenwärtig im Revaler Rathsarchiv aufbewahrt (g), und finden sich in v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 1 – 39 und 40—71, abgedruckt. Vor dem lateinischen Texte steht die Verleihungsurkunde Christophs (h) und die Mittheilungsurkunde des lübischen Rathes (i); letztere, mit einer kleinen Einschal=

---

e) S. z. B. die Urk. der Königin Margarete vom 18. August 1265.

f) Der von J. C. H. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der lüb. Verordnungen S. 238 fg. erwähnte Codex in 318 Artikeln ist kein echter Revaler Text. S. Hach a. a. O. S. 150 fgg. und v Bunge, Einleitung in die Revaler Rechtsquellen S. XVIII fgg.

g) S. die Beschreibung beider Codices bei v. Bunge a. a. O. S. VII fgg. und XV fgg.

h) Sie lautet: „Cristoforus etc. Constare volumus universitati vestrae, quod nos easdem leges, quas habent cives Lubecenses, tam in temporalibus, quam in spiritualibus, cum consensu domini Thorkilli, venerabilis patris Episcopi vestri, vobis dimiserimus in perpetuum conservandas, secundum quod in praesenti libello plenius et expressius continetur." Aus den im Druck ausgezeichneten Worten schließt Paucker (Dorpater Jahrbb. a a. O. S. 323) nicht ohne einigen Grund, daß schon früher unvollkommene und nicht authentische Abschriften des lübischen Rechts in Reval cursirt haben.

i) Diese Einleitung ist folgenden Inhalts: „In nomine S. et individuae trinitatis. Amen. Anno dominicae incarnationis MCCLVII mense Augusti, conscribi fecerunt consules civitatis Lubecensis ob honorem et dilectionem, nec non ad petitionem illustris et gloriosi domini Cristofori D. g. Danorum Slavorumque regis ac pro dilectione et petitione civium de Revalia iura seu iustitiam civitati Lubecensi a glorioso fundatore dictae civitatis, piae memoriae domino Henrico, nobili duce Sueviae, Bavariae, Saxoniae, Angariae et Nordalbiggiae, indultam et privilegiatam, et postmodum a gloriosissimo Romanorum Imperatore Friderico primo confirmatam et pulchro privilegio stabilitam; deinde a regibus, principi-

tung (k), leitet — gleichfalls lateinisch — auch den niederdeutschen Codex ein. Der lateinische Codex ist am Schluß defect, es existirt aber von demselben eine vollständige niederdeutsche Uebersetzung, welche auch die Lücke am Ende enthält, vermuthlich aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts stammt, und bei Bunge a. a. O. zur Seite des lateinischen Textes abgedruckt ist (l).

Unter den lateinischen Recensionen des lübischen Rechts, welche an sich zu den ältesten gehören (m), möchte die des Revaler Codex vom J. 1257 eine der jüngsten scheinen, da sie 16 Artikel (86, 88—93 und 95—103) enthält, welche in keinem der übrigen bekannten lateinischen Texte vorkommen; zwei davon, Art. 86 und 88, finden sich nicht einmal in deutschen Texten des lübischen Rechts, und sind daher dem Revaler Texte ganz eigenthümlich. Dennoch kommt dieser Text im Uebrigen, seinem innern Gehalte nach, mehr mit den ältesten lateinischen Texten überein (n). — Der Text vom J. 1282 dagegen enthält unstreitig die älteste und echteste deutsche Recension des lübischen Rechts (o), und selbst in ihm scheinen die letzten neun Artikel spätere Zusätze zum ursprünglichen Texte zu sein, die jedoch schon in Lübeck selbst gleichzeitig geschrieben sind, so daß also der deutsche Urtext aus 159 Artikeln bestanden hat (p). In späteren Recensionen des lübischen Rechts,

---

bus et terrarum dominis approbatam et roboratam; novissime a serenissimo domino nostro Romanorum Imperatore Friderico secundo privilegiatam, stabilitam atque per omnia civitati Lubecensi iura ac libertatem, ut dictum est, primitus concessam, sigillo aureo perhenniter tenendam confirmavit, et ulterius pro posse suo ampliavit. Omnibus igitur huiusmodi iura et libertates servare volentibus sit gaudium et pax in domino nostro Ihesu Christo, qui verum est gaudium et pax vera. Qui vero receperint et non servaverint, pereant cum Sodoma et Gomorra. Amen."

k) Diese Einschaltung steht nach den Worten Slavorumque regis, und lautet: „Deinde anno incarnationis dominicae MCCLXXX secundo pro dilectione ac petitione eiusdem filii gloriosi domini Erici regis eadem gratia atque inclitae suae matris reginae. Nec non ob petitionem etc."

l) S. überhaupt v. Bunge, Einleitung S IX fg., XIII fg.

m) Hach a. a. O. S. 20 fg., 25 fgg.

n) v. Bunge l c. S. XI fg.

o) Den nähern Nachweis s. ebendas. S. XIX—XXII.

p) Die neun letzten Artikel sind im Revaler Codex weniger zierlich, als die

sind immer mehrere Artikel, meist ohne Zweifel aus der Autonomie des lübischen Raths hervorgegangen, aufgenommen worden, so daß die Zahl der Artikel in Texten, die noch dem 13. Jahrhundert anzugehören scheinen, auf mehr als 250 steigt; ja es lassen sich aus den verschiedenen Texten 372 Artikel zusammenstellen, welche echt lübischen Ursprungs sind (q). Eine weitere Fortbildung bestand darin, daß man sowohl die älteren, als die allmälig (r) hinzugekommenen und ursprünglich am Schluß angehängten Artikel in eine angemessenere Ordnung zu bringen suchte (s). — Von einer officiellen Mittheilung solcher vermehrten Recensionen des lübischen Rechts nach Reval findet sich zwar keine Spur; allein im Rathsarchiv wird ein im J. 1511 geschriebener, stark gebrauchter Codex auf Papier, aus 219 Artikeln bestehend, aufbewahrt, welcher

übrigen geschrieben (v. Bunge S. XVII); der allerletzte enthält offenbar eine neuere Bestimmung (über erbloses Gut), welche an die Stelle eines früheren, dadurch aufgehobenen und daher im Codex durchstrichenen Art. (18) über denselben Gegenstand getreten ist (ebendas. S. 44 und 71); während bis zum Art. 159 im Revaler Text die Reihenfolge der Artikel mit denen zweier anderen Texte, die offenbar zu den ältesten gehören (des Kieler Codex in Kopenhagen und des Westphalen'schen in Kiel: Hach a. a. O. S. 48 fgg. und 75 fgg.), durchaus übereinstimmt, finden sich in der Ordnung der letzten neun Artikel einige Abweichungen, woraus, in Verbindung mit dem Uebrigen, wohl ziemlich klar der jüngere Ursprung dieser neun letzten Artikel hervorgeht. Vergl. v. Bunge l. c. S. XXI fg.

q) S. über diese verschiedenen Recensionen Hach a. a. O. S. 48—110.

r) Es läßt sich aus der Vergleichung der verschiedenen jüngern Texte des lübischen Rechts nachweisen, daß die Zusätze in mehreren Serien gemacht sind. Namentlich besteht die erste Serie (nach der Zählung des Abdrucks bei Westphalen, monum. inedita T. III p. 639 sqq) aus den Artikeln 160—168; die zweite umfaßt die Artikel 169—212; die dritte Art. 213—249, vielleicht auch bis 252; als die jüngste, vierte oder fünfte, Serie erscheinen die Art. 251—256 in dem von Hach Nr. II. abgedruckten Bardewich'schen Codex v. J. 1294. Der Beweis dieser, so wie die nähere Begründung u. Ausführung der in den Anm. p und s aufgestellten Behauptungen muß, da es in der Kürze nicht geschehen kann, für eine andere Gelegenheit vorbehalten bleiben.

s) Die erste Systematisirung — wenn man sie so nennen darf — war eine sehr einfache und rohe, indem man sich darauf beschränkte, die über denselben Gegenstand handelnden Artikel hinter einander abzuschreiben, sie aber im Uebrigen in derselben Aufeinanderfolge ließ, wie sie in den älteren Texten standen, und ebensowenig die ganzen Massen untereinander ordnete. Vergl. Anm. r a. E.

noch dieser Classe von unvermischten Texten angehört (t). Diejenigen Artikel der jüngeren unvermischten Recensionen des lübischen Rechts, welche in dem Revaler niederdeutschen Codex v. J. 1282 nicht stehen, sind als Ergänzung desselben abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. S. 72—114 (u).

Seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts findet man Texte des lübischen Rechts mit dem Hamburger Stadtrecht vom J. 1270 in verschiedener Weise verbunden: theils so, daß sie hinter einander stehen, theils mit einander verschmolzen sind. Diese Recensionen sind übrigens keine officiell lübischen, scheinen ursprünglich in holsteinischen Städten gebraucht worden zu sein, fanden indeß zuletzt auch in Lübeck Eingang, und sind für die spätere Revision des lübischen Rechts von Bedeutung geworden (v). Nach Reval scheint diese aus hamburgischem und lübischem Recht gemischte Recension nicht gelangt zu sein (w). Diejenigen Stellen des hamburgischen Rechts, welche in das revidirte lübische Stadtrecht vom J. 1586 geflossen, sind abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. Bd. II. S. 481—504.

§ 64.

2) Uebertragung des lübisch-reval'schen Rechts auf andere Städte.

Daraus, daß in der Einleitung zu der ältesten Aufzeichnung des rigischen Rechts (§ 58) außer den Revalensern auch die Wironenser erklären, sie hätten beschlossen, das rigische Recht bei sich zu beobachten, könnte man folgern, daß das rigische Recht auch in den Städten Wierlands Eingang gefunden. Allein es existirten zu jener Zeit außer Reval keine Städte im dänischen Esthland

t) v. Bunge a. a. O. S. XXIX.

u) Diesem Abdruck ist der Text in Hach's Ausgabe zum Grunde gelegt

v) S. unten § 84 und überhaupt Hach a. a. O. S. 21 fgg., 115 fgg. 127 fgg.

w) Wenigstens finden sich in Reval keine Codices, die diesen gemischten Text enthalten. Ueber einen interessanten alten Revaler Codex vergl. noch v. Bunge a. a. O. S. XXIII fgg.

oder Harrien und Wierland (a), und von den später in der letzteren Landschaft mit Stadtrecht begabten Orten, Wesenberg und Narva, scheint keiner je das rigische Recht gebraucht zu haben. Vielmehr wurde, wie das rigische Recht für die kleineren Städte des eigentlichen Livlands, Curlands und der Wieck, so das lübisch-reval'sche Recht Mutterrecht für die minder bedeutenden Städte des dänischen Esthlands. Namentlich verlieh

1) der Stadt Wesenberg im J. 1302 König Erich VI. Mendved von Dänemark dieselben Freiheiten, Rechte und Gesetze, deren sich die Bürger der Stadt Reval bedienten (b), und von König Waldemar III. ward diese Verleihung bestätigt und wiederholt (c). Daß aber unter diesen Freiheiten, Rechten ꝛc. nicht etwa bloße Verfassungsprivilegien zu verstehen sind, sondern namentlich auch das lübische Recht, kann man besonders daraus entnehmen, daß Reval auch Oberhof für Wesenberg wurde, indem von hier der Appellationszug dorthin ging (d). Ganz dasselbe Verhältniß bestand hinsichtlich

2) der Stadt Narva. Auch ihr hatte in gleicher Weise derselbe König Erich VI. Mendved die Freiheiten, Privilegien und Rechte der reval'schen Bürger zugesichert, wie man aus der Bestätigungsurkunde Waldemars III. vom J. 1345 ersieht (e). Während

---

a) Dies sieht man schon aus den Worten jener Einleitung zum rigisch-revalschen Recht: „nos eadem (iura) in Revalia et circumpositis regionibus — elegimus observare.“ Hätten in diesen umliegenden Regionen schan Städte exist.rt, so hätte man wohl nicht unterlassen, sie namentlich aufzuführen.

b) Pr vilegium König Erichs vom Dienstag in der Pfingstwache 1302: „Ericus etc. Notum facimus — quod nos — — cives Wesenbergenses — — — suscipientes specialiter defendendos, ipsis omnibus et singulis, in civitate propric et extra, omnes easdem libertates, et iura, et leges, quibus cives nostri Revalienses commode uti agnoscuntur, concedimus per praesentes.“

c) Privilegium Waldemars III. vom Sonntage Quasimodogeniti 1345. Vergl. überhaupt O. E. F. Baron Ungern-Sternberg, Aus der Vorzeit Wesenbergs, im Inland Jahrg. 1837 Nr. 33, 34 und 36; bes. Sp. 571 fg.

d) v. Bunge im Archiv Bd. III. S. 302.

e) Privilegium Waldemars III. vom Tage Jacobi 1345: „— — dimitten-

der Ordensherrschaft wurde diese Verleihung des Revaler Rechts wiederholt bestätigt (f), und von der Lebhaftigkeit des Appellationszuges von Narva nach Reval giebt das Revaler Rathsarchiv vielfach Zeugniß (g).

§ 65.

III. Anderweite autonomische Normen der Städte.

Bereits oben (§ 43 a. E.) wurde erwähnt, daß die Städte ihr Autonomierecht besonders fruchtbar machten. Dies geschah nun zwar vorzugsweise durch die Aufzeichnung größerer Rechtskörper oder Statuten über die wichtigsten Zweige des Rechts, wovon bisher gehandelt wurde. Eine selbstständige Autonomie der Art übte aber eigentlich bloß der rigische Rath, da in allen übrigen Städten theils rigisches, theils lübisches Recht in Aufnahme gekommen war. Allein auch außerdem finden sich viele Rechtsaufzeichnungen, theils als Fortbildung der Statuten, theils sind es Normen über polizeiliche und über corporative Verhältnisse, und hier sind — wenn nicht alle, — so doch gewiß die meisten, auch kleineren Städte selbstständig thätig aufgetreten. Was zuvörderst

1) die Fortbildung der eigentlichen Statuten, besonders in privatrechtlicher Beziehung betrifft, so geschah diese hauptsächlich durch sog. Ordeele, Urtheile, Erkenntnisse; in denjenigen Städten, welche ihren Appellationszug an Oberhöfe hatten, freilich meist durch Rechtssprüche und Rechtsmeinungen dieser Oberhöfe. Besondere Erwähnung verdienen hier die zahlreichen an den Revaler Rath von dessen Oberhof, dem Rathe zu Lübeck, ergangenen Ordeele. Wie viel auf sie gehalten wurde, ist daraus zu ersehen, daß man in Reval im J. 1537 durch den Secretären Johansen Czulstorp eine officielle Sammlung derselben veranstalten ließ, welche jedoch bloß die Jahre 1458—1515 umfaßt, während das Revaler Raths-

tes eis (i. e. oppidanis Narviensibus) omnes — libertates, gratias et iura, quibus tempore praedilecti avi nostri, domini Erici, regis Daniae illustris, — praedilecti cives nostri Revalienses — usi fuerunt."

f) Vergl. die Privilegien des O. M. Wilhelm von Frymersheim vom Abend aller Heiligen 1374, des O. M. Heinrich von Galen vom Dienstag nach Margareten 1552. S. auch v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 61 fgg.

g) Vgl. v. Bunge im Archiv Bd. III. S. 302.

archiv an älteren, besonders aber an jüngeren Rechtssprüchen des Lübecker Rathes überaus reich ist (a). Eine gedruckte Sammlung ist in neuerer Zeit herausgegeben von A. L. J. Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. Altona 1839. 8. Von den 260 lübischen Ordeelen, welche in diesem Werke mitgetheilt werden, sind 139 (aus den Jahren 1426 bis 1554) nach Reval ergangen. — Auch an der Aufzeichnung selbstständiger Willküren hat es der Rath zu Reval nicht fehlen lassen (b), und daß es auch von den Räthen der anderen Städte geschehen, ist mit vieler Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen.

2) Eine große Mannigfaltigkeit finden wir entfaltet in den sogenannten Bursprakén, Civiloquia (c), worunter man in kurzen Sätzen abgefaßte Sammlungen von Vorschriften, meist polizeilichen Inhalts, versteht, welche bei gewissen feierlichen Veranlassungen, namentlich bei der Publication der Rathswahlen, welche an bestimmten Tagen (d) des Jahres geschahen, vom Rathhause aus öffentlich verlesen und der Bürgerschaft dadurch in Erinnerung gebracht wurden. Die ältesten Bursprakén der Städte Riga und Reval mögen nur aus wenigen Sätzen bestanden haben, sind aber später bedeutend vermehrt worden. Die einmal abgefaßte Redaction wurde nämlich zwar eine Reihe von Jahren hindurch gebraucht, jedoch wohl jedesmal vor der Verlesung neu revidirt, wobei einestheils frühere Sätze gestrichen, noch mehr aber neue in den zu diesem Zweck auf den Pergamenten leer gelassenen

a) Vgl v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts. Einl. S. XXIX und im Archiv Bd. III S. 301 a E

b) Einige hat W. Arndt abdrucken lassen in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 83 fgg In dem Rathsarchiv sind, an vielen Stellen zerstreut, noch weit mehr solche Willküren zu finden. Hierher gehören besonders auch die einem Codex des lübischen Rechts hinzugefügten, in v. Bunge's Quellen 2c. a. a. O. S XXV fgg. abgedruckten 21 Willküren, welche wohl zum großen Theil vom Revaler Rathe ausgegangen.

c) Das Wort Bursprake ist, wie schon aus der lateinischen Uebersetzung civiloquium sich ergiebt, zusammengezogen aus Burgersprake, und bedeutet so viel als Bürgerregeln oder Bürgervorschriften. Vgl. C. G. Haltaus, Glossarium german. medii aevi S. 109 fg., 199.

d) So wurde es namentlich, und wird es noch in Reval und Riga gehalten, dort am zweiten Advent, hier zu Michaelis.

Raum eingetragen wurden (e). Die beiden ältesten uns erhaltenen rigische Bursprakén sind Civiloquium überschrieben und in den Jahren 1376 und 1384 abgefaßt, die späteren von den Jahren 1399, 1402, 1405 und eine noch jüngere ohne Datum, sind Bursprakén betitelt. Abgedruckt sind die von 1376 und 1402 in den Ausgaben des revidirten Stadtrechts (§ 86), die andern in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 183—209. — Die älteren reval'schen Bursprakén sind undatirt, stammen jedoch auch aus dem 14. Jahrhundert; zwei Recensionen finden sich abgedruckt im Archiv Bd. III. S. 84 fgg. und 86 fgg. Die jüngste aus diesem Zeitraume vom J. 1560 ist in hochdeutscher Sprache abgefaßt (die älteren rigischen und reval'schen sind sämmtlich niederdeutsch) und abgedruckt im Inland Jahrg. 1837 Sp. 814 fg. und in v. Bunge's Quellen des Revaler Rechts Bd. I. S. 238 fgg. — In der oben (§ 59) erwähnten handschriftlichen hapsal'schen Rechtsquellensammlung findet sich „De Bursprake, so men jarlich tho Parnow und suust plecht affthosprekende"; aus den Worten „und suust", wie aus ihrer Aufnahme in die eben gedachte Sammlung, läßt sich schließen, daß sie auch in Hapsal, vielleicht auch in andern Städten, verlesen worden. Abgedruckt ist sie im Archiv Bd. IV. S. 103 fgg. — Die Bursprake der Stadt Fellin ist von dem Ordensmeister Wolter von Plettenberg am 2. Februar 1533 bestätigt (f), und abgedruckt im Archiv Bd. I. S. 139 fgg. Diese beiden Bursprakén sind sowohl unter einander, als mit der jüngsten reval'schen nahe verwandt. — Mehr Eigenthümliches dagegen enthält die Bursprake der Stadt Windau, wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, abgedruckt im Archiv Bd. V. S. 222 fgg.

3) Hierher gehören ferner andere Willküren oder Ordnungen, durch welche einzelne Zweige des Polizeirechts durch den Rath regulirt wurden, so z. B. die rigische Wetteordnung vom J.

---

e) Vergl. v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 132 fg.

f) Daß auch diese Bursprake aus der Autonomie des Raths hervorgegangen, wird in der Bestätigungsurkunde deutlich bezeugt durch die Worte: „gemelter stat rechte Privilegia, olde gebruickliche unde wilkorlicke statuta unde gesette, welker de Bursprake genennet."

1550, die Handels- und Gewerbepolizei betreffend; die rigische **Hochzeitsordnung** aus dem Ende des 15. oder dem Anfang des 16. Jahrhunderts, im Auszuge abgedruckt in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. CCXLVIII fg.; die reval'schen Hochzeitsordnungen von den Jahren 1497, 1532, 1533 und 1545, die Revaler **Kleiderordnung** vom J. 1524, insgesammt abgedruckt in v. **Bunge**'s Archiv Bd. I. S. 195 fgg.

4) Die Autonomie des Rathes erstreckte sich auch auf die Verhältnisse der Handwerkszünfte oder Aemter, welche durch vom Rath verfaßte oder doch bestätigte Ordnungen geregelt wurden, welche **Schra**, **Schragen**, auch **Morgensprachen** (g), heißen. Die älteren Schragen der rigischen Aemter sind zusammengestellt in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. CCCIII fgg. Dagegen scheinen

5) die größeren Corporationen, welche ständische Rechte erlangten, die sog. **Gilden**, selbst Autonomierecht geübt zu haben, wie dies namentlich die Schragen der großen und der St. Canuti-Gilde in Reval beweisen, welche aus dem Anfange des 15. Jahrh. stammen (h) und von denen jene schon seit 1429, diese vor 1468 Zusätze erhielten. Abgedruckt sind sie in v. **Bunge**, Revaler Rechtsquellen Bd. II. S. 1 fgg., 19 fgg. — Die ältesten Schragen der großen Gilde zu Riga scheint die in den Monum. Livon. ant. a. a. O. S. CLXXIX fgg. abgedruckte Urkunde vom J. 1354 zu enthalten (i). — Die ältesten auf uns gekommenen Schragen der **Schwarzenhäuptergesellschaft** in Reval sind derselben am 12. September 1407 vom Revaler Rathe ertheilt und abgedruckt bei v. **Bunge** a. a. O. S. 56 fg. Dagegen hat die Schwarzenhäuptergesellschaft zu Riga ihre ältesten Schragen (in den Monum. Livon. a. a. O. S. CCXV fgg.) im J. 1416 sich selbst gegeben. — Den vom Rathe ertheilten Schragen der **Brauergilde** oder Brauergesellschaft zu Reval (Brauerschragen) vom J. 1485 s. bei v. **Bunge** S. 16 fgg.

---

g) S. das lübische Recht f. Reval vom J. 1282 Art. 34.

h) In dem Revaler Rathsarchiv findet sich eine Schra der heil. Fronleichnamsgilde, welche noch dem dreizehnten Jahrhundert anzugehören scheint.

i) Vgl. **Napiersky** in den Monum. Livon. Bd. IV. S. LX fgg.

6) Endlich sind hier zu erwähnen die Verträge, welche von den Gilden unter einander, und zwischen ihnen und dem Rathe hin und wieder abgeschlossen wurden, so z. B. die Transaction zwischen der großen und den beiden kleinen Gilden zu Reval vom 4. März 1547 bei v. Bunge a. a. O. S. 30 fgg., der Vergleich zwischen der großen Gilde und den Schwarzenhäuptern zu Riga vom Montag vor St. Thomä 1477 in der Monum. Livon. a. a. O. S. CCXXXV fgg., der Vergleich zwischen dem rigischen Rathe und den beiden dortigen Gilden vom Freitag vor Luciä 1502, ebendas. S. CCXLVIII fgg. u. a. m.

Fünfter Titel.

Geschichte des canonischen und römischen Rechts in Livland.

v. Bunge, Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen ꝛc S. 61—71.

§ 66.

I. Canonisches Recht *).

Daß das gemeine canonische Recht, wie es im Corpus iuris canonici enthalten ist, bis zur Einführung der Reformation im sechszehnten Jahrhundert, auch im alten Livland in kirchlichen Angelegenheiten volle Geltung gehabt und in geistlichen Gerichten Anwendung gefunden hat, ist, schon wegen der Einheit der catholischen Kirche im ganzen Abendlande, nichts weniger als zweifelhaft. Indeß muß dies, wie in den übrigen Theilen des deutschen Reichs, so auch hier auf das corpus iuris canonici clausum beschränkt werden, indem die Extravagantensammlungen, wie dort, keine allgemeinere Anerkennung erhielten, sondern nur einzelne Extravaganten Gesetzeskraft erlangten (a). Die Synoden von Costnitz und Basel wurden dagegen in der Diöcese des rigischen Erzbischofs ausdrücklich recipirt (b).

---

*) H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des catholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. (Königsberg 1837. 8.) S. 7—20 und 43—49.

a) Vgl. Jacobson S. 16 fg.

b) S. die unten zu erwähnenden Beschlüsse der zweiten Provincialsynode des Erzbischofs Henning Scharfenberg von Riga aus den Jahren 1438—41.

Das canonische Recht wurde aber auch in Livland selbst weiter fortgebildet durch die auf den Provincialconcilien gefaßten Beschlüsse. Es sind uns die Beschlüsse zweier solchen Concilien aufbehalten worden, welche der Erzbischof von Riga Henning Scharfenberg (1424—1448) in Riga gehalten hat. Das erste Concil, am 25. Januar 1428 eröffnet, publicirte in demselben Jahre ein Statut, welches aus 48 Abschnitten oder Titeln besteht und in Jacobson's Geschichte der Quellen des preußischen Kirchenrechts, im Anhange S. 20—59, abgedruckt ist. In Preußen, wo diese Statuten gleichfalls verbindliche Kraft hatten, wurde später eine abgekürzte Recension derselben in 39 Titeln veranstaltet (c), welche gleichfalls bei Jacobson a. a. O. S. 59—72 sich gedruckt findet. Die einzelnen Titel dieser Statuten sind nicht nur genau nach der Reihenfolge der Titel der Decretalen Gregors IX. geordnet (d), sondern wiederholen auch größtentheils die Bestimmungen

c) Diese abgekürzte Recension ist irrthümlich von Napiersky, Index Bd. I. S. 355 Nr. 1694, desgl. von Bunge, Beitr. S. 62 fg., für das wirkliche Provincialstatut selbst gehalten worden. Einen Auszug aus der abgekürzten Recension hat geliefert C. G. Sonntag in den Aufsätzen und Nachrichten für protestantische Prediger im russischen Reiche Bd. I. Hft. 1 (Riga 1811. 8.) S. 4—15.

d) Die Ueberschriften der Titel und die dazu correspondirenden Titel der Decretalen Gregors sind folgende:

1. De summa trinitate et fide catholica	. Decr. L.	I. T. 1.
2. De constitutionibus	„	I. „ 2.
3. De electione et postulatione	„	I. „ 8 & 6.
4. De aetate et qualitate ordinandorum	„	I. „ 14.
5. De scrutinio in ordine faciendo	„	I. „ 12.
6. De clericis peregrinis	„	I. „ 22.
7. De officio ordinarii	„	I. „ 31.
8. De foro competenti	„	II. „ 2.
9. De feriis	„	II. „ 9.
10. De praescriptionibus	„	II. „ 26.
11. De vita et honestate clericorum	„	III. „ 1.
12. De cohabitatione clericorum et mulierum	„	III. „ 2.
13. De clericis non residentibus	„	III. „ 4.
14. De praebendis et dignitatibus	„	III. „ 5.
15. De clerico aegrotante	„	III. „ 6.
16. De rebus ecclesiae non alienandis	„	III. „ 13.

des gemeinen Kirchenrechts, oft wörtlich, so wie sie auf letzteres wiederholt verweisen. Indeß finden sich auch manche auf die particulären Verhältnisse Livlands bezügliche Anordnungen. — Nachdem das Basler Concil das bisherige Kirchenrecht mannigfach modificirt hatte, hielt Erzbischof Henning zwischen den Jahren 1438 und 1441 noch eine besondere Provincialsynode, und erließ auf derselben Ergänzungen zum Statut vom J. 1428, welche bei Jacobson S. 72—78 abgedruckt sind. Diese Ergänzungen be-

---

17. De emtione et venditione	Decr. L.	III. T.	17.
18. De testamentis	„	III. „	26.
19. De sepulturis	„	III. „	28.
20. De decimis	„	III. „	30.
21. De statu regularium	„	III. „	35.
22. De iure patronatus	„	III. „	38.
23. De censibus et exactionibus et visitationibus		III. „	39.
24. De celebratione missarum	„	III. „	41.
25. De baptismo et eius effectu	„	III. „	42.
26. De custodia eukaristiae	„	III. „	44.
27. De reliquiis et veneratione sanctorum	„	III. „	45.
28. De observatione ieiunii	„	III. „	46.
29. De ecclesiis aedificandis	„	III. „	48.
30. De immunitate ecclesiarum	„	III. „	49.
31. Ne clerici vel monachi secularibus se immisceant		III. „	50.
32. De sponsalibus et matrimoniis	„	IV. „	1. 2.
33. De clandestina desponsatione	„	IV. „	3.
34. De cognatione spirituali	„	IV. „	11.
35. De consanguinitate et affinitate	„	IV. „	14.
36. De symonia	„	V. „	3.
37. De Iudaeis et Sarracenis	„	V. „	6.
38. De haereticis	„	V. „	7.
39. De raptoribus	„	V. „	17.
40. De usuris	„	V. „	19.
41. De crimine falsi	„	V. „	20.
42. De sortilegiis	„	V. „	21.
43. De privilegiis	„	V. „	33.
44. De purgatione vulgari	„	V. „	35.
45. De poenitentiis et remissionibus	„	V. „	38.
46. De sententia excommunicationis	„	V. „	39.
47. De verborum significatione	„	V. „	40.
48. De regulis iuris	„	V. „	41.

ziehen sich in 17 Abschnitten auf die Titel 3, 9, 11, 12, 14, 16, 20, 21, 23, 24, 26, 31, 32, 40, 43 und 46 der Statuten.

Als seit dem J. 1522 die Reformation sich in Livland verbreitete, ward dadurch die Gültigkeit des canonischen Rechts in Livland ebensowenig, als in den übrigen protestantischen Ländern, aufgehoben, wohl aber auf diejenigen Rechtsnormen beschränkt, welche mit den dogmatischen Grundsätzen der protestantischen Kirche nicht im Widerspruch standen (e). An die Stelle der unanwendbar gewordenen Bestimmungen des Corpus iuris canonici traten die symbolischen Bücher; eine besondere eigentliche Kirchenordnung erhielt Livland in diesem Zeitraume nicht. Denn die von dem dazu aus Königsberg nach Riga berufenen Dr. Johann Briesmann (f) im J. 1530, mit Hülfe der rigischen Prediger Knopken und Tegelmeister, entworfene sog. Kirchenordnung ist eigentlich nur eine Kirchenagende, welche, obschon ursprünglich nur für Riga bestimmt, doch bald in ganz Livland Ansehen erhielt. Sie erschien zuerst unter dem Titel: Kurtz Ordnung der Kirchendienst ꝛc. der Stadt Riga yn Liefflandt, mit etlichen Psalmen ꝛc. Rostock 1530. 8. Auch findet sie sich plattdeutsch vor dem ersten rigischen Gesangbuche. Lübeck 1561. Bl. 1—12, und in den folgenden Ausgaben; hochdeutsch bei v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, welche das livländische Landrecht enthalten. Bd. II. (Riga 1821. 4.) S. 1598—1619 (g).

---

e) So wurden auf dem Landtage vom J. 1532 in Betreff der Abschließung von Ehen in verbotenen Graden die Bestimmungen des canonischen Rechts freilich nur „bis zum nächsten christlichen Concilium" aufrecht erhalten, und als durch den Landtagsschluß vom 17. Janr. 1554 alle Ehen bis in den vierten Grad verboten wurden, ward ausdrücklich hinzugefügt: „und sollen die Grad der Bluts-Sipschafft nach beschriebenen Rechten, also daß Vater und Mutter der Stamm, der erste Grad aber zwischen Bruder und Schwestern, der andere zwischen derselben Kinder u. der dritte volgends nach der Ordnung gerechnet werden." Daß unter den „beschriebenen Rechten" das canonische zu verstehen, ist aus den angeführten Beispielen der Gradzählung ganz unzweifelhaft. Vergl. v Bunge in den Erörterungen Bd II. S. 99 fg.

f) S. über ihn v. Recke und Napiersky, Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon Bd. I. S. 260 fgg.

g) Vergl. auch noch (Schweder) in dem literärischen Begleiter zum Provincialblatt Jahrg. 1832. S. 103.

Auch in den weltlichen Gerichten und in bürgerlichen Rechtssachen erhielt, wie in den übrigen deutschen Landschaften, so auch in Livland, das canonische Recht schon früh Ansehen und Anwendbarkeit. Dies wird nicht nur durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt (h), sondern erklärt sich auch aus der gesammten derzeitigen Verfassung Livlands und dessen Verhältniß zum Pabste. Nach Einführung der Reformation wurde das Ansehen des canonischen Rechts auch in weltlichen Gerichten zwar bedeutend geschwächt, keinesweges aber ganz aufgehoben, und zwar um so weniger, als die mit den germanischen Instituten und Rechtsansichten im Einklange stehenden Grundsätze desselben schon ganz practisch geworden und in das einheimische Gewohnheitsrecht übergegangen waren (i).

§ 67.

II. Römisches Recht *).

Da das römische Recht seit der Christianisirung Deutschlands als persönliches Recht der Kirche und der Geistlichkeit in Anwendung war (a), so erhielt sich die **Kenntniß** desselben bei der letzteren auch noch in späteren Zeiten, als dessen **practischer Gebrauch** immer mehr schwand (b), und so finden wir auch in Urkunden livländischer Bischöfe schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts römischrechtliche Anklänge (c), welche aber durchaus

---

h) Vergl. z. B. die Urk. des Erzb. Albert II. von Riga vom Juni 1253, Kaiser Carls IV. Verordnung vom 18. April 1366, die wolmar'sche Affsprăke v. J. 1491. S. unten § 67 Anm. f und h.

i) Vergl. auch Jacobson a. a. O. S. 9 fg

*) F. G. v. Bunge, das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Dorpat 1833. 4., auch in der Schrift: Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten des römischen Rechts. (Riga u. Dorpat 1834. 4.) S. XV—XXXIV. Die letztere, vermehrte, Ausgabe ist hier immer angeführt.

a) Eichhorn, deutsche Rechtsgeschichte Bd. I. § 45, 91. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Th. I. S. 115 fgg.

b) Eichhorn a. a. O. § 142 und 157.

c) So heißt es in einer Urk. Bischof Alberts von Riga v. J. 1211: „iuxta illud dictum **legis**: Quod quis iuris in alterum statuit, eodem et ipse utatur;" und in einer Urk. des Bischofs Nicolaus von Riga vom

nichts für die practische Geltung des römischen Rechts in Livland beweisen (d). Denn selbst in dem deutschen Mutterlande hatte letzteres derzeit noch gar wenig practisches Ansehen, und — fand insbesondere in Norddeutschland das römische Recht erst spät Eingang (e) — so war dies in Livland, wo dieselben Gründe, nur noch in weit höherem Grade, obwalteten, auch weit mehr der Fall. Es geschah aber die Aufnahme des römischen Rechts hier auf demselben Wege, wie in Deutschland: nicht sowohl durch förmliche Anordnung und auf einmal, sondern allmälig, durch Begünstigung von Seiten der römisch-deutschen Kaiser, vor Allem aber durch die Bildung auf Rechtsschulen. Zwar finden wir auch von Seiten der geistlichen Landesherren deutliche Hinweisungen auf das römische Recht (f), allein ihre Bemühungen, es geltend zu machen, waren von keinem Erfolge. Mehr mochte es wirken, daß Kaiser Carl IV., der auch in Deutschland eifrig für die Verbreitung des

---

J. 1282: „cum, secundum legem Imperatoriam, res inter alios acta aliis minime debet praeiudicare". In vorjustinianeischen Rechtsquellen finden sich freilich keine Parallelstellen hierzu, wohl aber im Corpus iuris civilis: die Rubrik von Dig. II, 2 und die const. 1 C. Inter alios acta (VII, 60.). Vergl. v. Bunge, das römische Recht S. XVI fg.

d) Zwar finden wir schon bei Heinrich dem Letten Ao. Alb. VIII. § 15 die Nachricht: „Thoreidenses — — rogant sacerdotem suum Alobrandum, ut sicut in iure spirituali, sic et eos expediat in civilibus causis, quod nos dicimus in iure seculari, secundum iura Imperatorum Christianorum." Daß aber hierunter, wie später häufig unter „Kaiserlichen Rechten", römisches Recht zu verstehen sei, ist um so zweifelhafter, als andere Handschriften statt s. i. I. Chr. bloß „secundum iura Christianorum" lesen. v. Bunge a. a. O. S XVII, bes. Anm. 8.

e) Eichhorn a. a. O. Bd. III. § 443 a. E. und besonders J. M. Lappenberg, über die erste Verbreitung der Kenntniß des römischen Rechts in Niedersachsen; in G. Hugo's civilistischem Magazin Bd. VI. Hft. 2. S. 198—227.

f) So heißt es schon in der Urk. Erzbischof Alberts II. vom Juni 1253, in Betreff der Strandräuber: „ut secundum sanctiones legum et canonum, et imperialia decreta — omnes huiusmodi — praedones — persequamur." Daß unter den leges et canones das römische und canonische Recht gemeint ist, ersieht man aus der darauf Bezug nehmenden wolmar'schen Afsprôke vom J. 1491, wo dies durch „werltlike Keiserrechte" und „Geistlike Rechte" gegeben wird.

römischen Rechts bemüht war (g), alle dem römischen und canonischen Recht widersprechenden livländischen Statuten und Ordnungen cassirte und annullirte (h). Noch wichtiger und wirksamer war aber das Studium des römischen Rechts auf Universitäten, welchem unstreitig auch Livländer oblagen (i), und besondere Erwähnung verdienen vor Allem die Anstalten, welche der deutsche Orden für das Rechtsstudium, freilich zunächst in Preußen, traf, wovon aber ohne Zweifel auch die Ordensbrüder in Livland vortheilten. Bereits im J. 1352 ordnete der Hochmeister Winrich von Knipsrode an, daß in jedem Ordensconvente zwei gelehrte Ordensbrüder sein sollten, von denen der eine in der Theologie, der andere in der Rechtswissenschaft genau bewandert sein, und welche den übrigen Conventsbrüdern Unterricht ertheilen mußten (k). Er berief ferner nach seinem Haupthause Marienburg ausgezeichnete Rechtsgelehrte — namentlich Civilisten — aus Deutschland und Italien, und bildete so eine Art von Rechtsschule in Marienburg, deren Mitglieder nicht nur Unterricht im Rechte ertheilten (l), sondern auch ein Tribunal bildeten, welches die letzte Instanz des Landes war, und auf Anfragen Rechtsgutachten, selbst ins Aus-

g) C. H. de Senckenberg, methodus iurisprudentiae (Francof. ad M. 1756. 4.) App. III. § 48. Eichhorn a. a. O. § 440.

h) Verordnung Carls IV. vom 18. April 1366: „— Sane ad Imp. Maiestatis audientiam est deductum: quod saeculares quidam in potestatibus et officiis publicis constituti — — Statuta singularia, et iniquas ordinationes — — condiderunt, eisdemque publice et de facto insistere praesumpserunt, contra legitimas civiles et canonicas sanctiones etc. — — quae omnia, et quaelibet abinde secuta, cum per sacras civiles et canonicas sanctiones expresse reprobata sint — — ex authoritate Imperiali cassamus, irritamus et annullamus etc.“

i) Russow's Chronik Bl. 35 (Scriptores rerum Livon. T. II. S. 46): „Des hebben ock etlicke (vam Adel) ere kinder up de hoge Scholen, unde an Heren und Försten Höfe gar verne, in Düdeschlandt geschickt.“ Th. Hiärn's Chronik (Monum. Livon. T. I) S. 237: „— — Denen gaben die Bürgermeister von Dorpt und Reval etliche ihrer Söhne mit, entweder die Stadt Rom zu besehen oder eine Zeitlang in Italien zu studiren.“

k) Lucas David, preuß. Chronik. Bd. VII. S. 27.

l) Das. S. 28 und Simon Grunau, preuß. Chronik Tr. XIII Cap. 1.

land, ertheilte (m). Auf dieses Institut bezieht sich ohne Zweifel auch eine Bulle Martins V., in welcher dasselbe Studium generale — die damals gewöhnliche Benennung der Universitäten (n) — genannt, und den Ordensbrüdern das Recht ertheilt wird, gelehrte Grade in dem Civilrecht zu erwerben und die damit verbundenen Privilegien zu genießen (o). — Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts finden wir denn auch in der Umgebung der Ordensmeister, desgleichen in den Stiftscapiteln, nicht selten Rechtsgelehrte, Doctoren der Rechte, welche die wichtigsten Aemter bekleiden. Ja einige dieser Doctoren wurden zur bischöflichen Würde erhoben (p), und Johann von Blankenfeld, früher Professor der Rechte zu Frankfurt an der Oder, dann Caplan des Hochmeisters, wurde im J. 1515 Bischof von Reval,

m) S. überhaupt J. Voigt, Geschichte Marienburgs (Königsb. 1824. 8.) S. 165 fgg. und dessen Geschichte Preußens Bd. V. S. 99 fgg.

n) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. III. S. 381 fgg.

o) Bulle Martins V. vom 13 Juni 1422: „— — Cum itaque sicut accepimus vos, ut aequum ab iniquo et licitum ab illicito discernere valeatis iuris civilis studio in loco ubi illud vigeat generale insistere affectatis tempore procedente, nos vobis — — ut leges audire et in eis studere — — etiam legere, omnes actus scholasticos exercere ac doctoratus insignia et gradus alios debitos in illis more solito recipere libere et licite valeatis, nec non graduandis et doctorandis, cum gradum et doctoratum huiusmodi susceperint, in legibus ipsis omnibus et singulis honoribus, privilegiis etc. — quibus ceteri in earundem legum facultate doctores et graduati generaliorum studiorum ubilibet potiuntur, uti possitis et gaudere — — indulgemus."

p) Freilich waren es nicht immer Doctoren beider Rechte, sondern öfters nur Doctores decretorum. Beispielsweise mögen genannt werden: Paul Einwald von Walteris, Doctor der geistl. Rechte, 1451 Geheimschreiber des Ordensmeisters, seit 1458 Bischof v. Curland; Michael Sculteti, Dr., 1498 Procurator des deutschen Ordens zu Rom, 1500 Bischof von Curland; Balthasar v. Münchhausen, Dr., stellvertretender Oberprocurator, 1501; Herrman Balcke, beider Rechte Doctor, Commissar des O.-M. im J. 1543; Rembert v. Gilbesheim, (s. über ihn C. H. v. Busse in den Mittheilungen aus der Geschichte rc. Bd. II. S. 385 fgg. und Bd. IV. S. 340 fgg.), Gesandter des Ordensmeisters in mehreren wichtigen Angelegenheiten, seit 1555, zuletzt Landrichter in Wenden; Georgius, Domprobst zu Riga 1481, Decretorum Doctor; Joh. Orgas, Decr. Dr., Decan des ösel'schen Capitels und dörptscher Canonicus, 1489; Joh. Löen, Dr., öselscher Probst 1505 rc.

1518 zugleich Bischof von Dorpat und 1524 Erzbischof von Riga (q). Alles dessen ungeachtet ging doch das römische Recht nur wenig und nur langsam in das practische Leben über. Die gelehrten Juristen beschränkten sich meist darauf, in die von ihnen verfaßten Urkunden römischrechtliche Floskeln und Clauseln aufzunehmen (r); auf die Rechtspflege erhielten sie, da bis zum Ende dieses Zeitraumes die Schöffenverfassung fortbestand, keinen Einfluß (s). Auch ist nicht zu übersehen, daß mit den deutschen Reichsgerichten, bei welchen das römische Recht zuerst häufiger zur Anwendung kam (t), Livland in fast gar keiner Verbindung stand, indem namentlich der Orden schon am Anfange des funfzehnten Jahrhunderts das privilegium de non evocando erhielt (u), und in der Folge die Appellationen in Privatsachen außerhalb Landes für ganz Livland verboten wurden (v). So finden wir denn auch in den

---

q) Gadebusch, livländ. Bibliothek Bd. I. S. 71 fgg. Dessen livl. Jahrbücher Th. I. Abschn. 2. S. 283, 286, 303.

r) Dergleichen kommen schon in dem Verkaufsbrief über Esthland vom 29. August 1346 vor; vergl. Paucker in den **Monum. Livon. T. III.** Abth. 2. S. 47 Anm. Urk. des Bischofs Otto von Curland v. 30. Juni 1392: „**Auch verzeihen wir uns der hulfe der erholunge, das man heiset restitutio in integrum.**“ In einem Schuldbrief vom 2. August 1557 findet sich am Schluß die Clausel: „Ausgeschlossen alle Exce.tion, Clausel und Behelf geistlichs weltlichs Rechtens, Argelist und Geferde.“ Die Codicillarclausel kommt in reval'schen Testamenten zuerst im J. 1525 vor, und seitdem häufig ꝛc. Die diese Clausel enthaltenden Testamente sind übrigens fast alle von derselben Hand (des Secretären Laurentius Schmidt) geschrieben.

s) Früher mögen in den städtischen Gerichten, namentlich durch die rechtsgelehrten Syndici, römischrechtliche Grundsätze zur Anwendung gekommen sein.

t) Eichhorn l. c. § 441.

u) Privilegium König Sigismunds v. J. 1420, bei J. Voigt, die westphälischen Femgerichte (Königsb. 1836. 8.) S. 4 Anm. 4; Schreiben desselben an seinen Hofrichter vom Freitag vor Sophiä 1424, in v. Bunge's Beiträgen S. 68 Anm. 188. Ueber gleiche Privilegien der Kaiser Ruprecht und Carl V. (1530) vergl. **I. F. Pfeffinger, Vitriarius illustratus. T. III. L. II.** Tit 17 § 27. S. 1169 fg.

v) Verordnung Wolters von Plettenberg vom Tage Mauritii 1510 Art. 1. Privil. des Erzbischofs von Riga Jaspar Linde vom Montag nach Weihnachten 1523, wolmar'scher Ritterschaftsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543 ꝛc.

privaten und officiellen Rechtsaufzeichnungen aus diesem Zeitraume fast nirgends (w) auf römisches Recht Rücksicht genommen (x), und selbst noch das Formulare procuratorum von Dionys Fabri vom J. 1538 (§ 53) contrastirt in dieser Beziehung gar sehr gegen die gleichzeitig in Deutschland erschienenen Formelbücher (y). Erst gegen das Ende dieses Zeitraums fing das römische Recht mehr an, sich in der Praxis eine Bahn zu brechen; diese Fortschritte desselben werden sich jedoch besser in den folgenden Abschnitten darstellen lassen.

---

w) Vergl. indeß die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht Tit. 9. S. oben § 52 und Paucker, Quellen der Ritterrechte. Lief. I. S 76 Anm. 1.

x) Vergl. hierüber v. Bunge, das röm. Recht S. XXI fg. S. übrigens auch den Schluß der Vorrede zum umgearbeiteten livländischen Ritterrecht (§ 51 Anm. p), welche jedoch wohl frühestens gegen Schluß des sechszehnten Jahrhunderts demselben vorgesetzt worden, wenn nicht weit später.

y) S. über diese Eichhorn a. a. O. § 443.

Zweiter Abschnitt.

Livländische Rechtsquellen aus der polnischen Regierungszeit. 1561–1621.

§ 68.

I. Bestätigung der früheren Rechtsquellen.

Bei der Unterwerfung Livlands an die Krone Polen war die Beibehaltung und Bestätigung ihrer früheren Rechte, Gesetze und Gewohnheiten eine Hauptbedingung von Seiten der Livländer. Die Stände sprachen dies in der dem Ordensmeister Gotthard Kettler Behufs der Unterwerfungsverhandlungen ertheilten Vollmacht ausdrücklich aus (a); König Sigismund August hatte es ihnen schon zum voraus durch den Fürsten N. Radzivil zusagen lassen, und willfahrte nunmehr bei der Unterwerfung selbst dieser Bedingung ohne Weiteres, indem er den Livländern die Beibehaltung deutscher Obrigkeit sowohl, als der iura Germanorum propria ac consueta zugestand (b). Denn unter diesen iura Ger-

a) Vollmacht v. 12 Septbr. 1561: „Zum andern, daß wir allesammt und sonderlichen bei Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freiheiten, Privilegien, Siegeln und Briefen, deutschen Rechten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, landläufigen Gebräuchen und Gewohnheiten, bei deutscher Herrschaft und Verwaltung derselben gelassen, bestätigt und confirmirt werden mögen."

b) Privilegium Sigismund Augusts vom 28. Novbr. 1561 Art. 4: „Quartum est, cum nihil respublicas magis quassare aut concutere soleat, quam legum, consuetudinis atque morum mutatio: Sacra Regia maiestas vestra bene constitutas respublicas — — servandas — — censuit, quod per — — principem — — N. Radzivil — — — principibus,

manorum propria ac consueta ist ohne Zweifel das gesammte zu jener Zeit in Livland geltende Recht zu verstehen, welches, wie oben gezeigt worden, deutschen Ursprungs war und größtentheils auf Gewohnheit beruhte (c). Gleiche Bedeutung haben auch die in andern gleichzeitigen Unterwerfungsverträgen gemachten Zusicherungen (d), so wie das bei der Vereinigung Livlands mit Litthauen gemachte Zugeständniß, daß in den livländischen Gerichten nach den vaterländischen Gesetzen und in Gebrauch gekommenen vernünftigen Gewohnheiten Recht gesprochen werden solle (e). Hier

---

nobilibus, civitatibus atque statibus Livoniae, sub ipsius S. R. M. V. plenae potestatis, mandatique proposito scripto promiserit, nobis non solum germanicum magistratum, sed et iura Germanorum propria ac consueta permissuram, concessuram atque confirmaturam se esse."

c) Die Worte iura Germanorum propria ac consueta haben hier, wie auch aus der Vollmacht (Anm. a) sich ergiebt, ohne Zweifel ganz denselben Sinn, den die Ausdrücke Landrecht, landläufiges Recht, stiftisches Recht 2c. in älteren Urkunden haben (s. oben § 43). Viel zu eng faßt daher den Begriff W. v. Bock (zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland. Dorpat, 1845. 8. S. 72), wenn er hierunter bloß das (schriftlich aufgezeichnete) livländische Ritterrecht verstehen will. Wäre dies gemeint gewesen, so würde es gewiß genauer bezeichnet worden sein; daß dies aber nicht der Fall, ergiebt sich schon daraus, daß diese iura Germanorum etc. auch den Städten zugestanden werden, welche das Ritterrecht doch nichts anging. Sollten aber mit diesem Ausdruck — wie nicht zu zweifeln — sämmtliche in Livland geltende Rechtsquellen bezeichnet werden, so war darunter unstreitig das in einheimischen Denkmälern nicht aufgezeichnete Recht, welches in **subsidium** galt, auch mit begriffen. Mehr ist auch in den von v. Bock (a. a. O. S. 68 fgg) angegriffenen Schriften nicht behauptet, und seine Polemik dagegen daher ganz verfehlt. Vergl. übrigens noch C. Neumann in den Erörterungen Bd. I. S. 72 und im Inland Jahrg. 1845 Nr. 19. Sp. 307 fgg.

d) Die sog. Subjectionspacten vom 28. Novbr. 1561 Art. 6 bestätigen: **„iurisdictionem totalem iuxta leges, consuetudines, moresque antiquos." Cautio Radziviliana** vom 4. März 1562 Art. 4: **„Ut universi ac singuli Archidioecesis Rigensis — Status, nec non privati in omnibus privilegiis, libertatibus, dominiis, usitatis consuetudinibus, statutis, iudiciis et iuribus etc. perpetuo maneant atque conserventur."** S. auch noch die **Cautio Sigismundi Augusti** v. 6. August 1569 bei Dogiel Nr. 166 S. 288.

e) **Pactum unionis** v. 26. Decbr. 1566 Art. 9: **„— — ut — iudices terrestres — — — ius dicant et iustitiam administrent secundum leges**

findet sich zwar schon ein ausdrücklicher Vorbehalt aller dem Könige und dem Großfürstenthum Litthauen zustehenden Hoheitsrechte (f), allein zugleich auch das Versprechen, daß ohne der Livländer Vorwissen in livländischen Angelegenheiten nichts verordnet oder entschieden werden sollte (g). — Uebrigens wurde auch den Städten nicht nur im Allgemeinen die Aufrechterhaltung ihrer besondern städtischen Rechtsquellen und Gewohnheiten zugesagt (h), sondern auch den einzelnen Städten, namentlich Riga und Dorpat, solche Zusage in besonderen Gnadenbriefen wiederholt und bestätigt (i).

§ 69.

II. Fortbildung des Rechts: 1) Autonomische Rechtsquellen: a) Unterwerfungs- und Unionsverträge mit Polen und Litthauen.

Zu den dergestalt bestätigten Rechtsquellen aus der bischöflichen und Ordensperiode kamen während der polnischen Regierungszeit neue Rechtsquellen hinzu. Auch diese gingen theils aus der Autonomie, theils aus der Gesetzgebung hervor.

---

patrias et consuetudines rationabiles ibidem usu receptas." Im Art. 14 ist die Rede von „**consuetudines germauicae usitatae, iura et leges incolarum.**"

f) Das. Art. 19 a. E. „**salvo tamen in omnibus praescriptae consociationis ac fraternitatis punctis, articulis et conditionibus, iure superioritatis ac praeminentiae nostrae, integrisque omnibus regalibus ac principalibus nostris, quacunque ratione nobis, Magnoque Ducatui fore competentibus.**"

g) Das. ist im Art. 5 von der Theilnahme der Livländer an den litthauischen Conventen und Comitien die Rede, mit der Schlußbemerkung: „**idque maxime, ne quid insciis illis in rebus livonicis constituatur vel decernatur.**"

h) Ebendas. Art. 9: „**civitatibus tamen iuribus suis municipalibus, ac privilegiis, consuetudinibus ac statutis integris ac salvis, dummodo bono publico, consuetudini, iuri et libertati ab antiquo possessae non adversentur.**" S. auch das Privilegium Sigismund Augusts v. 28. Novbr. 1561 Art. 4, oben Anm. b und c.

i) S. z. B. das sog. **Corpus privilegiorum Stephaneum** v. 14. Janr. 1581 (unten § 69 Nr. 5), das Privilegium König Stephans für Dorpat vom 7. Decbr. 1582, u. a. m.

Unter den **autonomischen Rechtsquellen** nehmen den vorzüglichsten Platz ein: I. die verschiedenen Unterwerfungs- und Unionsverträge mit Polen und Litthauen. Dahin gehören:

1) das sog. **Privilegium Sigismundi Augusti** oder Privilegium nobilitatis, d. d. Vilnae, feria sexta post festum S. Catharinae, d. i. vom 28. November (a), 1561. Dies ist der eigentliche Unterwerfungsvertrag, welcher von den Bevollmächtigten des Erzbischofs von Riga, des Ordensmeisters und seiner Mitgebietiger, der Ritterschaft der Ordensländer und der Städte des Ordensgebietes (mit Ausnahme Riga's) mit dem König Sigismund August von Polen abgeschlossen wurde. Die 27 Artikel, aus denen die Urkunde besteht, enthalten die Unterwerfungsbedingungen der genannten livländischen Stände (daher werden darin auch immer diese Stände und deren Bevollmächtigte, nicht der König, redend eingeführt), welche König Sigismund August unbedingt und vollständig genehmigte und unterzeichnete (b).

2) Die uneigentlich so genannten **Pacta subiectionis** von demselben Jahre und Tage, in 24 Artikeln, sind nur ein Separatvertrag, den der Ordensmeister Gotthard Kettler mit dem König Sigismund August abschloß, und durch welchen vorzugsweise ersterem das am linken Dünaufer belegene Ordensland als Lehnsherzogthum zugesichert ward. Richtiger wird daher in Curland diese Urkunde mit dem Namen **Provisio ducalis** belegt (c).

---

a) Durch Mißverständniß, indem man die Worte **feria sexta** für den sechsten Tag nahm, während es den sechsten Wochentag, d. h. Freitag, bedeutet, ist die Behauptung entstanden, als sei diese Urkunde am 30. Novbr., also zwei Tage später, als die **Pacta subiectionis**, ausgefertigt; wie diese Behauptung selbst, so sind auch die daran geknüpften Folgerungen unhaltbar. Vergl. Arndt's Chronik Th. II. S 275 und dagegen v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 71.

b) Vergl. Historische Nachricht von dem Privilegium Sigismund Augusts, in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen. Jahrgang 1767. Stck. 4. S. 25 fgg.

c) Vergl. D. E. v. Heyking's Schriften: 1) Die in einer gründlichen Auflösung verschiedener zweifelhafter Staatsmaterien enthaltene Geschichte der Grund- und Hauptverfassung der Provinzen Curland und Semgallen. Warschau 1762. 8. und 2) Curlands Grundverfassung, gereiniget von denen Meinungen und Vorurtheilen, auf welche Ziegenhorn's curl. Staatsrecht ruhet

3) Der im Namen Sigismund Augusts von dessen Bevollmächtigtem, Fürsten Nicolaus Radzivil, mit der erzstiftischen Ritterschaft (welche an der ersten Unterwerfung nicht Theil genommen hatte) abgeschlossene Unterwerfungsvertrag, oder die sog. Cautio Radziviliana vom 4. März 1562, in 18 Artikeln.

4) Der am 10. December 1566 zu Wenden zu Stande gekommene, von den Bevollmächtigten der livländischen Stände in einer Urkunde vom 25. December desselben Jahres ausgefertigte, und Tages darauf, am 26. December, zu Grodno vom König Sigismund August mittelst des sog. Unionsdiploms bestätigte Vertrag über die Vereinigung Livland mit Litthauen, in 18 Artikeln.

5) Das sog. Corpus Privilegiorum Stephaneum oder der Unterwerfungsvertrag der Stadt Riga (d), zu Drohiczyn unterm 14. Januar 1581 datirt, vom König Stephan von Polen unterzeichnet, mit einem Schreiben desselben vom 18. Januar desselben Jahres an den rigischen Rath begleitet, und am 16. November 1582 in einem besondern Instrumente vom Reichstag zu Warschau bestätigt.

Die Urschrift der zuletztaufgeführten Urkunde wird im rigischen Rathsarchiv aufbewahrt; von den übrigen scheinen die Originalien nicht mehr zu existiren (e). Alle fünf vorgenannten Urkunden finden sich in der lateinischen Originalsprache in Dogiel's Codex diplom. T. V. № 139, 138, 141, 154 nebst 155 und 180; die vier ersten in den Beilagen zu v. Ziegenhorn's Staatsrecht № 50, 53, 55 und 64, und die ersten drei in den Collectanea Livonica (bei der „Deduction der Unschuld Patkull's ꝛc.") № 2, 3 und 5. Die unter 1, 2 und 4 angeführten Urkunden sind auch noch mit

---

(Warschau) 1774 8. — S. dagegen v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 67, 71, 92, 95 fgg.

d) Zwei vorläufige Zusicherungen erhielt Riga schon früher durch N. Radzivil, die sog. Cautio Radziviliana prima vom 8. Septbr. 1560 und die cautio altera vom 17. März 1562. Die letztere s. in Dogiel's codex diplom. T. V. Nr. 143, beide in v. Ziegenhorn's Staatsrecht. Beilagen Nr. 47 und 57.

e) Deshalb wurde die Ächtheit namentlich des Privilegiums Sigismund Augusts in der Folge, besonders von der schwedischen Regierung, wiederholt angefochten.

deutscher Uebersetzung abgedruckt: in v. Ceumern's Theatridium Livonicum, Urkundenanhang S. 30 fgg., 62 fgg. und 100 fgg. und in v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze ꝛc. Bd. I. S. 331 fgg. und 381 fgg. Außerdem giebt es noch mehrere Abdrücke und Separatausgaben, besonders des Privilegium Sigismundi Augusti und der sog. Pacta subiectionis; namentlich finden sich beide auch in der ersten Ausgabe von Chytraei Chronicon Saxoniae. Lips. 1598 (f).

§ 70.

b) Anderweitige autonomische Rechtsquellen, insbesondere in den Städten.

Zu den übrigen autonomischen Quellen der polnischen Periode gehören:

II. Auf Landtagen und anderweitig abgeschlossene Verträge und Abmachungen der Stände Livlands. Dahin gehört z. B. die sog. wenden'sche Polizeiordnung vom J. 1568, der Landtagsschluß vom J. 1573 über das Recht der gesammten Hand, der von Sigismund III. bestätigte Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten Livlands vom 15. Janr. 1598 u. a. m.

III. Besonders reichhaltig sind aber auch in diesem Zeitraume die Ausflüsse der städtischen Autonomie (a). Namentlich vervollständigte der rigische Rath einzelne Theile seines Stadtrechts durch besondere Statute größeren und geringeren Umfangs. Dahin gehört vorzüglich die Gerichtsordnung vom 15. December 1581 in zehn Capiteln; die Verordnung über Actenrelationen vom 11. De-

---

f) Dieser Abdruck bei Chyträus ist insofern von Bedeutung, als bei der Unterwerfung Livlands an Rußland die livländische Ritterschaft bat, ihr „den amplen Genuß des Privilegiums Sigismund Augusts in geist- und leiblichen, und sowohl ratione dispositionis bonorum als successionis, sammt allen andern in demselben beschriebenen Heilsamkeiten dermaßen zu conserviren, als dessen offenbarer Inhalt vermag und von dem historico D. Chytraeo beschrieben und referirt ist ꝛc.", wie denn solches auch accordirt wurde. Capitulation der livländ. Ritterschaft mit Scheremetew v. 4. Juli 1710 im Eingange.

a) In dem Corpus privil. Stephaneum vom J. 1581 § 8 wird der Stadt Riga das Recht der Autonomie ausdrücklich bestätigt.

cember 1594, bestätigt vom König Sigismund III. am 18. März 1595, desgleichen die Vormünderordnung vom J. 1591, welche aus 60, unter sechs Capitel vertheilten Artikeln besteht, nachgehends vom König Sigismund III. speciell bestätigt worden (b) und mehrmals im Druck erschienen ist, namentlich in den Jahren 1591, 1687, 1727 u. 1798 (c). — Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts wurde auch an eine Revision des gesammten Stadtrechts gedacht, und solche sowohl vom Rathe beschlossen (d), als auch der Bürgerschaft ausdrücklich zugesagt (e). Allein die damit beauftragten Glieder des Rathes, die in Gemeinschaft mit dem Syndicus das Werk vollenden sollten, scheinen mit ihren Arbeiten nicht weit gediehen zu sein (f). — Zu den rigischen autonomischen Normen gehören auch noch verschiedene die Administration betreffende Verordnungen (g), ferner die mehrfachen Verträge zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft, z. B. der sog. Severin'sche Vertrag vom 26. August 1589, die Vergleiche vom 28. April 1604, vom 18. Februar 1606 u. a. m. Endlich ist hier zu nennen der Vertrag, den die Stadt Riga am 22. October 1615 mit den Herzogen Friedrich und Wilhelm von Curland abschloß (h). Die Schragen der großen Gilde wurden im J. 1610 revidirt und vom Könige bestätigt; einzelnen Handwerkszünften neue Schragen ertheilt, die Schragen anderer erneuert.

Auch andere Städte, außer Riga, übten Autonomie; namentlich Dorpat, wo nicht nur mehrfache Verträge und Vergleiche zwischen dem Rath und der Bürgerschaft abgeschlossen, sondern auch vom ersteren einzelne Verordnungen entworfen und publicirt

---

b) Königl. Confirmatorium vom 5. Mai 1596.

c) J. C. Schwartz in Gadebusch's Versuchen Bd. II. Stck. 3 S. 256 fgg.

d) Rathsprotocoll vom 8. Novbr. 1602.

e) Vergleich zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft vom 23. April 1604.

f) Schwartz a. a. O. S. 259 fgg.

g) Die alte Wetteordnung (s. oben § 65.) wurde in den Jahren 1591, 1612, 1621 revidirt; im J. 1585 eine Kastenordnung (Instruction für die Verwaltung der Stadtcasse) entworfen sc.

h) Vergl. B. Freiherrn v. Campenhausen's Livländ. Magazin. Bd. I. (Gotha 1803. 8.) S. 105 fgg.

wurden. Zugleich mögen diejenigen Städte, in denen das rigische Recht galt, die in Riga zu Stande gekommenen ergänzenden Statute auch bei sich eingeführt und angenommen haben; namentlich läßt sich dies für Dorpat in Betreff der rigischen Vormünderordnung vom J. 1591 schon in diesem Zeitraume nachweisen (i).

Zu den Städten, welche sich des rigischen Rechts bedienten, kam in dieser Periode der Flecken Podel oder Walk hinzu, welchen König Stephan von Polen am 11. Juni 1584 zur Stadt erhob, indem er demselben „das dorpatische und rigische Stadtgesetz" verlieh, welches König Sigismund III. am 17. April 1590 bestätigte (k).

§ 71.

2) Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt.

Die vom König Sigismund August bei der Bestätigung der angestammten Rechte und Privilegien der Livländer vorbehaltene Clausel (§ 68) benutzten die polnischen Beherrscher Livlands besonders in Hinsicht auf Gesetzgebung in vollem Maaße. Sie erließen nicht nur einzelne Gesetze geringeren Umfanges, wodurch sie die bei der Unterwerfung bewilligten Privilegien und Freiheiten zu untergraben suchten (a), sondern auch größere Verordnungen, durch welche die ganze Verfassung Livlands umgewälzt wurde. Zu diesen letztern gehören:

1) die Constitutiones Livoniae, d. d. Warschau, den 4. December 1582, vom König Stephan mit Zuziehung der Reichsräthe und nach dem Muster der preußischen Verfassung in 25 Artikeln abgefaßt. Sie erschienen im Druck zu Krakau 1585. 4., bald darauf zu Danzig und 1589 abermals zu Krakau. Außerdem sind sie abgedruckt in Dogiel, Cod. diplom. T. V. № 187 (b).

---

i) Gadebusch, livländische Jahrbücher Th. II. Abschn. 2. S. 87 und 196. Th. III. Abschn. 2. S. 677. Anm. u.

k) Gadebusch a. a. O. Th. II. Abschn. 2. S. 622.

a) S. auch unten § 72.

b) Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 5 u. 6. S. 170 fg.

2) Die erste **Ordinatio Livoniae**, unter König Sigismund III. auf dem polnischen Reichstage zu Warschau vom März 1589 in 21 Artikeln unter 16 Ueberschriften abgefaßt. Ein Abdruck in polnischer Sprache findet sich in der allgemeinen Sammlung der polnischen Gesetze, gewöhnlich (c) genannt: Volumina legum T. II. (Warschau 1733 fol.) S. 1261 fgg. Einen Auszug nach einer Abschrift im rigischen Rathsarchiv liefert Schwartz in Hupel's nord. Miscellan. Stck. 27 und 28. S. 377 fgg. (d). Diese ordinatio erregte große Unzufriedenheit in Livland, und die livländische Ritterschaft brachte es durch wiederholte Beschwerden beim Könige und Reichstage dahin, daß

3) eine zweite **Ordinatio Livoniae** oder livländische Ordnung, auf dem Reichstage zu Warschau, d. 13. April 1598, aus 21 Artikeln bestehend, abgefaßt ward. Auch diese Ordinatio ist als Art. 78 der Reichstagsconstitution vom J. 1598 in polnischer Sprache in den Volumina Legum T. II. p. 1450 fgg. abgedruckt. Im rigischen Rathsarchiv findet sich eine gedruckte deutsche Uebersetzung, ohne Angabe des Druckorts und Jahres. Auszugsweise ist diese Ordinatio enthalten in Gadebusch's livländischen Jahrbüchern Th. II. Abschn. 2 S. 183 fgg. und in Hupel's nord. Miscellan. Stck. 27 und 28. S. 375 fgg. (e).

4) Einzelne Gesetze von geringerem Umfange, königliche Rescripte und Responsa, die einzelnen Städten ertheilten Privilegien (f), u. a. m. sind zum Theil gedruckt in Dogiel's Codex diplom. Bd. V.

---

c) Der vollständige Titel dieser Sammlung ist: **Prawda, Konstytucye y Przywileie Krolewstwa Polskiego, y Wielkiego Xienstwa Litewskiego, y wszystkich Prowincyi nalezacych: Na walnych Seymiech koronnych. Warszava 1733 sqq. fol.**

d) Schwartz a. a. O. § 173 fg.

e) Das. S. 177 fg.

f) Einen Auszug aus den der Stadt Riga ertheilten königlich polnischen Privilegien, Responsen ꝛc. s. bei W. v. Campenhausen a. a. O. S. 93—105.

§ 72.

3) Codification*).

Bei der Unterwerfung Livlands an Polen stellten die Bevollmächtigten der Stände die Bitte: „daß ein gewisses allgemeines Landrecht, woran alle Landeseingesessenen gebunden wären, und zwar (ohne der Ritterrechte zu gedenken) aus den Gewohnheiten, Privilegien und gefällten Urtheilen unter königlicher Autorität und mit Zustimmung sämmtlicher livländischen Landstände durch einige rechtskundige Männer entworfen, und sodann dem Könige zur Beprüfung, Bestätigung und Bekanntmachung vorgelegt werden möge"(a). Zwar gestand Sigismund August diese Bitte, wie alle übrigen, ohne Weiteres zu; statt deren Erfüllung aber beauftragte er, fünf Jahre später, den Feldherrn und Administrator von Livland G. Chodkiewicz, unter Anderem dafür zu sorgen, daß in Livland ein bestimmtes Recht recipirt werde, und zwar entweder das culmische oder das preußische Recht, oder welches die Livländer selbst sonst wünschen sollten (b). Hiermit nicht zufrieden,

*) S. überhaupt J. C. Schwartz, Geschichte der livländischen Ritter- und Landrechte in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 5 u. 6. S. 167—196. R. J. L. Samson von Himmelstiern in C. G. v. Bröcker's Jahrbuch f. Rechtsgel. Bd. II S. 2—7.

a) Im Privilegium Sigismund Augusts vom 28. Novbr. 1561 Art. 4 heißt es nach den oben § 68 Anm. b. angeführten Worten: „Ut autem certum atque commune aliquod provinciale ius, quo omnes provinciales teneantur, ex consuetudinibus, privilegiis, latisque sententiis, autoritate S. Regiae Maiestatis Vestrae constituatur, etiam atque etiam oramus, ut ad eam rem certi homines in iurisprudentia versati ex autoritate Regiae Maiestatis Vestrae designentur, qui talem formam iuris provincialis concipiant, componant, et communibus reipublicae Livoniae ordinibus consentientibus ad recognoscendum, confirmandum et promulgandum Vestrae Sacrae Regiae Maiestati offerant." In einigen Abschriften der Urkunde heißt es: „certi homines in iurisprudentia Romana versati", eine Wendung, welche dem ersten Bevollmächtigten bei diesen Unterwerfungsverhandlungen, Dr. R. v. Gildesheim (s. oben § 67 Anm. p), wohl zugemuthet werden kann. Einen andern Beweis der Berücksichtigung des römischen Rechts finden wir im Art. 13 derselben Urkunde: „— — Quae vero ex vastis nemoribus multo longoque sudore acquisita primi occupantis, iuxta communis iuris ordinationem, manebunt." Vergl. überhaupt v. Bunge, das römische Recht in den Ostseeprovinzen S. XXIV fg.

b) Sigismund Augusts Instruction für Chodkiewicz vom 2. August 1566

bewirkten die livländischen Stände bei der Vereinigung Livlands mit Litthauen die bereits oben (§ 68) erwähnte Bewilligung, daß in den livländischen Gerichten nach vaterländischen Gesetzen und löblichen Gewohnheiten Recht gesprochen werden solle (c). Dies bestätigte auch König Stephan, indem er die von ihm gegründeten Land- und Landtagsgerichte anwies, die Justiz nach Vorschrift des in Livland geltenden Provincialrechts zu administriren; übrigens mit dem Zusatze, daß von diesem Provincial- oder Municipalrecht binnen vier Monaten ein Exemplar an den König zur Anerkennung und Publication desselben eingesendet werden solle (d). Zwar ward dieser Befehl erfüllt (e), und von dem ius provinciale seu municipale, worunter ohne Zweifel eines der alten livländischen Ritterrechte — vermuthlich das umgearbeitete oder systematische (f) — zu verstehen ist, ein Exemplar dem Könige über-

(Dogiel, Cod. dipl T. V. No. 148): „Aget etiam, ut certa iura in terra illa recipiantur, sive ius Culmense, sive quo utitur terra Prussiae, aut denique quodcunque aliud sit, prout voluerint."

c) Unionsvertrag vom 25. Decbr. 1566, Art. 9. S. oben § 68 Anm. e. Uebrigens heißt es schon in der zweiten Instruction Chodkiewicz's vom 26. August 1566, daß in den Gerichten nach Landessitte und Gewohnheit verfahren werden solle, sofern sie nicht einen Irrthum oder eine Unbilligkeit enthält.

d) Constitutiones Livoniae v. 4. Decbr. 1582 Art. 14: „Tam in iudiciis terrestribus, quam conventionalibus iustitia administrabitur ex praescripto iuris provincialis in Livonia recepti. Cuius quidem iuris municipalis exemplum provinciales ad nos mittere debent intra quadrimestre, ut a nobis recognoscatur, et autoritate nostra publicetur."

e) Dies ersieht man aus der von den livländischen Abgeordneten am 7. März 1597 auf dem Reichstag zu Warschau gehaltenen Rede (Livoniae supplicantis oratio etc. Cracov. 1807 4.), wo es heißt: „Ius livonicum, quo provincia ea ab immemorabili tempore usa fuerat, eiusdem Regis mandato vel pervidendum, vel corrigendum, vel confirmandum Regi, qui id etiam per legatos Livoniae se accepisse scripto profitetur, exhibueramus, ad hoc usque tempus iacet."

f) Darauf möchte wenigstens der Umstand deuten, daß es von diesem umgearbeiteten Ritterrecht eine lateinische Uebersetzung giebt (s. oben § 51 a. E.), welche ohne Zweifel aus Warschau an die Kaiserliche Bibliothek in St. Petersburg gelangt, und höchst wahrscheinlich in diesem Zeitraum, Behufs der Vorstellung dieses Rechtsbuchs an den König von Polen, angefertigt worden ist. Vergl. auch den Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727 und Beil. B, in v. Bunge's Archiv

reicht. Dessen ungeachtet wurde aber so wenig an dessen Bestätigung und Promulgation gedacht, daß im Gegentheil König Sigismund III. im J. 1589, unter dem Vorwande, daß in Livland bisher „kein Recht gegolten", wiederum die Annahme fremder Rechte, namentlich der magdeburgischen oder sächsischen Rechte und der preußischen Gerichtsordnung, anbefahl (g). Da dies wider alle früheren Zusicherungen lief, suchten die Livländer der Erfüllung dieses Befehls vorzubeugen, und es ward auf einem im J. 1593 abgehaltenen Landtage die Sache zur Sprache gebracht. Zwar war auch hier zunächst davon die Rede, auf dem nächsten Reichstage um Bestätigung des Landrechts (Ritterrechts) zu bitten; die deutsche Ritterschaft willigte jedoch nicht darin, sondern beschloß, beim Könige um Aenderung des Landrechts nachzusuchen (h). Auf dem Reichstage vom J. 1597 brachte die Ritterschaft durch ihre Abgeordneten ihre Beschwerden vor (i), und erlangte vom Könige, der übrigens vorläufig bei der beabsichtigten Einführung des sächsischen Rechts beharrte, dennoch zugleich die Versicherung, daß nächstens ein allgemeiner Landtag wegen dieser Angelegenheit ausgeschrieben werden sollte (k). Im folgenden

---

Bd. V. S. 133. — S. noch Schwartz a. a. O. S. 172 fg. Anm. *). Die hier erwähnten libri duo iuris livonici im Nachlaß des lembergischen Erzbischofs J. D. Solikowski sind höchst wahrscheinlich eine Abschrift der beiden letzten Bücher des Hilchen'schen Landrechtsentwurfs. Vergl. unten § 73 bes. Anm. k.

g) **Ordinatio Livoniae** v. J. 1589 Art. 6: „**Cum provincia Livonia hactenus nullo iure usa sit, constituimus, ut hoc tempore iure Magdeburgico aut Saxonico utatur, cumque ordinem iudiciorum, qui in Prussia retinetur, servet.**" Fast könnte man aus den Eingangsworten vermuthen, daß 1589 der Befehl vom J. 1582 noch nicht erfüllt war, und die Ueberreichung des Ritterrechts an den König (Anm. c) erst erfolgte, nachdem der Vorwurf, daß Livland „**hactenus nullo iure usa sit**", gemacht worden.

h) Gadebusch's livländ. Jahrbücher Th. II Abschn. 2. S. 140 fg.

i) **Livoniae supplicantis oratio** v. 7. März 1597. Schwartz a. a. O. S. 175 fg. Anm. *)

k) Königl. Rescript vom 26. März 1597: „**Ius, secundum quod nobilitatis causae iudicentur, Saxonicum illis permittendum S R. Mai. putat; salvis tamen exceptis illorum, si quae excipienda putarint, eius-**

Jahre aber ward in der *zweiten* ordinatio Livoniae verordnet, daß dem livländischen Adel vergönnt sein solle, sich zu versammeln und aus den polnischen, litthauischen und alten livländischen Rechten ein Landrecht auszuarbeiten (l).

§ 73.

Fortsetzung. Hilchen'scher Landrechtsentwurf.

Noch vor dem Schlusse des Jahres 1598 fertigte der König eine große Commission nach Livland ab, welcher außer anderen Aufträgen auch die Sorge für die Abfassung eines Landrechts für Livland übertragen ward (a). Die Commissarien waren der lembergische Erzbischof J. D. Solikowski, der Castellan J. Zborowski, der litthauische Canzler Leo Sapieha, der sendomir'sche Unterkämmerer Sbigneus Ossolinski, der nowogrod'sche Hauptmann M. Leniek, P. Ostrowski von Ostrow, der dörptsche Deconom G. Schenking, der dörptsche Unterkämmerer B. Holtzschuer, die königlichen Secretäre N. Niemieschinski, J. Wilczek und David Hilchen. Nachdem Deputirte aus allen drei Nationen des livländischen Adels (d. i. der polnischen, litthauischen und livländischen) nach Riga berufen worden waren, beschlossen die Commissarien im Einverständniß mit den Deputirten am 8. März

---

que rei causa quam primum generalem conventum totius provinciae illis indicere non intermittet. — Tam iudiciis autem, quam iuribus, quod elegerint, ut omnium trium nationum homines, qui in Livonia possessiones aliquas, sive proprias sive Regias, tenuerint, subsint et pareant, aequum S. R. Maiestas censet."

l) Livländ. Ordnung vom 13. April 1598 Art. 6: „Wegen des Rechts, so die vom Adel gebrauchen sollen, geben wir zu, daß sie zusammenkommen, und aus den polnischen, litthauischen und alten livländischen Rechten mit Vorwissen der königlichen Commissarien ein Recht abgefaßt werde, dessen Confirmation jedoch dem folgenden Reichstage vorbehältlich."

a) Königl. Instruction vom 20. April 1598 (**Dogiel No. 214**): „— — Ad ius terrestre conscribendum operam dabunt, ut ex omnibus tribus palatinatibus, quantum fieri possit, omnium trium nationum homines eosque maxima idoneos deputant, idque mox ab initio commissionis, quo citius adhuc illis praesentibus negotium hocce finiatur, confirmationem tamen eius ad Nos ordinesque Regni referent."

1599, den Entwurf des Landrechts **einem** der Commissarien, und zwar David Hilchen (b) zu übertragen, und den Deputirten die Revision und etwanige Verbesserung des Entwurfes vorzubehalten (c). Bereits nach fünf Monaten, Anfangs August 1599, hatte Hilchen die Arbeit vollendet, welche nunmehr den Deputirten des Adels zur Revision vorgelegt wurde. Der rigische Rath, welcher, wegen des Interesses, das die Stadt am Landrecht haben könnte, von Seiten der Commissarien zur Theilnahme an der Revision aufgefordert war, ließ sich darauf nicht ein (d), und auch die Revision der Commissarien und Adelsdeputirten scheint von keinem wesentlichen Einfluß auf den Entwurf gewesen zu sein (e). So ward denn letzterer von den Commissarien dem im J. 1600 zu Warschau versammelten Reichstage vorgelegt. Die Revision und Bestätigung des Entwurfs wurde zwar bis zum nächsten Reichstage aufgeschoben. Vorläufig wurden jedoch die von den Commissarien ernann-

b) David Hilchen, geb. zu Riga im J. 1561, Sohn eines rigischen Aeltermanns, hatte in Tübingen, Heidelberg und Ingolstadt die Rechte studirt und sich die juristische Doctorwürde erworben. Er diente in der Canzlei des polnischen Großcanzlers J. Zamoiski, ward 1585 Obersecretär beim rigischen Rathe, 1589 Stadtsyndicus, wiederholt Deputirter der Stadt beim Reichstage, 1591 geadelt, 1597 königl. Secretär und wenden'scher Landgerichtsnotär, zuletzt in vielfache Händel mit der Stadt Riga verwickelt. Er starb im Juni 1610 zu Oritzow. S. über ihn v. Recke und Napiersky, Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon Bd. II. S. 296—303 und besonders: B. Bergmann, David von Hilchen ꝛc. in **dessen** Magazin für Rußlands Geschichte ꝛc. I, 3. S. 123—158. II, 1. S. 117—158 II, 2. S. 133—148.

c) In dem von den Commissarien dem Reichstage abgestatteten Berichte heißt es: „Quod attinet ad ius livonicum conscribendum, hoc quidem munus certis quibusdam personis ex tribus palatinatibus a nobilitate universa commissum erat, sed consensu omnium nationum electus est unus, Notarius Vendensis D. Dav. Hilchen, qui istud accedente consensu nostro conscriberet, conscriptumque deputatis offerret. Qua in re exequenda dum sedulam ille operam impenderet, hocque ius conscripsisset, nos commissarii iam Rigae existentes cum deputatis illud examinavimus, correcturaque nostra ad approbationem et ratificationem S. R. M. vestrae et ordinum limavimus.“ S. auch das Tagebuch der Commissarien unterm 8. März 1599 bei Schwartz a. a. O. S. 179 fg. Anm. *)

d) S. das Nähere bei Schwartz S. 180 fgg.

e) Vergl. Schwartz S. 182 Anm. *)

ten Richter und Notarien in den drei Woiwodschaften, in welche Livland getheilt war, bestätigt, und ihnen volle Macht ertheilt, alle im Lande vorfallenden Streitsachen — mit Ausnahme nur der peinlichen Sachen, welche von den Woiwoden gerichtet werden sollten — nach dem neuen Landrecht zu entscheiden (f). Die versprochene definitive Bestätigung dieses sog. Hilchen'schen Landrechts erfolgte indeß nicht (g), und selbst die Vorschrift über die vorläufige Anwendung desselben scheint später wieder zurückgenommen zu sein. Wenigstens wies der König die livländische Ritterschaft, als dieselbe sich im J. 1606 auf dieses Landrecht berief, mit dem Bedeuten zurück, daß dasselbe noch nicht bestätigt worden sei (h).

Das Hilchen'sche Landrecht, bisher noch nicht gedruckt (i), besteht aus drei Büchern, deren erstes das öffentliche Recht in 22 (k), das zweite das Privat-, Polizei- und Criminalrecht in 67, und das dritte die Gerichts- und Proceßordnung in 31 Titeln enthält, deren jeder wiederum einen oder mehrere Paragraphen zählt (l). Was die Quellen anbetrifft, aus denen das Hilchen'sche Landrecht geschöpft ist, so sind, außer dem livländischen Gewohnheitsrecht (m),

---

f) Königl. Responsum vom 20. März 1600 und überhaupt Schwartz S. 191 fgg.

g) Ueber die muthmaßlichen Gründe s. Schwartz S. 193 fgg.

h) Königl. Resolution vom 10. März 1606.

i) Einige Bruchstücke s. in v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 285 fgg. in den Anmerkungen, und in v. Helmersen's Abhandlungen aus dem livländischen Adelsrecht Lief. II. S. 4 Anm. 3. S. 6 Anm. 4 und S. 221—224.

k) In einigen Handschriften fehlt das erste Buch ganz; in allen Texten aber, welche das erste Buch haben, fängt dasselbe mit dem dritten Titel an. Vermuthlich sollten die beiden ersten von der königlichen Gewalt und was dahin gehört handeln, und erst durch den Reichstag ergänzt werden.

l) Ein Verzeichniß der Ueberschriften sämmtlicher Titel liefert Schwartz a. a. O. S. 183 bis 189; desgleichen Gadebusch in den livländ. Jahrbüchern Th. II. Abschn. 2 S. 209 fgg.

m) Die alten Ritterrechte scheint Hilchen nur wenig benutzt zu haben. Vergl. Schwartz S. 189. — In v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 287—296 ist unter der Ueberschrift: „**Consuetudines Livonicae inveteratae et practicabiles**" ein Actenstück abgedruckt, welches von Leibeigenen, von der Jagd, von der Gränzziehung, von Commissarien, vom Gericht und von Erb-

auch fremde Rechte benutzt worden, und zwar nicht nur — der Instruction gemäß — polnisches und litthauisches, sondern auch römisches Recht. Namentlich ist im privatrechtlichen Theile des zweiten Buches nicht nur im Wesentlichen die Institutionenordnung befolgt, sondern es sind auch einzelne Institute vorzugsweise nach römischen Rechtsgrundsätzen dargestellt worden (n). Dem ersten Buche des Landrechts liegt zum Theil die ordinatio Livoniae vom J. 1598 zum Grunde.

---

schaften handelt, und mit den entsprechenden Stellen des Hilchen'schen Landrechts meist wörtlich übereinstimmt. Ob diese consuetudines eine ältere von Hilchen benutzte Privatarbeit oder nur ein Auszug aus Hilchen's Werk sind, läßt sich nicht bestimmen, da über den Ursprung jenes Actenstücks alle Nachrichten fehlen. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 284 fg.

n) S. bes. v. Helmersen's Abhandlungen a. a. O. S. 3 fgg. und v. Bunge, das römische Recht in den Ostseeprovinzen S. XXVII fg.

Dritter Abschnitt.

Liv- und esthländische Rechtsquellen aus der schwedischen Regierungszeit. 1561 und resp. 1621 bis 1710.

§ 74.

I. Bestätigung der früheren Rechtsquellen: 1) Esthlands und der esthländischen Städte.

Behufs der Unterhandlung wegen der Unterwerfungsbedingungen mit den Ständen Esthlands, und zwar namentlich der drei Provinzen Harrien, Jerwen und Wierland, so wie der Stadt Reval, sandte König Erich XIV. die drei Commissarien C. Christiernsson, H. Larson und H. Brauser, nach Reval, welche auch am 4. Juni 1561 den Unterwerfungsvertrag mit der Ritterschaft und am 6. Juni einen eben solchen mit der Stadt Reval abschlossen. Beide Verträge wurden resp. am 2. und 8. August 1561 vom Könige zu Norköping ratificirt, und in den darüber ausgestellten Urkunden die Erhaltung des Landes, wie der Stadt, bei den bisherigen Rechten, Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten 2c. zugesichert (a). Nachdem im August 1582 auch die Ritterschaft in der Wieck sich der Krone Schweden unterworfen hatte (b), wurden, auf den Vorschlag, welchen der königliche Gouverneur, Freiherr Pontus Delagardie, den auf dem am 20. März 1584 zu Reval abgehaltenen

---

a) S. die das Land betreffenden Urkunden in Ewers' Ausgabe des Ritter- und Landrechts S. 29 und 82 fgg., die städtischen in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. II. S. 156—163.

b) v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 195 fgg. (wo die Jahrzahl 1584 ein Druckfehler ist).

Landtage versammelten Ritterschaften machte, beschlossen, sämmtliche vier Provinzen dergestalt in ein Corpus zu vereinigen, daß alle Rechte und Privilegien derselben ihnen allen gemeinschaftlich sein sollten (c), wozu bald darauf die königliche Genehmigung erfolgte (d). Die Erhaltung des Landes bei den mitgebrachten Rechten und Freiheiten wurde auch von Erichs XIV. Nachfolgern wiederholt anerkannt und bestätigt, und zwar namentlich von König Johann III. mittelst Privilegiums d. d. Stockholm, den 9. October 1570, von Sigismund zu Stockholm am 10. October 1594, von dem Regenten, Herzog Carl von Südermannland, in einer am 3. September 1600 zu Reval ausgestellten Urkunde; vom König Gustav Adolph mittelst der Gnadenbriefe d. d. Stockholm, den 17. September 1613 und den 14. November 1617; von der Königin Christina zu Stockholm den 17. Januar 1651; von der Königin Hedwig Eleonora in dem während der Unmündigkeit Carls XI. zu Stockholm am 22. November 1660 ausgestellten Privilegium, so wie endlich von Carl XI. selbst in dem Privilegium d. d. Upsala, den 30. September 1675 (e). So blieben denn auch in diesem Zeitraum die aus der dänisch-deutschen Herrschaft mitgebrachten Quellen die Grundlage des Rechtszustandes, und zwar nicht nur für das Land, sondern auch für die Stadt Reval. Auch dieser wurden die bei der Unterwerfung zugesicherten alten Rechte, Gewohnheiten, Freiheiten rc. von Erichs XIV. Nachfolgern bestätigt, wie dies namentlich darthun die Privilegienconfirmationen von König Johann III. vom 11. Februar 1570, von Sigismund vom 10. April 1594, von Carl IX. vom 31. Juli 1607, von Gustav Adolph vom 22. September 1613 und vom 24. November 1617, von Christina vom 20. August 1646, von Hedwig Eleonora vom 17. März 1660 Art. 1 (f). Auch der Stadt Wesenberg bestä-

c) Archiv a. a. O. S. 198 fgg.

d) Königl. Resolution v. 25. August 1584. Vergl. das esthländ. Ritter- und Landrecht B. I. Tit. 1 Art. 1 und (v. Rahden) geschichtl. Uebersicht der Grundlagen des Provincialrechts Bd. I. S. 65 fgg.

e) S. überhaupt Ewers a. a. O. S. 29—37.

f) S. von Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. II. S. 172 fgg., 188 fgg., 194 fgg, 199 fgg., 206 fg, 246 fg., 284.

tigte deren Privilegien König Sigismund am 8. Mai 1594, Gustav Adolph am 8. Mai 1629, Christina am 16. März 1635 (g); ebenso der Stadt Weißenstein König Johann III. am 17. September 1588, König Sigismund am 5. October 1594 und Gustav Adolph am 18. September 1613. Ueber Narva und Hapsal wird zweckmäßiger weiter unten das Nähere angegeben werden (h).

§ 75.

2) Bestätigung der früheren livländischen Rechtsquellen.

Nachdem die livländische Ritterschaft bereits im Mai 1601 mit dem Herzog Carl von Südermannland, als derzeitigem Regenten Schwedens, über die Unterwerfung Livlands unterhandelt hatte (a), wurden in den Capitulationen, welche derselbe am 12. Juli 1602 mit der wenden'schen und pernau'schen, und am folgenden Tage mit der dorpat'schen Ritterschaft abschloß, alle Privilegien, uralten Verträge, Beliebungen, Recesse, Statuten und Gewohnheiten des Landes, und zwar in der ersteren mit Vorbehalt einer künftigen Revision und Verbesserung, in letzterer unbedingt, bestätigt (b). Als Gustav Adolph sich zur abermaligen Eroberung des inzwischen wieder in polnische Hände gekommenen Livlands anschickte, sandte die rigische und dorpat'sche Ritterschaft an ihn eine Deputation ab, welche in der Resolution vom 18. April 1614 unter andern das Versprechen auswirkte, daß die den Privilegien zuwiderlaufenden polnischen Constitutionen aufgehoben werden sollten (c). Obschon nach der Eroberung Riga's, im J. 1621,

---

g) O. Baron Ungern-Sternberg im Inland Jahrg 1837 Sp 555, 574, 602. Gelehrte Beiträge zu den rigischen Anzeigen Jahrg. 1765 S. 21 fg.

h) S. unten § 85.

a) Propositionen des Herzogs vom 10. Mai und Antwort der Abgeordneten der livländischen Ritterschaft vom 28. Mai 1601, auszugsweise in Gadebusch's livländ. Jahrbüchern Th. II. Abschn. 2. S. 255 fgg.

b) Collectanea Livonica hinter der „Deduction der Unschuld Patkull's" Nr. XXIII. Beil. 4. S. 178 fg. Schwartz, Geschichte der livländ. Ritterrechte in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 5 u. 6 S. 196 fgg.

c) Collectanea Livonica a. a. O. S. 175 und Gadebusch l. c. S. 462.

wo Gustav Adolph sich als Herrn von Livland betrachtete, die Ritterschaft ihn um die Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien bat (d), so erfolgte diese doch erst am 18. Mai 1629, jedoch nur in ganz allgemeinen Ausdrücken und provisorisch, bis zu einer genaueren Prüfung derselben (e). Auch von der vormundschaftlichen Regierung während der Unmündigkeit Christinens erlangte die Ritterschaft nur eine vorläufige (f), und erst von Christina selbst, nachdem sie mündig geworden, am 17. August 1648 eine peremtorische, übrigens auch nur generelle Confirmation der Privilegien, jedoch mit der ausdrücklichen Clausel: „Unseres und des Reichs Hoheit und Recht in Allem vorbehalten und ohne Präjudiz oder Schaden" (g). Zugleich erfolgte eine specielle Bestätigung des mittleren (gedruckten) livländischen Ritterrechts, wie es bis dahin in Livland im Gebrauch gewesen (h). Carl X. Gustav ertheilte wiederum nur eine provisorische Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft am 26. November 1658 und ebenso die vormundschaftliche Regierung der Königin Hedwig Eleonora, während Carls XI. Minorennität, am 23. November 1660, letztere wiederum mit dem Vorbehalt der Hoheitsrechte der Krone (i). Eben diese Clausel fügte König Carl XI. seiner, nach erlangter Mündigkeit, zu Liungby, am 10. Mai 1678 ertheilten, peremtorischen Confirmation der ritterschaftlichen Privilegien, Statuten, Ritterrechte, Freiheiten ꝛc. hinzu (k). Auf solche Weise erhielten mithin

---

d) Collectanea Livonica S. 45 u. 46. Gadebusch S. 561 fgg.

e) v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. II. S. 3.

f) Königliche Resolutionen vom 6. August 1634 Art. 1 und vom 4. Juli 1643 Art. 2, bei v. Buddenbrock a. a. O. S. 123 u. 182.

g) Collectanea Livonica S. 177.

h) Königl. Resolution vom 17. August 1643 Art 6: „Das im Druck ausgegangene Land- und Ritterrecht, so bisher in Liefland im Gebrauch gewesen, und noch itzo daselbst in üblicher Observance sein soll, erlauben J. K. M. gnädigst der Ritterschaft und Adel, daß sie noch weiter dabei erhalten werden sollen, und zwar in so lange, bis ein gewisses Corpus iuris Livonici aus ihren vorigen Recessen und Verordnungen zusammengetragen und in Livland publicirt werden kann."

i) Collectanea Livonica S. 179.

k) Ebendas. S. 189. v. Buddenbrock l. c. S. 10 fg.

in Livland die während der bischöflichen und Ordenszeit geltend gewesenen Rechtsquellen, wenn deren Anwendbarkeit während der polnischen Herrschaft auch in Zweifel gestellt worden war, theils durch die angeführten königlich schwedischen Confirmationen, theils durch die verheißene, und mindestens stillschweigend auch erfolgte Aufhebung der polnischen Constitutionen, ihre Geltung wieder.

Auch Livlands Städte erhielten die Bestätigung ihrer alten Rechte und Privilegien: namentlich Riga im Allgemeinen durch die Capitulation vom 15. September 1621 und speciell durch das sog. Corpus privilegiorum Gustavianum vom 25. desselben Monats (l); Dorpat durch die Privilegien Herzogs Carl von Südermannland vom 10. Juni 1601, Gustav Adolphs vom 6. März 1626, und insbesondere durch das Corpus privilegiorum der Königin Christina vom 20. August 1646 (m); Wenden durch den Gnadenbrief vom 6. März 1626 (n); Pernau durch die Privilegien Carls IX. vom 19. August 1607, Gustav Adolphs vom 28. November 1617 und 14. Juli 1621, Christina's vom 29. August 1649 (o); Fellin durch die Urkunde Carls IX. vom 4. November 1610 (p); Walk durch Gustav Adolphs Gnadenbrief v. 6. März 1626 (q).

§ 76.

II. Schwedische Gesetzgebung: 1) Die alten Landschaftsgesetze*).

Da das allgemeine schwedische Reichsrecht nicht nur einen bedeutenden Einfluß auf die Bildung der provinciellen Rechtsquellen

l) Vergl. B. Freiherrn v. Campenhausen's livländ. Magazin Bd. I. S. 107 fgg.

m) Gadebusch a. a. O. S. 273 u. 603 und Th. III. Abschn. 1. 216 fgg.

n) Gelehrte Beiträge zu den rigischen Anzeigen Jahrg. 1765 S. 90 fg.

o) Vgl. auch G. Müller, Sammlung russischer Geschichte Bd. IX. S. 442 fg.

p) Vergl. noch C. E. Besbardis in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 156 fgg.

q) Gadebusch l. c. Th. II. Abschn. 2 S. 624.

*) S. überhaupt Stiernhöök, de iure Sveonum et Gothorum vetusto. S. 9 fgg. Wilde, Sveriges beskrifna Lagars Grund etc § XVII—XXVI.

aus der schwedischen Periode hatte, sondern auch die unmittelbare Anwendung desselben in Liv- und Esthland nicht nur bezweckt, sondern zum Theil auch durchgeführt wurde (a), so dürfte eine gedrängte Uebersicht der Geschichte der schwedischen Rechtsquellen auch aus den älteren Zeiten hier nicht am unrechten Orte sein.

Schweden zerfiel zu Anfang der historischen Zeit nach den beiden germanischen Volksstämmen, die es bewohnten, in zwei Reiche, das Gothen- und das Schwedenreich, deren jedes wieder in mehrere Landschaften, jede von einem Volkskönige regiert, sich theilten. Alle Landschaften aber fanden ihre Vereinigung in einer allgemeinen Volksversammlung und einem Oberkönige, der derselben vorstand. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen gehören einzelnen Landschaften an und heißen daher Landschaftsgesetze. Sie sind keine Ausflüsse einer gesetzgebenden Gewalt, sondern enthalten eine Darstellung der Rechtsgewohnheiten, welche durch die Landschaftsrichter bewahrt, fortgebildet, in alter Zeit mündlich verkündet, seit dem zwölften Jahrhundert aber unter ihrer, der Richter, Autorität schriftlich abgefaßt wurden; erst später finden wir, daß einzelne dieser Landschaftsgesetze durch die königliche Gewalt anerkannt, bestätigt und förmlich promulgirt wurden (b). Die einzelnen auf uns gekommenen Landschaftsgesetze sind:

I. Gothische Rechtsbücher: 1) das Wästgötha-Laghbook, zuerst in der Originalsprache herausgegeben von G. Stiernhielm. Stockholm 1663 fol. (Uncritisch). Ins Lateinische übersetzt von J. Loccenius und mit C. Lund's Anmerkungen edirt von O. Rudbeck. Upsala (1692) fol. Eine neue Ausgabe begann im

---

S. 40 fgg. J. Grimm, Litteratur der altnordischen Gesetze (in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. III. S 73 fgg.) S. 76 fgg. 103 fgg. C. Schildener's Bemerkungen dazu. Greifswald 1818. 8., und dessen Einleitung zu seiner Ausgabe des Gutalagh. S. XII—XVIII und S. XXV fgg. W. E. Wilda, das Strafrecht der Germanen (Halle 1842. 8.) S. 26—51, und die daselbst angeführte (schwedisch geschriebene) Abhandlung C. J. Schlyter's: Ueber Schwedens älteste Eintheilung in Landschaften und die Entstehung der Landschaftsrechte. Upsala 1835. 8.

a) S. unten § 78 fgg.

b) S. besonders Wilda a. a. O. und E. G. Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. I. (Hamburg 1832. 8.) S. 172 fgg., 184. 260.

J. 1812 zu Lund J. Holmbergson (c); eine andere ist vollendet von Bring. Lund 1818. Am besten in zwei verschiedenen Recensionen herausgegeben von C. J. Schlyter, in dem ersten Bande des von ihm und H. S. Collin begonnenen: Corpus iuris Sveogothorum antiqui. Stockh. 1827. 4. — 2) Ostgötha-Lagh, aus dem 13. Jahrhundert; zuerst herausgegeben Stockholm 1607 fol., zuletzt ebendaselbst 1665 fol. — 3) Gutalagh, auch Gothlandzlagh, oder das Rechtsbuch der Insel Gothland, nebst neuschwedischer Uebersetzung herausgegeben von J. Hadorph. Stockh. 1687 fol. und von Neuem nebst einer alten niederdeutschen und einer neuen hochdeutschen Uebersetzung und einem Commentar von C. Schildener. Greifswald 1818. 4.

II. Schwedische Rechts- und Gesetzbücher: 1) der Uplandslagh, welcher im J. 1295 revidirt und vom Könige Birger bestätigt wurde, am besten herausgegeben von O. Rudbeck, mit einer lateinischen Uebersetzung von J. Loccenius und Anmerkungen von C. Lund. Upsala, 1700 fol. — 2) Der Sudhermannalagh, auf Geheiß des Königs Magnus Erichson im J. 1327 neu redigirt. Herausgegeben von Cl. Åkerman. Stockholm 1666 fol. und neuerdings von Schlyter, im zweiten Bande des Corpus iur. Sveogoth. Stockh. 1840. 4. — 3) Wästmannalagh, auch von Åkerman, Stockholm 1666 fol., edirt. — 4) Hälsingelagh, zuerst 1609, zuletzt Stockholm 1665 fol. herausgegeben. — 5) Dahlelagh, edirt von J. Hadorph. Stockh. 1676 fol. Alle diese eigentlich schwedischen Landschaftsgesetze haben viel Uebereinstimmendes unter einander; von allen ist aber der Uplandslagh am wichtigsten, theils wegen des Einflusses der Entscheidungen des upländischen Landrichters (Lagman) in ältern Zeiten nicht nur auf die übrigen schwedischen, sondern auch auf die gothländischen Landschaften, theils weil dieses Gesetzbuch offenbar dem späteren allgemeinen schwedischen Landrecht (§ 77) zur Grundlage gedient hat.

III. Außer den bisher aufgeführten alten Landrechten existirten auch besondere Stadtrechte in Schweden, worunter zunächst

c) S. Schildener's Bemerkungen a. a. O. S. 16 fg.

zu nennen sind: 1) das Bjärköarätt, vermuthlich das älteste von allen; ob es einer bestimmten einzelnen Stadt, und welcher namentlich angehört, ist ungewiß. Herausgegeben ist es von J. Hadorph. Stockholm 1687 fol. — 2) Der Wisby Stadzlag oder das wisby'sche Stadtrecht, in niedersächsischer Sprache in Folge einer Anordnung des Königs Magnus Erichson um das J. 1342 abgefaßt (d). Es ist dies die angebliche Quelle des rigischen Stadtrechts (e). Die einzige Ausgabe, nebst schwedischer Uebersetzung, ist die von J. Hadorph. Stockholm 1688 fol.

§ 77.

2) Das allgemeine schwedische Land- und Stadtrecht.

Nachdem die einzelnen schwedischen und gothischen Landschaften durch die steigende Macht der Upsalakönige in engere Verbindung mit einander gekommen waren, wurde bereits im J. 1347, unter dem Könige Magnus Erichson Smek, auf einer Versammlung der Stände zu Oerebrå, die Abfassung eines allgemeinen Landrechts beschlossen und einer zu dem Zweck niedergesetzten Commission übertragen. Die Einführung des von dieser verfaßten Entwurfs (Legisterium) wurde jedoch durch den Widerspruch der Geistlichkeit hintertrieben, bis König Christopher denselben durch den Erzbischof von Upsala, Nicolaus Ragwald, und dessen Suffraganbischöfe revidiren, und als ein allgemeines Gesetzbuch, mit Aufhebung der Gültigkeit der particulären älteren Rechtsbücher oder Landschaftsgesetze, am Tage Philippi und Jacobi (1. Mai) 1442 promulgiren ließ, jedoch so, daß dasselbe „denen in corpore iuris begriffenen gemeinen Rechten unverfänglich, auch der Kirche und der Geistlichkeit, des Adels und der Ritter- und Kriegsleute Freiheiten unschädlich" sein sollte (a). Ungeachtet des oben angegebenen Verbotes hörte der Gebrauch der alten Landschaftsgesetze, besonders des Uplandslagh, dennoch nicht auf. Zugleich verbrei-

---

d) Vergl. darüber C. Schildener, Beiträge zur Kenntniß des germanischen Rechts. Stck. 2. (Greifswald 1827. 8.) S. 88 fgg.

e) S. oben § 57 fgg.

a) S. das Promulgationsedict v. Tage Phil. u. Jac. 1442.

teten sich von jenem allgemeinen Christopher'schen Landrecht oder Landslag, da dasselbe nicht im Druck erschien, eine große Zahl verschieden lautender Abschriften. Die zu wiederholtenmalen, namentlich auf den Reichstagen zu Stockholm im J. 1566, zu Linköping im J. 1602, und zu Norköping im J. 1604 beschlossene Revision des allgemeinen Landrechts kam immer nicht zu Stande. In dem J. 1608 wurde zwar ein neues allgemeines Landrecht für Schweden entworfen; die Arbeit ward jedoch für unreif befunden, daher verworfen. Endlich ließ König Carl IX. die verschiedenen Handschriften des alten Christopher'schen Landrechts sammeln, durch Ermittelung der richtigsten Lesarten einen authentischen Text feststellen, und diesen mit einigen wenigen Veränderungen, so wie mit Weglassung des 15. Titels, von Kirchensachen, im Druck ausgehen. Am 20. December 1608 ward dieser gedruckte Text vom Könige provisorisch — bis zu einer künftigen Revision und Verbesserung — bestätigt und zur allgemeinen Nachachtung publicirt. Neben diesem Landrecht sollten übrigens nicht nur die seit Christophers Regierung ergangenen neueren ergänzenden Gesetze und Verordnungen, sondern auch — in subsidium -- die alten Landschaftsgesetze zur Anwendung kommen, von welchen zu diesem Behuf auf Geheiß des Königs gleichfalls authentische Druckausgaben veranstaltet wurden. Endlich sollte in Criminalsachen „das göttliche Gesetz" zur Richtschnur genommen werden, und wurde zu diesem Zweck der Druckausgabe des Landlags ein „Appendix. Von Criminal- und andern dergleichen Sachen, aus der Heiligen Schrift gezogen", in 7 Abschnitten, überall mit Stellen aus den Büchern Mosis belegt, hinzugefügt (b).

Neben dem allgemeinen Christopher'schen Landrecht hatte auch ein allgemeines Stadtrecht, Stadtslag, in den Städten Schwedens Geltung gewonnen, von dem aber der Verfasser sowohl, als die Zeit der Abfassung unbekannt ist. Auch von diesem Stadtrecht hatten sich verschieden lautende Abschriften verbreitet, bis König Gustav Adolph, nach Herstellung eines authentischen

---

b) Promulgationsedict vom 20. Decbr. 1608 und überhaupt Wilde, Sweriges beskrifna Lagars Grund etc § XXVII u. XXVIII. S. 86 fgg.

Textes, eine Druckausgabe desselben veranstalten ließ, und dieselbe am 7. Januar 1618 — übrigens auch bloß provisorisch und mit dem Vorbehalt einer künftigen Revision und Verbesserung — zur allgemeinen Nachachtung bekannt machte (c).

Diese beiden Gesetzbücher — das allgemeine schwedische Land- und Stadtrecht — behielten ihre Gültigkeit in Schweden die ganze Zeit über, daß Liv- und Esthland unter schwedischer Botmäßigkeit standen. Das Landrecht bestand ursprünglich aus 15, das Stadtrecht aus 17 Balken oder Titeln; in beiden wurde von Carl IX. und Gustav Adolph der letzte, resp. 15te und 17te Titel: von Kirchensachen — weil auf dem catholischen Kirchenrecht beruhend — cassirt. Jeder Titel zerfällt in mehrere Capitel, welche wiederum meistentheils aus einem Principium und einem oder mehreren Paragraphen bestehen.

Die verschiedenen Ausgaben beider Gesetzbücher findet man am vollständigsten aufgezählt in C. G. Warmholz, Bibliotheca historica Sveo-Gothica. T. XIV. (Upsal. 1817. 8.) S. 11 fgg. Unter ihnen ist für Livland die wichtigste die zu Stockholm 1702. 12. vom Häradshöfding Peter Abrahamson besorgte Edition des Land- und Stadtrechts, in welcher nicht nur Parallelstellen aus den alten Landschaftsgesetzen, sondern auch die neueren Gesetze bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts auszugsweise in Anmerkungen nachgetragen sind. Denn nach dieser Ausgabe wurde, auf höhere Veranlassung (d), von zwei Mitgliedern des livländischen Hofgerichts, von denen der eine der Hofgerichtsassessor Johann Johannson Enander war (e), eine deutsche Uebersetzung des

---

c) Promulgationsedict vom 7. Janr. 1618. Wilde a. a. O. § XXIX. S. 107 fgg.

d) In der der Uebersetzung vorausgeschickten, von G. M. Nöller unterzeichneten Dedication an Carl XII. wird ausdrücklich angegeben, die Uebersetzung sei mit des Königes „Bewilligung, — — wie es auch der — — General-Gouverneur (von Livland), Herr Graf Dahlberg, allbereit zu seiner Zeit so embsig verlanget", veranstaltet.

e) Die in der Anm. d angeführte Dedication nennt als Uebersetzer „zwey Mitglieder des hiesigen Königl. Liefländ. Hofgerichts." Nach Stiernmann's schwed. Adelsmatrikel S. 1001 wird von v. Lieven in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 18. S. 190 Enander, der von 1695 bis

Textes sowohl, als der Abrahamson'schen Noten veranstaltet. Diesen, mit Buchstaben bezeichneten (literirten) Noten fügten die Uebersetzer noch mehrere mit Sternchen (*) und Kreuzen (†) versehene Anmerkungen hinzu, welche theils sprachlichen Inhalts sind, theils Erläuterungen über die schwedischen Rechtsalterthümer enthalten (f). Diese mit mehreren Anhängen (g) und einem Register versehene Uebersetzung des allgemeinen schwedischen Landrechts erschien: „Frankfurt und Leipzig, in Georg Matthias Nöller's, Buchhändlers in Riga, Buchladen zu finden, 1709. 4." (h). —

1707 Hofgerichts-Assessor war (geb. 1660, gest. 1732), als Uebersetzer bezeichnet. S. auch v. Recke's und Napiersky's Schriftstellerlexicon Bd. I. S. 502 fgg.

f) Vergl. W. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 96 fgg.

g) Diese Anhänge sind: 1) Die Richterregeln, eine Sammlung von Rechtsregeln, in 43 §§, die Privatarbeit eines schwedischen Rechtsgelehrten, zwischen den Jahren 1618 und 1653 abgefaßt, und schon früh in Schweden, wie später in Livland, zu praetischem Ansehen gelangt. (Vergl. Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. I. S 101—105). 2) Die königliche Gerichtsordinanz (für die Gerichte erster Instanz) vom 10. Februar 1614. 3) Der königl. (Hof-) Gerichts-Proceß vom 23. Juni 1615. 4) Die Straferordnung der Königin Christina vom 18. Mai 1653. 5) und 6) Die königl. Revisionsverordnungen vom 2. April 1681 und vom 31. August 1682. 7) Die königl. Proceßstadga vom 4. Juli 1695. 8) Die königl. Resolution vom 13. August 1695, Execution betreffend. 9) Die königl. Erklärung über das Duellplacat vom J. 1682, v. 19. Novbr. 1695. 10) Der bereits oben im Text erwähnte Appendix von Criminalsachen aus der Bibel. 11) Die königlich schwedische Kirchenordnung vom 3. Septbr. 1686 Sie trat an die Stelle der cassirten, von Kirchensachen handelnden Titel des Land- und Stadtrechts. S. oben S. 205. 12) Die königl. Verordnung über den Domcapitelproceß vom 11. Febr. 1687. 13) Das königl. Edict vom Fluchen und Schwören vom 17. Octbr. 1687 und 14) das königl. Verbot wegen Schlägereien rc. in der Kirche vom 22. Decbr. 1686.

h) Warmholz a. a. O. S. 14. Schildener, Einleitung zum Gutalag S. **XIX**. **XX** fg. Vergl. auch Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. I. S. 105 fgg. — Ueber eine andere, von Phil. Crusius von Krusenstiern herrührende deutsche Uebersetzung vom J. 1648, welche aber nicht im Druck erschienen (das Autographon im Besitz F. G. v. Bunge's), s. Gadebusch's livländ. Bibliothek Bd. I. S. 186 und v. Recke und Napiersky a. a. O. S. 389. — Unter den schwedischen Ausgaben des Landrechts

Schon früher erschien eine lateinische Uebersetzung unter dem Titel: Sveciae regni leges provinciales, prout quondam a Carolo IX. publicatae sunt. Accedunt regni Sveciae leges civiles aut civitatum, secundum Gnstavi Adolphi mandatum publicatae, in latinam liuguam traductae et brevibus notis illustratae a I. Loccenio. Holm. 1672. 2 Tomi in fol. Lond. Scanor. 1675. 8.

§ 78.

3) Einführung des schwedischen Reichsrechts in Liv- und Esthland*).

Bereits der Herzog Carl von Südermannland beabsichtigte, nachdem er zum Reichsvorsteher erwählt worden war, die Einführung des schwedischen Reichsrechts in Esthland, indem er den Abgeordneten der esthländischen Ritterschaft die entsprechenden Vorschläge machte. Obschon die gedachten Abgeordneten erklärten, wie es der Ritterschaft unmöglich sei, ihre angestammten Rechte und Gesetze gegen schwedische zu vertauschen, so verlangte dennoch Carl, daß das schwedische Recht wenigstens als Hülfsrecht in Esthland in Anwendung gebracht werden möge (a). — Als der Herzog das Jahr darauf mit der livländischen Ritterschaft wegen der Unterwerfung derselben unterhandelte, schlug er auch dieser die Annahme des schwedischen Reichsrechts vor (b); da jedoch die Deputirten der livländischen Ritterschaft solches, unter Berufung auf das livländische Ritterrecht und die Landesprivilegien, ablehnten, so ward dieser Gegenstand bis zu dem beabsichtigten, indeß nicht zu Stande gekommenen allgemeinen Landtage verschoben (c).

---

verdient noch eine neuere, auch von P. Abrahamson besorgte, angeführt zu werden, welche zu Stockholm 1726. 4. erschienen ist und in den Anmerkungen ungleich vollständigere Auszüge aus den ergänzenden Gesetzen enthält.

*) S. überhaupt R. J. L. Samson von Himmelstiern, über die Anwendung des schwedischen Rechts rc. in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. II. S. 1 fgg., auch W. Hezel ebendas. S. 92 fgg. und v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 341 fgg.

a) Königl. Resolution, d. d. Stockholm d. 17. Juni 1600. Vgl. Ewers' Vorbericht zu dessen Ausgabe des esthländ. Ritter- und Landrechts S. VIII.

b) Propositionen des Herzogs Carl vom 20. Mai 1601.

c) Antwort der Deputirten auf die herzoglichen Propositionen vom 28.

Nachdem jedoch Gustav-Adolph ganz Livland erobert, und daselbst die Gerichtsverfassung auf schwedischen Fuß organisirt hatte, schrieb er den neu errichteten Behörden ausdrücklich vor, in Fällen, wo das einheimische Provincialrecht nicht ausreichte, in subsidium das schwedische Reichsrecht in Anwendung zu bringen (d), und diese Vorschrift wurde nicht nur in der Folge mehrmals wiederholt (e), sondern auch angeordnet, daß dem schwedischen Recht in Livland sowohl (f), als in Esthland (g), selbst vor dem römischen

Mai 1601. Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 5 u. 6 S. 196 fgg., bes. Anm. *).

d) Livländ. Hofgerichtsordnung v. 6. Septbr. 1630 § 25. Landgerichtsordinanz vom 1. Febr. 1632 § 29: „So soll das Landgericht — — — forderst erstlich nach liefländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten, — — wo der aber einer Gewißheit nicht vorhanden, nach schwedischen Rechten, Constitutionen, Reichsabschieden und Gebräuchen, so mit dem **iure saniorum populorum communi** einstimmig, sprechen und verabschieden." Vergl. auch ebendas. § 40. Burggerichtsordnung Tit. II. § 15. Königl. Verordnung von den Processen bei den Domcapiteln (Consistorien) v. 11. Febr. 1687 a. E.

e) Königl. Resolution auf des dorpat'schen Hofgerichts unterlegte Punkte v. 13. August 1631 § 17; königl. Erklärung auf bergl. Punkte v. 16. Sptbr. 1633 § 3, desgl. v. 30. Novbr. 1663 § 1: „J. K. M. wollen, daß das Hofgericht in Dorpt sich zuvörderst, so wie andere J. K. M. Hofgerichte, insonderheit nach dem schwedischen Gesetzbuch, Gerichtsordinanzen und Processen, vor allem andern aber nach dessen privilegirter Gerichtsordnung und Instruction, wie auch demselben zu verschiedenen Zeiten auf andere Weise gegebenen Resolutionen, richte."

f) Königl Brief an das livländ. Hofgericht vom 12. Juni 1707: „— — Als ist dahero hiermit an Euch Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr — — auch hinführo, wenn Ihr genöthigt werdet, bei vorfallenden Sachen Euch fremder Völker Gesetze (namentlich des römischen Rechts, wie aus dem vorhergehenden Inhalt des Briefes sich ergiebt) zu bedienen, in deren Stelle dem schwedischen Gesetze und Unseren Verordnungen folget rc." S. darüber besonders v. Bunge in seinen und v. Madai's Erörterungen Bd. III. S. 349 fgg. u. vergl. noch den königl. Brief an das dorpat'sche Hofgericht vom 29. Novbr. 1692 in den Erörterungen Bd. II. S. 133 fg. und unten § 89 Anm. r.

g) Königl. Brief an das Oberlandgericht in Reval vom 27. März 1688: „wie Wir daher auch in Zukunft nicht zulassen wollen, daß irgend ein fremdes Recht, das römische oder sonst ein anderes, sofern es die Appellations- oder Revisions-Fatalien (von deren Beobachtung nach den Vorschriften des schwedischen Rechts in diesem Briefe die Rede ist) angeht, bei den Ober- oder Untergerichten Kraft und Gültigkeit haben solle."

und dem gemeinen deutschen Recht überhaupt der Vorzug gegeben werden solle (h). Alle diese Maaßregeln vermochten jedoch eben so wenig in Livland, als besonders in Esthland dem schwedischen Rechte in seinem ganzen Umfange Geltung zu verschaffen. Der Landslag insbesondere konnte sich in den Ostseeprovinzen nie einbürgern, und nur einzelne neuere Verordnungen, welche speciell für Liv- und Esthland erlassen, oder auf diese Provinzen ausdrücklich ausgedehnt und in ihnen eingeführt wurden (i), kamen wirklich in Gebrauch. Mehr förderte die Aufnahme des schwedischen Reichsrechts in Livland ein anderer Umstand: nämlich die gegen das Ende der schwedischen Regierung verfaßte deutsche Uebersetzung des Landslags mit den ergänzenden Anmerkungen (k), so wie die unten zu erwähnenden Sammlungen der späteren schwedischen Gesetze in deutschen Uebertragungen (l). Beide Unternehmungen waren zwar private, aber wenigstens die eine gewiß von der Regierung veranlaßt, vielleicht auch begünstigt, und jedenfalls gern gesehen (m). Durch diese deutschen Uebersetzungen ging erst das schwedische Reichsrecht, aber auch nur theilweise, mehr in die Praxis und in das Leben über (n); es geschah dies jedoch hauptsächlich erst in der folgenden, russischen, Periode (o).

Nachdem der schon von Carl IX. beabsichtigte Plan einer Verbesserung und Revision des allgemeinen schwedischen Landrechts (p) unter Carl XI. wieder aufgenommen, und auf den Antrag des Stände beim Reichstage vom Jahre 1686 unter der Direction des Grafen Erich Lindskiöld eine Gesetzgebungscommission

h) Vergl. v. Bunge das römische Recht in den Ostseeprovinzen S. 18 fg. und in der Schrift: Gedächtnißfeier der Gesetzeskraft der Institutionen rc. S. XXX.

i) S. unten § 79.

k) S. oben § 77.

l) S. unten § 80.

m) S. oben § 77 Anm. d.

n) S. besonders R. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts. Lief. II. S. 45 fgg.

o) S. unten § 99.

p) S oben § 77 S. 204.

niedergesetzt worden war (q), faßte der König den Entschluß, das zu verfertigende Gesetzbuch zugleich auch in allen zu dem schwedischen Reiche gehörigen Provinzen, und namentlich auch in Liv- und Esthland, einzuführen (r). Zu diesem Zwecke wurden die einzelnen Titel (Balken) des neuen Gesetzbuchs, so wie sie entworfen waren, bereits seit dem Jahre 1690 dem livländischen Hofgerichte mittelst königlicher Schreiben mit dem Auftrage zugefertigt, „seine Bedenken und Erinnerungen" darüber einzusenden (s). Seit dem Jahre 1694 wurden die einzelnen Balken auch dem livländischen Generalgouvernement zugestellt, damit dasselbe von den Landgerichten und Stadtmagisträten Bemerkungen darüber einfordere und an die Gesetzcommission einschicke (t). Gleiche Aufträge ergingen im J. 1696 an das esthländische Oberlandgericht (u) und

q) Constitutorium für die Gesetzgebungscommission vom 6. Decbr. 1686.

r) Dieser Zweck wird insbesondere in den königlichen Briefen an das livl. Hofgericht vom 11. und 27. Mai 1696 mit den Worten ausgesprochen: „weil nichts dienlicher, als eine Gleichheit über das ganze Reich einzurichten."

s) Königl. Brief vom 18. Novbr. 1690, vom 10. April und 2. October 1695, vom 14. und 28. Febr., 4 April, 11. u. 27. Mai 1696. Die mit diesen Schreiben eingetroffenen Balken des Gesetzbuchs betrafen Ehe- und Erbschaftssachen, liegende Gründe (Jorda-Balken), des Königs Recht, schwere Halssachen und Verbrechen wider des Königs Eid, Todschlag und Verwundung, Diebstahl, Unzucht. S. überhaupt Hupel's neue nord. Miscellaneen. Stck. 11 u. 12. S. 519 fgg.

t) Anfangs kamen zu diesem Zweck Deputirte der Magisträte von Dorpat und Pernau nach Riga, um in Gemeinschaft mit einem Gliede des rigischen Rathes die Bemerkungen zu entwerfen; später schickten die einzelnen Magisträte ihre Bemerkungen abgesondert ein. Die eingesendeten Titel betrafen liegende Gründe, des Königs Recht, und verschiedene Arten der Verbrechen. J. C. Schwartz, in Gadebusch's Versuchen Bd. II. Stck. 3. S. 265 fgg. Gadebusch's livländ Jahrbücher Th III. Abschn. 2 S. 707 fg. 729 fgg. S. auch unten § 79 Anm. b.

u) Schreiben des esthländ. Generalgouverneurs ans Oberlandgericht vom 19. Mai 1696. Die dem Oberlandgericht zugestellten und von demselben — mit Zuziehung der Mannrichter — begutachteten Balken betrafen des Königs Recht, schwere Halssachen, liegende Gründe, Eherecht, Erbrecht. S. das Oberlandgerichtsprotocoll von den J. 1696 und 1697. Vergl. auch unten § 79 Anm. b.

an den Revaler Rath (v). Es wurden von allen gedachten Behörden die verlangten Bemerkungen angefertigt und eingesendet, meist mit Bewahrung des bei ihnen geltenden provinciellen und Statutarrechts (w). Mit dem Jahre 1697 geriethen indeß diese Arbeiten ins Stocken, vermuthlich durch den noch in demselben Jahre erfolgten Tod König Carls XI. und den bald darauf ausgebrochenen nordischen Krieg. Die von Carl XI. projectirte Gesetzgebung kam erst geraume Zeit nach dem Uebergange Liv- und Esthlands unter die russische Herrschaft zu Stande: das neue Gesetzbuch wurde nämlich erst auf den Reichstagen von den Jahren 1730 und 1734 von den Ständen genehmigt und am 23. Januar 1736 promulgirt (x).

§ 79.

III. Besondere Rechtsquellen für Liv- und Esthland: 1) überhaupt.

Wiewohl demnach die Versuche der schwedischen Regierung, das allgemeine schwedische Reichsrecht in Liv- und Esthland in seinem ganzen Umfange einzuführen, von keinem Erfolge waren, so wurde doch das Provincialrecht

I. nicht nur durch eine nicht unbedeutende Zahl von Gesetzen und Verordnungen fortgebildet, welche speciell für Liv- und Esthland erlassen wurden, sondern es wurden auch einzelne, zunächst für das Reich Schweden erlassene, allgemeine Gesetze theils

---

v) S. die Rathsprotocolle von den J. 1696 und 1698.

w) S. z. B. das Protocoll des esthländ. Oberlandgerichts vom 22. Juni 1696, wo in Beziehung auf den Titel von des Königs Recht resolvirt wird: „daß, nachdem solcher J. K. M. Recht und Macht concernire, und derer Unterthanen Pflicht gegen den König, man sich demselben in Unterthänigkeit und gebührend submittire, allerdehmüthigst hoffende und bittende, daß bei solcher Submission J. K. M. dem Lande und der Ritterschaft die von Königen zu Königen, auch von jetzt glorwürdigst regierender Maytt. allergnädigst confirmirte Privilegien und Freiheiten ebenermaßen noch ferner allergnädigst beibehalten und kräftigst conserviren werden." Aehnlichen Inhalts ist ein Bericht des Revaler Raths an den König vom J. 1696.

x) S. überhaupt **Wilde, Sweriges beskifna Lagars Grund etc.** § XXX—XXXIII. S. 119 fgg.

auf beide Provinzen, theils auf eine von beiden, sowohl durch ausdrückliche Anordnung ausgedehnt (a), als auch durch Promulgation derselben in den Provinzen daselbst eingeführt (b). Die gesetzgebende Gewalt lag, wie für das Reich (c), so auch für die Pro-

a) So wurde z. B. die königlich schwedische Kirchenordnung vom 3. Septbr. 1686 bereits im J. 1687 von der schwedischen Regierung dem livländischen Adel zur Annahme vorgelegt. Diese erfolgte auf dem Landtage vom J. 1690 zwar bedingt, und durch eine königl. Resolution vom 30. Juni 1691 wurden einige Modificationen für Livland bewilligt, durch die königl. Verordnung vom 20. Decbr. 1694 § 16 aber ward anbefohlen, daß die Kirchenordnung die einzige Norm in Kirchensachen in Livland sein solle. Durch dieselbe Verordnung § 17 wurde die königl. schwedische Vormünderordnung vom 17. März 1669 in Livland eingeführt. — Die Kirchenordnung ward auch auf Esthland ausgedehnt, aber auch hier wurden mittelst königl. Resolution und Erklärung vom 30. Novbr. 1692 mehrfache Modificationen zugestanden. Vgl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 131 fgg., 134 fg.

b) Auf solche Weise scheinen die königl. schwedische Wechselordnung v. 10 März 1671, die Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, die königl. Zinsplacate vom 14. Novbr. 1666 und vom 16 Decbr. 1687, die Proceßstadga vom 4. Juli 1695 und mehrere andere proceßrechtliche Verordnungen, vorzüglich in Livland, Geltung gewonnen zu haben. Wenigstens findet man diese Verordnungen schon in diesem Zeitraum — und vor ihrer Aufnahme in die deutschen Gesetzsammlungen — in practischem Gebrauch, in Livland sowohl, als in Esthland. Vor der Promulgation mehrerer dieser Verordnungen wurden von den Obergerichten, ohne Zweifel auch Liv- und Esthlands, Gutachten darüber eingeholt. Vergl. z. B. die Einleitung zur Testamentsstadga vom J. 1686 u. a. m. So wurde ferner der Entwurf der Proceßstadga vom J 1695 bereits mittelst königl. Briefes vom 13. Decbr. 1693 dem esthländischen Oberlandgericht zur Abfassung von Bemerkungen darüber zugefertigt. Ohne Zweifel erhielt auch das livländ. Hofgericht einen gleichen Auftrag. Im Mai 1694 gelangte ein solcher durch das Generalgouvernement an den Dorpater Rath (Gadebusch, livländ. Jahrbücher Th. III Abschn. 2 S. 671 fgg.), desgleichen an den rigischen. Uebrigens scheint dieser Entwurf einer Proceßordnung bereits ein Theil des von Carl XI. projectirten Gesetzbuchs (s. oben § 78 a. E.) gewesen zu sein. S. Gadebusch a. a. O. und Schwartz in Gadebusch's Versuchen Bd. II. Stck. 3. S. 266. Vergl. übrigens noch R. v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. II. S. 46 fgg.

c) S. z. B. die Erklärung der Stände vom 16. Novbr. und deren königl. Approbation vom 9. Decbr. 1682. Reichstagsbeschluß vom J. 1683 § 9. Not. u pag. 16 LL.

vinzen (d), in den Händen des Königs. Diese Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt sind theils von größerem Umfange und betreffen ganze Zweige des Rechts: solche Gesetze führen die Benennung königliche Stadga (Statut), Placat, Förordning (Verordnung), Påbud (Gebot, Befehl); — oder es sind Vorschriften, welche einzelnen Behörden und Beamten zur Richtschnur bei Wahrnehmung ihrer Amtspflicht ertheilt worden: Instructionen, Ordinanzen, Reglements; oder endlich es sind Entscheidungen und Antworten an Behörden, Beamte, Corporationen, auf die von denselben an den König gerichteten Vorstellungen und Anfragen: diese heißen königliche Resolutionen, Erklärungen (Förklaring), Briefe rc.

II. Auf königlichen Befehl oder laut königlicher Vollmacht wurden aber auch von den königlichen Statthaltern, Gouverneuren, Generalgouverneuren und anderen Oberbefehlshabern der Provinzen, desgleichen von dazu berechtigten Collegien, Commissionen rc., einzelne Verordnungen erlassen. Diese führen die Benennungen: Placate, Patente, Publicationen, Verordnungen rc., und enthalten theils nur Bekanntmachungen und Einschärfungen von königlichen Befehlen und Verordnungen, theils aber auch selbstständige Anordnungen, meist administrativen und polizeilichen Inhalts (e).

III. Auch durch Autonomie bildete sich in diesem Zeitraume das Recht noch fort, wiewohl schon in geringerem Umfange, als

---

d) Dies folgt schon aus der nur bedingt, und namentlich mit Vorbehalt der königlichen Hoheitsrechte erfolgten Bestätigung der früheren Rechte. S. oben § 74 und 75

e) So sind die Organisationsgesetze für die Landgerichte und das Hofgericht in Livland, aus den Jahren 1630 und 1632, von dem livländischen Generalgouverneur Johann Skytte, vermöge der ihm von Gustav Adolph am 26. Novbr. 1629 ertheilten Vollmacht, so wie der königl. Instruction vom 10. Decbr. 1629, ausgefertigt S. ferner die vom esthländ. Generalgouverneur Oxenstierna ausgefertigte „Interimsordnung der Manngerichte in Esthland" v. 9. Mai 1653, und Bengt Horn's Ergänzung derselben vom 28. März 1664 in Ewers' Ausgabe des esthländ. Ritter- und Landrechts S. 585 fgg. Vergl. auch die königl Instruction für den livländischen Generalgouverneur Gabriel Oxenstierna vom 30. Septbr. 1645 in v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 192 fgg.

in den früheren. Im weiteren Sinne gehört hierher auch die Fortbildung des Rechts durch richterliche Erkenntnisse: durch die den Richtern wiederholt ertheilte Weisung, in ihren Erkenntnissen nicht zu variiren, sondern sich dabei an die früheren Entscheidungen in ähnlichen Fällen zu halten (f), wird die richterliche Thätigkeit in dieser Beziehung anerkannt. — Außerdem wird das Autonomierecht von den höheren Gerichtsinstanzen geübt, die dasselbe theils, wie z. B. das esthländische Oberlandgericht, der Rath in den größeren Städten, Riga, Reval, Dorpat (g), schon früher genossen, theils, wie das livländische Hofgericht, ausdrücklich verliehen erhielten (h). Die kraft dieser Autonomie erlassenen Verordnungen werden gewöhnlich Constitutionen genannt (i). — Endlich gehören hierher auch die auf den Landtagen der Ritterschaften Livlands, Esthlands und Oesels gefaßten Beschlüsse (k).

§ 80.

2) Sammlungen der Rechtsquellen aus der schwedischen Regierungszeit.

Die im vorhergehenden § aufgeführten Rechtsquellen aus der schwedischen Regierungszeit finden sich — abgesehen von den Sammlungen der Originale in den Archiven — nirgends vollständig zusammengestellt. Zwar fing man in Livland schon in diesem Zeitraume an, Sammlungen einzelner Verordnungen durch den Druck

---

f) S. besonders den königl. Brief vom 21. Janr. 1696.

g) S. unten § 84 fg.

h) S. die königl. Vollmacht für den Generalgouverneur Skytte vom 29. November 1629 und die königl. Resolution vom 30. Novbr. 1663 § 6: Keine solches Collegium (das Hofgericht) angehende Ordnung soll darinnen eingerichtet werden, es wäre denn solche vom gesammten Collegio, oder doch dessen mehresten Beisitzern, approbiret, angenommen und vor gültig erkannt worden."

i) Die wichtigsten Constitutionen des livländischen Hofgerichts aus diesem Zeitraum liefert im Auszuge v. Buddenbrock a. a. O. S. 1963 fgg S. auch die erneuerte esthländische Oberlandgerichtsconstitution vom 7. Juli 1691 in Ewers' Ausgabe des Ritter- u. Landrechts S. 577 fgg.

k) Königl. Resolution vom 4. Juli 1643 § 1. Livländische Landtagsordnung vom 5. Septbr. 1647 (bei v. Buddenbrock l. c. S. 203 fgg.), besonders § 10.

zu veröffentlichen, allein es wurden dieselben durch Buchhändler, ohne alle Sachkenntniß, veranstaltet, sie entbehren daher nicht nur jeglichen Plans und jeglicher Ordnung, sondern sind auch von jedem Anspruch auf einige, auch nur relative Vollständigkeit weit entfernt. Dennoch haben sie in der Praxis der späteren Zeit bedeutendes Ansehen erlangt und sind daher besonders beachtenswerth. Dahin gehören:

1) die sog. livländischen Landesordnungen (a). Unter diesem Titel ward ursprünglich durch eine von dem livländischen Landtage vom J. 1665 auf Veranlassung und unter Autorität des livländischen Generalgouverneurs, Grafen Claudius von Tott, niedergesetzte Commission eine Polizeiordnung für Livland in 13 Titeln abgefaßt, und von Tott unter dem 28. Januar 1668 vorläufig bekanntgemacht; die königliche Bestätigung derselben erfolgte erst am 22. September 1671. An demselben Tage bestätigte der König auch die auf des Grafen Tott Veranstaltung, wahrscheinlich gleichzeitig mit den Landesordnungen abgefaßten „Zu Beförderung der Justiz gereichende (XII) Puncta", welche, wie die zur Seite allegirten Quellen zeigen, auf das derzeit bestehende Recht sich gründen. Daß jene Landesordnungen nebst den Justizpunkten damals schon gedruckt erschienen, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht gewiß (b). Die älteste bekannte Druckausgabe: Riga, gedruckt durch Heinrich Bessemessern, Anno 1673. 4., enthält bereits außer den eigentlichen Landesordnungen und Justizpunkten auch noch die beiden livländischen Landgerichtsordinanzen vom 20. Mai 1630 und 1. Februar 1632, das Tott'sche sog. Gränzplacat vom 17. Mai 1670, und die (undatirte) Instruction für die Kreisfiscale (c). Wahrscheinlich im J. 1690 (d) veranstaltete der

a) S. überhaupt v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze rc. Bd. II Vorerinnerungen S. VII. fgg. und dazu Hezel in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. I. S. 95 fgg. Bd. II. S. 83 fgg.

b) Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. I. S. 96 fg.

c) Das Ganze ist unpaginirt und besteht aus 11 Bogen. Die Kreisfiscalinstruction, auf fünf Seiten, findet man in einigen Exemplaren unmittelbar hinter dem Titelblatt, in andern am Schluß angebunden, und deren erste Seite ist unten mit einem deutschen H bezeichnet. Die übrigen Bogen sind ebenfall mit deutschen Buchstaben bezeichnet, nur der achte (welcher die Landgericht-

rigische Buchhändler Georg Matthias Nöller eine neue Ausgabe, welcher, außer den in der vorigen Ausgabe enthaltenen Stücken, noch mehrere (17) andere beigefügt sind, und zwar schon nicht bloß speciell für Livland bestimmte, sondern auch allgemeine schwedische Reichsgesetze (e). Von der dritten Ausgabe: Riga 1705. 4., ist die vierte: Riga 1707. 4. bloß durch ein neues Titelblatt und ein Druckfehlerverzeichniß unterschieden (f). Beide sind mit einer großen Zahl von schwedischen Verordnungen vermehrt (g), welche übrigens ohne alle Ordnung an einander gereiht sind. Darauf bezieht sich denn auch der Titel dieser beiden, gleichfalls vom obgenannten Buchhändler Nöller veranstalteten Ausgaben: „Livländische Landes-Ordnungen, Nebst darzu gehörigen (?) Placaten und Stadgen." Die meisten von den hier aufgenommenen schwedischen Gesetzen sind nicht speciell für Livland gegeben, sondern allgemeine Reichsgesetze, und nicht wenige unter ihnen sind in Livland ganz unanwendbar (h). Dessen ungeachtet hat diese Sammlung nicht nur in Livland bei den Practikern Glück gemacht (i), sondern sie ist auch

---

ordnung vom J. 1630 auf 3 S. enthält) mit einem lateinischen H. Minder genau ist die Angabe bei Hezel a. a. O. Bd. II S. 89.

d) Dafür spricht wenigstens der Umstand, daß die jüngste der aufgenommenen Verordnungen vom J. 1639 ist. Vergl. Gadebusch, livländ. Bibliothek Bd. II. S. 153.

e) Vgl. Hezel a. a. O. S. 90 Diese Ausgabe ist paginirt; nach S. 73 folgt wieder 70 ꝛc., so daß vier Seitenzahlen doppelt vorkommen, und der neunte Bogen (J) besteht nur aus 2 Blättern. Das Ganze füllt 170 Seiten.

f) Die dritte Ausg. enthält 779 Seiten und zwei Register auf 36 unpag. Seiten; die vierte ganz ebensoviel und außerdem noch auf zwei Blättern Errata und eine Note an den Buchbinder. Die Druckfehler finden sich in beiden Ausgaben. Die Jahrzahl 1704 (statt 1705) bei Hezel l. c. S 91 ist unrichtig; die ebendas. Anm **) erwähnten Allegate bei Gadebusch beziehen sich nicht auf die dritte und vierte, sondern auf die zweite und vierte Ausgabe der Landesordnungen.

g) Nach v. Recke und Napiersky, Schriftstellerlexicon Bd. I. S. 502, soll die deutsche Uebersetzung der in diese Ausgabe von S. 92—773 aufgenommenen Verordnungen von Johann Enander (s. oben § 77 Anm. e) herrühren.

h) Vergl. darüber Hezel a. a. O. S. 91, 95.

i) S. unten § 99.

2) mit allen ihren Mängeln die Grundlage geworden für eine während der russischen Herrschaft, durch den esthländischen Commissarius fisci H. J. Derling veranstaltete Sammlung schwedischer Gesetze für Esthland, welche den Titel führt: Auswahl derer wichtigsten in denen Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Esthland auch noch jetzt geltenden königlich schwedischen Verordnungen. Reval, bei A. H. Lindfors. 1777. 8. Mit Ausnahme der meisten speciell Livland betreffenden Stücke (k) sind hier die übrigen Bestandtheile der neuesten Nöller'schen Edition der sog. Landesordnungen, ohne Auswahl und Critik, übrigens im Wesentlichen in chronologischer Ordnung aufgenommen (l), und außerdem noch einige in den Landesordnungen nicht enthaltene Stücke hinzugefügt (m).

3) Planmäßiger als die beiden vorgenannten Sammlungen, jedoch noch viel zu wünschen übrig lassend (n), ist J. G. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Th. II. in drei Bänden: Aeltere hinzugekommene Landesrechte, aus der schwedischen Regierungszeit. Riga 1821. 4.

4) Theils zweckmäßiger (rein chronologisch) geordnet, theils vollständiger ist die in schwedischer Sprache erschienene Sammlung

---

k) Namentlich fehlen nicht nur alle in der ältesten Bessemesser'schen Ausgabe der Landesordnungen enthaltenen Stücke, sondern auch sämmtliche vom livländ. Generalgouvernement ausgegangene Placate ꝛc. Es sind mithin bloß königliche Gesetze und Verordnungen aufgenommen.

l) Von der Flüchtigkeit, mit welcher die Sammlung angelegt worden, zeugt der Umstand, daß ein Paar Stücke (namentlich der Gerichtsproceß vom J. 1615 und die Strafordnung vom J. 1653) doppelt aufgenommen sind: s. S. 1 und 560; S. 36 und 592.

m) Dahin gehören (S. 415—596) die meisten Anhänge des Landtags (s. oben § 77 Anm. g), namentlich auch die Kirchenordnung; desgleichen am Schluß (S. 597—752) das königl. schwedische Seerecht vom 12. Juni 1667 und mehrere andere, Handel und Schiffahrt betreffende Gesetze und Verordnungen. Vergl. auch noch Hezel a. a. O. Bd. II. S. 86 fgg.

n) S. darüber: Hezel, Beiträge zur Beurtheilung des von Buddenbrock'schen Werkes: Sammlung der Gesetze ꝛc. Zweiter Band; in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. I. S. 85 fgg. und dessen Zusätze zur Critik der von Buddenbrock'schen Sammlung; ebendas. Bd. II. S. 76 fgg.

von J. Schmedemann: Kongliga Stadgar, Förordningar, Bref och Resolutioner, ifrån Åhr 1528 in til 1701, angående Justitiae- och Executions-Ährender. Stockholm, 1706. 4. (o).

5) Ferner gehören hierher die Sammlungen von Gesetzen über einzelne Zweige des Rechts von A. A. Stiernmann: a) Samling of Kongl. Bref, Stadgar och Förordningar, angående Sweriges Rikes Commercie, Politic och Oeconomie, ifrån Åhr 1523. 4 Bände. Stockholm 1747 fgg. 4. — b) Samling of Kongl. Stadgar, Förordningar, Privilegier och Resolutioner, angående Justitien och Hushållninge wid Bergwärken och Bryken i Riiket. Stockh. 1736. 4. — c) Samling utaf Kongl. Stadgar, Bref och Förordningar, angående Religion. Stockh. 1744. 4.

6) Als ein Repertorium von Auszügen aus den schwedischen Verordnungen, hauptsächlich des siebenzehnten Jahrhunderts, erscheinen die Anmerkungen zu den bereits erwähnten Ausgaben des Lands- und Stadtslag von P. Abrahamson (p). — Ein Repertorium der kirchenrechtlichen Verordnungen enthält: Sven Wilskman, Swea Rikes ecclesiastique Werk. 2 Bände. Oerebrå 1781 und 1782. 4. Hierher gehört besonders der erste Band, während der zweite die neuere schwedische Gesetzgebung betrifft.

7) Sehr viele Gesetze und Verordnungen sind einzeln im Druck erschienen. Zu ihrer Kenntniß führt das Werkchen: Ett fullkomeligit Register uppå alla Recesser, Placater, Fredzfördrag och hwarjehanda Kongl. och andra Förordningar, som — — sedan Åhr 1660 finnes wara af Trycket utgångne. 2 Hefte. Stockholm (ohne Jahrz.). 4. Das erste Heft reicht bis 1691, das zweite bis 1697.

§ 81.

IV. Codification: 1) für Livland: Engelbrecht-Mengden'scher Landrechtsentwurf *).

Der Hilchen'sche Landrechtsentwurf für Livland war während der polnischen Regierung wenigstens nicht definitiv bestätigt wor-

o) Vergl. darüber Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. II. S. 76 fgg.
p) S. oben § 77 a. E.
*) S. überhaupt Schwartz, Geschichte der livländischen Ritterrechte (in

den (a), und scheint bald ganz in Vergessenheit gerathen zu sein, da seiner bei der Unterwerfung an Schweden ebenso wenig gedacht wurde, als des alten livländischen Ritterrechts (b). Auch zu der von Herzog Carl von Südermannland im J. 1602 zugesagten Revision der livländischen Rechte und Privilegien (c) kam es nicht. Vielmehr beauftragte während der Regierung der Königin Christina die livländische Ritterschaft den Commissar und nachmaligen Vicepräsidenten des livländischen Hofgerichts, Engelbrecht von Mengden (d), einen neuen Landrechtsentwurf für Livland anzufertigen. Dieser aus den Ritterrechten, Privilegien, löblichen Gewohnheiten, besonders aber auch aus dem gemeinen deutschen Recht (e) geschöpfte Entwurf führt den Titel: Landrecht des Fürstenthums Livland, und besteht aus fünf Büchern: 1) von der Personen Hoheit und Rechten in 7; 2) de rebus publicis et privatis, von der Crohnen oder des gemeinen Nutzens, wie auch der Privatpersonen Sachen und Handlung, in 31; 3) von den Gerichten und Processen, in 19; 4) von peinlichen Sachen, Mißhandlungen und Uebelthaten, auch derselben Bestrafung, in 25; und 5) von der Landschaft, Kriegsofficieren, Roßdienst und Defension des Landes, in 3 Capiteln; jedes Capitel ist wieder in mehrere Paragraphen eingetheilt (f). Als dieser Entwurf von den

---

Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 5 und 6) S. 196 fgg. und besonders S. 203 fgg.

a) S. oben § 73.

b) Vergl. hierüber Schwartz a. a. O. S. 201.

c) S. oben § 75.

d) Er war Erbherr auf Altenwoga in Livland, geb. im Jahre 1587; wurde 1617 Landnotarius des pilten'schen Kreises, 1644 Vicepräsident des livländischen Hofgerichts und starb vor dem 30. August 1643. v. Recke und Napiersky, Schriftstellerlexicon Bd. III. S. 200 und Gadebusch's handschriftliche Ergänzungen zu seiner livländ. Bibliothek.

e) Auch den Hilchen'schen Landrechtsentwurf scheint v. Mengden benutzt zu haben. Schwartz a. a. O. S. 210.

f) Der Entwurf ist noch ungedruckt; eine Handschrift desselben wird im livländischen Ritterschaftsarchiv asservirt. Ein Verzeichniß der einzelnen Capitel findet sich bei Schwartz a. a. O. S. 204 fgg.

Deputirten der Ritterschaft (g) im Jahre 1643 der Königin zur Bestätigung überreicht ward, versprach Christina, denselben durch dazu verordnete Personen revidiren zu lassen, „damit er sodann unter J. K. M. Namen autorisirt werden könne (h)". Demnächst beauftragte die Königin den Präsidenten Plater, den v. Mengden'schen Entwurf zu übersehen und möglichst den schwedischen Gesetzen anzupassen (i). Sowohl dieser Umstand, als auch einige in dem Entwurfe bereits enthaltene Sätze, welche der Ritterschaft nicht gefallen mochten (k), mögen letztere vielleicht bewogen haben, selbst die Bestätigung des Entwurfs zu hintertreiben. Wenigstens erfolgte eine solche Bestätigung nicht; vielmehr wurde von der Ritterschaft fünf Jahr später die Confirmation des mittleren livländischen Ritterrechts bei der Königin nachgesucht, und auch provisorisch errungen: „bis ein gewisses Corpus iuris Livonici aus ihren vorigen Recessen und Verordnungen zusammengetragen und in Livland publicirt werden könne (l)."

Bald darauf, im Jahre 1652, wandte sich der damalige Präsident des livländischen Hofgerichts, Carl Mörner, an die Königin mit der Vorstellung, daß sie die Abfassung eines solchen Corpus iuris Livonici anbefehlen möge. Die Königin forderte das Gutachten des Hofgerichts darüber ein (m), und als dieses dem Antrage des Präsidenten beipflichtete, verlangte Christina wiederum ein Gutachten darüber: „welchergestalt und von welchen Stücken, auch von wem solches (corpus iuris) am besten entworfen werden könnte (n)." Ob in Folge dessen ein Plan eingereicht wurde oder nicht, ist ungewiß; jedenfalls blieb die Sache ohne Erfolg, und Livland erhielt auch während der schwedischen Regierungszeit kein

---

g) Diese Deputirten waren: Otto von Mengden, Heinrich Klebeck, Caspar Koskull, Gotth. Wilh. Baron von Budberg und Paul Helmes (später geadelt: von Helmersen).

h) Königl. Resolution vom 4 Juli 1643 Art. 3.

i) Gadebusch's livländ. Jahrbücher Th. III. Abschn. 1. S. 159 fg.

k) Vergl. darüber Schwartz a. a. O. S. 215 Anm. *).

l) Königl. Resolution vom 17 August 1648 Art. 6. Vergl. oben § 75 Anm. h.

m) Königl. Resol. v. 9. Februar 1652.

n) Königl. Resolution vom 25. August 1652 Art. 2.

oberherrlich bestätigtes Provincialgesetzbuch (o). — Der von König Carl XI. aufgenommene Plan, das allgemeine schwedische Landrecht auch auf Livland auszudehnen, mag gegen den Schluß dieses Zeitraums hauptsächlich hierin hinderlich gewesen sein (p).

§ 83.

2) Codification für Esthland: a) die Ritterrechte von Moritz Brandis.

Von größerem Erfolge als in Livland waren schon in dieser Periode die Codificationsarbeiten in Esthland. Der auch um Livlands ältere Geschichte verdiente esthländische Ritterschafts-Secretär Moritz Brandis (a) stellte bereits um das Jahr 1600 (b), — ob aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung der Ritterschaft, läßt sich nicht ermitteln — aus den alten Rechtsdenkmälern, Landtagerecessen und Privilegien, so wie aus Präjudicien des esthländischen Landgerichts (c), ein Rechtsbuch zusammen, welches den Titel führt: „Ritterrechte des Fürstenthums Ehsten ꝛc." Dasselbe ist in zwei Bücher getheilt, deren erstes 9, das andere 50 Titel enthält, während jeder Titel aus einem oder mehreren Artikeln oder Leges besteht. Zu jedem Artikel sind die Quellen desselben angegeben. Die Ordnung ist keineswegs eine logische oder systematische zu nennen, indessen sind doch die zusammengehörigen Bestimmungen so ziemlich unter passende Rubriken zusammengestellt. Dieses Rechtsbuch ist dasselbe, welches namentlich von den Verfassern der weiter unten zu erwähnenden esthländischen

---

o) Vergl. noch v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 193

p) S. oben § 78.

a) S. oben § 4 № 7. Ueber seine Lebensumstände vergl. J. Paucker in den Vorreden zu den Monumenta Livoniae antiquae Bd. III. Abth. 1 u. 2.

b) Genauere Untersuchungen über die Zeit der Abfassung s. bei Paucker a. a. O. Abth. I. S. XVII fgg

c) Von der Benutzung des gemeinen deutschen Rechts bei dieser Arbeit finden sich keine bestimmten Spuren. Die Bestimmungen im B. II. Tit. 7 über Enterbung (bei Paucker S. 158), welche sehr an die Novella 118. erinnern, mögen aus den „Artikeln vom Lehnrecht" (s. oben § 52) Tit. 9 entnommen sein.

Ritter- und Landrechte (d) unter dem Namen **Brandis' Collectaneen** benutzt, erst in neuerer Zeit wieder aufgefunden (e), und von J. **Paucker** in den Monumenta Livoniae antiquae Bd. III. Abth. 2. S. 91—222, mit vielen, für die innere Rechtsgeschichte wichtigen Anmerkungen im Druck herausgegeben worden ist (f). Ob dieses Rechtsbuch, in welches die angezogenen Quellen oft wörtlich aufgenommen worden, wirklich in practischen Gebrauch gekommen, oder etwa bloß beim esthländischen Landgericht als Hülfsmittel benutzt worden, darüber fehlen nähere Nachweise. Jedenfalls war die Arbeit im Ganzen noch eine so rohe und unbefriedigende, daß bereits nach kaum einem halben Jahrhundert sich das Bedürfniß einer neuen Codification bei der esthländischen Ritterschaft herausstellte.

§ 83.

b) Die Ritter- und Landrechte des Herzogthums Esthen von Philipp Crusius *).

Während der Regierung der Königin **Christina**, wahrscheinlich schon vor dem Jahre 1648 (a), übertrugen die esthländischen Landräthe dem damaligen königl. Assistenzrathe und ersten Assessor des reval'schen Burggerichts, **Philipp Crusius**, später (1649)

---

d) S. unten § 83.

e) Vergl. darüber v. **Bunge**, Beiträge zur Kunde der livländ. rc. Rechtsquellen S. 126 fgg. und **Paucker** in den Dorpater Jahrbüchern für Litteratur Bd. I. S. 414 fgg, auch in den oben Anm a angeführten Vorreden zu den Monum. Livon

f) Vergl. unten § 83 Anm. m. Die diesem Abdruck S. 93 fg. vorausgeschickte Vorrede ist die des rothen Buchs (s. oben § 45) und gehört daher nicht hierher.

*) S. überhaupt v. **Bunge**, Beitrag zur Kenntniß der Geschichte und der Quellen der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Esthland, in dessen Beiträgen zur Kunde der livländ. Rechtsquellen S. 89—142. Vergl. auch **Ewers'** Vorbericht zu seiner Ausgabe der Ritter- und Landrechte.

a) Wenigstens geschieht in der Instruction für die Mannrichter vom 22. März 1648 der Arbeit in einer Art Erwähnung, daß man annehmen muß, der Entwurf sei damals bereits vollendet, oder doch der Vollendung nahe gewesen. Uebrigens wird diese Instruction selbst im Ritter- und Landrecht B. I. Tit. 5 Art. 12 citirt. Vergl. überhaupt v. **Bunge** a. a. O. S. 92 fg. Anm. 2

geadelt unter dem Namen **Krusenstierna** (b), die Anfertigung eines vollständigen Landrechtsentwurfs. In Gemeinschaft mit dem ihm zur Herbeischaffung der Quellen und Materialien aus dem Landgerichtsarchiv beigesellten Ritterschaftssecretären **Caspar Meyer**, genannt **Rosenstock** (c), vollendete von Krusenstierna um das Jahr 1650 das ihm übertragene Werk (d). Dasselbe führt den Titel: „**Des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrechte**" und zerfällt in sechs Bücher: 1) vom Landgerichte, gerichtlichem Proceß und was demselben angehörig, in 36; 2) von Ehesachen und Vormundschaften in 14; 3) von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaft und Erbgang, Donationen und Geschenken in 17; 4) von Contracten, Besitz, Eigenthum, Gewähr und Verjährung in 21; 5) von peinlichen Sachen, Injurien, Gewalt, zugefügten Schaden, Strafen und Bußen in 48; und 6) Polizei- und Landesordnung in 9 Titeln. Jeder Titel besteht aus einem oder mehreren Artikeln. — Nachdem dieser Entwurf von den Landräthen und einigen Deputirten der Ritterschaft revidirt und approbirt worden war (e), wurde er am 11. November 1650 der Königin zur Bestätigung und Druckbewilligung vorgestellt. Christina wollte jedoch erst eine Revision und eine Vergleichung des Entwurfs mit dessen Quellen veranstalten lassen (f), wozu es indessen nicht kam (g). Denn noch von **Carl XI.** wurde, auf wiederholte

---

b) **Philipp Crusius** oder **Kruse**, im J. 1589 zu Eisleben geboren, ward vom Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp im J. 1635 als Gesandter nach Persien geschickt, blieb auf seiner Rückreise im J. 1639 als holsteinischer Resident in Reval, trat später in schwedische Dienste und war zuletzt königlicher Statthalter in Reval Am 5. Mai 1670 verließ er den Dienst und starb in Reval am 10. April 1676. S. **Gadebusch's** livländ. Bibliothek Bd. I. S. 133 fgg. und v. **Recke** und **Napiersky**, Schriftstellerlexicon Bd. I. S. 387 fgg. Vergl. auch oben § 77 Anm. b.

c) Er war von 1633 bis 1653 Secretär des esthländischen Landgerichts. **Paucker** in der Vorrede zu den **Monumenta Livon.** Bd. III. Abth. 1 S. XII.

d) S überhaupt die Vorrede zum Ritter- und Landrecht.

e) S. das Ritter- und Landrecht B. V. Tit. 48 Art. 1.

f) Königl. Resolution vom 17. Januar 1651 Art. 3.

g) Die in der Vorrede zum R.- u. L.-R., so wie in B. V. Tit. 48 Art. 1 enthaltene Angabe einer von der Königin erfolgten Confirmation beruht bloß auf einer von dem Verfasser gefaßten, aber eben nicht in Erfüllung gegangenen Voraussetzung. v. **Bunge** a. a. O. S. 95 Anm. 5.

Anregung der Ritterschaft, dem Generalgouverneur befohlen, das Krusenstierna'sche Werk durch einige Landräthe, mit Zuziehung von Rechtskundigen und von einigen Beamten des Generalgouvernements, der Durchsicht und Vergleichung mit den in Esthland geltenden Gesetzen und Gewohnheiten zu unterziehen und dem Könige ihr Gutachten vorzulegen, worauf er, nach Erwägung des Werks, dasselbe bestätigen wolle (h). Ob diese Revisionscommission zusammengetreten, ob und was sie gewirkt, darüber fehlen die Nachrichten; jedenfalls wurde die beabsichtigte Revision nicht vollendet (i), indem noch Carl XII. ausdrücklich verordnete: „daß dieses Werk, da es weder conferirt, noch übersehen sei, auch nicht weiter als ein allgemeines Gesetz angesehen werden solle, als in so weit es mit den Privilegien und Lehnrechten übereinstimme" (k). Daraus geht übrigens zugleich hervor, daß diese esthländischen Ritter- und Landrechte schon während des gegenwärtigen Zeitraums und vor ihrer Revision und Bestätigung durch den Gerichtsbrauch in Anwendung gebracht worden sind.

Die Quellen, aus denen die Compilatoren schöpften, sind bei den meisten Artikeln mit ziemlicher Genauigkeit angegeben. Wir finden in diesen Citaten nicht nur das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht allegirt, sondern auch das wieck-ösel'sche Lehnrecht, das umgearbeitete livländische Ritterrecht, Fabri's Formulare procuratorum, ja sogar Hilchen's Landrechtsentwurf für Livland (l); demnächst nicht wenige einheimische Rechtsquellen geringern Umfangs aus der dänischen, Ordens- und schwedischen Regierungszeit, und viele Protocolle und Urtheile des esthländischen Oberlandgerichts (m), so wie die Collectaneen oder Ritterrechte von M. Brandis (n).

h) Königl. Resolution vom 17. Juni 1690 a. E.

i) Ein Hauptgrund lag ohne Zweifel in der damals beabsichtigten Einführung des allgemeinen schwedischen Gesetzbuchs auch in Esthland. S. oben § 78 a. E., besonders Anm. t.

k) Königl. Resolution vom 27. Januar 1699 Art. 3.

l) S darüber v. Bunge a. a. O. S. 105—114.

m) Ebendas. S. 123 fgg. und besonders Paucker in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 413 fgg. Reichhaltige Auszüge aus diesen Protocollen finden sich in Paucker's oben § 82 angeführter Ausgabe des Brandis'schen Ritterrechts.

n) S. Paucker und v. Bunge a. a. O. und oben § 82.

Unter den fremden Rechten spielt eine Hauptrolle das römische Recht, welches insbesondere im Privatrecht stark benutzt ist; ferner das canonische Recht, deutsche Reichsgesetze, — die Carolina ist Hauptquelle des fünften Buches, — der Sachsenspiegel und das sächsische Weichbild, — desgleichen das mosaische Recht und die Bibel überhaupt. Endlich finden sich die Schriften von vielen (über 40), besonders sächsischen, Practikern benutzt, am häufigsten die von B. Carpzov, A. Gail, D. Mevius, J. Schneidewin und M. Wesenbek (o). — Die erste und einzige Druckausgabe der Ritter- und Landrechte ist besorgt von J. P. G. Ewers. Dorpat, 1821. 8.

§ 84.

V. Rechtsbildung in den Städten: 1) in Reval. Fortbildung des lübischen Rechts.

In der Bestätigung der Privilegien und Rechte, welche

1) der Stadt Reval bei deren Unterwerfung an Schweden verwilligt worden (a), lag auch die des lübischen Rechts (b), ja es blieb bei der Appellation vom Revaler Rath an den lübischen (c), bis im J. 1584 die Stadt sich dazu verstand, statt dessen „an den königlichen Hof in Stockholm" zu appelliren (d), was aber der

o) Alle Schriften sind aufgezählt bei v. Bunge a. a. O. S. 135—142, wo auch viele Berichtigungen fehlerhafter Citate sowohl aus diesen Schriften, als auch aus den übrigen Quellen sich angegeben finden.

a) S. oben § 74.

b) Auffallend ist es freilich, daß in den Bestätigungsurkunden des lübischen Rechts nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, während z. B. in den Privilegien Johanns III. v. 11. Februar 1570 Art. 2, und Sigismunds vom 10. April 1594 von der Rechtspflege „nach kaiserlichem Rechte" die Rede ist. Dagegen heißt es in der Concordaten zwischen dem Rath und der großen Gilde vom 27. Januar 1672 Art. 44: „Auch sollen sich die litigirenden Parteien in allen und jeden Artikeln, sowohl in Criminal- als Civilsachen, auf die lübischen Statuta zu berufen haben, es wäre denn, daß eine unverrückt observirte Gewohnheit denenselben conträr wäre, als welche billig den Vorgang vor den beschriebenen Rechten hat rc."

c) S. die Unterwerfungsurkunde vom 6. Juni 1561 und deren königliche Bestätigung vom 8. August 1561.

d) Königl. Abscheid vom 25. August 1584 Art. 1. Privilegium Sigismunds vom 10. April 1594 Art. 2.

Geltung des lübischen Rechts so wenig Eintrag that, daß sogar die zwei Jahre später zu Lübeck veranstaltete Revision der Statuten bald darauf auch in Reval Eingang fand.

Es war nämlich einestheils durch die Verbindung des hamburgischen Rechts mit Codicen des lübischen Stadtrechts (e), anderntheils durch die Verbreitung vieler von einander abweichender Abschriften des letzteren, eine solche Rechtsunsicherheit entstanden, daß aus verschiedenen deutschen Städten, in welchen lübisches Recht galt, darüber beim lübischen Rathe bittere Beschwerden geführt wurden (f). Letzterer wurde dadurch veranlaßt, am 9. April 1547 den Syndicus J. Rüdel mit einer Revision des Stadtrechts zu beauftragen; dieser starb jedoch 1563, ohne zur Ausführung der Arbeit gekommen zu sein (g). Im J. 1579 erschien zu Lübeck eine Deputation der Städte Rostock, Wismar und Stralsund, welche dringend um Abstellung der Uebelstände bat (h). Dennoch wurde erst am 21. December 1583 vom lübischen Rathe dem Bürgermeister Joh. von Lüdinghausen (+ 1589), dem Syndicus Calixtus Schein (+ 1600) und dem Senator Gottschalk von Stiten die Revision des Stadtrechts übertragen (i). Diese Revisoren vollendeten die Arbeit im J. 1586, und zwar bestand die Revision im Wesentlichen darin, daß 1) die veralteten Artikel der älteren Texte verworfen; 2) die mit den echten ältern Codicen in Widerspruch stehenden, namentlich die meisten — doch lange nicht alle — aus dem hamburgischen Recht geschöpften Artikel (k)

---

e) S. oben § 63 Anm. v.

f) J. C. H. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der lübeckischen Verordnungen S. 244 fgg.

g) Daselbst S. 250 fg.

h) Ebendas. S. 251 fgg. Die Städte Wismar und Rostock erklärten, sie würden sich selbst ein Stadtrecht machen, wenn die Stadt Lübeck noch länger zögere. Das. S. 254.

i) Ueber die Lebensumstände dieser Revisoren des lübischen Rechts vergl. Dreyer a. a. O. S. 257 fgg.

k) Nachstehende Artikel sind durchaus dem hamburgischen Recht vom J. 1270 entnommen: B. I. Tit. 1 Art. 13. Tit. 3 Art. 3. Tit. 4 Art. 8. Tit. 5 Art. 3 Tit. 6 Art. 2. Tit. 7 Art. 7—11. Tit. 8 Art. 1. Tit. 9 Art. 4, 8. Tit. 10 Art. 3—6. B. II. Tit. 1 Art. 7. Tit. 2 Art. 26, 29,

ausgeschlossen wurden; 3) der Text der nachgebliebenen ward — freilich nicht immer glücklich — festgestellt und ins Hochdeutsche übersetzt; 4) mehrere neue Artikel, die in älteren Texten sich nicht finden, wurden von den Revisoren hinzugefügt (l); sie sind wahrscheinlich aus dem derzeitigen Gewohnheitsrecht geschöpft (m); 5) das Ganze ward in eine ziemlich passende Ordnung gebracht und in sechs Bücher getheilt, deren erstes in 10 Titeln vom Rath, vom Personen- und Familienrecht, von der Verjährung und von Veräußerungen handelt; das zweite in 3 Titeln vom Erbrecht, das dritte in 13 Titeln vom Obligationenrecht; das vierte in 18 Titeln vom Criminalrecht und Criminalproceß; das fünfte in 12 Titeln vom Gerichtswesen und Civilproceß; das sechste in 5 Titeln vom Seerecht. Die erste Ausgabe erschien unter dem Titel: „Der kaiserlichen freien und des heiligen Reichs Stadt Lübeck Statuta und Stadtrecht, aufs newe übersehen, corrigiret und aus alter sächsischer Sprache in Hochteutsch gebracht. Gedruckt zu Lübeck durch Joh. Ballhorn, 1586. 4." Von dieser Ausgabe stammen alle späte-

---

30, 34. B. III. Tit. 1 Art. 6—8, 12. Tit. 2 Art. 1. Tit. 3 Art. 1. Tit. 5 Art. 2—6. Tit 6 Art. 2, 13, 15, 17. Tit. 8 Art. 6, 7, 10, 11, 14, 15. Tit 12 Art. 15. B IV. Tit. 1 Art. 9, 10. Tit. 3 Art. 5. Tit. 4 Art. 15. Tit. 7 Art. 1, 2. Tit. 8 Art 5—9. Tit. 10 Tit. 11 Art. 3—5. Tit. 17 Art 2. B. V. Tit. 1 Art. 1, 2. Tit. 2 Art. 6. Tit. 3 Art. 3—8. Tit. 4 Art. 3 Tit. 6 Art. 1, 2. Tit. 7 Art. 5, 7—10, 14—16. Tit. 8 Art 3—6. Tit. 9 Art. 1—3. Tit. 12 Art. 7. B. VI Tit. 1 Art. 5. Tit. 2 Art 3 Tit. 5 Art. 4 und 5. S. überhaupt die Concordanztafeln in v. Bunge's Revaler Rechtsquellen. Einl. S. CI. fg. und CIV. fgg.

l) Die Artikel, zu welchen sich aus den älteren Texten des lübischen und hamburgischen Rechts die Quelle nicht nachweisen läßt, sind: B. I. 1, 6. 9. 3, 2. 5, 11. 13—15. 7, 12. 14. 8, 2. — B. II. 1, 9—11. 13—18. 2, 32. 33 — B. III. 1, 11. 13. 3, 2. 4, 10. 6, 19. 21. 7, 2. 12, 6 12. 13. — B. IV. 1, 8. 4, 12. 5, 3—6. 6, 4. 16, 4. 18, 1. — B. V. 2, 3. 7. 8. 3, 6. 7. 6, 3. 4. 7, 19. 20. 12, 3. 6. 12. — B. VI. 1, 12. 13. 2, 4. 7. 3, 7. S. die Concordanztafeln bei v. Bunge a. a. O.

m) Sie sind wenigstens meist echt deutschen Ursprungs; an das römische Recht erinnern sie fast gar nicht, während letzteres auf einzelne Artikel der älteren Codicen von Einfluß gewesen.

ren, sowohl in Lübeck, als in andern Städten verfertigten zahlreichen Abdrücke dieses revidirten lübischen Rechts her (n). Die neueste besondere Ausgabe erschien zu Lübeck 1829. 4. Der letzte Abdruck findet sich in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 125—202. Schon die dritte zu Lübeck 1608 erschienene Edition erhielt verschiedene Anhänge, welche in späteren Ausgaben noch vermehrt wurden (o).

Wann dieses revidirte lübische Stadtrecht in Reval in Gebrauch gekommen, läßt sich nicht genauer angeben; höchst wahrscheinlich geschah es aber noch vor Ablauf des sechszehnten Jahrhunderts. Außerdem wurden in Reval noch andere lübische Verordnungen recipirt, so namentlich das Appellationsprivilegium Kaiser Rudolphs II. vom 23. Mai 1588, die beiden hansischen Schiffsordnungen vom J. 1591 und vom 23. Mai 1614, die lübische Seegerichtsproceßordnung vom J. 1655 und die lübische Wechselordnung vom 22. April 1662 (p). Sie sind insgesammt abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. Bd. I. S. 203—237 und Bd. II. S. 504—508.

Außerdem übte der Revaler Rath das ihm zustehende Autonomierecht (q) auch selbstständig aus, durch Erlassung einer ziemlichen Anzahl von Constitutionen oder Ordnungen, sowohl im Gebiete der Justiz, als der Administration. Dahin gehört z.

---

n) S. über diese Ausgaben Dreyer a. a. O. S. 241 fgg.

o) Daselbst S. 243.

p) Vergl. v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts. Einleitung S. XXXII fg.

q) Auch in den revidirten Statuten B. I. Tit. 1 Art. 2 heißt es: „Was Ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden." Vergl. auch den sog. Commercientractat vom 24. März, von der Königin Christina bestätigt am 8. Juni 1648 Art. 15 und die Concordaten zwischen dem Rath und der großen Gilde v. 27. Januar 1672, Incidentpunkt 4: „Wie Ein Hochweiser Rath in vorigen Zeiten alle Ordnungen mit Zuziehung und Unterhandlung der großen Gilde Ausschusses verfassen und publiciren lassen, also soll auch darinnen das Alte noch ferner gehalten werden, nur allein diejenigen Ordonancen ausgenommen, so das Justicewesen concerniren, als welches dem Magistrate allein anvertrauet." S. überhaupt Bunge's Revaler Rechtsquellen Einleitung S. XXXIV fg.

B. die Rathsordnung vom J. 1618, die Obergerichtsordnung, die Waisengerichtsordnung, die Consistorialordnung (r), die Canzleiordnung vom J. 1686, die Kastenordnungen von den J. 1599 und 1609 und viele andere. Die wichtigsten sind, zum Theil nach neueren Revisionen, abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. Bd. I. S. 242 fgg. — Ferner gehören hierher die Verträge, welche der Rath mit den Gilden schloß, und diese unter einander eingingen, wie z. B. die Concordaten zwischen dem Rathe und der großen Gilde vom 27. Januar 1672 (s), der vom Rathe am 15. Decbr. 1636 bestätigte Generalvertrag zwischen den drei Gilden, u. a. m. S. überhaupt v. Bunge a. a. O. Bd. II. S. 37 fgg. — Die Gilden selbst fuhren fort, ihre Schragen durch Zusätze zu vervollständigen (t); dem Schwarzenhäuptercorps und den einzelnen Handwerkszünften ertheilte, bestätigte und verbesserte der Rath deren Schragen (u).

Endlich darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß einzelne schwedische Verordnungen in Reval während dieses Zeitraums Eingang in die Praxis fanden; mit dem Ende der schwedischen Herrschaft kamen sie aber wieder außer Uebung und das gemeine deutsche Recht blieb das ausschließliche Subsidiarrecht. Einen bedeutenden Einfluß auf die Praxis erhielt des David Mevius (v) berühmter Commentar über das lübische Recht, dessen erste Ausgabe zu Frankfurt 1642 fol. erschien.

---

r) Das Datum der ursprünglichen Abfassung dieser drei Ordnungen läßt sich nicht genau nachweisen; die beiden ersteren sind später wiederholt revidirt worden.

s) Diese sind vom Könige mittelst Resolution vom 19. April 1681 bestätigt worden, weil sich über ihre Erfüllung Streitigkeiten erhoben. An sich war die königliche Confirmation zu ihrer Wirksamkeit nicht erforderlich.

t) S. v. Bunge, Quellen des Revaler Rechts Bd. II. S. 5 fgg. 29 fg.

u) Wegen der Handwerksschragen s. die königl. Resol. über die Zwistigkeiten zwischen dem Rathe und den Zünften vom 30. Juli 1662 § 4, und vergl. überhaupt v. Bunge a. a. O. Einl. S. XXXVI fg.

v) Geb. 1609, gestorben 1670. Er war Professor zu Greifswald, dann Präsident des Tribunals zu Wismar. — Am 24 April 1664 ging beim Revaler Rath ein Schreiben von Mevius nebst einem Exemplar seines neu aufgelegten Commentars ein. Vgl. überhaupt v Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 166 Anm. 4.

§ 85.

2) in den übrigen Städten Esthlands.

Die übrigen Städte des schwedischen Esthlands, außer Reval und Narva, kamen im Laufe dieses Zeitraums durch königliche Schenkungen in Privatbesitz; so wurde Wesenberg dem Freiherrn R. v. Brederode (a), Weißenstein dem Grafen Leonhard Torstenson verliehen (b), und Hapsal dem Grafen M. G. De la Gardie verkauft (c). Diese Lehns- und Oberherrn der genannten Städte übten in denselben eine Art Autonomierecht aus, indem sie, wie namentlich Torstenson der Stadt Weißenstein, Statuta und Polizeiordnungen ertheilten (d), die Privilegien der Städte bestätigten und ihnen neue verliehen (e). Im Einzelnen ist hier noch zu bemerken:

1) Der Stadt Hapsal wurden zwar von den Königen Johann III. und Sigismund deren Privilegien bestätigt, der Gebrauch des rigischen Rechts (f) jedoch für bedenklich erachtet, und die Stadt vielmehr auf das in Reval geltende Recht verwiesen (g). Nachdem auch Riga unter schwedische Botmäßigkeit gekommen war,

---

a) Gustav Adolph's Schenkungsurkunde vom 11. Juli 1618. S. das Inland Jahrg. 1837 Sp. 557 fgg.

b) Dies geschah um das Jahr 1650. A. W. Hupel's topographische Nachrichten von Liv- und Esthland Bd. I. S. 371.

c) Kaufbrief vom 11. Mai 1623. Vgl. F. Schleicher's Esthona Jahrg. 1 № 31 S. 254.

d) Hupel a. a. O. S. 372.

e) S. z. B. die Urk. Reinholds von Brederode vom J. 1621 für Wesenberg im Inland a. a. O. Sp. 569 fgg; des Magnus Gabriel Grafen De la Gardie dem Rathe zu Hapsal ertheilte Resolution vom 8. August 1665 u. a.

f) S. oben § 59. 10, 12.

g) Resol. Johanns III. vom 3. Septbr. 1584: „— — Daß hienebenst gebeten wird, die gemeine Bürgerschaft bei alten Gebreuchen, Recht und Gerechtigkeiten zu erhalten, seyn J. K. M. nach Erkundigung derselben sie nach Gebuer zu begnaden wol geneiget, die Rigischen Rechte aber in dero Kuniglichen Reichen und Landen zuzulassen bedenklich, gnedigst sich erklerende, dieselben gleichst andere dero Underthanen in der Stadt Refel Recht und Gericht halten und gebrauchen solten." Aehnlich lautet die Urkunde König Sigismunds vom 8. Mai 1594.

scheint indeß die Regierung andern Sinnes geworden zu sein (h), und daher konnte der Graf Magnus Gabriel De la Gardie im J. 1665 der Stadt wieder den Gebrauch des rigischen Stadtrechts gestatten; er erlaubte ihr jedoch zugleich sich des Revaler Rechts in solchen Fällen zu bedienen, wo es deutlicher, als das rigische sei (i). Dadurch hörte allmälig der Gebrauch des rigischen Rechts in Hapsal ganz auf, und das lübische trat ausschließlich an dessen Stelle, und hat sich daselbst bis auf die neueste Zeit erhalten.

2) Der Stadt Narva wurde durch ein Privilegium König Johanns III. der Gebrauch des schwedischen Stadtrechts (§ 77) verliehen (k), durch welches das früher daselbst geltend gewesene lübische Recht verdrängt wurde. Durch wiederholte spätere Privilegien wurde Narva beim Gebrauch des schwedischen Stadtrechts erhalten (l), und ist dabei bis auf die neueste Zeit verblieben (m).

3) Auch der Stadt Weißenstein wurde, wie es scheint schon

h) Die Privilegienbestätigungen Carls IX. vom 25. Septbr. 1610, Gustav Adolphs vom 29. Juli 1616, Christinas vom 26. Juli 1647, Carls XI. vom 12. Novbr. 1662 und vom 9. Febr. 1665, lauten zwar ganz allgemein, und übergehen die Frage über das Stadtrecht mit Stillschweigen; allein für die im Text angegebene Ansicht spricht der Umstand, daß der Rath zu Hapsal dem livländischen (dörpt'schen) Hofgericht untergeordnet wurde. Carls XI. Privilegium vom 22. Febr. 1665.

i) Resol. v. 8. August 1665 Art. 2: „Wie wir die angeführten Raisons, umb auch in unserer Stadt Hapsal, gleich in anderen unter das königl. Dörptsche Hoffgericht gehörigen Städten nach Rigischen Rechten zu sprechen nicht ungleich befinden; so lassen wir gerne geschehen, daß sie vornemblich nach erwehnten Rigischen Rechten sprechen, doch können sie sich auch der Reval'schen in denen Fällen, da es deutlicher als die Rigischen seyn, und von dem königl. Hoffgericht gegüldet werden kann, sich bescheidentlich gebrauchen, umb vor künftige Zeiten das darüber vormals erhaltene Privilegium beizubehalten."

k) Privilegium vom 22. Juli 1585: „Und damit Gericht und Gerechtigkeit zu Beschutz der Frommen und Bestrafung der Bösen geübet und erhalten werden möge, haben J. K. M. sie mit dem schwedischen Stadtrechte, darnach sich männiglich richten und entscheiden lassen soll, begabet und versehen."

l) S. die Privilegien Sigismunds vom 11. Mai 1594, Carls IX. vom 24. August 1607, Gustav Adolphs vom 28. October 1617 rc.

m) S. überhaupt Gadebusch's livländ. Jahrbücher Th. III. Abschn. 2. S. 671 fgg. Anm. q.

durch Gustav Adolph (n), das schwedische Stadtrecht verliehen (o), bei welchem sie jedoch nicht lange geblieben sein mag (p).

4) In Wesenberg mochte sich der Gebrauch des lübischen Rechts auch in diesem Zeitraum erhalten haben (q).

§ 86.

3) Rechtsbildung in Riga: a) Revision des rigischen Stadtrechts *).

Bereits während der polnischen Herrschaft hatte der rigische Rath angefangen, einzelne Stücke des alten rigischen Stadtrechts umzuarbeiten; zu einer Revision des Ganzen war es aber, ungeachtet wiederholter zu dem Zweck gefaßter Beschlüsse, nicht gekommen (a). Erst unter der Regierung der Königin Christina kam ein

---

n) Wenigstens heißt es in dem Privilegium Gustav Adolphs vom 18. Septbr. 1618: „— — — Dahingegen sollen alle diejenige Inwohnere — — — in Zwisteren, sowohl geistlichen als weltlichen Handelen, nach den üblichen Rechten Unser Reiche Schweden entschieden und geurtheilt werden." Freilich war damals das revidirte schwedische Stadtrecht noch nicht promulgirt (s. oben § 77), und es ist daher zweifelhaft was hier unter den üblichen Rechten der Reiche Schweden zu verstehen ist.

o) Vergl. auch Hupel's topogr. Nachrichten Bd I. S. 372. Unrichtig ist daher wohl, was Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 326 darüber angiebt.

p) Ueberhaupt scheint Weißenstein — besonders wohl seit der Schenkung an Torstenson (s. oben Anm b) — die städtischen Freiheiten bald ganz eingebüßt zu haben, wie es denn auch schon in dem Privilegium vom J. 1618 (s. Anm. n) nicht Stadt, sondern bald Flecken, bald Weichbild genannt wird.

q) Bestimmte Zeugnisse darüber liegen nicht vor, indem die Privilegienbestätigungen (s. oben § 74 Anm g) sich nur allgemein ausdrücken. Indeß kann man das Gesagte daraus folgern, daß noch in späterer Zeit das lübische Recht in Wesenberg Geltung hatte, und solche bis auf den heutigen Tag behalten hat. S. Paucker a. a. O.

*) Schwartz, Geschichte der rigischen Stadtrechte, in Gadebusch's Versuchen Bd. II. Stck. 3 S. 261 fgg.

a) S. oben § 70. Von dem fortwährenden practischen Gebrauch des umgearbeiteten oder Oelrichs'schen Stadtrechts (§ 61) zeugt der Umstand, daß noch im J. 1650 eine Druckausgabe desselben in hochdeutscher Uebersetzung, nebst mehreren Anhängen, beabsichtigt wurde. Der in meinem Besitz befindlichen Handschrift ist eine **Epistola dedicatoria** an die Königin Christina

Entwurf zu Stande, um das Jahr 1653 (b). Verfasser desselben war der Rathsherr Johann Meyer (c), aber auch der Syndicus Johann Flügel, geadelt von Flügeln (d), hatte Antheil daran (e). Der Titel des Entwurfs lautet: „Statuta und Gewohnheiten der königl. See- und Haubtstadt Riga in Liefland, übersehen, verbessert und in gewisse Ordnung gebracht, und gemeiner Bürgerschafft zu Nutze publiciret." Das Ganze zerfällt in fünf Theile: 1) vom Gerichtsproceß in 42 Capiteln; 2) von allerhand Hantierung und Contracten in 33 Titeln; 3) von Testamenten und allerhand Erbfällen in 13 Titeln; 4) vom Seerecht in 9 Titeln; 5) von allerhand Mißhandlung in 23 Titeln. Bei diesem Entwurf ist nicht nur das alte Stadtrecht benutzt, sondern auch verwandte deutsche Stadtrechte, und besonders römisches Recht, durch welches das ältere Recht oft entstellt worden. Dies mag

---

vorausgeschickt, datirt: „Stockholm, den 14. Decembris im Sechszehen hundertsten und Funffzigsten Jahr" und unterzeichnet: „Gerhard Bolbergen, I. V. D. Rig.-Liv." S. auch Gadebusch's livländ. Bibliothek Bd. III. S. 271.

b) Eine im Juni und Juli 1655 angefertigte Abschrift des Entwurfes führt an Schwartz a. a. O. S. 262 fg.

c) Er war von 1640 an als Secretär und dann als Obersecretär des rigischen Raths angestellt, wurde im J. 1652 Rathsherr und starb 1657. Vergl. v. Recke's und Napiersky's Schriftstellerlexicon Bd. III. S. 221.

d) Geb. zu Riga am 21. Septbr. 1603, wurde 1633 herzoglich-curländischer Rath, 1639 Beisitzer des livländischen Hofgerichts, 1640 Professor der Rechte am rigischen Gymnasium. 1644 Rathsherr und Vicesyndicus, 1654 Syndicus, 1655 Bürgermeister und später Burggraf. Er starb zu Stockholm am 22. April 1662. Vergl. v. Recke und Napiersky a. a. O. Bd. I. S. 587.

e) Die Urschrift des Entwurfs wird im Archive des rigischen Rathes aufbewahrt und enthält vier verschiedene Schriftzüge. Der ursprüngliche Entwurf, wahrscheinlich van Meyer's Hand, hat durch zwei verschiedene Hände mehrfache Abänderungen erlitten und Zusätze erhalten; viele Stellen des ersten Entwurfs sind wieder durchstrichen. Von einer vierten Hand rührt die meist in lateinischer Sprache zur Seite des Entwurfs geschriebene sehr ausführliche Glosse her, welche Auszüge aus dem Corpus iuris civilis, verschiedenen deutschen Stadtrechten (besonders dem hamburgischen und lübischen), aus Präjudicaten des rigischen Rathes und aus Schriften practischer Juristen, besonders D. Mevius, enthält.

vielleicht dazu Veranlassung gegeben haben, daß dieser sog. Meyer-Flügel'sche Entwurf liegen blieb, bis der Rath mittelst königlichen Schreibens vom 22. October 1662 aufgefordert ward, die Stadtrechte, nach Beschaffenheit der Zeit verbessert eingerichtet, zur Revision und Bestätigung einzuschicken. Der Rath übertrug demzufolge die Durchsicht des Meyer'schen Entwurfes dem Syndicus Beſtring und am 14. Septbr. 1663 trat zu dem Zweck eine aus mehreren Gliedern des Rathes bestehende Commission zusammen (f), deren Arbeiten aber bald wieder in Stocken geriethen. Erst im J. 1672 ging man ernstlicher ans Werk, und es ward, mit Beseitigung des früheren, ein ganz neuer Entwurf im April 1673 vollendet und gegen das Ende des Jahres 1674 nach Stockholm zur Revision geschickt. Da von dort aus kein Bescheid erfolgte und der Rath seine Bitte um die Revision des Entwurfes im J. 1681 wiederholte, ward dem Rathe vorgeschrieben, eine neue Abschrift des Entwurfes einzusenden, weil die frühere verlegt sei (g). Dies geschah. Jedoch verzögerte sich die Revision und Bestätigung auch jetzt, vermuthlich weil das neue schwedische Gesetzbuch auch in Riga eingeführt werden sollte (h). Gegen Ende des Jahres 1696 wurde zwar, auf wiederholtes Anhalten des rigischen Rathes, von einer in Stockholm niedergesetzten Commission die Revision des Entwurfes begonnen, es wurden über verschiedene Punkte vom Rathe Erläuterungen eingefordert und solche auch eingesandt (i), allein eine Bestätigung erfolgte nicht. Dessen ungeachtet hatte man schon um das Jahr 1680 (k) angefangen, nicht nur in Riga selbst, sondern auch bei der Appellationsinstanz zu Stockholm, bei der Aburtheilung von Rechtssachen sich nicht mehr auf die alten Statuten, son-

---

f) Von diesen Revisoren mögen die in der Anm. e angeführten Aenderungen des Entwurfes herrühren.

g) Königl. Brief vom 16. Febr. 1681.

h) S. oben § 73, bes. Anm. s.

i) Ueber die Theilnahme des rigischen Syndicus Justus von Palmberg an dem Fortgange dieser Revision vergl. Schwartz a. a. O. S. 269 fg.

k) Der im J. 1684 von Bruno Hanenfeldt verfaßten Dissertation: Collatio iuris statularii Rigensis cum iure communi, liegt bei Darstellung des rigischen Rechts bereits die neue Bearbeitung der Statuten vom J. 1673, als geltendes Recht, zum Grunde.

dern auf diesen neuen Entwurf zu beziehen, welcher mithin auf solche Weise durch den Gerichtsbrauch Autorität gewonnen und bis auf den heutigen Tag behalten hat. — Bei diesen neueren oder hochdeutschen Statuten der Stadt Riga ist zwar der Meyer-Flügel'sche Entwurf nicht unbenutzt geblieben, jedoch sind sie größerentheils unmittelbar aus dem älteren, sog. Oelrichs'schen Stadtrecht (§ 61) geschöpft, und die meisten auf dem römischen Recht beruhenden Bestimmungen des Meyer'schen Entwurfes darin weggelassen worden (l). Der Titel dieser neuesten Revision des rigischen Rechts lautet: „Der Stadt Riga Statuta und Rechte." Das Ganze besteht aus sechs Büchern: 1) des Rathes Buch zu Riga in 14 §§; 2) vom Gerichtsproceß in 35 Capiteln; 3) von allerhand Handthierung und Contracten in 17 Titeln; 4) vom Erbrechte in 8; 5) vom Seerecht ꝛc. in 8, und 6) von peinlichen Sachen in 11 Titeln. Die Capitel und Titel zerfallen wieder in Paragraphen. Die erste Druckausgabe besorgte G. Oelrichs zu Bremen, 1780. 4. Eine zweite erschien: Riga, bei J. C. D. Müller, privil. Stadtbuchdrucker. 1798. 4.

Durch dieses revidirte rigische Stadtrecht wurde wahrscheinlich noch im Laufe dieses Zeitraumes, auch in den übrigen Städten Livlands, welche sich des rigischen Rechts bedienten, das ältere Recht verdrängt.

§ 87.

b) Anderweitige Rechtsquellen für Riga und Livlands übrige Städte.

Auch auf andere Weise, als durch Revision des eigentlichen Stadtrechts, übte der rigische Rath das ihm zustehende Recht der Autonomie auch in diesem Zeitraume fleißig aus, theils durch Revision älterer Ordnungen über einzelne Zweige der Verwaltung, theils durch Entwerfung neuer Statute der Art, theils durch sog. Senatusconsulta, worunter vorzugsweise das Justizwesen betreffende Rathsbeschlüsse verstanden werden, theils endlich durch

---

l) Vergl. noch über das Verhältniß der beiden Entwürfe zu einander Schwartz a. a. O. S. 261 fgg. Anm. pp.

Verträge mit den Gilden. So wurde namentlich die Stadtkastenordnung in den Jahren 1623 und 1672 revidirt; die Wägerordnung in dem Jahre 1638 entworfen, 1641 und 1671 revidirt; die Wetteordnung ward 1621, 1628, 1675 und 1690 wiederholter Durchsicht unterworfen; die beiden letzten Revisionen derselben erhielten die königliche Bestätigung (a). Die Schragen der Zünfte wurden vom Rathe, der das ausschließliche Recht hatte, sie zu vermehren und zu vermindern (b), mehrfach revidirt; auch anderen Corporationen ertheilte der Rath Schragen, so namentlich am 13. April 1652 der Krämercompagnie, bestätigt von der Königin Christina den 23. Mai 1654; desgleichen der kleinen oder St. Johannisgilde am 16. März 1656. Eine Revision der alten Bursprake erfolgte wohl auch mehrmals; die neueste, welche unter dem Titel: „der Stadt Riga willkührliche Gesetze und Rechte", in zehn Titeln, den beiden oben (§ 86) angeführten Ausgaben des neuern Stadtrechts beigefügt ist, scheint erst während der russischen Regierung abgefaßt zu sein. — Unter den Verträgen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft sind besonders die sogenannten Zwei und dreißig Punkte vom J. 1680 hervorzuheben.

Von einer Reception auch nur einzelner dieser autonomischen Verordnungen Rigas durch die übrigen Städte Livlands findet sich keine Spur. Wohl aber übten die Magisträte der größeren Städte, namentlich Dorpat (c) und Pernau, das Autonomierecht selbstständig aus. Insbesondere nahmen sie das Recht in Anspruch, die Schragen nicht nur der Zünfte, sondern auch der beiden Gilden zu revidiren und zu bestätigen. Die kleine Gilde in Pernau erlangte übrigens für ihren am 1. Mai 1634 von dem Rathe publicirten Schragen, auch die königliche Confirmation am 4. Septbr. 1649. In Dorpat erhielten beide Gilden neue Schragen vom Rathe, die große am 3. März, die kleine am 30. April 1647 (d). So ward

a) S. namentlich die königl. Bestätigungsurkunde vom 10. Octbr. 1690.

b) Vergl. bes. die königl. Resolution vom 13. April 1681.

c) Vergl. das Corpus privileg. vom 20. August 1646 Art. 27.

d) Gadebusch's livländ. Jahrbücher Th. III. Abschn. 1 S. 266 fgg. 269 fg.

ferner in Dorpat am 1. März 1647 eine neue Stadtkastenordnung vom Rathe entworfen, übrigens — wegen des Widerspruchs der Gilden in einigen Punkten, — dem Generalgouverneur vorgelegt und von ihm am 3. März bestätigt (e). Aus diesem Zeitraum rühren auch verschiedene vom Dorpater Rath selbstständig entworfene, insbesondere das gerichtliche Verfahren betreffende Constitutionen.

Nicht nur in Riga, sondern auch, und zwar in noch höherem Grade, in den übrigen Städten Livlands gewannen übrigens auch mehrere allgemeine königlich schwedische Gesetze, namentlich die königl. Proceßstadga vom 4. Juli 1695 (f) und einige andere processualische Verordnungen, Geltung (g). Vor allem aber scheint in diesem Zeitraum die Anwendung des römischen Rechts in den Städten bedeutende Fortschritte gemacht zu haben (h).

§ 88.

VI. Das Studium der Rechtswissenschaft auf Gymnasien und Universitäten. Römisches Recht (*).

Wenn früher die Inländer eine gelehrte rechtswissenschaftliche Bildung nur im Auslande erhalten konnten (a), so wurde in diesem Zeitraum durch Errichtung mehrerer Gelehrtenschulen dazu in Liv- und Esthland selbst Gelegenheit geboten. Bereits im J. 1630 errichtete Gustav Adolph in Dorpat ein Gymnasium, in welchem auch Jurisprudenz unter die Lehrgegenstände aufgenommen war. Im J. 1632 aber wurde diese Anstalt zu einer Universität erweitert, welche eine eigene Juristenfacultät mit zwei ordentlichen Professoren erhielt. Es werden übrigens drei Professoren

---

e) Ebendas. S. 254 fgg 257.

f) Vergl. oben § 79 Anm. b.

g) Die vorzugsweise darauf beruhenden „Abgeänderten Articul des Rigischen Rechts", welche den Ausgaben des neuern Stadtrechts beigefügt sind, sind übrigens erst um das Jahr 1756 abgefaßt, wie sich daraus ergiebt, daß dazu (Tit. 31 § 14 und 19) Quellen vom J. 1755 citirt werden.

h) S unten § 88.

*) v. Bunge, das römische Recht in den Ostseeprovinzen, in der Schrift: Gedächtnißfeier rc. S. XXXI fg.

a) S. oben § 67.

der Rechte aufgeführt, welche zum Theil gleichzeitig in Dorpat docirten: Heinrich Hein, I. V. D., aus Rostock, v. 1633—1653, Lorenz Luden, Phil. et I. V. D., aus Greifswald, von 1634—1654 und M. Johannes Erici von Stiernstråle, ein Schwede, von 1650—1654 (b). Im J. 1656 wurde die Universität aufgelöst, und erst 1690 wiederhergestellt. Seit dieser Zeit bestand sie wieder bis zur Eroberung Livlands durch die Russen, im J. 1710 (die letzten 11 Jahre in Pernau), fort. In dieser Zeit werden als Professoren in der Juristenfacultät aufgeführt: Carl Lund, von 1690—1695, Olaus Hermelin, von 1691—1699, und Samuel Auseen seit 1701 (c). Da zu jener Zeit nur das römische Recht wissenschaftlich ausgebildet war, so mochte es auch, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise Gegenstand der Vorlesungen in der Juristenfacultät gewesen sein (d), und für wie wichtig man das Studium des römischen Rechts hielt, ergiebt sich daraus, daß in dem 1668 abgefaßten Plane zur Wiederherstellung der Universität, von dem einen der anzustellenden Juristen ausdrücklich verlangt wird, es solle „ein guter Dr. iuris aus Deutschland" sein (e), wie denn schon Hein und Luden aus Deutschland berufen wurden (f), während freilich die nach Restauration der Universität angestellten Professoren Lund, Hermelin und Auseen Schweden waren (g). Das schwedische Recht wurde auch in den

---

b) Vergl. H. L. C. Bacmeister, Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dörpat und Pernau, in G. F. Müller's Sammlung russischer Geschichte Bd. IX Stck. 2 u. 3 S. 95 fgg., besanders S. 103, 110, 163, 171.

c) Ebendas. S. 118 fgg Der bereits im J. 1669 designirt gewesene **Professor iuris civilis romani et politiae Agreus** (ebendas. S. 193) scheint sein Amt nicht angetreten zu haben.

d) Luden und Hermelin werden bei Bacmeister a. a. O. ausdrücklich als Prafessoren des römischen und schwedischen Rechts aufgeführt.

e) Bacmeister l. c. S. 195.

f) Indeß dürfte nur der erstere von ihnen Civilist von Fach gewesen sein. Vergl. über ihn v. Recke's und Napiersky's Schriftstellerlexicon Bd. II. S. 212. Luden — ein Polyhistor — scheint, so viel aus seinen Schriften (v. Recke l. c. Bd. III S. 119—131) hervargeht, unter den juristischen Fächern vorzugsweise die publicistischen behandelt zu haben. Ueber Stiernstråle s. v. Recke und Napiersky Bd. I. S. 514 fgg.

g) Näheres über diese drei Professoren, von denen Hermelin der bedeu-

Vorlesungen behandelt, wogegen das Provincialrecht in denselben unbeachtet geblieben zu sein scheint (h). — Dagegen erschien im Laufe dieses Zeitraums auf einer deutschen Universität (Frankfurt an d. O.) eine von einem Rigenser, Bruno Hanenfeldt (i), vertheidigte Dissertation, welche eine Vergleichung des rigischen Rechts mit dem römischen zum Gegenstand hat (k), indeß von untergeordnetem wissenschaftlichen Werthe ist. — Aber nicht bloß auf den Universitäten zu Dorpat und Pernau, sondern auch auf den Gymnasien zu Riga und Reval wurde Unterricht in der Rechtswissenschaft ertheilt; indeß war auch hier das römische Recht sogar ausschließlicher Lehrgegenstand. Am Revaler Gymnasium (l) finden wir seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts als Lehrer der Rechtswissenschaft aufgeführt: Heinrich von Tunderfeld (zuletzt Bürgermeister zu Reval) bis 1677, Heinr. Julius Woltemate (m)

tendste ist, s. im Schriftstellerlexicon a. a. O. Bd. I. S. 59. Bd. II. S. 259 fgg. und Bd. III. S. 139.

h) Unter den „leges provinciales", über welche Aufeen in den Jahren 1707 und 1708 zu Pernau Vorlesungen gehalten hat (Baemeister a. a. O. S. 203 und 210), ist ohne Zweifel nicht sowohl das liv- und esthländische Provincialrecht, als vielmehr das schwedische Landrecht zu verstehen. — Von Heinrich Hein wird übrigens im Schriftstellerlexicon angeführt eine **Disp. exhibens circa materiam de successionibus ab intestato ex iure communi, iuris Succici et Livonici differentias.**

i) S. über ihn v. Recke u. Napiersky Bd. II. S. 179.

k) **Collatio iuris statutarii rigensis cum iure communi, ad methodum institutionum imperialium. Francof. ad Viadr. 1684. 4.** Die Abhandlung ist unter dem Präsidium von Samuel Stryk vertheidigt und findet sich auch abgedruckt in seinen, Stryk's, **Dissertatt. iurid. Lips. 1725. 4. Vol. V. p. 739 sqq.** und **Francof. ad Viadr. 1744 fol. Vol. V. p. 321—373.**

l) Ob auch in der Ritter- und Domschule zu Reval schon in diesem Zeitraume, wie später, Rechtsunterricht ertheilt wurde, ist ungewiß. Vgl. A. Plate Beiträge zur Geschichte der esthländ. Ritter- und Domschule. Reval 1840. 8. — Im Gymnasium war seit 1703 die Professur der Rechte mit der Professur der Mathematik verbunden. S. überhaupt J. C. Ph. Willigerod, gedrängter Abriß der Geschichte und der Einrichtungen des Gouvts.-Gymnasium zu Reval. (Reval 1836. 8.) S. 8 u. 9. Derselbe in v. Bunge's Inland Jahrg. 1840 Sp. 756. Jahrg. 1841 Sp 623 und in dessen Archiv Bd. II. S. 272.

m) Er schrieb ein juristisches Compendium unter dem Titel: **Definitio-**

bis 1696, Arvid Moller bis 1710 (n). Im rigischen Gymnasium war der spätere Syndicus Johann Flügel der erste Professor der Rechtsgelahrtheit von 1640—43 (o). Ihm folgten Joach. Rennenkampf von 1644—1657 (p), und später Joachim Frisich von 1681—84 und Joh. Paul Möller von 1686—1710 (q). — Daß unter solchen Umständen das römische Recht auch in der Praxis immer mehr Eingang gewinnen mußte, ist einleuchtend (r). Wiederholte höhere Vorschriften, welche dasselbe durch das allgemeine schwedische Recht zu verdrängen suchten (s), konnten, wie bereits oben (t) gezeigt wurde, nur wenig dagegen ausrichten.

---

nes et divisiones iuris, in usum tyronum selectae et exemplis illustratae. Reval 1691. 12. S. über ihn v. Recke und Napiersky a. a. O Bd. IV. S. 563 fg.

n) v. Recke und Napiersky Bd. III. S. 244 fg.

o) S. oben § 86 Anm. d.

p) Vergl. v. Recke und Napiersky Bd. III. S. 516 fg.

q) Im J. 1657 war das rigische Gymnasium oder Athenäum eingegangen und ward erst 1677 wieder hergestellt. Seit dieser Zeit war auch hier die Professur der Rechtsgelehrsamkeit mit der der Mathematik verbunden. Im J. 1710 ging das Gymnasium wieder ein. Ueber Frisich und Möller s. v. Recke und Napiersky Bd. I. S. 615 fg. Bd. III. S. 237, und überhaupt: B. Bergmann, Geschichte der ehemaligen Dom- oder Cathedralschule in Riga, in A. Albanus livländ. Schulblättern Jahrg. 1814. Nr. 41 fgg., bes. S. 338, 354 fgg. A. Albanus Rede zur Secularfeyer im Gymnasium zu Riga. (Riga 1810. 8.) S. 47—51. — In dem rigischen Lyceum (zuerst als **Schola Carolina** im J. 1675 gegründet) ist die Rechtswissenschaft nie Gegenstand des Unterrichts gewesen.

r) Der Stadt Reval wurde übrigens der Gebrauch der „gemeinen kaiserlichen Rechte" ausdrücklich bestätigt (Privil. König Johanns III. vom 11. Febr. 1570 Art. 2. Urk. Carls XI. vom 13. Sptbr. 1675), und in den revidirten rigischen Statuten (Bd. II. Cap. 4) wird auf die „gemeinen beschriebenen kaiserlichen und geistlichen Rechte" als subsidiäre Entscheidungsnorm ausdrücklich verwiesen. Dasselbe geschieht wiederholt im esthländischen Ritter- und Landrecht B. I. Tit. 15 Art. u. Tit. 32 Art. 1. B. V. Tit. 48 Art. 2.

s) Königl. Briefe vom 27. März 1638, vom 29. Novbr. 1692 und v. 12. Juni 1707.

t) S. oben § 78.

Vierter Abschnitt.

Oesel'sche Rechtsquellen aus der dänischen und schwedischen Regierungszeit. 1559—1710.

---

§ 89.

Bestätigung des früheren Rechtszustandes; neue Rechtsquellen *). Rigisches Stadtrecht in Arensburg.

Als das bisherige Bisthum Oesel im J. 1559 unter dänische Oberhoheit kam (a), wurde demselben vom Könige **Friedrich** II. von Dänemark die Erhaltung der wohlhergebrachten Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerichte und Privilegien zugesichert (b), und diese Zusicherung und Bestätigung der Privilegien in der Folge nicht nur von Friedrich II. selbst (c), sondern auch von dessen Bruder, dem zum Bischof von Oesel eingesetzten **Herzog Magnus von Holstein** (d), so wie vom Könige **Christian** IV. von Dänemark (e) wiederholt. In einer Urkunde Friedrichs II. wird aus-

---

*) Vergl. Etliche das ehemalige Bisthum Oesel und die Wiek betreffende Urkunden, von den J. 1524—1624, in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 9 u. 10. S. 417 fgg., bes. S. 466 fgg. P. W. Boron v. Buxhöwden, Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesell. S. 23 fgg.

a) S oben § 23 fgg.

b) Schutzverschreibung des Stiftes Oesel unter das Königreich Dänemark, d. d. Nieborg, d. 26. Sptbr 1559, in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen. Jahrg. 1766 S. 11 fgg

c) Friedrichs II. Privilegium vom 19. Sptbr. 1574 bei Hupel a. a. O. S. 474 fgg.

d) Privilegium vom Tage der Himmelfahrt Christi 1564, das. S 466.

e) Privilegien vom 28. Sptbr. 1596 und 23. Octbr. 16.4 bei Hupel S. 477.

drücklich der Beibehaltung der bisherigen Lehnrechte, stiftischen Rechte und Gewohnheiten Erwähnung gethan (f), worunter möglicher Weise das alte wieck-ösel'sche Lehnrecht (g) gemeint sein kann, wahrscheinlich aber die gesammten älteren Rechtsquellen, geschriebene wie ungeschriebene, zu verstehen sind. — Ob das dänische Reichsrecht während dieses Zeitraumes in Oesel Eingang gefunden, ist nicht bekannt; auch wohl nicht anzunehmen, daß es im Allgemeinen geschehen. Wohl aber mögen einzelne dänische Gesetze in Anwendung gekommen sein, wie denn auch namentlich die Einführung der dänischen Kirchenordnung auf Oesel urkundlich bezeugt wird (h). Demnächst hatte ohne Zweifel das gemeine deutsche Recht seine subsidiarische Geltung aus früherer Zeit beibehalten (i). — Auch autonomische Normen bildeten sich in diesem Zeitraum fort, namentlich in den Landtagsschlüssen der ösel'schen Ritterschaft, so wie in den Verträgen, welche letztere mit der Stadt Arensburg abschloß (k). — Arensburg war vom Herzog Magnus von Holstein im J. 1563 zur Stadt erhoben und mit dem Gebrauche des rigischen Rechts bewidmet worden (l), welches die Könige Friedrich II. (m) und Christian IV. in der Folge der Zeit bestätigten (n).

---

f) Friedrichs II. Privil. v. 14. März 1562, bei Hupel a. a. O. S. 470.

g) S. oben § 49.

h) Friedrichs II. Privil. v. 14. März 1562: „— — wollen Wir, daß das Wordt Gottes lauter und rein, vermuege der Augßburgischen Confession des vorschienen dreyßigsten Jahres, auch unserer Reiche ausgegangenen publicirten Kirchenordnung gemeeß — — geleret und getrieben — — werde." Auch die später von Christian IV. unterm 27. März 1629 erlassene Kirchenordnung ward in Oesel eingeführt. Schwartz in Hupel's nord. Miscellaneen Stck. 27 u 28 S. 361.

i) Vergl. v. Buxhöwden a. a. O. S. 41, und unten Anm. r.

k) Das. S. 29 und 37 fgg. Zu den autonomischen Normen gehört wohl auch die ebendas. S. 48 erwähnte am 18. Octbr. 1578 vom Könige bestätigte „Reformation etlicher eingerissenen Mißbräuche."

l) Privilegium vom 8. Mai 1563. Vergl. Hupel's Verfassung der rigischen und reval'schen Statthalterschaft S. 271 fg. und v. Buxhöwden a. a. O. S. 24.

m) Privilegium vom 19. Sptbr. 1574.

n) Privil. v. 28. Sptbr. 1596.

Nachdem die Insel Oesel nebst der Stadt Arensburg im J. 1645 unter schwedische Botmäßigkeit gekommen (o), wurden dem Lande, wie der Stadt die früheren Rechte und Privilegien wiederholt bestätigt (p). Indeß scheint die Geltung des dänischen Rechts, so weit es überhaupt Eingang gefunden, bald aufgehört zu haben, und Oesel wurde in den meisten rechtlichen Beziehungen Livland gleichgestellt. Namentlich wurde auch hier die Einführung des schwedischen Rechts beabsichtigt, ohne daß dasselbe in Oesel größere Fortschritte machte, als im übrigen Livland. Auffallend ist es, daß bei dieser Gelegenheit angegeben wird, es sei bis dahin das pommer'sche Recht auf der Insel in Anwendung gewesen (q). Seit wann dies der Fall war, und was die Aufnahme gerade dieses Rechts in Oesel veranlaßt, darüber fehlen alle Nachrichten (r). — Die Stadt Arensburg erhielt im J. 1687 eine Polizeiordnung (Bursprake) in 26 Artikeln (s).

---

o) S. oben § 25.

p) S. die Confirmationen der Königin Christina vom 13 August 1646 bei Buxhöwden S. 44 fgg., der Königin Hedwig Eleonore vom J. 1661, König Carls XI. vom 22. August 1675.

q) Königl. Brief an den Landeshauptmann von Oesel vom 26. Juni 1695: „Da Ihr in Eurem unterthänigen Schreiben anfraget, ob die auf Oesel anstatt des daselbst bisher continuirten Landgerichts nunmehr zur Administration der Justiz verordnete Landrichter und Assessoren hiernächst das schwedische Recht und Proceß befolgen sollen, oder ob das pommersche Recht (**Pommerske Lagen**) daselbst practicirt und gebraucht werden soll, wie es bisher gewöhnlich gewesen; so gereicht Euch zur gnädigen Antwort, daß sie beim Urtheilen sich Unser Recht, Proceß, sammt den königl. Stadgen und Verordnungen beim Rechtsprechen zur Richtschnur und Nachachtung nehmen sollen." Schmedemann, Königl. Stadgen rc. S. 1412.

r) Die Sache wird dadurch so räthselhaft, daß man auf die Vermuthung eines Druckfehlers bei Schmedemann a. a. O. kommen möchte. Sollte es nicht statt „**Pommerske**" vielmehr „**Romerske Lagen**" (Römisches Recht) heißen müssen?

s) Vgl. v. Buxhöwden a. a. O. S. 84 fg.

Fünfter Abschnitt.

Curländische Rechtsquellen aus der herzoglichen Regierungszeit. 1561–1795.

§ 90.

I. Bestätigung der früheren Rechtsquellen.

Die oben (§ 68 und 69) bei der Geschichte der livländischen Rechtsquellen aus der polnischen Periode aufgeführten Unterwerfungsverträge mit der Krone Polen vom J. 1561, wodurch unter Anderm auch die früheren Rechtsquellen aus der bischöflichen und Ordenszeit bestätigt und in Kraft gelassen wurden, betrafen nicht bloß Livland im engeren Sinne, sondern die gesammten Länder des Erzbischofs und des Ordens (mit Ausnahme des von Schweden schon früher acquirirten Esthlands), folglich auch Curland. Diese Provinz, so weit sie dem Orden gehört hatte (a), ward zwar nunmehr zu einem Lehnsherzogthum Polens erhoben, und dadurch von dem übrigen Livland ganz abgeschieden, allein sie behielt dennoch ihre angestammten Rechte, auch ihr wurden die „iura Germanorum propria ac consueta“ bestätigt (b). Obschon diese letzteren die Grundlage der ganzen späteren Rechtsbildung blieben, so kamen hier doch die alten Rechtsbücher bald außer Gebrauch, und wiewohl die in denselben aufgestellten Rechtsgrundsätze in der Praxis fortlebten, so erhielt doch Curland bald auch eine eigene, selbstständige Legislation, ohne daß hier, wie in Liv- und Esth-

---

a) Ueber das bisher bischöfliche Curland s. unten § 97.

b) Privilegium Sigismund Augusts vom 28 Novbr. 1561 Art. 4. S. oben § 68, bes. Anm. b und c.

land — außer dem gemeinen deutschen Rechte (c) — andere fremde Rechte in Aufnahme kamen. Namentlich fand — ungeachtet der Verbindung Curlands mit Polen — das polnische Recht keinen Eingang daselbst (d); man kann ihm höchstens einen mittelbaren Einfluß auf die Rechtsbildung in Curland zuschreiben (e), und auch dieser war kein bedeutender und äußerte sich mehr in dem öffentlichen, als im Privatrechte (f).

§ 91.

II. Hinzugekommene Rechtsquellen aus der herzoglichen Regierungszeit*): 1) Autonomische Normen.

Unter den während der herzoglichen Regierungszeit hinzugekommenen Rechtsquellen nehmen die autonomischen Normen eine besonders wichtige Stelle ein. Sie sind größtentheils auf vertragsmäßigem Wege zu Stande gekommen, und zwar wurden die Verträge, durch welche sie begründet worden, geschlossen:

1) zwischen dem Könige von Polen und dem Herzoge oder den Ständen, d. i. der Ritterschaft des Herzogthums Curland. Dahin gehören das Privilegium Sigismund Augusts und die sog. Provisio ducalis vom 28. Novbr. 1561 (a), die den Herzögen vom Könige ertheilten Investiturdiplome rc.

---

c) S. darüber unten § 96.

d) Selbst als die polnische Regierung die vollständige Incorporation Curlands im J. 1727 beabsichtigte, ward die Versicherung gegeben, daß die Landesrechte durch keine Reichsconstitutionen geschwächt werden sollten. Commissorial. Decisionen vom J. 1727.

e) Insofern an den legislativen Arbeiten für Curland auch polnische Rechtsgelehrte Antheil nahmen, war die Aufnahme einzelner Grundsätze des polnischen Rechts natürlich. Vgl. unten § 93 a. E., bes. Anm dd).

f) Vergl. C. G. v. Ziegenhorn, Staatsrecht von Curland § 118.

*) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der curländischen Rechtsquellen aus diesem Zeitraum enthält die „Aufforderung der curländischen Provincialgesetzcommission," publicirt von der dortigen Gouvernementsregierung am 13. Decbr. 1819. S. unten § 105 Anm. k. Sehr viele dieser Rechtsquellen sind theils vollständig, theils in reichhaltigen Auszügen abgedruckt in den Beilagen zu v. Ziegenhorn's Staatsrecht Nr. 50 fgg. S. 51 fg.

a) S. oben § 69.

2) zwischen dem Herzoge und den Ständen. Hier sind vor Allem zu nennen:

a) die auf den Landtagen gefaßten Beschlüsse. Die älteren, vor dem Jahre 1617 zu Stande gekommenen, werden Landtagsrecesse genannt, und wurden bei der in eben gedachtem Jahre erfolgten neuen Organisirung der Landtage aufgehoben und für ungültig erklärt (b). Der erste wurde zu Riga, den 28. Februar 1567, der letzte zu Mitau, den 7. April 1606 gefaßt. Abgedruckt finden sie sich in v. Bunge's Archiv Bd. II. S. 168—270 (c). — Die seit jener Zeit gefaßten Beschlüsse heißen Landtagsschlüsse oder Landtagsabschiede, Lauda publica; der erste derselben ist vom 31. August 1618. Von diesen Landtagsabschieden sind zu unterscheiden die Landesschlüsse, conclusa, welche zwar auch auf den Landtagen, jedoch einseitig von den Landboten, ohne Zuziehung des Herzogs oder der herzoglichen Oberräthe, abgefaßt sind (d). Die Landtagsabschiede von den Jahren 1618 bis 1763 hat man in extenso nur handschriftlich gesammelt (e). Seit dem J. 1763 aber fing man an, die Diarien der Landtage nebst den Landtagsabschieden durch den Druck zu publiciren (f).

---

b) Formula regiminis vom J. 1617 § 40.

c) Auszüge s. in C. W. Cruse, Curland unter den Herzögen Bd. I. S. 48 fgg.

d) Ein Verzeichniß solcher einseitigen Landtage s. bei G. P. M. von der Recke, Auszug der wichtigsten Sachen sowohl aus den landtäglichen, als auch Conferentialschlüssen rc (Mitau 1790. 8.) S. 77. Die Abhaltung solcher einseitiger Landtage wurde übrigens der Ritterschaft seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts verboten und mithin auch die Landesschlüsse für ungültig erklärt. Vergl. darüber v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 510.

e) Auszüge aus denselben giebt von Ziegenhorn in den Beilagen zum Staatsrecht.

f) Vergl. überhaupt J. C. Schwartz, Bibliothek curländischer und piltenscher Staatsschriften (Mitau 1799. 8.) § 283. S. 472 fgg. und besonders F. v. Klapmann, Anzeige von einer vollständigen Sammlung curländischer Landtagsacten. Mitau, 1825. 4. Ein alphabetisches Repertorium aus den Landtagsschlüssen enthält die erste Abtheilung der in der Anm. d angeführten Schrift von v. d. Recke.

b) Die von den Herzögen den Ständen ausgestellten Reversalien, Cautionsschriften, die sog. Compositionsacte und dgl. S. z. B. die Cautionsschriften der Herzöge Friedrich vom 9. April 1618, Jacob vom 18. Febr. 1639; die Reversalien des Herzogs Ferdinand vom 9. Juni 1698, das Pactum des Herzogs Ernst Johann vom 14. Juni 1737, die Reversalien des Herzogs Carl vom 25. Octbr. 1759; die Compositionsacte vom 29. Novbr. 1642, vom 27. Juli 1746, vom 8. August 1776 u. a. m.

3) Verträge des Adels unter sich. Dahin gehören — außer den oben bereits erwähnten Landesschlüssen — vorzüglich die Conferentialschlüsse, d. i. Abmachungen, welche von dem Adel auf sog. brüderlichen Conferenzen, ohne Zuziehung des Herzogs, abgeschlossen worden (g).

§ 92.

2) Gesetzgebung: a) überhaupt.

Nach den Subjecten, von denen die gesetzgebende Gewalt für Curland geübt wurde, sind zu unterscheiden:

1) unmittelbar vom Könige von Polen ausgegangene Gesetze, von ihm ertheilte Privilegien, Responsa, Rescripta, Declarationes etc. Dahin gehören z. B. die Responsa des Königs Johann Casimir vom 10. und 12. Febr. 1649, Augusts III. vom 5. und 10. December 1746, vom 3. Decbr. 1748, die Declarationes Augusts III. vom 5. April 1739 und 12. Mai 1760, das sog. Diploma alodificationis vom J. 1776 u. s. w.

2) Die auf den polnischen Reichstagen entworfenen Reichsconstitutionen oder Reichstagsconstitutionen, welche Curland, insbesondere dessen öffentliche Rechtsverhältnisse, betreffen, z. B. von den Jahren 1589, 1726, 1736, 1764, 1767, 1768, 1774, 1776, 1793.

3) Die commissorialischen Acten und Decisionen, d. i. die Verhandlungen und Entscheidungen der Commissarien, welche zu verschiedenen Zeiten von der polnischen Regierung zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft

---

g) Vergl. v. Ziegenhorn a. a. O. § 131 und 515.

und zur Abhelfung der Landesbeschwerden nach Curland abgefertigt oder dort niedergesetzt worden sind. Dergleichen Commissarien befanden sich in Curland in den Jahren 1617, 1618, 1642, 1717, 1727 und 1737 (a). Die commissorialischen Acten und Decisionen von allen diesen Jahren finden sich ziemlich vollständig abgedruckt in den Beilagen zu v. Ziegenhorn's Staatsrecht № 103—106, 110, 147—153, 259—263, 285—291, 316. — Nach den Veranlassungen zu den Commissionen werden auch die Decisionen derselben meist eingetheilt in Decisiones ad gravamina und Dec. ad desideria. Da letztere, die Desiderien der Ritterschaft, öfters auch auf Ergänzung und Vervollständigung der Landesgesetzgebung gerichtet waren, so ist diese Gattung von Rechtsquellen von vorzüglicher Wichtigkeit, und insbesondere zeichnen sich unter ihnen in dieser Beziehung die Decisionen von den Jahren 1617 und 1717 aus. Erstere enthalten die sog. Regimentsformel und die Statuten (b), letztere eine Reihe processualischer Verordnungen, zunächst aber wichtige staatsrechtliche Bestimmungen, durch welche insbesondere die Rechte des Herzogs mannigfach beschränkt wurden. Eine definitive königliche Bestätigung der Decisionen vom 20. Septbr. 1717 erfolgte nicht, indem vom Herzoge dagegen Protestationen erhoben wurden; allein die proceß- und privatrechtlichen Bestimmungen derselben erhielten sofort Wirksamkeit (c). Alle Decisionen sind übrigens in lateinischer Sprache abgefaßt. Die vom J. 1717 sind mit einer deutschen Uebersetzung auch besonders herausgegeben von F. v. Klopmann. Mitau 1817. 8., die vom J. 1617 aber am vollständigsten von C. v. Rummel, auch als Bd. I. Lief. 3

---

a) S. überhaupt über diese Commissionen v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 125, 134, 138, 140, 173 fgg., 189 fgg., 221 fgg. und Cruse a. a. O. Bd. I. S. 99 fgg., 141 fgg, 242 fgg., 292 fgg. Vergl. auch oben § 27 u. 28.

b) S. unten § 93.

c) Vergl. oben § 28 und besonders J. F. v. Orgies, gen. Rutenberg, Beitrag zur Geschichte der commissorial. Decisionen von 1717, in den Jahresverhandlungen der curländischen Gesellschaft f. L. u. K. Bd. I. S. 315 fgg. und C. v Rummel in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Instructoriums des curländ. Processes S. II. fgg., auch F. v. Klopmann in der Vorrede zu seiner Ausgabe dieser Decisionen.

der Quellen des curländischen Landrechts. Dorpat 1848. 8. Die beiden Hauptstücke, nämlich die Regimentsform und die Statuten v. 1617, sind übrigens bereits abgedruckt in C. Nettelbladt's fasciculus rerum Curlandicarum (Rostoch. 1729. 4.) S. 1—64. Eine deutsche Uebersetzung bloß der Statuten findet sich ebendas. S. 65—114. — Beide Verordnungen endlich, so wie Stücke der Verhandlungen von 1717 und 1727, stehen in der Ursprache auch in Dogiel, Codex diplom. Poloniae T. V. № 228, 285 und 291—293.

4) Herzogliche Privilegien, Gesetze und Verordnungen, z. B. das Privilegium Herzog Gotthards für den curländischen Adel vom 20. Juni 1570, eine Bestätigung und Erweiterung des Sigismund-August'schen Privilegiums enthaltend; das Edict Friedrich Casimirs vom 10. April 1690, dessen Patente vom J. 1692 und vom 30. October 1697; die curländische Kirchenordnung vom J. 1576 (d), die Waldordnung vom 30. Octbr. 1692 u. a. m. (e). Im J. 1717 wurde das Recht der Herzoge in Beziehung auf Legislation mehrfach beschränkt, und ward namentlich der Grundsatz ausgesprochen, daß fürstliche Befehle, welche auf dem Landtage nicht erörtert worden, auch nicht publicirt werden dürften (f).

---

d) Eine Revision dieser Kirchenardnung wurde auf den Landtagen wiederhalt beschlossen (Landtagsabschied v. 30. Juli 1643 § 1, v. 23. August 1752 § 14. **Actus compos.** v. 27. Juli 1746 § 61), auch wurde auf Veranstaltung der Oberräthe im J 1756 ein verbesserter Entwurf abgefaßt; allein mit dessen Durchsicht und Bestätigung, wiewahl Beides wiederhalt zur Sprache kam (Landtagsabschied v. 14. August 1756 § 7, Reversalien des Herzogs Carl v. 25. October 1759 Art. 3, Landtagsabschied v. 19. Juni 1763 § 29, v. 13. April 1773 § 6, v 30 Septbr. 1786 § 31), verzog es sich bis zum Schlusse dieses Zeitraumes, ahne Erfolg

e) S. auch unten § 95 die stadtrechtlichen Quellen.

f) Commissarial. Decisianen v. 1717 **ad Grav. Art.** 19. Vergl. auch ebendas. Art. 1, 3, 18, 21 u. 22 und v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 517 fgg., 525 fgg.

§ 93.

b) Regimentsformel und curländische Statuten*).

Die bei der Unterwerfung Livlands an Polen gemachte königliche Zusage der Abfassung eines vollständigen Landrechts (a), die sich auch auf Curland bezog, wurde vom Herzog Gotthard in dessen der curländischen Ritterschaft ertheilten Privilegium wiederholt (b), und schon früher, auf dem Landtage vom J. 1567, wurde über die Ausführung dieser Maaßregel sowohl, als wegen des Entwurfes einer Proceßordnung, verhandelt (c). Diese Verhandlungen wurden auch auf den folgenden Landtagen fortgesetzt (d), und namentlich im J. 1570 beschlossen, die Arbeit einem rechtsgelehrten Manne zu übertragen und dieselbe sodann von einer Commission revidiren zu lassen, deren Mitglieder auch ernannt wurden (e). Aber erst zwei Jahre später wurde die Abfassung des Entwurfes eines „Statuten-Buches oder Landrechts" dem Canzler und herzoglichen Rathe Michael von Brunnow übertragen (f). Dessen einige Jahre darauf erfolgter Tod brachte die Sache wieder ins Stocken (g), und, der wiederholten Anträge

---

*) Vergl. überhaupt die Quellen des curländ. Landrechts, herausgeg. von C. v. Rummel Bd. I. Lief. 3. Vorwort, bes. S. XXIV fgg.

a) Privilegium Sigismund Augusts vom 28. Novbr. 1561 Art 4. S. oben § 72 Anm. a.

b) Privilegium Gotthards vom 25. Juni 1570 Art. 4: „Wollen Wir — — — vermöge dieses jetzigen Mitauischen Recesses befördern helfen, damit ein Landrecht ordentlich beschrieben und in einem Statutenbuche zusammengetragen, auch von der hohen Obrigkeit approbiret werde."

c) Landtagsreceß vom 28. Febr. 1567 in v. Bunge's Archiv Bd. II. S. 172.

d) Landtagsreceß vom 6. Mai 1568, das. S. 176.

e) Landtagsreceß vom 22. Juni 1570, das. S. 192 fgg. In die Revisionscommission wurden 17 Mitglieder aus der Zahl der herzoglichen Räthe und anderer Edelleute gewählt; über den Hauptarbeiter scheint man sich d. J. aber noch nicht geeinigt zu haben. v. Rummel a. a. O. S. XXVII.

f) Landtagsreceß vom 10. März 1572 bei v. Bunge l. c. S. 217.

g) S. die auf dem Landtage vom J. 1601 übergebene Beschwerde der Ritterschaft nnd die auf dem Landtage vom J. 1606 erfolgte Antwort des Herzogs darauf. v. Bunge's Archiv a. a. O. S. 238 und 257. v. Rummel S. XXVIII fg.

der Ritterschaft ungeachtet (h), geschah nichts, selbst als sich letztere an die im J. 1616 in Mitau anwesende königlich polnische Commission mit der betreffenden Beschwerde wandte (i). Erst von der, im folgenden Jahre unter dem Vorsitze des Bischofs von Culm, Johannes Kuczborsky (k) nach Mitau abgefertigten neuen Commission wurden, der ihr ertheilten königlichen Instruction gemäß (l), die ersten eigentlichen Gesetze für das Herzogthum Curland entworfen, nämlich die sog. Formula regiminis oder Regimentsformel und die curländischen Statuten (m), letztere mit der Ueberschrift: Iura et leges in usum nobilitatis (n) Curlandicae et Semigallicae. Nachdem sie von dem Herzoge sowohl, als von der Ritterschaft gebilligt worden waren, wurden sie am 18. März 1617 promulgirt (o). Die Regimentsformel

---

h) o. Rummel a. a. O. S. XXX fgg. Auf dem 1615 zu Autz abgehaltenen Landtage ward sogar von der Ritterschaft beschlossen, die piltenschen Statuten (s. unten § 93) anzunehmen.

i) v. Rummel S. XXXII fgg.

k) Die übrigen Commissarien waren: Adam Talwois, Castellan von Samogitien, Maximilian Przerebski, Castellan von Zawichost und Starost von Petrikau, Matthias Smogolecki, Starost von Bromberg, Andreas Mleczko, Landrichter von Upitz, und Wilhelm Kochonski, königl. Secretär.

l) Instruction v. 18. Janr. 1617 Art. 5: „— — certas leges, antiquioribus abrogatis, quae sunt in diminutionem superioritatis nostrae latae, certaque iudicia, iudices et consiliarios, re cum nobilitate communicata, ordinent; modum tam cum principibus quam privatis praeagendi, processumque iuris, terminum appellationum, et quibus in causis appellare liceat, statuant et definiant, et iura ducatus Prussiae recentiora in plerisque usu accommodantes; denique conscriptam et ad pacta publica primaevaque subiectionis accommodatam regiminis formulam autoritate nostra principi et nobilitati tradant, eaque observari iubeant."

m) Sie werden auch orden'sche Statuten genannt, zum Unterschied von den bischöflichen oder pilten'schen. S. unten § 93.

n) Einige Handschriften fügen hinzu: „et incolarum." Vergl. darüber v. Rummel a. a. O. S. LI fg.

o) Vgl. v. Rummel S. XXXIV. Eine weitere — königliche — Bestätigung erfolgte nicht (o. Rummel S. XXXVIII fg., LII fgg.), und war auch nach der Instruction der Commissarien (s. oben Anm. l) nicht erforderlich. S. auch noch (v. Rahden und o. Sievers) Geschichtl. Uebersicht rc. Bd. I. S. 161.

stellt die Hauptgrundsätze über die Verfassung und Verwaltung der Herzogthümer fest, die Statuten dagegen enthalten den Proceß, das Privatrecht und das Criminalrecht; beide sind in lateinischer Sprache abgefaßt, und öfters herausgegeben (p), theils gemeinschaftlich, und als Bestandtheile der übrigen Theile der commissorialischen Decisionen vom J. 1617 (q), theils abgesondert. Diese besonderen Ausgaben sind folgende: I. die Regimentsformel: 1) in der Sammlung Privilegia et iura praecipua ducatus Curlandiae et Semigalliae, Ao. Dni. 1719 (Varsaviae) impressa. № 7. S. 22 fgg. Neue vermehrte Auflage. Varsav. 1736 fol. (r). 2) in der unter dem Namen Volumina legum bekannten Sammlung polnischer Reichsconstitutionen (s) Bd. VI. (Warschau 1739 fol.) S. 533 fgg. 3) Formula regiminis de Anno MDCXVII, Pacta subiectionis etc. Nebst deutscher Uebersetzung von H. L. Birkel. Mitau, 1807. 8. — II. Der Statuten: 1) eine Ausgabe in 4. ohne Druckort und Jahr, unter dem Titel: Curländische Statuten oder Rechte und Gesetze, zum Behuf des Adels in Curland und Semgallen. — Statuta Curlandica etc. Lateinisch nebst deutscher Uebersetzung, um die Mitte des 18. Jahrh. von Morgener besorgt. 2) Statuta Curlandica, seu iura et leges in usum nobilitatis etc. Nebst deutscher Uebersetzung von H. L. Birkel. Mitau, 1804. 8. (t).

Die Regimentsformel sowohl, als die Statuten sind in den meisten Ausgaben und Handschriften in einzelne numerirte Artikel oder Paragraphen abgetheilt, deren Zahl jedoch in den verschiedenen Texten variirt. Nach dem Abdruck bei Dogiel (u), welcher

---

p) Ueber Handschriften und Ausgaben vgl. Schwartz S. 23 fgg. und v. Rummel S. XV fgg.

q) S. oben § 92 Nr. 3 a. E.

r) Vgl. Schwartz S. 120 fgg.

s) S. oben § 71 Anm. d.

t) Eine (ungedruckte?) Uebersetzung der Statuten ins Russische, von Baron Korff im J. 1817 abgefaßt, wird angeführt in (v. Rahden und v. Sievers) geschichtl. Uebersicht der Grundlagen rc. des Provincialrechts S. 161 Anm. *)

u) S. oben S. 152. Der Dogiel'sche Text liegt auch den Abdrücken bei v. Ziegenhorn, Birkel und v. Rummel zum Grunde.

von einer im polnischen Reichsarchiv aufbewahrt gewesenen, beglaubigten Abschrift genommen ist, besteht die Regimentsformel aus 52, die Statuten aus 228 §§ (v). In anderen Texten haben die Regimentsformel 54, 55 und 56, die Statuten 229, 232, 236, ja sogar 240 Artikel. Diese Verschiedenheit rührt theils daher, weil der Text in den verschiedenen Ausgaben und Handschriften auf verschiedene Weise unter die Artikel vertheilt ist, theils haben aber einzelne Texte der Statuten ganze Artikel, welche in andern fehlen. So ward schon bald nach Publication der Statuten behauptet, daß das Exemplar derselben, welches der Herzog von den Commissarien empfangen, einen Artikel nicht enthalten habe, welcher in dem der Ritterschaft übergebenen Exemplar gestanden (w), und umgekehrt habe das letztere einen Paragraphen aufgenommen gehabt, welcher in ersterem gefehlt (x). Ueberhaupt aber sind es sieben Artikel, die sich nicht in allen Texten finden, und fünf derselben fehlen namentlich in dem Abdruck bei Dogiel (y). Die Urschriften beider Gesetze sind verloren gegangen (z).

Was die bei der Abfassung der Regimentsformel und der Statuten benutzten Quellen anlangt, so liegen ersterer großentheils

---

v) Einzelne Hauptabschnitte der Statuten haben in manchen Handschriften und Ausgaben besondere Ueberschriften. S. darüber v. Rummel S. **XLV.**

w) Urtheil vom 10. Janr. 1618 (bei v. Ziegenhorn, Beil. Nr. 107): „— — Nachdem das von dem Richter erster Instanz angezogene Fundament, als wenn die **Plebeii** keine adeliche Güter besitzen sollten, keine Statt haben kann, sintemal das Statutum in dem Exemplar, so Ihro fürstl. Durchl. von den königl. Herrn Commissarien übergeben, nicht zu finden rc." — Vergl. dagegen den commissorial Abscheid vom J. 1642 Art. 35 und überhaupt v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 622 S. 248

x) Eben daher ward dieser § — die während einer Hungersnoth entlaufenen Bauern betreffend — durch die commissorial. Decisionen vom J. 1717 Art. 20 u. 21 aufgehoben. Vergl. v. Ziegenhorn a. a. O. § 662 S. 292.

y) Diese zweifelhaften Artikel betreffen — abgesehen von den in der Anm. w u. x angegebenen — die siebenmonatliche Geburt, die Ehe des Vormundes mit seinem Mündel, die Evictionspflicht des Verkäufers, die Hegezeit und Kammerjagd (s. auch v. Ziegenhorn § 632) und die Jahrmärkte. Vergl. überhaupt v. Rummel a. a. O. S. **XLIII** fgg.

z) v. Rummel S. **X. XXXV. XL** fgg.

die Unterwerfungsverträge, älteren Privilegien und Landtagsrecesse zum Grunde, auch ist dabei die preußische Verfassung berücksichtigt worden (aa). Bei den Statuten ist zwar auch das ältere einheimische Gewohnheitsrecht, besonders in einzelnen Lehren, z. B im Erbrecht, nicht unbeachtet geblieben; vor Allem scheinen aber die um wenige Jahre älteren pilten'schen Statuten (§ 98) dabei zum Muster gedient zu haben (bb), wie die Uebereinstimmung nicht nur in der Reihenfolge der Materien, sondern nicht selten auch in den innern Dispositionen deutlich darthut (cc). Hin und wieder finden sich auch Bestimmungen, welche an das polnische Recht erinnern (dd), was sich aus der Nationalität der Verfasser leicht erklärt. Endlich hat den Verfassern offenbar auch das römische und canonische (ee), wie überhaupt das gemeine deutsche Recht (ff) vorgelegen, und namentlich ist der Einfluß des römischen Rechts — besonders auch bei einem Vergleiche mit den pilten'schen Statuten — im privatrechtlichen Theile ein sehr sichtbarer (gg).

§ 94.

c) Revision der Statuten: Landrechtsentwurf von Derschau *).

Die große Dürftigkeit der curländischen Statuten machte das Bedürfniß einer Revision und Vervollständigung derselben bald fühlbar, und es ward um so mehr daran gedacht, als den Statu-

---

aa) Vgl. die Instruction der Commissarien v. 18. Jan. 1617 Art. 5, oben Anm. l, und v. Rummel S. XXXVII.

bb) Vergl. auch oben Anm. h.

cc) Im privatrechtlichen Theile wird übrigens im Wesentlichen das System der justinianeischen Institutionen befolgt.

dd) S. z. B. die Art. 146 und 182 und dazu v. Madai in den theoretisch-practischen Erörterungen Bd. I. S. 236 fgg. u. S. 312. Vergl. auch noch ebendas. Bd II. S. 72, und besonders C. Neumann im Inland. Jahrg. 1848 Nr. 49 Sp. 1089 fgg.

ee) S. z. B. Art. 22 von der exceptio spolii.

ff) Auch die libri feudorum scheinen nicht unbeachtet geblieben zu sein. Vergl. C. Neumann im Inland Jahrg. 1836 Sp. 243.

gg) Vergl. unten § 98 und überhaupt v. Rummel S. XLVI fgg.

*) v. Ziegenhorn a. a. O. § 123, 144 Schwartz l. c. S. 25.

ten selbst am Schlusse die Clausel hinzugefügt war, daß sie unter königlicher Autorität und Bestätigung vermehrt und verbessert werden könnten (a). Wiewohl daher schon seit dem J. 1618 wiederholt davon auf den Landtagen gehandelt worden war (b), so schritt man doch erst im J. 1636 ernstlicher zum Werk, indem auf dem Landtage von diesem Jahre beschlossen wurde, daß die Statuten zuvörderst von den herzoglichen Räthen revidirt und sodann deren Arbeit den vier Oberhauptleuten zugeschickt werden sollte, welche dieselbe mit Zuziehung Einiger von der Landschaft übersehen möchten, damit das ganze Werk auf dem nächsten Landtage der Ritter- und Landschaft vorgelegt und sodann durch den Druck bekannt gemacht werden könnte (c). Im J. 1638 war ein Theil der revidirten Statuten oder des neuen Landrechts der Herzogthümer Curland und Semgallen fertig (d), allein erst im J. 1644 scheint der ganze Entwurf vollendet worden zu sein, nachdem nämlich zwei Glieder der Ritterschaft aus Semgallen (Ernst von Sacken und Barthold von Plettenberg) und zwei aus Curland (Carl von Sacken und Eberhard von Lüdinghausen, genannt Wolff) ernannt worden, welche nebst den herzoglichen Räthen und den vier Oberhauptleuten den 29. October 1643 in Mitau zusammenkommen, das Werk auf herzogliche Kosten vornehmen, und nicht eher aus einander gehen sollten, als bis sie dasselbe völlig zur Endschaft gebracht hätten (e). Von dem dergestalt vollendeten Entwurf wurden nunmehr vier Exemplare abgeschrieben und den Oberhauptleuten zur nochmaligen Relection mit Zuziehung der vier Glieder aus der Ritterschaft übergeben; diejenigen Punkte, über welche man nicht einig werden könnte, sollten sodann der Entschei-

---

a) „Atque hae sunt leges iudiciariae, authoritate S. R. M., consensuque nobilitatis in Curlandia et Semigallia a nobis propositae, salva tamen facultate augendi et corrigendi authoritate et confirmatione S. R. M. accedente." Vergl. v. Rummel a. a. O. S. XLIX.

b) Vgl. die Landtagsabschiede vom 31. August 1618 § 19, vom 20. Octbr. 1622 § 4 und v. 24. Decbr 1624 § 26.

c) Landtagsabschied vom 9. August 1636 § 35.

d) Desgl. v. 20. Juli 1638 § 22.

e) Actus compositionis d. d. 29. Novbr. 1642 § 50. Landtagsabschied vom 1. Octbr. 1643 § 2.

dung des Königs anheimgestellt werden (f). Darauf sollte der Entwurf von den herzoglichen Räthen, den Oberhauptleuten und den obigen vier Gliedern der Ritterschaft, denen noch vier andere (Hildebrand Grothausen, Heinrich von den Brincken, Georg Klebeck [an dessen Stelle nachher Georg Vischer kam] und Philipp Schöppingk) beigesellt wurden, ins Lateinische übersetzt und dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden (g). Jedoch erfolgte die Bestätigung dieses Entwurfes, an dessen Abfassung der herzogliche Rath Dr. Christoph von Derschau (h) den größten Antheil hatte, nicht, indem der König die Confirmation so lange aufschob, bis auch die Städte denselben revidirt und darin gewilligt hätten (i), wozu es aber während der herzoglichen Regierungszeit nicht gekommen ist. Gegen das Ende derselben wurde zwar der Plan, ein neues Corpus statutorum für das Herzogthum abzufassen, wieder aufgenommen (k), allein ohne bessern Erfolg als früher. Jenes, nach seinem Verfasser so genannte Derschau'sche Landrecht, bisher noch ungedruckt, führt den Titel: „Landrecht des Herzogthums Curland und Semgallen", und besteht aus zwei Theilen. Der erste: „Von Gerichtsordnungen" zerfällt in zwei Bücher: 1) von den Gerichten und 2) vom gerichtlichen Proceß. Der zweite Theil: „Vom Recht an ihm selbsten" hat drei Bücher:

---

f) Landtagsabschied vom 21. Novbr. 1644 § 2.

g) Landtagsabschied vom 18. März 1645 § 55 und 57 und vom 30. Juli 1648 § 8.

h) Geboren zu Königsberg, erhielt er 1629 von der Juristenfacultät zu Straßburg die Doctorwürde, ward 1635 vom Herzog Friedrich von Curland zum Rath ernannt, 1644 aber als erster Professor der Rechtsgelehrsamkeit an die Königsberger Universität berufen. Er starb schon 1645. v. Recke und Napiersky, Schriftstellerlexicon Bd. I. S. 421 fg.

i) Königl. Responsum vom 12. Febr. 1649: „Cum civitates et ordo civicus, publicis oneribus et sancitis legibus et statutis subiacere debeant, iustum etiam est, ut quoque cum ipsorum scitu et consensu leges ac statuta condantur. Quin et S. R. Maiestas hisce clementissime declarat, se corpus illud statutorum, omissis civibus et ordine civico isthic concinnatum, ante non confirmaturam esse, quam et memoratae civitates ordoque civicus per suos deputatos ad ipsorum relectionem et revisionem personaliter admissi in eodum consenserint."

k) Landtagsabschied vom 19. Juni 1713 § 13.

1) vom Recht, so die Personen betrifft; 2) so Haab, Güter und Contracten anlanget; 3) von Mißhandelungen und Uebelthaten. Die einzelnen Bücher zerfallen in Classen, Titel, Artikel, Distinctionen und Paragraphen.

§ 95.

d) Rechtsquellen der curländischen Städte *).

Schon während der Ordensherrschaft war den Städten Windau und Goldingen der Gebrauch des rigischen Stadtrechts gestattet worden (a). Zwar finden wir während der herzoglichen Periode bloß von der Stadt Libau, daß derselben vom Herzog Friedrich das rigische Recht verliehen worden. Die Worte der Verleihungsurkunde (b) lauten aber so, daß man daraus schließen könnte, es seien zu jener Zeit auch alle übrigen Städte des herzoglichen Curlands entweder durch Privilegien oder durch Gebrauch in den Genuß des rigischen Stadtrechts gekommen. Dennoch ist dies nicht der Fall: vielmehr hat in mehreren Städten Curlands das rigische Stadtrecht niemals Gültigkeit gehabt (c). Ja selbst in denjenigen Städten, denen das rigische Stadtrecht ausdrücklich verliehen worden war, kam dasselbe in diesem Zeitraume ganz außer Gebrauch, und erhielt sich, wiewohl auch nur in beschränktem Umfange, bloß in Libau. In den übrigen Städten dagegen war fast überall das curländische Landrecht gültig geworden; jedoch erhielten auch die meisten Städte während der herzoglichen Regierung nicht nur manche, besonders die Verfassung betreffende, Pri-

---

*) S. überhaupt v. Ziegenhorn's curländisches Staatsrecht § 674, u. (v. Rahden und Graf Sievers) Geschichtl. Uebersicht der Grundlagen rc. des Provincialrechts Bd I. S. 163 fg.

a) S. oben § 62.

b) Privilegium Herzog Friedrichs vom 19: März 1625 Art. 2: „Gönnen und geben Wir ihnen das rigische Recht, immaßen dasselbe in allen unsern Städten unsers Fürstenthums erhalten wird."

c) Zwar ward in der mitau'schen Krämer- und Brauerordnung vom 18 Janr. 1761 auch der Stadt Mitau gestattet, sich in allen sowohl bürgerlichen als peinlichen Sachen nach dem rigischen Rechte zu richten; allein von dieser Befugniß scheint nie Gebrauch gemacht worden zu sein.

vilegien (d), sondern auch noch eigene Polizei- und Stadtordnungen, Bauersprachen und Statuten, welche zum Theil auch privatrechtliche Bestimmungen enthalten und wodurch dem Landrecht derogirt wird.

I. Die Polizei- und Stadtordnungen wurden den resp. Städten von den Herzögen verliehen (e) und sind unter einander nahe verwandt. Die im achtzehnten Jahrhundert beabsichtigte Revision derselben (f) ist nicht zu Stande gekommen.

1) Die älteste noch vorhandene Polizeiordnung ist die der Stadt Mitau am 5. September 1606 von dem Herzog Friedrich ertheilte. Sie ist die umfassendste von allen, und besteht aus 47 Titeln, welche großentheils in mehrere Paragraphen zerfallen. Uebrigens wird in dieser Polizeiordnung einer älteren gedacht, welche in den Jahren 1590—1593 verfaßt worden sein soll (g). Sowohl die mitau'sche Stadtordnung von 1606, als die beiden folgenden, welchen sie zum Grunde liegt, so daß alle drei häufig bis auf den Wortlaut mit einander zusammentreffen, sind noch ungedruckt (h).

2) Die Polizeiordnung der Stadt Bauske ist ihr von demselben Herzog Friedrich am 1. August 1635 verliehen und vom König Wladislaus IV. am 8. Febr. 1645 bestätigt worden. Sie

d) Nur wen'ge sind, und meist nur auszugsweise, gedruckt in den Beilagen zu v. Ziegenhorn's Staatsrecht.

e) Ueber das Recht des Herzogs, solche Polizeiordnungen den Städten zu geben, entstanden in der Folge große Streitigkeiten mit der Ritterschaft. Vergl. die Landtagsschlüsse vom 30. Juli 1343 § 5, v. 3. Sptbr. 1718 § 4, u. a Commissorial. Decisionen vom J 1717 ad grav. Art 28. Vergl. auch noch v Ziegenhorn's Staatsrecht § 525 fgg.

f) Actus compos. v. 27. Juli 1746 § 16 u 32 Conferentialschluß vom 11. März 1783 § 8. Landtagsschlüsse vom 24 Sptbr. 1782 § 9, v. 15. Sptbr. 1784 § 29, v. 30. Sptbr. 1781 § 19, v. 6. März 1787 § 18. Vergl G. P. M. v. d. Recke a. a. O. S. 103 fg.

g) Vergl. v. Ziegenhorn a. a. O. § 874.

h) Bruchstücke finden sich in den Beilagen zu Ziegenhorn Nr. 133 und 181. Vergl. auch noch C. W. Cruse, Curland unter den Herzögen Bd. I. S. 124 fgg. Ein Verzeichniß der Titel in J. C. Schwartz's Bibliothek S. 8 fgg.

ist in 34 Titel eingetheilt (i), welche meist aus mehreren Paragraphen bestehen. Mit ihr meist übereinstimmend ist

3) die Polizeiordnung der Stadt Friedrichstadt, ursprünglich Neustädtchen genannt, vom 15. Januar 1647, vom König Wladislaus am 14. Juli desselben Jahres bestätigt (k).

II. Unter den Bauersprachen sind die der Stadt Windau vom 10. Februar 1694 und der Stadt Goldingen vom 20. Mai 1695 zu bemerken. Hierher gehören auch die sog. Wettpunkte oder willkürliche Ordnung der Stadt Libau vom 20. Juli 1710, die libau'sche Cämmereiordnung und Instruction vom 7. Juni 1686, die mitau'sche Krämer- und Brauerordnung vom 18. Januar 1781 (l) u. a. m.

III. Der Stadt Jacobstadt ward bei ihrer Gründung vom Herzog Jacob im J. 1670 der Gebrauch des magdeburgischen Rechts zugesichert (m). Darunter ist das sog. magdeburgische oder sächsische Weichbild zu verstehen, welches — wahrscheinlich im 14. Jahrhundert compilirt (n) — in Polen sehr verbreitet war. In Jacobstadt war die polnische Bearbeitung dieses Stadtrechts, welche mehrere Ausgaben erlebte, namentlich auch eine zu Krakau 1629 fol. gedruckte, in Gebrauch (o).

---

i) Es fehlen in dieser Ordnung mehrere Titel der mitau'schen, welche Taxen und andere Bestimmungen für einzelne Handwerke enthalten.

k) Vergl. noch Gadebusch's livländische Jahrbb. Bd. III. Abschn. 1. S. 241.

l) Das Urkundenbuch der Stadt Mitau, herausgeg. von v. Zuccalmaglio. Mitau 1844 fgg. 4. liefert in den bis jetzt erschienenen zwei Heften nur Urkunden über milde Stiftungen neuerer Zeit.

m) Privilegium vom 12 Febr. 1670.

n) Vergl darüber E. Th. Gaupp, das alte magdeburgische und hallische Recht (Breslau 1828. 8.) S. 119 fgg., und dazu F. Ortloff in F. C C. Schunck's Jahrbüchern der juristischen Litteratur Bd X. (Erlangen 1829. 8.) S. 304 fgg. — Nicht zu verwechseln ist mit diesem magdeburgischen Rechte die Willkür der Stadt Magdeburg vom J 1563, welche 1625 u. 1639 revidirt und 1625 mit einer Gerichts- und Proceßordnung vermehrt wurde. Vgl. F. Ortloff, Grundzüge des deutschen Privatrechts (Jena 1828. 8.) S. 42.

o) Vergl. G. T(obien) in v. Bunge's Inland Jahrg. 1838 Nr. 13. Sp. 197 fgg. Der polnischen Bearbeitung liegt eine lateinische Uebersetzung des magdeburgischen Weichbildes zum Grunde, welche auch bei **M. Goldast**, col-

§ 96.

3) Römisches Recht. — Rechtsstudium und Rechtslitteratur.

Bei der Dürftigkeit der geschriebenen Quellen des einheimischen Rechts mußte der Einfluß des römischen Rechts, welches in Deutschland besonders seit dem sechszehnten Jahrhundert die Hauptquelle des gemeinen Rechts geworden war, und auf den dortigen Hochschulen fast ausschließlich getrieben wurde, auch in Curland um so größer werden, als hier die Rechtspflege immer mehr in die Hände gelehrter Juristen kam. Nach der Regimentsformel vom J. 1617 mußten im herzoglichen Rathe, welcher zugleich als Hofgericht die oberste Instanz des Landes war, zwei Doctoren der Rechte sitzen (a), und seit dem siebenzehnten Jahrhundert findet man häufig Curländer, vorzüglich Edelleute, auf deutschen Universitäten — besonders Rostock, Jena und Königsberg — mit dem Studium der Rechte beschäftigt. — Als gegen den Schluß dieses Zeitraumes, im J. 1773, Herzog Peter ein academisches Gymnasium in Mitau errichtete, ward bei demselben eine eigene Professur für Rechtsgelehrsamkeit gegründet (b), welche von 1775 an von dem bekannten Civilisten J. M. G. Beseke (c) bekleidet wurde, dessen Vorträge sich wohl vorzugsweise auf römi-

---

lectio consuetud. et legum Imperial. (Francof. 1613 fol.) S. 163 fgg abgedruckt ist, so wie in der Ausgabe von J. F. Ludovici Halle 1721. 4 S. noch Gaupp a. a. O. S. 188 fgg.

a) Formula reg. Art. 1: „Inprimis sub regimine Ill. Curlandiae et Semigalliae Ducis supremi consiliarii et assessores sint hi: Land-Hoffmeister, Cancellarius, Burggrabius et Land-Mareschalcus — — cum duobus doctoribus iuris consultis etc.“

b) Vergl. J. G. Sulzer's (vom Herzog bestätigten) Entwurf der Einrichtung des in Mitau gestifteten Gymnasii academici. Mitau, 1773. 4. — J. D. Braunschweig, Geschichte des Gymnasii illustris zu Mitau. Mitau 1825 4., bes. S. 9, 10, 16 fg.

c) Geb. zu Burg im Magdeburgischen am 26. Sptbr. 1746, studirte zu Frankfurt a. d. O., hielt in Halle, wo er Doctor der Rechte ward, Vorlesungen, und wurde von hier 1774 nach Mitau berufen, wo er bis zu seinem Tode, der am 8. Octbr 1802 erfolgte, als Rechtslehrer wirkte. v. Recke und Napiersky Schriftstellerlexicon Bd. I. S. 154 fgg.

sches Recht beschränkten. — Von einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem einheimischen Rechte dagegen finden sich nur wenige Spuren. Zwar ist die Litteratur des curländischen Staatsrechts im Ganzen eine reiche zu nennen; von ihren Erzeugnissen haben aber nur wenige wirklich wissenschaftlichen Werth, indem es fast ausschließlich Parteischriften sind, welche durch die heftigen Kämpfe zwischen den Herzögen und der Ritterschaft, vor Allem im achtzehnten Jahrhundert, hervorgerufen wurden (d). Besondere Auszeichnung verdient fast nur das umfangreiche bekannte Werk über das gesammte curländische Staatsrecht von C. G. von Ziegenhorn (e), welches, im Interesse des Herzogs verfaßt, bald mehrere Gegenschriften, namentlich von D. E. von Heyking (f), veranlaßte. — Unter den Bearbeitern anderer Zweige des Rechts ist H. U. Freiherr von Blomberg (g) zu nennen, von dem ein noch ungedruckter „Versuch einer Erklärung der curländischen Statuten" herrührt, und dem auch ein „Processus fori in Curlandia et Semigallia", gleichfalls ungedruckt, zugeschrieben wird. Vorzügliches Glück aber machte eine andere Arbeit über den curländischen Proceß, von einem unbekannten Verfasser (h), aus dem

---

d) Eine Geschichte dieser Litteratur enthält: J. C. Schwartz's oben § 91 Anm. f angeführte Schrift.

e) Geboren zu Mitau am 19. Sptbr. 1715, studirte er zu Jena, ward nach seiner Rückkehr, 1735, Hofgerichtsadvocat in Mitau, sodann im J. 1759 curländischer Regierungsrath, verließ aber schon im Januar 1764 sein Vaterland, ward preußischer Geheimer Justiz- und erster Tribunalsrath beim Oberappellationsgericht zu Königsberg, wo er bis an seinen Tod, den 20. Decbr. 1783, verblieb. Sein Staatsrecht erschien 1772 zu Königsberg (s. oben S. 14 Nr. 2). Vergl. überhaupt Gadebusch's livländ. Bibliothek Bd. III. S. 355 fgg. v. Recke und Napiersky Bd. IV. S 589 fg.

f) Geb am 14. Sptbr. 1717, studirte zu Jena, und bekleidete verschiedene wichtige Landesposten in Curland, starb 1781. Seine Schriften s. bei v. Recke und Napiersky Bd. II S. 272 fg. Vergl. auch oben § 69 Anm. e.

g) Geb. den 10 März 1745 auf dem Gute Zohden in Curland, studirte zu Königsberg, wurde 1780 pilten'scher Landrath, und war zuletzt, seit 1804, Präsident des pilten'schen Landrathscollegiums. Im J. 1807 nahm er seinen Abschied und starb am 20 März 1813. S. über ihn Schwartz a. a. O. S. 272 fgg. und v. Recke und Napiersky Bd. I S. 133 fg.

h) Nach Einigen soll der Verfasser ein mitau'scher Stadtsecretär und Nota-

zweiten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts (i), welche unter dem Namen: „Instructorium des curländischen Processes", oder „Praecognita processus Curlandici" bekannt ist, auch wohl im gemeinen Leben den Titel: „Schlendrian" führt. Sie ist erst neuerdings unter dem zuerst angeführten Titel (auch als Bd. I. Lief. 1 u. 2 der Quellen des curländischen Landrechts) von C. v. Rummel, Dorpat 1844. 8. herausgegeben worden, und besteht aus zwei Theilen, deren erster (übrigens wahrscheinlich später verfaßter) in fünf Titeln den ordentlichen, der zweite in elf Capiteln die außerordentlichen Processe behandelt. Dieses Werk, welches von der gründlichen Bekanntschaft seines Verfassers mit den Rechtsquellen und besonders der Praxis seines Vaterlandes, wie mit dem gemeinen Recht, vielfaches Zeugniß giebt (k), erlangte bedeutendes Ansehen nicht nur bei den Anwälden und Rechtsuchenden, deren Belehrung Hauptzweck der Schrift ist, sondern auch in den Landes- und Stadtgerichten Curlands, und wurde bald als förmliche Rechtsquelle behandelt und anerkannt.

---

rius publicus Ziegenhorn (nicht mit dem Anm. e gedachten zu verwechseln) gewesen sein. v. Rummel a. a. O. S. XVIII—XXI.

i) Nach den gründlichen Untersuchungen v. Rummel's (in dem Vorwort zu seiner Ausgabe des Instructoriums S. I—XVIII) fällt die Abfassung des zweiten Theiles ungefähr in das Jahr 1733, die des ersten in die Jahre 1743—46.

k) Näheres über die benutzten Quellen s. bei v. Rummel a. a. O. S. XXI fgg.

Sechster Abschnitt.

Rechtsquellen des pilten'schen Kreises. 1560—1795.

§ 97.

I. Bestätigung des früheren Rechtszustandes. Neue Rechtsquellen.

Als nach dem Tode des Herzogs Magnus von Holstein (1583) die Streitigkeiten zwischen Polen und Dänemark über das ehemalige Bisthum Curland oder den nunmehr so genannten pilten'schen Kreis durch den Kronenburger Tractat vom 10. April 1585 beigelegt wurden (a), wurden in demselben zugleich die bisherigen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien des Adels und der Stadteinwohner des pilten'schen Kreises ausdrücklich bestätigt (b).

Wie im herzoglichen Curland, so hörte aber auch hier die formelle Anwendbarkeit der alten Rechtsbücher bald auf, indem auch im Pilten'schen bald neue umfassendere Rechtsquellen entstanden, welche sich indeß mehr dem alten Rechte anschlossen, als im ehemaligen Ordenslande (c). Unter diesen neuen Quellen (d) sind zuvörderst zu unterscheiden:

I. Die vertragsmäßigen oder autonomischen. Dahin gehören:

---

a) S. oben § 27.

b) Es heißt in dem Transacte: „— — universis et singulis nobilibus atque oppidanis iura, libertates et privilegia sua legitime hucusque obtenta atque usurpata, a — — Poloniae Rege confecto desuper, atque ipsis dato diplomate, authoritateque — — confirmabuntur."

c) S. besonders unten § 98.

d) Ein Verzeichniß auch dieser Quellen findet sich in der oben § 91 Anm. *) angeführten „Aufforderung."

1) völkerrechtliche Verträge in Beziehung auf den pilten'schen Kreis, z. B. der obgedachte Kronenburger Transact vom J. 1585, der sog. grobin'sche Transact vom 25. Februar 1661, die Unionspacten vom 22. September 1685 u. a. m.

2) die pilten'schen Landtagsschlüsse, gewöhnlich Lauda publica genannt, seit dem J. 1618, desgleichen die pilten'schen Conferentialschlüsse. Jene, wie diese sind bisher noch ungedruckt: eine Sammlung derselben in vier Foliobänden, nebst ausführlichen Auszügen und Registern in zwei Quart- und drei Octavbänden vollendete im J. 1786 H. U. Freiherr von Blomberg (e) und überreichte dieses Werk der pilten'schen Ritterschaft (f).

II. Eigentliche von einer höheren Gewalt ertheilte oder bestätigte Gesetze. Hierher sind zu rechnen:

1) die königlichen Rescripte, deren es eine große Zahl giebt, die aber meist noch ungedruckt sind.

2) die den pilten'schen Kreis angehenden Bestimmungen in den polnischen Reichsconstitutionen, besonders in der vom J. 1768.

3) die Entscheidungen der nach Pilten abgesandten königlich polnischen Commissionen von den Jahren 1617, 1685 und 1727 (g). Die erste dieser Commissionen entwarf die sog. piltensche Regimentsformel, welche am 9. Mai 1617 publicirt wurde (h). Diese Regimentsformel ist insofern auch für die Rechtsquellengeschichte von Wichtigkeit, als sie zwar die besondern piltenschen Rechtsquellen, namentlich die Statuten vom J. 1611 (i), anerkennt und bestätigt (k), zugleich aber die subsidiäre Anwendung

---

e) S. oben § 96. Anm. g.

f) Vergl. überhaupt J. C. Schwartz, Bibliothek curländischer und pilten'scher Staatsschriften S. 272, 275 fg. 480.

g) Die Verhandlungen der Commission vom J. 1685 sind abgedruckt in Nettelbladt's **Anecdota Curlandiae** S. 85—123. Vergl. Schwartz a. a. O. § 49 und 50.

h) Gedruckt ist sie in den Abdrücken und Ausgaben der commissorialischen Decisionen vom J. 1617 von Dogiel, von Ziegenhorn, und v. Rummel (s. oben § 92 Nr. 3), desgleichen nebst einer deutschen Uebersetzung in der unten (§ 98) anzuführenden v. Mirbach'schen Ausgabe der pilten'schen Statuten. S. 87—101. Vergl. Schwartz a. a. O. § 13.

i) S. unten § 98.

k) Regimentsformel Art. 5: „**Iudicia in posterum secundum leges, et**

der für das herzogliche Curland im J. 1617 entworfenen Statuten (l) anordnet (m).

4) Die zum Theil von dem Könige von Polen bestätigten pilten'schen Ordnungen und Statuten. Außer den vorzugsweise hierher gehörenden, eigentlich sog. pilten'schen Statuten, von denen unten (§ 98) die Rede sein wird, sind hier zu nennen: die pilten'sche Kirchenordnung vom J. 1625; die Proceßordnungen für liquide Schuldsachen und für Bauerforderungssachen, beide von C. G. v. Ziegenhorn entworfen, auf dem Landtage vom J. 1746 den 23. August approbirt, und vom König August III. am 22. November 1746 bestätigt (n); die Ordnung für Restitutionssachen vom 12. September 1755, von August III. bestätigt am 30. November 1756 (o).

§ 98.

II. Insbesondere von den pilten'schen Statuten vom J. 1611.

Die wichtigste Erscheinung unter den pilten'schen Rechtsquellen dieses Zeitraumes sind die „Gesetze und Statuta des piltenschen Kreises", gewöhnlich schlechthin „die pilten'schen Statuten" genannt. Sie sind, wahrscheinlich auf Veranlassung der pilten'schen Ritterschaft, von einem Mitgliede derselben, Carl von Sacken, Erbherr auf Dubbenalken, entworfen und vom König Sigismund III. von Polen am 28. October 1611 bestätigt wor-

---

ordinationem S. R. Mai., Anno 1611 districtui huic concessam, moderatione tamen, quam nonullis in punctis hac fecimus ordinatione, observata exerceantur."

l) S. oben § 93.

m) Regimentsformel Art. 6: „Si quid tamen ex legibus in Curlandiae et Semigalliae ducatu, auctoritate nostra commissoriali promulgatis, nobilitati districtus Piltensis usui esse possit, id quantum ratio status districtus eiusdem patitur, ut in usum suum quoque nobilitas referat potestatem illi facimus."

n) Vergl. Schwartz a. a. O. S. 11.

o) Alle drei Proceßordnungen sind abgedruckt in der v. Mirbach'schen Ausgabe der Statuten S. 102—182.

den (a). In hochdeutscher Sprache geschrieben, zerfallen sie in vier Theile, deren jeder aus mehreren in einzelne Artikel oder Paragraphen abgetheilten Abschnitten oder Titeln besteht. Der erste Theil handelt von der Landes- und Gerichtsverfassung und vom Proceß, in 18 Titeln; der zweite enthält das Personen- und Obligationenrecht in 22 Titeln; der dritte das Erbrecht in 2 Titeln; der vierte das peinliche Recht und den peinlichen Proceß in 20 Titeln. Es ist bereits früher erwähnt worden, daß diese piltenschen Statuten den curländischen vom J. 1617 zum Muster und zum Theil zur Quelle gedient haben (b), zugleich aber auch, daß jene viel mehr als diese sich dem ältern, auf deutscher Grundlage beruhenden einheimischen Rechte anschließen (c). Ganz besonders gilt dies von dem privatrechtlichen Theile der pilten'schen Statuten, bei welchem sich sogar eine unmittelbare Benutzung nicht nur des (mittlern) livländischen Ritterrechts, sondern auch des Sachsenspiegels, nachweisen läßt, indem nicht wenige Stellen aus diesen beiden Rechtsbüchern zum Theil wörtlich in die pilten'schen Statuten geflossen sind (d). Allein auch das römische und canonische

---

a) Schwartz a. a. O. § 7.

b) S. oben § 93 S. 254.

c) Ebendas. S. auch oben § 97.

d) Man vergleiche namentlich:

Statuten.				Mittl. livl. Ritterrecht.		Sächsisches Landr.
Th. II.	Tit. 5	Art. 1.	—	Cap. 207.	—	B. III. Art. 22 § 1.
		„ 2.	—	„ 172.	—	„ II. „ 60 „ 1. 2.
	„ 6	„ 1.	—	„ 191.	—	„ III. „ 5 „ 3.
	„ 7	„ 3.	—	„ 192.	—	„ III. „ 5 „ 4. 5.
	„ 8	„ 1.	—	„ 68.		
	„ 11	„ 1.	—	„ 14.	—	„ II. „ 12
		„ 2.	—	„ 14.	—	„ II. „ 13 „ 1.
	„ 12	„ 1.	—	„ 81.		
	„ 17	„ 1. 2.	—	„ 140.	—	„ II. „ 28 „ 1. 2.
	„ 20	„ 1.	—			„ II. „ 56 „ 3.
	„ 22	„ 2.	—			„ I. „ 29
„ III.	„ 1	„ 21.	—	„ 53		
		„ 28.	—	„ 20	—	„ I. „ 22 „ 1.
	„ 2	„ 1.	—	„ 28		
		„ 2.	—	„ 21		

Recht haben wesentlichen Einfluß geübt, wie denn überhaupt das gemeine deutsche Recht, bei der Dürftigkeit der Statuten auch im pilten'schen Kreise, dieselbe Wirksamkeit erlangte, wie im übrigen Curland (e), während das polnische Recht, wiewohl die Statuten ausdrücklich darauf als Hülfsrecht verweisen (f), in der Praxis wenig, und namentlich im Privatrecht wohl gar keinen Eingang gefunden zu haben scheint. Auch in den Städten des pilten'schen Kreises, Hasenpoth und Pilten, fanden die Statuten Aufnahme, während das rigische Recht, auf welches diese Städte ursprünglich fundirt waren (g), hier ebenso allmälig außer Anwendung kam, wie in den Städten des übrigen Curlands (h).

Herausgegeben wurden die pilten'schen Statuten zuerst von Chr. Nettelbladt, in seinen Anecdota Curlandiae (Greifsw. und Leipzig 1736. 4.) S. 1—35; sodann aber, nach einer vom Original genommenen Abschrift, mit einer Uebersetzung ins neuere Hochdeutsch von Emmerich von Mirbach, als besonderes Werk. Mitau (1767) 8. (i).

Daß der Sachsenspiegel unmittelbar benutzt ist, ersieht man vor Allem daraus, daß zwei der angeführten aus ihm entnommenen Stellen (Th II. Tit. 20 Art. 1 u. Tit. 22 Art. 2) nicht auch in den livländischen Rechtsbüchern sich finden. Daß aber auch letztere dem Verfasser der pilten'schen Statuten vorgelegen wird theils dadurch klar, daß mehrere Stellen daraus entnommen, welche im Sachsenspiegel nicht stehen, theils und vorzüglich aber dadurch, daß die pilten'schen Statuten die Abänderungen, welche der Sachsenspiegel bei der Aufnahme in den livländischen Rechtsspiegel erfahren (s. oben § 48), genau adoptirt hat; wie besonders die Stellen Th. II. Tit. 11 Art. 2, Tit. 17 Art. 1 u. 2, auch Tit. 5. Art. 1 beweisen. Endlich dürfte daraus, daß gerade auch aus dem Cap. 28 des mittlern Ritterrechts ein Artikel der Statuten entnommen ist, gefolgert werden, daß gerade dieses Rechtsbuch — das mittlere Ritterrecht — benutzt worden. S. oben § 50 Nr. 3.

e) S. oben § 90 u. 96.

f) Th. I. Tit. 2 Art. 10: „Die Richter sollen alle Sachen nach dem beschriebenen Recht entscheiben; wo ihnen aber dieses entstehet, sich aus ihren alten guten Gebräuchen und denen polnischen Statuten Rechts erholen."

g) S. oben § 62 Nr. 4 u. 7.

h) S. oben § 95.

i) Schwartz a. a. O. S. 10 fgg.

Auf dem Landtage vom J. 1776 beschloß die pilten'sche Ritterschaft, die Statuten zu revidiren und zu verbessern, und übertrug dieses Werk einer Commission, welche aus vier Gliedern bestand: Heinr. Ge. Chr. Freiherrn v. Knigge, Cas. Ernst v. Derschau, Ernst Bened. v. Heyking und Ge. Frdr. v. Alten-Bockum (k). Jedoch ist diese Revision nicht zu Stande gekommen (l).

---

k) Ebendas. S. 269 fgg.

l) Vergl. die Schrift: Vorläufige Gedanken, wozu die Verbesserung der Gesetze des königlich pilten'schen Kreises Anlaß gegeben, entworfen von einem Einsassen des Kreises (G. F. v. Alten-Bockum) Mitau 1777. 8.

Siebenter Abschnitt.

Liv-, esth- und curländische Rechtsquellen aus der russischen Regierungszeit.

§ 99.

I. Bestätigung der früheren Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands *).

Sowohl die Ritterschaften Liv- und Esthlands, als auch die Städte Riga, Reval, Dorpat und Pernau bedangen sich, bei Gelegenheit der Capitulationen, welche die schwedischen Besatzungen der eben gedachten Städte mit den russischen Feldherren B. Scheremetew und R. Bauer abschlossen, die Beibehaltung ihrer früheren Rechte, wohlhergebrachten Privilegien, Gewohnheiten rc. aus (a). Ebenso wurden durch das Nystädter Friedensinstrument

---

*) Vergl. überhaupt v. Bunge, Repertorium der russischen Gesetze für Liv-, Esth- und Curland. Bd. I. (Dorpat 1823. 8.) Einleitung S. LVII fgg. S. auch Samson v. Himmelstiern in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. II. S. 50 fgg.

a) Es geschah dies theils in den Capitulationen selbst, welche die schwedischen Commendanten mit den Feldherren abschlossen (Capitulation Dorpats vom 14. Juli 1704 Art. 8, Riga's vom 4. Juli, Pernau's vom 12. August, Reval's vom 20. Sptbr. 1710), theils in besonderen Capitulationen oder Accordpuncten, welche den Ritterschaften und den Städten bewilligt wurden: der livländischen Ritterschaft von Scheremetew am 4. Juli 1710 (Art. 10), der Stadt Riga von demselben an eben dem Tage (Art. 2 u. 7), der esthländischen Ritterschaft am 29. Sptbr. 1710 (Art. 2 u. 38), der Stadt Reval an demselben Tage (Art. 1 u. 38) von Bauer. Alle diese Urkunden, mit Ausnahme der dörptschen Capitulation, sind gedruckt in der allgemeinen Sammlung der russischen Gesetze (s. unten § 106). Die Dorpater Capitulation findet sich in Gadebusch's livländ. Jahrbb. Th. III. Anh. § 106 S. 323 fgg., die der livländischen Ritterschaft in Friebe's Geschichte Livlands

„sämmtlichen Einwohnern Liv= und Esthlands, so wie der Insel Oesel, ihre unter der schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten" gelassen und confirmirt (b). Auf solche Weise wurde der bisherige Rechtszustand, mithin alle bisherige liv= und esthländischen Rechtsquellen, auch in die russische Periode übertragen, und sowohl von Peter dem Großen, als auch von seinen Nachfolgern wiederholt und speciell bestätigt (c). — Zwar stellte die livländische Ritterschaft bei der Capitulation mit Scheremetew ihr Gesuch dahin: „es möge in allen Gerichten nach den livländischen Privilegien, alten Gewohnheiten und den livländischen Ritterrechten, und wo diese nicht zureichen sollten, nach gemeinen deutschen Rechten gesprochen werden" (d). Wenn jedoch in dieser Wendung, wie es den Anschein hat, die Absicht gelegen haben sollte, die schwedischen Gesetze, welche und in so weit sie inzwischen geltend geworden waren, außer Kraft zu setzen (e), so wurde dieser Zweck jedenfalls nicht erreicht. Denn einestheils verwies die Resolution auf jenes Gesuch ohne Weiteres auf den Status quo (f), anderntheils hatte das schwedische Recht bereits zu

---

2c. Bd. V. S. 253 fgg., die der esthländischen Ritterschaft in Paucker's Ausgabe von v. Wrangell's Chronik S. 179 fgg., die der Stadt Reval in v. Bunge's Quellen des Revaler St.=R. Bd II. S. 374 fgg., die der revalschen Besatzung in Nordberg's Geschichte Carls XII. Bd. III. S. 486 fgg. Ausführliche Auszüge bei v. Rahden und Graf Sievers, geschichtl. Uebersicht der Grundlagen des Provincialrechts Bd. I. S. 83—100 und in v. Bunge's Repertorium der russischen Gesetze Bd. I. S. 1 fg.

b) Nystädter Friedenstractat vom 30. August 1721 Art. 9.

c) Die einzelnen Bestätigungsdiplome bis auf die neueste Zeit sind größtentheils gedruckt in der oben (Anm. a) angeführten Reichsgesetzsammlung. Eine vollständige Aufzählung derselben s. bei v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 100—104.

d) Accordpunkte der livländ. Ritterschaft vom 4. Juli 1710. Art. 10.

e) Für diese Absicht spricht namentlich die Bitte um Bestätigung des Privilegiums Sigismund Augusts vom J. 1561 im Eingange der Accordpunkte (vgl. oben § 69 Anm. f). und das offenbare Streben, Alles in den Zustand vom J. 1561 wieder zurückzuversetzen, indem die Capitulation dem genannten Privilegium nachgebildet ist. Vergl. überhaupt R. v. Helmersen, Abhandlungen Lief. I. S. 1 fgg.

f) In Scheremetew's Resolution auf den Art. 10 heißt es: „Bleibt bei

sehr festen Fuß in der livländischen Praxis gefaßt, als daß dessen Elidirung so leicht hätte von Statten gehen können. Ja, es nahm im Gegentheil der Gebrauch und das Ansehen der gegen den Schluß der vorhergehenden Periode durch deutsche Uebersetzungen zugänglich gemachten schwedischen Rechtsquellen (g) gerade von jetzt an zu. Man fing an die sog. „livländischen Landesordnungen" nebst ihren Anhängen förmlich als eine authentische Sammlung für Livland geltender Rechtsquellen zu behandeln (h), und ebenso erlangten die Noten des schwedischen Landslags in den Landesgerichten bald gesetzliche Autorität. Der Text des Landslags dagegen fand in der Praxis keinen Eingang, wohl aber dessen Anhänge (i). — Anders war es in Esthland, wo das schwedische Recht vom Anfang an weniger Glück gemacht hatte (k).

Auch bei der Unterwerfung des Herzogthums Curland und des pilten'schen Kreises unter den russischen Scepter wurden sowohl den Einwohnern dieser Provinzen im Allgemeinen, als auch der curländischen und pilten'schen Ritterschaft insbesondere, ihre Gesetze, Rechte, Privilegien, Vorzüge rc. ausdrücklich bestätigt (l), und solche Bestätigung in der Folge wiederholt (m).

---

der Art und Gebrauch, wie es bis dato exerciret." S. auch den Nystädter Frieden v. 1721 Art. 9. Abweichender Ansicht ist v. Helmersen a. a. O. S. 8 fgg.

g) S. oben § 77 fgg., besonders S. 129.

h) S. schon den Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727, in v. Bunge's Archiv Bd. V. bes. S. 190 und 194.

i) S. oben § 77 Anm. g und vergl. überhaupt v. Helmersen a. a. O. S. 12 fgg. u. Lief. II. S. 45 fgg. v Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 341 fgg. und dessen liv- und esthländ. Privatrecht § 9.

k) Die von Derling veranstaltete sog. Auswahl schwedischer Gesetze (s. oben § 80 S. 217) hat, als solche, in der esthländischen Praxis nie Autorität erhalten. Vergl. auch noch v Bunge: Wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands am zweckmäßigsten gestaltet werden? (Dorpat 1833 8.) S. 13 fgg.

l) Allerhöchster Ukas vom 15. April 1795

m) Gnadenbriefe vom 15. Sptbr 1801 und vom 9. Febr. 1827.

§ 100.

II. Fortbildung des Rechts während der russischen Regierung: 1) Einfluß des russischen Reichsrechts *).

Das Verhältniß, in welches Liv- und Esthland, vermöge der ihnen bei der Unterwerfung vorbehaltenen eigenthümlichen Gesetze und Rechte, zu dem russischen Reiche traten, brachte es mit sich, daß die allgemeine russische Gesetzgebung auf diese Provinzen ursprünglich ohne allen Einfluß blieb. Abgesehen von den bereits erwähnten wiederholten Bestätigungen der Privilegien und Rechte der Ritterschaften und Städte (a), wurde bei verschiedenen Gelegenheiten durch die Regierung ausgesprochen, daß die mit besonderen Rechten versehenen Provinzen (b), und namentlich Liv- und Esthland, nach diesen ihren besonderen Rechten — im Gegensatz zum allgemeinen Rechte des russischen Reichs — behandelt werden sollten (c). Selbst als im J. 1783 an Stelle der bisherigen besonderen Verfassung Liv- und Esthlands die — später wieder aufgehobene — allgemeine russische Statthalterschaftsverfassung trat (d), verordnete die Kaiserin Catharina II., daß von den neu errichteten Justizbehörden „die besondern Provincialrechte nach ihrem genauesten Inhalte unverletzt befolgt werden sollten" (e).

---

*) v. Bunge's Repertorium a. a. O. Einl. S. **LX** fgg, **LXXII** fgg. R. J. L. Samson von Himmelstiern, über die Anwendung — — — — der russischen Ukasen in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. **II**. S. 33 fgg. v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 176 fg.

a) S. oben § 99.

b) Generalreglement vom 27. Febr. 1720 Art. 27: „Weil, außer den russischen Reichen und Ländern, unterschiedliche Provinzen und Herrschaften dem russischen Scepter unterworfen sind und — — besondere Privilegien haben: so soll jedes Collegium schuldig sein, — — von ihren Privilegien Copien zu nehmen und jede Nation nach denen ihr von S. Kaiserl. Maj. gnädigst confirmirten Privilegien und Rechten zu tractiren."

c) Allerh. Befehl v. 10. Septbr. 1737: „Die liv- und esthländischen Sachen sollen nach den dortigen besondern Rechten und Privilegien behandelt werden."

d) S. oben § 26.

e) Allerh. Befehl vom 3. Juli 1783 Art. 2. Hier wird den in Liv- und Esthland neu creirten Behörden und Beamten vorgeschrieben, darauf zu sehen: „daß die erwähnten Gouvernements zugeeigneten Gesetze, wie auch

Dabei blieb es auch in der Folge. Eine Anwendung der seit der Unterwerfung der Provinzen erlassenen (geschweige denn der älteren) allgemeinen Reichsgesetze ist bis in die neuere Zeit nicht angeordnet worden (f); im Gegentheil wurde nicht selten, wo einzelne Fälle dazu Veranlassung gaben, von den höchsten Reichsbehörden sowohl, als auch durch Allerhöchste Befehle für die Nichtanwendbarkeit der allgemeinen russischen Gesetze in Liv-, Esth- und Curland entschieden (g). Dennoch fand das allgemeine russische Reichsrecht in mehrfacher Beziehung allmälig Eingang in den Provinzen:

---

die — — dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaften verliehenen und bestätigten Gnadenbriefe, nach ihrem genauesten Inhalt, unverletzt befolgt werden mögen." In einem diesen Ukas einschärfenden Befehle des Generalgouverneurs Browne vom 11. Decbr. 1783 heißt es: „daß da, wo hiesige Provinzialgesetze, Privilegien und Gnadenbriefe existiren, selbige wie Fundamentalgesetze bei Entscheidung der Sachen vorzüglich angewendet werden müssen ꝛc."

f) Nur bei der Unterwerfung Curlands wurde im Allerh. Befehl vom 15. April 1795 ausgesprochen, daß „ein jeder Nationalstand der Fürstenthümer Curland und Semgallen und des pilten'schen Kreises auch alle die Rechte, Freiheiten, Vortheile und Vorzüge zu genießen habe, welcher die alten russischen Unterthanen sich erfreuen."

g) Beispielsweise können hier angeführt werden: 1) die Senatsukasen vom 8. Mai 1794 und v. 25 Mai 1804, so wie das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 31. Mai (S. U. v. 7. Juli) 1828, wegen Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des russischen Rechts über die Veräußerung von Pupillengut; 2) der Senatsukas vom 1. Decbr. 1801, wegen Nichtgeltung des russischen Bankrottreglements vom J. 1800; 3) der Senatsukas vom 28. Juli 1805, welcher die Befolgung des N. U v. 14. Febr. 1736 über Erbtheilungen für die Ostseeprovinzen ausschließt; 4) der S. U. v. 12. Sptbr. 1805, wegen Nichtanwendung der russischen Wechselordnung in Esthland; 5) der S. U. v. 18. Febr. 1807 und das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22. Decbr. 1827 (S. U. v. 13. Janr. 1828), wodurch mehrere Bestimmungen des russischen Rechts über Verjährung, über Taxation und Versteigerung von Immobilien für unanwendbar in den Ostseeprovinzen erklärt werden; 6) der S. U. v. 4. Janr. 1818, welcher die Nichtgeltung der N. U. v. 23. März 1714 und v. 22. Decbr. 1785 über Mündigkeit und Großjährigkeit in Curland ausspricht; 7) der S. U. v. 4. März 1832, wegen Unanwendbarkeit des N. U. v. 28. Juli 1830 über den Beweiseid in den Ostseeprovinzen; 8) das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 14. Decbr. 1842 (S. U. v. 11. Janr. 1843) Art. 3, betr. die Anwendung des provinciellen Seerechts vor dem russischen, u. v. a.

1) vor Allem wurden, gleich bei der Vereinigung der Provinzen mit dem Reiche, in jenen diejenigen Gesetze geltend, welche mit der allgemeinen Reichsverfassung im Zusammenhange stehen, namentlich die Reichsgrundgesetze, die Gesetze über die Organisation und Wirksamkeit der Reichsoberbehörden, die über den Staatsdienst (h). Dieses beruht überdies auf dem bei der Bestätigung der Provinciairechte ausdrücklich ausgesprochenen, und zunächst hierauf zu beziehenden allgemeinen Vorbehalt der Allerhöchsten Hoheitsrechte (i). Vermöge derselben Grundlage wurden

2) besonders seit dem J. 1783 viele administrative Institutionen in den Ostseeprovinzen durch Allerhöchste Befehle auf denselben Fuß gesetzt, wie in den übrigen Provinzen des Reiches, namentlich das Steuerwesen nebst der Cameralverwaltung (k), die Staatsdienstbarkeiten (l), das Medicinalwesen (m), nebst anderen, die Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei betreffenden Anordnungen (n). Es versteht sich von selbst, daß durch Einführung aller dieser Institutionen auch alle darauf sich beziehenden Gesetze, selbst die vor der Einführung erlassenen nicht ausgenommen, geltend werden mußten (o), so weit nicht, wie bei den meisten dieser Einrichtungen geschehen, einzelne Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen, durch die örtlichen Verhältnisse veranlaßt, ausdrücklich beliebt wurden. Diese Administrativgesetze hatten übrigens

3) auch auf andere Zweige des Rechts nicht unbedeutenden Einfluß, indem namentlich die Finanzgesetze manche Modificationen in den Standesverhältnissen, in dem Handelsrecht, im Privatrecht

---

h) Vergl. v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 176.

i) S. z. B. die Gnadenbriefe vom 30. Sptbr. 1710, vom 15. Decbr. 1801, vom 9. Febr. 1827 u. a. Vgl. v. Rahden a. a. O. S. 100 fgg. 107. S. auch oben § 79 Anm. d.

k) S. besonders den N. U. v. 3. Mai und 3. Juli 1783, v. 28. Novbr. und 24. Decbr. 1796.

l) Ueber die Rekrutenstellung z. B. s. die N. U. v. 28. Novbr. und 24. Decbr. 1796.

m) Allerh. bestät. Unterlegung v. 19. Janr. 1797.

n) v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 176.

o) v. Bunge's Repertorium a. a. O. S. LXXII fg.

und im Proceß herbeiführten (p). Im Wesentlichen aber blieben gerade diese Zweige des Provincialrechts von der Einwirkung der allgemeinen russischen Gesetzgebung unberührt (q). Nur in einzelnen Beziehung geschah dies

4) indem einestheils, durch Mißverständniß veranlaßt (r), einzelne russische Gesetze durch die Praxis Aufnahme fanden (s), anderntheils bei neu entstandenen oder doch in neuerer Zeit mehr entwickelten Instituten, welche durch die allgemeine russische Gesetzgebung geregelt wurden (t), diese in Ermangelung besonderer provincieller Bestimmungen in Gebrauch kam. Vorzüglich aber wurde das russische Criminalrecht seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts immer mehr in Anwendung gebracht, und dadurch das den Forderungen der Gegenwart wenig mehr entsprechende peinliche Recht, welches die älteren provinciellen Rechtsquellen enthalten, fast ganz verdrängt (u).

---

p) Die nähern Details gehören in die innere Rechtsgeschichte; hier mag nur beispielsweise an den Einfluß der Stempelpapiergesetze auf die Lehre von der Form der Rechtsgeschäfte und Verträge, desgleichen auf den Proceß, der Capitalsteuer auf das Recht, Handel zu treiben, der Personalsteuer auf das Ständewesen ꝛc. erinnert werden.

q) v. Rahden a. a. O. S. 176 fg. 192.

r) Dahin gehört besonders die lange Zeit in der Praxis — vorzüglich Livlands — allgemein verbreitet gewesene Ansicht, daß alle von den Gouvernementsregierungen publicirten Gesetze unbedingt verbindlich und anwendbar seien (s. z. B. Nielsen's Proceßform für Livland § 42, 62 u. a. Vergl. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. **XLII** fgg.). Diese Ansicht gründet sich auf den mißverstandenen N. U. v. 2. Mai 1783, über dessen wahren Sinn der Swod der Reichsgrundgesetze (Bd. **I.**) Art. 58 zu vergleichen ist.

s) Die meisten der in der Anm. g angeführten Entscheidungen wurden durch dergleichen ungehörige Anwendung einzelner Gesetze herbeigeführt.

t) Z. B. über das sog. litterarische Eigenthum, über Expropriation, Actiengesellschaften ꝛc.

u) Hauptsächlich bahnte wohl die Aufhebung der Todesstrafe, welche durch den N. U. v. 20. April (S U. v. 20. Mai) 1799 auch auf die privilegirten Provinzen ausgedehnt ward, zuerst dem russischen Strafrechte den Weg. Vergl. auch noch den S. U. vom 19. März 1800.

§ 101.

2) Fortbildung der durch die allgemeinen Reichsgesetze nicht berührten Zweige des Provincialrechts.

Während dergestalt einzelne Zweige besonders des öffentlichen Rechts durch Einführung des allgemeinen russischen Reichsrechts reformirt wurden, bildeten sich die von letzterem nicht, oder doch weniger berührten auf organischem Wege fort, und zwar

1) durch Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt, welche allein dem Kaiser zusteht. Die Allerhöchsten Gesetze führen nach ihrer Form und zum Theil nach ihrem Inhalt verschiedene Benennungen: **Уложеніе** (Gesetzbuch), **уставъ** (Statut), **учрежденіе** (Organisationsgesetz), **грамота** (Gnadenbrief), **положеніе** (Verordnung), **регламентъ** (Reglement), **наказъ** (Instruction), **манифестъ** (Manifest), **указъ**, **именный указъ** (Befehl, Ukas, namentlicher Ukas), **Высочайше утвержденное мнѣніе Государственнаго Совѣта** (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten), **Высочайше утвержденный докладъ** (Allerhöchst bestät. Unterlegung, Vorstellung) rc. (a). Diese Gesetze haben, sofern sie speciell für die Ostseeprovinzen erlassen, oder auf dieselben ausdrücklich ausgedehnt sind, in Beziehung auf das frühere Recht unbedingt derogirende Kraft (b).

2) Durch Entscheidungen, Resolutionen und anordnende Verfügungen der höchsten Reichsbehörden, so weit sie auf Allerhöchste oder Allerhöchst bestätigte Gesetze sich stützen, und in der

---

a) Vergl. v. Bunge's Repertorium der russischen Gesetze Bd. I. Einleitung. S. XVII fgg.

b) Gedruckte Sammlungen der russischen Gesetze für die Ostseeprovinzen giebt es nicht. Das mehrfach angeführte chronologische Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Esth- und Curland von F. G. v. Bunge. 3 Bde. Dorpat 1825 fgg. 8., enthält meist nur Auszüge, und zwar auch aus allgemeinen russischen Gesetzen und reicht von 1710 bis 1801. — Ueber die älteren Sammlungen der allgemeinen russischen Gesetze s. dies Repertorium Bd. I. Einl. S. XCVI fgg. und v. Bunge in Mittermaier's und Zachariä's critischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Bd. III. (Heidelb. 1831. 8.) S. 109 fg. Eine Critik dieser Sammlungen s. in M. Speransky, Einleitung in das Corpus iuris des russischen Reichs. S. 129 fgg. Ueber die neueste officielle Sammlung s. unten § 106.

Competenz der resp. Behörden begründet sind. Hierher gehören insbesondere die Befehle des dirigirenden Senats (Senatsukasen), namentlich des dritten Departements, unter welchem die Civiljustizbehörden der Ostseeprovinzen sortiren, die Resolutionen des ehemaligen Reichsjustizcollegiums, die anordnenden Vorschriften der Ministerien 2c.

3) Auch die höchsten Autoritäten der Provinzen sind befugt, in den ihrer amtlichen Gewalt angewiesenen Gränzen Anordnungen, namentlich in Beziehung auf Gegenstände der Administration und Polizei, auf Grundlage bestehender Gesetze, zu erlassen. Dahin gehören die Anträge (предложенія) der Generalgouverneure und die Patente und Publicate der Gouvernementsregierungen (c).

4) Die Corporationen und Behörden, welche von früherer Zeit das Recht der Autonomie hergebracht hatten, namentlich die Ritterschaften der Provinzen, die höchsten Landesjustizbehörden (das Oberlandgericht in Esthland, das Hofgericht in Livland, das Oberhofgericht in Curland), die Magisträte der Städte Riga und Reval, behielten dieses Recht auch in diesem Zeitraum, wiewohl die Verbindlichkeit der Ausflüsse dieser Autonomie zum Theil von höherer Bestätigung abhängig gemacht wurde, wie namentlich die Landtagsschlüsse einer solchen Confirmation bedürfen. Ein unbeschränktes Autonomierecht wurde dem im J. 1802 in Livland gegründeten landschaftlichen Creditverein verliehen (d).

---

c) Vollständige Sammlungen dieser gedruckten Patente und Publicate (mit Ausnahme etwa der curländischen) finden sich selbst in den Archiven der Behörden selten. Zur Kenntniß der livländischen Patente führt: C. G. Sonntag, chronologisches Verzeichniß der livl. Gouvernements-Regierungs-Patente. Riga 1823. fol. E. v. Schulmann, Verzeichniß der livländ. G.-R.-Patente von 1823—1835. Dorpat 1836. 8., nebst mehreren Fortsetzungen bis zum J. 1839. (F. Eckardt) Inhalt der in der rigischen Statthalterschaft emanirten gedruckten Patente von 1710—1788. Riga (1789.) 4.

d) S. das Allerhöchst bestät. Creditreglement vom 15. Octbr. 1802 § 32: „Der Societätsversammlung bleibt es vorbehalten, erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Interesse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen

5) Endlich bildete sich auch das Provincialrecht, vor Allem das Privatrecht und der Proceß, durch die Praxis fort. In dieser erhielt — gleichwie schon früher in Deutschland — die Anwendung des römischen Rechts einen immer größern Umfang, und trübte dadurch so manche Institute des älteren, auf germanischen Principien beruhenden Provincialrechts, ja es wurden einzelne von diesen Instituten fast ganz verdrängt (e). Besonders war dies in Livland der Fall, wo das Verständniß des alten Ritterrechts, durch die fremd gewordene Sprache, wie durch die Uncorrectheit des vorhandenen Textes, sehr erschwert war, und — bei gänzlichem Mangel einer wissenschaftlichen Bearbeitung dieser wichtigen Rechtsquelle — der Richter in den leichter zugänglichen und verständlichen Quellen des schwedischen Rechts (f), so wie in dem ihm von der Schule her bekannteren römischen Recht, Trost und Belehrnng suchte. Erst die neuere Zeit hat das angestammte Provincialrecht und dessen deutsche Grundlagen wieder zur Anerkennung gebracht (g).

§ 103.

III. Rechtsstudium; wissenschaftliche Behandlung des Provincialrechts *).

Der nordische Krieg machte der Universität zu Pernau (a) ein Ende, und obschon bei der Unterwerfung an Rußland deren Wiederherstellung in Aussicht gestellt wurde (b), so kam solche doch erst im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts zu Stande. Bis dahin ward zwar auf den Gelehrtenschulen der Provinzen, namentlich

---

und den Directionen zur Nachachtung vorzuschreiben." Beschränkter sind die Befugnisse der gleichzeitig gegründeten esthländischen Creditgesellschaft. S. deren Reglement v 15. Octbr. 1802. Cap. X § 4. 5.

e) Vergl. R. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 108 fgg., 112 fgg.

f) S. oben § 99 S. 271.

g) S. § 102.

*) Vergl. v. Bunge, liv- und esthländisches Privatrecht. Zweite Ausg. (Reval 1847. 8.) § 32—35.

a) S. oben § 88.

b) Accordpunkte der livländ. Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 4.

auf den Gymnasien zu Riga, Mitau und Reval (c), und auf der reval'schen Ritter- und Domschule (d) das Rechtsstudium nicht ganz vernachläßigt, es beschränkte sich aber noch immer auf einen gedrängten und dürftigen Vortrag der Institutionen des römischen Rechts (e). Auch von den deutschen Universitäten, welche von Liv- und Esthländern besucht wurden, brachten diese — bei der damaligen Lehrmethode — wenig mehr, als einige civilistische Rechtskenntnisse mit. So blieb das Provincialrecht von der Wissenschaft unangebaut, bis im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, zuerst ein Ausländer, Gerhard Oelrichs (f), sich durch die Herausgabe älterer und neuerer livländischer Rechtsquellen verdient machte, und dadurch ohne Zweifel den rigischen Bürgermeister Johann Christoph Schwartz (g) zu seinen gründlichen rechtsge-

---

c) Am Revaler Gymnasium blieb bis zur Reform aller Gymnasien im J. 1805 die Professur der Rechte mit der der Mathematik verbunden (s. oben § 88 Anm. l) und wurde nach einander bekleidet von J. G. Heinsius 1725, Andr. Bartholomäi 1733, J. J. v. Thieren 1740, C. H. Siegel 1761, J. J. Reutlinger, 1778, emeritirt 1804. (Willigerod, Geschichte des Gymnasium zu Reval. (Reval 1836. 8.) S. 11 fgg. und derselbe in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 89 fgg.) In Mitau wurde nach Beseke's Tode im J. 1802 (s. oben § 96 Anm. c) C. H. G. Köchy Professor der Rechte, welcher 1805 nach Dorpat ging. — Im rigischen Gymnasium wurden noch nach dessen Reform von dem Hofgerichtsadvocaten B. T. Streich exegetische Vorträge über die Institutionen gehalten. A. Albanus' livländ. Schulblätter Jahrg. 1814 Nr. 17. S. 130 fgg.

d) An der Domschule wurde früher nur Naturrecht, seit der Reorganisation im J. 1765 aber auch römisches Recht gelehrt, und zwar von Professor F. U. Albaum v. 1763—1779, von J. H. F. Heuser 1807—1810, zuletzt von J. C. L. Weingärtner v. 1817—19. Vgl. A. Plate Beiträge zur Geschichte der rc. Domschule (Reval 1840. 8.) S. 34, 43, 57.

e) Nicol. Joh. Rottbeck, Rathsherr zu Reval und Gymnasiarch († d. 29. Febr. 1772) schrieb: **Institutiones iuris civilis, duce ill. Dom. I. G. Heineccio, contractae et insertis VIII. tabulis synopticis in usum Gymnasii Revaliensis adornatae. Reval. 1768. 8.**

f) Geb. den 8. Janr. 1727 zu Bremen, war Syndicus in seiner Vaterstadt und starb daselbst den 6. April 1789. Ersch und Gruber's Encyclopädie. Sect. III. Bd. II. S. 83. v. Recke's und Napiersky's Schriftstellerlexicon Bd. III. S. 341.

g) Geb. zu Riga d. 19. Janr. 1722, studirte er zu Leipzig die Rechte,

schichtlichen Arbeiten anregte. — Durch die schon von Kaiser Paul projectirte (h), durch Kaiser Alexander im J. 1802 vollzogene Wiedereröffnung der Universität Dorpat, welche eine Juristenfacultät mit fünf ordentlichen Professoren erhielt, bekam das Rechtsstudium in den Ostseeprovinzen einen neuen Anstoß. Auch hier wurde aber Anfangs vorzugsweise römisches Recht gelehrt, und nur allmälig brach sich deutsches und Provincialrecht eine Bahn, für welches letztere besondere Professuren angeordnet waren (i). Die meisten Professoren des Provincialrechts beschränkten aber ihre Thätigkeit in demselben Anfangs auf Cathedervorträge, welche zum Theil kaum den dringendsten Forderungen der Wissenschaft genügten, wovon fast nur die Vorlesungen Joh. Ludwig Müthel's (k) eine sehr ehrenvolle Ausnahme machten. Eine schriftstellerische Thätigkeit auf diesem Gebiete entwickelte keiner von ihnen; wohl aber thaten gleichzeitig mehrere außeracademische Rechtsgelehrte dem immer dringender werdenden practischen Bedürfniß einige Abhülfe, in welcher Beziehung G. J. v. Buddenbrock (l), C. H. Nielsen (m), W. Hezel (n), R. J. L. Samson von Himmel-

---

trat 1746 als Secretär beim rigischen Rathe in Dienste, ward nach einander Obersecretär 1753, Rathsherr und Syndicus 1761, Obervoigt 1773, Bürgermeister 1783, trat 1787 vom Amte ab und starb d. 7. Novbr. 1804. v. Recke und Napiersky Bd. IV. S. 160 fgg.

h) Allerh. bestät. Plan der in Darpat zu errichtenden Universität v. 4. Mai 1799.

i) Vergl das Nähere in v. Bunge's Privatrecht a. a. O § 33.

k) Geb. zu Seßwegen in Livland d. 20. Febr. 1763, studirte in Halle und Göttingen, wurde 1784 Protocollist beim Civilgerichtshofe, 1785 Secretär beim Oberconsistarium, 1797 beim Landgericht zu Riga, 1802 Prafessar des Provincialrechts zu Dorpat, und starb daselbst d. 24. Mai 1812. v. Recke und Napiersky Bd. III. S. 291 fgg. u v. Bunge a. a O. § 33 Anm. d.

l) Geb. zu Schujenpahlen bei Wolmar d. 5. Sptbr. 1758, studirte in Königsberg und Göttingen, bekleidete verschiedene Landesposten in Livland, und war zuletzt seit 1800 livländischer Landrath und Mitglied des Hofgerichts. Starb den 14. Decbr. 1821. v. Recke und Napiersky Bd. I. S. 296 fgg.

m) Geb. zu Königsberg den 1. Janr 1759, war Advocat in Dorpat und zugleich v. 1785—1796 Niederlandgerichtssecretär und von 1797—1800 Kreisfiscal. Starb zu Schloß Oberpahlen am 27. April 1829. v. Recke und Napiersky Bd. III. S. 321 fgg.

n) Geb. zu Gießen d. 9. August 1806, war Advocat in Dorpat, zugleich

stiern zu nennen sind, und in neuerer Zeit durch mehr wissenschaftliche Arbeiten R. v. Helmersen, C. J. A. Paucker, C. A. Neumann, W. v. Bock, A. v. Richter, L. Cambecq, C. H. Zimmerberg, sich bekannt machten. Seit dem dritten Decennium unseres Jahrhunderts haben auch die Professoren der Dorpater Juristenfacultät mehr für den Anbau des Provincialrechts zu wirken begonnen, und die Resultate ihrer Forschungen durch den Druck gemeinnützig zu machen gesucht: E. G. v. Bröcker, F. G. v. Bunge, C. C. v. Dabelow, C. O. v. Madai, E. Osenbrüggen, C. C. L. v. Rummel (o). Diese Fortschritte in der wissenschaftlichen Bearbeitung der Provincialrechte haben auch auf die Praxis bereits einen sehr wesentlichen Einfluß geübt, und namentlich dem weitern Umsichgreifen der Subsidiarrechte die gebührenden Schranken gesetzt (p).

§ 103.

IV. Codification*): 1) Revision des esthländischen Ritter- und Landrechts**).

Während keines Zeitraums ist so viel für Herstellung vollständiger Gesetzbücher für die Ostseeprovinzen geschehen, als während der russischen Herrschaft. Aber auch jetzt führten die vielfachen Arbeiten lange zu keinem Resultat, und erst der glorreichen Regierung Kaisers Nicolaus war es vorbehalten, zum Ziel zu gelangen.

---

v. 1810—1812 Stadtsyndicus, von 1812—1819 Universitätssyndicus daselbst, und hielt gleichzeitig Vorlesungen über das Provincialrecht. Starb am 25. Octbr. 1832. v. Recke und Napiersky Bd. II. S. 279 fg.

o) Die zuletzt genannten Rechtsgelehrten gehören — bis auf v. Dabelow, der am 28. April 1830 starb — der Gegenwart an. Vergl. über sie v. Bunge a. a. O. und v. Recke und Napiersky an den betreffenden Stellen.

p) Vergl. oben § 101 a. E. S. auch v. Bunge in den Erörterungen Bd. I. S. 289 fgg.

*) (v. Rahden und Graf Sievers) Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen 2c. des Provincialrechts Bd I. S. 179—210.

**) v. Bunge, Beiträge zur Kunde der livländ. 2c. Rechtsquellen S. 97 fgg.

Die ersten Codificationsarbeiten, die uns im achtzehnten Jahrhundert aufstoßen, betrafen das esthländische Ritter- und Landrecht. Die unter schwedischer Herrschaft unterbliebene landesherrliche Bestätigung dieses Werkes (a) veranlaßte die im Februar 1718 auf einem Landtage versammelte esthländische Ritterschaft zu beschließen, dasselbe von dem damaligen esthländischen Vicegouverneur und ältesten Landrathe, Friedr. v. Löwen, von neuem revidiren zu lassen, damit es zum Druck befördert werden könnte. Die Revision wurde auch von Löwen, mit Zuziehung des Oberlandgerichtssecretärs A. W. Wesener und des Commissarius fisci C. F. Krompein wirklich vollzogen, bestand aber nur in sehr wenigen, unbedeutenden Abänderungen, so wie in der Vorausschickung einer neuen Vorrede, an deren Schluß es heißt: „Gegeben zu Reval in Ihro Groß-Czarischen Majestät Oberlandgericht, den 18. Tag des Monats Novbr., im Jahr ꝛc. 1718 (b). Daß die Kaiserliche Genehmigung des Druckes, welche zuvörderst nachgesucht werden sollte, erfolgt ist, muß bezweifelt werden. — Vielmehr finden wir, daß im Februar 1741 abermals eine Revisionscommission, ohne Zweifel durch den Landtag, niedergesetzt wurde, welche aus den Landräthen Hans Baron von Rosen und Georg Joh. Baron Stackelberg, dem Brigadier M. Bielsky, dem Capitän Richter, Ludw. Baron Ungern-Sternberg, und dem Secretären Justus Joh. Riesenkampff (c) bestand. Diese Commission vollendete zwar ihre Arbeit, und machte, besonders im ersten Buche, nicht wenige und zum Theil nicht unwesentliche Abänderungen und Zusätze. Allein es scheint auf diese Revision in der Folge gar keine Rücksicht weiter genommen worden zu sein; wenigstens wurden die Abänderungen und Zusätze weder in die officielle Hand-

---

a) S. oben § 83.

b) Ewers im Vorbericht zu seiner Ausgabe des Ritter- und Landrechts S. XVII fgg.

c) Ueber diesen verdienten esthländischen Oberlandgerichtssecretär (geb. zu Reval d. 19. April 1690, starb um 1745) und seinen Sohn und Nachfolger, Justus Heinrich Riesenkampff, den Verfasser der Marginalien zum Ritter- und Landrecht, welche bei Ewers a. a. O. S. 433—574 abgedruckt sind, s. Napiersky in der Vorerinnerung zum Nachtrag zu Hiärn's Chronik in den Monum. Livon. antiquae Bd. II. S. IV fgg. Anm. *)

schrift des Oberlandgerichts aufgenommen, noch auch haben sie sonst in der Praxis Beachtung gefunden (d). Vielmehr hat das Ritter- und Landrecht in der Gestalt, wie es von Crusius verfaßt war, bis auf die neueste Zeit sowohl bei den Landesgerichten, als auch bei den höchsten Reichsautoritäten fortwährend Anerkennung gefunden.

§ 104.

2) Der Budberg-Schrader'sche Landrechtsentwurf für Livland *).

Die während der polnischen und schwedischen Regierung fehlgeschlagenen Codificationsversuche (a) veranlaßten die livländische Ritterschaft bei der Unterwerfung an Rußland, um die Abfassung eines vollständigen Landrechts zu bitten (b), wozu Kaiser Peter der Große zwar Hoffnung machte (c), ohne daß dieselbe jedoch während seiner Regierung realisirt wurde (d). Einem Landtagsschluß vom J. 1727 zufolge wandte sich die Ritterschaft deshalb mit einer Bittschrift an Kaiser Peter II., welcher die Niedersetzung einer Commission zu diesem Behufe anordnete (e). Allein erst auf dem Landtage vom J. 1730 wurden zu Mitgliedern der Commission gewählt: der jedesmalige residirende Landrath, als Präses, der

---

d) Wann die beiden letzten Titel des sechsten Buches, Luxusgesetze enthaltend, die schon früh ihre Anwendbarkeit verloren haben mögen, weggelassen worden, ob die Weglassung namentlich eine Folge der Revisionen, und welcher von beiden, war, ist nicht zu ermitteln. Vergl. Ewers a. a. O. S. 637.

*) S. überhaupt Schwartz, Geschichte der livländischen Ritterrechte, in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 5 u. 6. S. 219—246.

a) S. oben § 73 und 81.

b) Accordpunkte der livländ. Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 10.

c) Allerh. Resolution v. 12. Octbr. 1710 zum Art. 10.

d) Interessant ist es, daß durch den N. U v. 9. Decbr. 1719 dem Senat in Beziehung auf die damals beabsichtigte Codification für das Reich (auf Grundlage des schwedischen Landrechts) vorgeschrieben ward, bei der Gesetzgebung über das Güterrecht (помѣстныя дѣла) die liv- und esthländischen Rechte, weil sie in dieser Lehre mit den russischen Gesetzen mehr harmoniren, zum Grunde zu legen

e) Allerh. Resolution vom 11. Sptbr. 1728.

Landrath Weinhold v. Völkersam, der stellvertretende Vicepräsident des Hofgerichts J. v. Schultz und der Assessor J. v. Schrader, und aus den vier Kreisen: J. G. Baron v. Budberg, Clodt v. Jürgensburg, G. A. v. Richter und C. v. Rehbinder; als Secretär C. L. Baron Ungern-Sternberg. Diese Commissarien wurden vom livländischen Generalgouvernement im September 1730 bestätigt, und erhielten den Auftrag, ihrer Arbeit den Engelbrecht v. Mengden'schen Entwurf zum Grunde zu legen. Der neue Entwurf ward im J. 1737 vollendet und der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft von Budberg und Schrader, welche an der Abfassung den meisten Antheil hatten, vorgelegt. Er führt den Titel: Des Herzogthums Livland Ritter- und Landrecht und besteht aus fünf Büchern: das erste enthält die Gerichtsordnung und den Proceß in 37 Titeln; das zweite das Personenrecht in 16, das dritte das Erbrecht in 15, das vierte das Sachen- und Obligationenrecht in 27, das fünfte das Criminalrecht und den Criminalproceß in 30 Titeln(f). Es ward nunmehr eine neue Commission aus fünf Landräthen und vier andern Gliedern der Ritterschaft, nebst einem Secretären, niedergesetzt, und derselben die Revision des Entwurfs, mit Zuziehung der früheren Commissarien v. Budberg und v. Schrader, so wie des Regierungsraths G. Baron v. Budberg übertragen. Diese Commission forderte von dem Hofgerichte und den Landgerichten, desgleichen vom rigischen Rathe, Erklärungen und Bemerkungen über den Entwurf ein, vollendete die Revision im März

f) Der Entwurf ist noch ungedruckt. Ein Verzeichniß der einzelnen Titel s. bei Schwartz a. a. O. S. 226 fgg. Die Quellen, aus denen der Entwurf compilirt worden ist, sind unter den einzelnen Artikeln meist genau angegeben. Außer den eigentlich livländischen Rechtsquellen, dem römischen Recht und einigen gemeinrechtlichen Schriften, findet sich besonders häufig das esthländische Ritter- und Landrecht allegirt, welches überhaupt als Muster vorgelegen zu haben scheint; dann aber auch mehrere deutsche Particularrechte. Unter den letztern ist ganz besonders stark benutzt „das preußische Landrecht," worunter das Landrecht des Herzogthums Preußen zu verstehen ist, und zwar diejenige Redaction desselben, welche unterm 27. Juni 1721 für Ostpreußen publicirt wurde. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen **Bd. II. S. 143**, bes. Anm 118.

1740, und es wurde nunmehr, nach Beseitigung der vom Generalgouvernement entgegengesetzten Schwierigkeiten (g), der Ritterschaftssecretär Fabian v. Stackelberg mit dem Entwurfe an die in St. Petersburg sich aufhaltenden Ritterschaftsdeputirten, Landräthe J. G. v. Berg und J. B. Baron v. Rosen, abgesandt. Der Entwurf ward, da die Kaiserin Anna Joannowna kurz vorher mit Tode abgegangen war, der Regentin Anna, Mutter des Kaisers Iwan, mit der Bitte überreicht, denselben einer Revision zu unterziehen und Allerhöchst zu bestätigen, sodann auch die Herausgabe desselben im Druck zu bewilligen. Die demzufolge niedergesetzte Revisionscommission bestand aus dem Präsidenten des Reichsjustizcollegiums, Fürsten Trubezkoi, den Staatsräthen v. Emme und P. Kwaschnin-Samarin, dem Justizrath der Academie der Wissenschaften Goldbach, dem Kriegsrath Centrovius und den Räthen v. Hagemeister und v. Glück, und wurde beauftragt, den Entwurf mit den bisherigen livländischen Rechten zu vergleichen, und zu beprüfen, ob der Entwurf gehörig abgefaßt sei, oder irgend einer Abänderung oder Ergänzung bedürfe, bei dem Allen die Allerhöchste Gewalt und das Kronsinteresse zu berücksichtigen, und sodann das Werk mit einem Gutachten dem Collegium der liv- und esthländischen Sachen zu übergeben. Dieses sollte es nochmals prüfen und mit einem Sentiment dem Senat überreichen, welcher nach genauer Durchsicht seine Meinung unterzeichnen und zur Bestätigung dem Kaiserlichen Cabinet vorstellen sollte (h). Die Commission begann jedoch ihre Arbeiten erst im J. 1744 und theilte eine Abschrift des Landrechts dem livländischen Generalgouvernement mit, welches aber erst im J. 1751 nicht nur einen besondern — im Entwurf übergangen gewesenen — Titel: von dem Generalgouvernement und der Regierung ꝛc., sondern auch noch einige andere Zusätze und Bemerkungen der Revisionscommission übersandte. Nachdem endlich auch diese Commission

g) Das Generalgouvernement verlangte nämlich den ganzen Entwurf zur Durchsicht und Beprüfung, wurde jedoch, auf Vorstellung der Ritterschaft durch eine Resol. des Reichsjustizcollegiums vom 9 Janr. 1741 mit diesem Ansinnen zurückgewiesen.

h) Resolution der Cabinetsminister vom 28. März 1741.

ihre Arbeiten geendigt und den Entwurf dem Justizcollegium überreicht hatte, fand letzteres so viel daran zu ändern, daß dadurch ein neuer Entwurf entstand, welcher nebst dem früheren um das Jahr 1755 dem Senat vorgelegt ward. Dieser beschloß, den Entwurf der das Jahr vorher beim Senat errichteten Reichsgesetzcommission (i) mit dem Auftrage zu übergeben, nach Beendigung der übrigen ihr aufgetragenen Geschäfte, auch den livländischen Landrechtsentwurf zu revidiren, und sodann dem Senate vorzustellen (k). Allein die Gesetzcommission schritt auch mit den Entwürfen für das Reichsgesetzbuch nur langsam vorwärts, und scheint den livländischen Landrechtsentwurf wenig beachtet zu haben; denn, wiewohl gegen das Ende des Jahres 1761 Deputirte aus Liv- und Esthland zur Theilnahme an der Revision desselben nach St. Petersburg berufen wurden (l), so kam es zu dieser dennoch nicht, bis drei Jahr später der Gesetzcommission vom Senat vorgeschrieben ward, den Entwurf nebst den vom Justizcollegium gemachten Bemerkungen, da er — wegen Nichtvollendung des Reichsgesetzbuches — keiner Revision unterzogen worden, dem Senat, dem an der Kenntniß des Entwurfes gelegen sei, unverzüglich vorzustellen (m). Dies ist die letzte Spur einer officiellen Beachtung des Budberg-Schrader'schen Landrechtsentwurfs für Livland, der somit seit jener Zeit der Vergessenheit anheimfiel.

§ 105.

3) Codificationsversuche unter den Regierungen der Kaiserin Catharina II. und Kaisers Alexander I.

Die von der Kaiserin Catharina II. im J. 1767 großartig projectirte Gesetzcommission zählte unter den 565 Mitgliedern, aus

i) Ueber diese, so wie über die früheren Commissionen zur Herstellung einer vollständigen Gesetzgebung für das russische Reich s. besonders (M. Graf Speransky) Geschichtliche Einleitung in das Corpus iuris des russischen Reichs. Uebers. aus dem Russischen (von F. G. v. Bunge). Riga und Dorpat, 1833. 8. S. 7—23. 43 fgg.

k) Befehl des Senats v. 22. Febr. 1755.

l) Senatsukas vom 8. Decbr. 1761. Vgl. Graf Speransky a. a. O. S. 26 fgg.

m) Desgl. vom 29. Sptbr. 1764.

denen sie bestand (a), auch Deputirte aus Liv-, Esth- und Finnland, welche, eine der 19 Particularcommissionen bildend, die liv-, esth- und finnländischen Gesetze redigiren sollten. Sie machten sich zunächst an die Durchsicht der bis dahin gesammelten Materialien, und da diese in der größten Unordnung sich befanden, sollten sie vor Allem geordnet, und systematische Auszüge daraus verfertigt werden. Diese Arbeit wurde zwar begonnen und bis zum Jahre 1767 fortgesetzt, schritt jedoch nur langsam vorwärts und wurde in ihren Resultaten als höchst ungenügend erkannt (b).

Die im J. 1797 von Kaiser Paul niedergesetzte Gesetzcommission (c) scheint die Abfassung besonderer Provincialgesetzbücher nicht zum Zweck gehabt zu haben (d). Dagegen erhielt die von Kaiser Alexander I. im Jahre 1804 organisirte Gesetzcommission den ausdrücklichen Auftrag, auch eine Zusammenstellung der Provincialgesetze der besondere Rechte genießenden Gouvernements zu veranstalten (e). Dieser Commission wurde zunächst der

---

a) S. über diese Commission des Grafen Speronsky Einleitung in das Corpus iuris S. 23 fgg. Die derselben am 30. Juli 1767 ertheilte berühmte Instruction ist von der Kaiserin größtentheils höchsteigenhändig — meist in französischer, hin und wieder auch in russischer Sprache — abgefaßt. Die Urschrift, 123½ Bogen stark (davon nur 12 Bogen nicht von der Hand Catharina's) wird bei der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg aufbewahrt. Die erste Druckausgabe erschien in russischer Sprache: Moskau 1767. 8. Im J. 1770 wurde zu St Petersburg eine Ausgabe in russischer, lateinischer, deutscher und französischer Sprache gedruckt. Ins Italienische übersetzte die Instruction G. Vignoli (Zurigo 1769. 8.), ins Englische M. Tatistschew (London 1768. 4.), ins Neugriechische E. Bulgaris. (St. Petersb. 1781. 8.). Vergl. überhaupt Bacmeister's russische Bibliothek Bd. I. S. 11 fgg.

b) v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 183 fg.

c) S. die Ukasen vom 16. Decbr. 1796 und v. 31. Mai 1797.

d) Vergl. überhaupt über diese älteren Commissionen das Allerhöchst bestätigte Memorial des Justizministeriums vom 28. Febr. 1804. Abschn. I., auch in H. Storch, Rußland unter Alexander dem Ersten. Bd. III. (St. Petersb. und Leipz. 1804. 8.) S. 202 fgg., 211 fgg.

e) S. das in der Anm. d angeführte Memorial vom 28. Febr. 1804 Abschn. II. und die Allerhöchst bestät. Organisation der Gesetzcommission vom 7. März 1809.

Entwurf einer Stadtordnung für Riga, welcher von einer daselbst niedergesetzten besondern Commission abgefaßt war, zur künftigen Berücksichtigung übergeben (f). Aber erst im J. 1818 ersuchte der Präsident der Reichsgesetzcommission, Fürst P. Lopuchin, den damaligen Civiloberbefehlshaber von Liv- und Curland, Ph. Marquis Paulucci, in den gedachten beiden Gouvernements unter seiner, Paulucci's, unmittelbarer Leitung stehende Comité's aus erfahrenen und rechtskundigen Beamten, zur Veranstaltung vollständiger Sammlungen der Provincialgesetze, zu ernennen. Diese Sammlungen der besonderen liv- und curländischen Provincialgesetze sollten nach eben der Ordnung und in eben der Art zusammengestellt werden, wie es von der Commission bei Sammlung der allgemeinen Gesetze des russischen Reichs geschehe (g), so daß darin

f) In Veranlassung von Zwistigkeiten, welche in Riga über die Wiedereinführung der im J. 1796 wieder aufgehobenen russischen Stadtordnung vom J. 1785 (s. oben § 26 u. 31) entstanden waren, ward am 21. März 1803 befohlen, daselbst ein Comité aus Gliedern des Rathes, zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Stadtordnung für Riga zu errichten. Dieses Comité, aus je zwei Gliedern des Rathes, der großen und kleinen Gilde bestehend, wurde im April d. J. niedergesetzt, und zugleich den rigischen Kaufleuten und Bürgern russischer Nation, welche eine Theilnahme an dem Comité beanspruchten, diese zwar nicht zugestanden, jedoch die Wahrung ihrer Rechte bei dieser Gelegenheit Allerhöchsten Orts zugesichert. Im J. 1805 wurde der von der Commission vollendete Entwurf dem Ministerium des Innern vorgestellt; jedoch nach dessen vorläufiger Prüfung mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité vom 5. Juni 1805 verfügt, diese Angelegenheit der Gesetzcommission zu übergeben, um zu seiner Zeit berücksichtigt zu werden. Vergl. v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 184 fgg.

g) Im J. 1815 hatte nämlich die Reichsgesetzcommission eine systematische Sammlung der russischen Gesetze (Систематическій сводъ существующихъ законовъ Россійской Имперіи) begonnen, von welcher 15 Bände in 4., die privatrechtlichen Gesetze, mit Ausnahme des Obligationenrechts, enthaltend, und und ein Band der Sammlung der Criminalgesetze erschienen. Aus dieser Sammlung wurde unter dem Titel: Основанія Россійскаго права ꝛc. ein gedrängter Auszug angefertigt, von welchem 2 Bände, die Einleitung in das Privatrecht, das Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrecht enthaltend, zu St. Petersburg 1815 und 1822. 8. erschienen. Der erste Theil erschien auch deutsch, unter dem Titel: Institutionen des russischen Rechts. St. Petersb. 1819. 8., namentlich um den Provincialgesetzcomité's zur Richtschnur und zum Muster zu dienen.

mit dem Privatrecht der Anfang gemacht, und daß zugleich von den Comité's bei jedem Abschnitte bemerkt werden solle, ob die angeführten Gesetze nicht mangelhaft oder unpassend, und in wie weit sie einer Ergänzung bedürftig seien (h). Ein gleiches Ansuchen war an den esthländischen Civilgouverneur, B. J. Baron Uexküll, gestellt worden, und so wurden denn von den Befehlshabern zu Mitgliedern der Comité's gewählt: für Livland der Landrath W. F. Baron von Ungern-Sternberg als Präses, der Landrath G. J. v. Buddenbrock, der Generalsuperintendent C. G. Sonntag, der Landrichter (nachmalige Landrath) R. J. L. Samson von Himmelstiern, der Gouvernementsprocureur (nachmalige Vicegouverneur) L. v. Cube, der rigische Bürgermeister Starcke, der Rathsherr J. G. Schwartz, der Oberfiscal F. v. Cube, und der Hofgerichtssecretär A. W. v. Lenz; letztere beide Redactoren und Lenz auch Protocollführer. — Für Esthland: die Landräthe J. G. v. Berg und R. G. v. Maydell, der Ritterschaftshauptmann O. Baron Rosen, der Gouvernementsprocureur C. Riesemann, der Regierungsrath J. Lütkens, der Regierungsassessor (nachmalige Schulendirector) W. Baron Rossillon, der Syndicus H. Tideböhl, der Rathsherr A. C. Jordan und der Advocat R. Wetterstrand. — Für Curland: der Oberhofgerichtsrath G. v. Engelhardt, als Präses, der Canzler A. von Fircks, die Oberhofgerichtsräthe U. Baron von Schlippenbach und J. F. Orgies, gen. von Rutenberg, der mitau'sche Oberhauptmann F. v. Mirbach, der Gouvernementsprocureur P. v. Schrötter, der Oberhofgerichtssecretär W. Andreä, der Collegienrath G. v. Harder und der Justizrath W. v. Rüdiger. Unterm 5. Mai 1818 erhielten das livländische und das curländische Comité von dem Civiloberbefehlshaber eine Instruction, der zufolge sie sich beide mit einander berathen, einen Plan für ihre Arbeiten entwerfen und zur Bestätigung unterlegen sollten. Schon im voraus sei darauf Hinsicht zu nehmen, wie, nach Beendigung der Arbeiten, durch Zusammentreten der beiden Comité's eine Annäherung und mögliche Uebereinstimmung der beiden

---

h) Rescript des Fürsten Lopuchin vom 9. März 1818.

Gesetzbücher vermittelt werden könne. Zugleich solle auch darauf hingewiesen werden, wie die Provincialgesetze mit den Reichgesetzen in Uebereinstimmung zu bringen wären. Auch das esthländische Comité setzte sich mit den beiden andern in Verbindung, besonders seit das Gouvernement Esthland dem Oberbefehl des Marquis Paulucci mit untergeben worden war (i). — Indessen begannen die einzelnen Comité's ihre Arbeiten, jedes besonders; und zwar machte das livländische sowohl als das curländische den Anfang mit einer möglichst vollständigen Sammlung der so sehr zerstreuten Rechtsquellen (k). Darauf wurde zur eigentlichen systematischen Bearbeitung der einzelnen Rechtstheile, und zwar vorzüglich des Privatrechts, in Livland auch des Kirchenrechts und des Processes, geschritten. Uebrigens machten diese Arbeiten nur sehr langsame Fortschritte und blieben zuletzt fast ganz ruhen, namentlich seit der Reorganisation der Reichsgesetzcommission durch Kaiser Nicolaus (l).

§ 106.

4) Die Codificationsarbeiten unter Kaiser Nicolaus: a) für das Reich*): α) Sammlung der Gesetze.

Kaiser Nicolaus nahm gleich nach seiner Thronbesteigung, durch Umgestaltung der bisherigen Reichsgesetzcommission in eine zweite Abtheilung Seiner eigenen Canzlei, das Werk der Codification unter unmittelbare eigene Aufsicht (a). Die obere

i) R. U. v. 26. März 1819.

k) Zu diesem Zweck erließ namentlich das curländische Comité unterm 13. Decbr. 1819 eine gedruckte Aufforderung an alle Behörden und Privatpersonen, zur Mittheilung der bei ihnen befindlichen Rechtsquellen, unter Anschluß eines Verzeichnisses der vom Comité bereits gesammelten Quellen.

l) S. überhaupt nähere Details bei C. G. Sonntag, Einige Nachrichten über die gegenwärtigen Provincialgesetzcomitéen der Ostseeprovinzen, in v. Bröcker's Jahrbuch f. Rechtsgelehrte. Bd. I S. 314 fgg., auch auszugsweise im Ostseeprovinzenblatt. Jahrg. 1823. S. 28 fgg. — v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 136 fgg.

*) S. überhaupt Graf Speransky's Einleitung in das Corpus iuris S. 65—191. Vergl. auch F. G. v. Bunge, die Gesetze des russischen Reichs, deren Sammlung und Redaction, in den Dorpater Jahrbüchern für Litteratur Bd. I. (Dorpat 1833. 8.) S. 23 fgg.

a) Allerhöchstes Rescript an den Fürsten Lopuchin vom 31. Janr. 1826.

Leitung der Arbeiten wurde dem wirklichen Geheimenrath, nachmaligen Grafen M. Speransky übertragen, zum Chef der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei aber der Geheimerath M. Balugjansky ernannt. Vor Allem schritt man zur Anlegung einer vollständigen Sammlung aller russischen Gesetze seit der Uloshenie des Zaren Alexei Michailowitsch vom J. 1649 bis zum Tode des Kaisers Alexander, und vollendete die Sichtung und chronologische Zusammenstellung der gesammelten Urschriften der Gesetze im März 1830. Bereits am 21. Mai 1828 hatte man den Druck dieser Sammlung begonnen, beendet wurde derselbe am 1. April 1830, und sie erschien zu St. Petersburg unter dem Titel: Полное собранiе Законовъ Россiйской Имперiи, in 49 starken Bänden in gr. 4., wovon die 40 ersten den Text der eigentlichen Gesetze, und zwar sowohl der noch gegenwärtig geltenden, als auch der zum Theil oder ganz ungültig gewordenen, vom 29. Januar 1649 bis zum 12. December 1825 in chronologischer Ordnung, in Allem 30,920 Nummern, enthalten. Auch die speciell für die Ostseeprovinzen erlassenen Gesetze sind in diese Sammlung aufgenommen (b). Von den übrigen neun Bänden enthalten sechs die Zolltarife, Etats, Gesetze über Uniformen, Pläne, Zeichnungen &c.; die drei letzten dagegen sehr zweckmäßig eingerichtete chronologische, alphabetische und systematische Register und Repertorien (c). — Eine Fortsetzung dieser Sammlung bildet die sog. zweite Gesetzsammlung (Второе собранiе Законовъ), deren Druck im J. 1830 begann, und welche die Gesetze des Kaisers Nicolaus vom 12. December 1825 an enthält und ununterbrochen fortgesetzt wird, so daß jährlich die Sammlung der im vorangegangenen Jahre erlassenen Gesetze in einem bis zu drei Bänden erscheint. Jedem Jahrgange ist ein chronologisches Verzeichniß und ein alphabetisches Repertorium beigefügt. Von dieser Sammlung sind bis jetzt 22 Jahrgänge in 41 Bänden erschienen. Die Zahl der darin abgedruckten Gesetze beläuft sich auf 21,843 Nummern.

b) Ukasen aus dem dritten Departement des Senats sind übrigens in die Sammlung nicht mit aufgenommen werden.

c) Allerhöchstes Rescript an den Dirigirenden des Justizministeriums vom 5. April (S. U. v. 14. Mai) 1830. S. überhaupt die Vorrede zum ersten Bande der Sammlung, und Graf Speransky a. a. O. S. 129 fgg. 136 fgg.

§ 107.

β) Systematische Redaction (Swod) der russischen Reichsgesetze.

Nachdem die chronologische Sammlung der bisherigen Gesetze vollendet war, ward von der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei die Bearbeitung einer systematischen Darstellung derselben, eines sog. Swod (a), begonnen (b), in welchen, mit Weglassung aller antiquirten und durch spätere Gesetze derogirten Bestimmungen, nur die noch gültigen Gesetze, mit möglichster Beibehaltung der verba dispositiva, und mit steter Verweisung auf diese Quellen, aufgenommen wurden (c). Dieses Werk ward — nach mehrfachen Revisionen (d) — im J. 1832 vollendet, und unter dem Titel: **Сводъ Законовъ Россiйской Имперiи, повелѣнiемъ Государя Императора Николая Павловича составленный**, zu St. Petersburg in 15 Bänden in gr. 8. gedruckt (e). Dazu kam ein Inhaltsverzeichniß in einem Bande, und ein alphabetisches Repertorium (указатель), gleichfalls in einem Bande.

Die 15 Bände des Swod umfaßten alle Zweige der russischen Gesetzgebung, mit Ausnahme 1) der Gesetze über das Unterrichts- und Controlewesen; 2) der Verordnungen über die fremden Confessionen; 3) der über das Postwesen; 4) der Kriegsgesetze und 5) der Kirchengesetze. Alle übrigen Zweige sind in jenen Bänden in folgende acht Bücher vertheilt:

---

a) Vergl über dieses Wort, welches im Russischen zunächst „Gefüge," „Gewölbe" bedeutet, sodann aber der technische Ausdruck für eine systematische Redaction der Gesetze ist, v. Bunge in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 24 fg Bd. II. S. 61 fg.

b) Eine Vorarbeit dazu waren ausführliche historische Digesten aus den ursprünglichen Gesetzen. S. Graf Speransky a. a. O. S. 155 fgg.

c) Ueber die dabei befolgten Principien s. Speransky S. 77 fgg., 160 fgg. Namentlich wurden die Grundsätze, welche der berühmte Franz Baco von Verulam für eine „structura nova veterum legum" in seinem Werke: de dignitate et augmentis scientiarum Lib. VIII. Aphor. 60 & 62 empfiehlt, dabei zum Grunde gelegt. S. ebendas. S. 104 fgg.

d) Vergl. die Allerhöchsten Rescripte vom 23. April 1828 und vom 12. Juli 1829. Speransky a. a. O. S. 165 fgg.

e) Im J. 1833 erschien eine neue unveränderte Auflage.

1) die Gesetze über die Staatsverfassung und Verwaltung (учреждeнiя), in 3 Bänden: a) Reichsgrundgesetze, Reichsbehörden, Ordensstatuten; b) Verwaltung der Gouvernements; c) Civildienst und Wahldienst.

2) die Gesetze über die Staatsdienstbarkeiten (повинности), in einem Bande: Recrutenleistung, Einquartirung und anderweite Landesleistungen.

3) die Gesetze über das Finanzwesen (казенное управленie), 4 Bände: a) directe und indirecte Steuern (подати и пошлины); b) Zollwesen; c) Münz-, Berg- und Salzwesen; d) Forst- und Domänenwesen.

4) die Gesetze über die Stände (состоянiя), 1 Band.

5) die bürgerlichen und Agrar- (Messungs-) Gesetze, гражданскiе и межевые законы, ein Band: Privatrecht, Civilproceß, Verfahren in unstreitigen Sachen, Agrarwesen.

6) die staatswirthschaftlichen Gesetze (государственное благоустройство), zwei Bände: a) Creditanstalten, Handel, Fabriken und Gewerbe; b) Wasser- und Wegecommunicationen, Bauwesen, Brandgesetze, städtische Oeconomie, Landwirthschaft.

7) die Polizeigesetze (благочинiе), zwei Bände: a) Versorgungspolizei, milde Stiftungen, Medicinalwesen; b) Paß- und Läuflingswesen, Sicherheits- und Sittenpolizei; Arrestantenwesen.

8) die peinlichen Gesetze (уголовные законы), ein Band: Criminalrecht und Criminalproceß.

Die Quellen, aus denen jeder einzelne Artikel entnommen ist, sind unter diesem genau angegeben, mit Verweisung auf die Nummer, unter welcher das Gesetz in der Sammlung (§ 106) abgedruckt ist. Am Schlusse jedes Bandes findet sich für jeden Hauptabschnitt ein chronologisches Verzeichniß seiner Quelle, mit Rückweisung auf die einzelnen daraus geschöpften Artikel.

Nachdem das Werk im Druck vollendet und im Reichsrath beprüft worden war, erschien das Manifest vom 31. Janr. 1833 (f), welches vorschrieb, daß der Swod mit dem 1. Januar 1835 in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten sollte, und zwar an Stelle

f) Bei Speransky a. a. O. S. 181 fgg.

der bisherigen einzelnen Gesetze, die übrigens dadurch nur in eine einfache und geordnete Form gebracht seien. Alle seit dem 1. Januar 1832 (bis wohin der Swod reichte) erschienenen, wie alle künftig zu erlassenden Gesetze sollten in derselben Ordnung, und mit Verweisung auf die einzelnen Artikel des Swod, in einer jährlichen Fortsetzung desselben zusammengestellt, die Gesetze endlich, welche noch nicht in den Swod redigirt worden (die Provincialgesetze, die Gesetze über des Unterrichts- und Controlewesen rc.), einstweilen in der bisherigen Form in Anwendung gebracht werden (g).

§ 108.

γ) Fortsetzungen, Ergänzungen und neue Redaction des Swod. — Neue Criminalgesetzgebung.

Der im Manifest vom 1. Janr. 1833 geschehenen Ankündigung gemäß erschien bereits im J. 1834 der erste Supplementband für die Jahre 1832 und 1833, zugleich mit bedeutenden Berichtigungen und Zusätzen aus den älteren Quellen. In die folgenden Fortsetzungen wurde der Inhalt der vorhergehenden wieder mit aufgenommen und darin verarbeitet, so daß die im J. 1839 in 4 Bänden erschienene Fortsetzung die gesammte Gesetzgebung von 1832—38 umfaßte. Hierauf aber wurde es für angemessen erachtet, durch Verarbeitung aller Fortsetzungen in das Hauptwerk selbst, eine neue Ausgabe dieses letztern zu veranstalten, welche denn auch im J. 1842 unter demselben Titel, wie die erste, mit dem Zusatze: Ausgabe vom J. 1842 (Изданіе 1842 года), in 15 Bänden erschien und durch den Druck bekannt gemacht wurde (a). Zur Vergleichung mit der ersten Ausgabe dient ein Band Concordanztafeln, und im J. 1845 kam noch ein alphabetisches Repertorium in einem 17ten Bande hinzu. Seitdem wird halbjährlich eine Fortsetzung des Swod herausgegeben, in welcher

---

g) Vergl. noch die näheren Bestimmungen über die Einführung des Swod in dem R. U. vom 30. August 1834 und im Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 12. Decbr. 1834.

a) R. U. v. 4. März 1843.

die neuen Gesetze des je vorhergegangenen Halbjahres, nach dem System des Hauptwerks redigirt, als Zusätze zu dessen einzelnen Artikeln, aufgenommen werden. Jeder Fortsetzung sind Register der in allen Fortsetzungen enthaltenen Zusatzartikel beigefügt, aus welchen man mithin alle mit den Artikeln des Hauptwerks vorgegangenen Veränderungen übersehen kann. Bis jetzt (März 1849) sind 10 solcher Fortsetzungen erschienen.

Inzwischen wurde aber von der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei auch an der Ergänzung des Hauptwerkes selbst fortgearbeitet, durch Redaction der in dasselbe noch nicht aufgenommen gewesenen Zweige der Gesetzgebung. Das Resultat davon war:

1) ein besonderer Swod der Militärgesetze (Kriegs- und Seerecht), welcher unter dem Titel: Сводъ военныхъ постановленій zu St. Petersburg 1838 gr. 8. erschienen ist, und aus fünf Theilen besteht, welche in 12 Bände vertheilt sind, wozu noch zwei Registerbände kommen. Dieser Militärcodex hat mit dem 1. Januar 1840 Gesetzeskraft erhalten (b).

2) ein Swod der Gesetze über das Controlewesen, welcher im J. 1848 als fünfter Theil der Gesetze über das Finanzwesen zu St. Petersburg in 2 Bänden erschienen ist.

Demnach fehlt zur Vollendung des Swod der Reichsgesetze nur noch die Redaction 1) der Gesetzgebung für die griechisch-russische Kirche, 2) der Gesetze über die Rechtsverhältnisse der fremden Confessionsverwandten (c), 3) der Verordnungen über das Unterrichtswesen und 4) derer, die das Postwesen betreffen. — Alle bisherigen Codificationsarbeiten wurden übrigens nur als vorbe-

---

b) R. U. v. 25. Juni 1839.

c) Indessen wurde die Gesetzgebung für die protestantische Kirche in Rußland, durch eine besonders dazu niedergesetzte Commission, auf Allerhöchsten Befehl revidirt, und die von dieser Commission verfaßten Entwürfe: 1) eines Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland, 2) einer Instruction fur die Geistlichkeit und die Behörden dieser Kirche und 3) einer Agende für die evangelischen Gemeinden, — erhielten am 28. Decbr. 1832 die Allerhöchste Bestätigung. Näheres über diese Gesetzgebung s. in dem officiellen Bericht in dem (russischen) Journal des Ministeriums des Innern. Jahrgang 1833. Heft 3.

reitende für eine definitive, vervollständigte Gesetzgebung angesehen, an deren Herstellung nunmehr auch Hand angelegt wurde. Vor Allem zeigte sich die Criminalgesetzgebung als einer neuen Revision und Ergänzung bedürftig. Die Frucht der demgemäß unter der Leitung ihres gegenwärtigen Oberdirigirenden, des Grafen D. Bludow, von der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei unternommenen Arbeiten war ein Strafcodex, welcher im J. 1845 unter dem Titel: Уложеніе о наказаніяхъ уголовныхъ и исправительныхъ, zu St. Petersburg in einem Octavbande erschien und mit dem 1. Mai 1846 die Kraft des Gesetzes beschritten hat (d). Eine officielle deutsche Uebersetzung ist ebendaselbst 1846. 8. gedruckt unter dem Titel: Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen; eine andere deutsche Uebersetzung von C. S(acken) erschien unter dem Titel: Strafgesetzbuch des russischen Reichs. Carlsruhe und Baden 1847. 8.

In den Swod und dessen Ergänzungen ist zunächst nur die auf das gesammte Reich sich beziehende allgemeine Gesetzgebung aufgenommen worden, und nur in einzelnen Partieen der auf die Administration bezüglichen Gesetze auch auf die besondere Provincialgesetzgebung, soweit sie russischen Ursprungs ist, Rücksicht genommen worden. Die Provincialverfassung Liv-, Esth- und Curlands, das provincielle Privatrecht, der provincielle Civil- und Criminalproceß, sind darin gar nicht enthalten, sondern einer besondern Redaction vorbehalten (e). Die diese letztern Zweige des Rechts enthaltenden Bände des Swod der Reichsgesetze sind daher, als solche, in Liv-, Esth- und Curland nicht geltend geworden, wohl aber haben die übrigen Abschnitte desselben auch für die Ostseeprovinzen Gesetzeskraft erhalten, desgleichen ist dies mit dem neuen Strafgesetzbuch geschehen; jedoch fast überall mit einigen Modificationen (f).

---

d) R. U. v. 15. August 1845, Ueber das Geschichtliche vergl. (Graf Bludow) Kurze Uebersicht der Vorarbeiten und Entwürfe behufs Abfassung des neuen Strafgesetzbuchs. (Aus dem Russischen übersetzt von G. v. Brevern) St. Petersburg 1846. 8.

e) S. unten § 109 fgg.

f) Vergl. oben § 100 und v. Rahden und Graf Sievers l. c. Bd. I. S. 176 fg.

§ 109.

b) Codificationsarbeiten unter Kaiser Nicolaus für Liv-, Esth- und Curland: α) einleitende Schritte.

Unabhängig von den Arbeiten der zweiten Abtheilung der eigenen Kaiserlichen Canzlei war — in Veranlassung der im J. 1826 bei der Krönung des Kaisers zu Moskau angebrachten Bitte der Ritterschaften der Ostseeprovinzen um Bestätigung ihrer Privilegien — auf Antrag des Reichsraths von dem Monarchen der Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, J. Marquis Paulucci, beauftragt worden, eine Sammlung der Privilegien der Ritterschaften und Städte der Ostseeprovinzen zu veranstalten und an den Reichsrath einzusenden. Als diese Sammlung im J. 1828 in 23 Bänden einging, verfügte der Reichsrath, weil derselbe nicht sofort in die specielle Beprüfung derselben eingehen konnte, beim Senat ein Comité aus Senatoren zu errichten, demselben sowohl die Vorstellung des Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, sammt der Privilegiensammlung, als auch alle übrigen, dem Reichsrathe zur Zeit vorliegenden, und mit der allgemeinen Privilegienangelegenheit in Connex stehenden besonderen Fragen zu übergeben und zur Pflicht zu machen, die Vorschläge und Erläuterungen des Generalgouverneurs durchzusehen, und ein Gutachten darüber abzugeben, worin namentlich, bei Berücksichtigung des Nutzens und der Gesetze des Reichs, die Privilegien der Ostseeprovinzen bestehen sollten; zugleich auch die besondern, damit in Verbindung stehenden Fragen in Erwägung zu ziehen. Dem Comité ward das Recht ertheilt, im Falle des Erfordernisses sowohl aus den Provinzen selbst Erkundigungen und Erklärungen einzuziehen, als auch dergleichen von den Ministerien zu verlangen, zumal bei den letztern mehrere hierher gehörige Gegenstände verhandelt und erörtert worden seien. Zunächst aber sollte sich das Comité mit der Durchsicht der Privilegien der Stadt Riga, und mit der Entscheidung der darauf bezüglichen Fragen, durch welche diese Sache ihren Ursprung genommen (a), beschäftigen, und ihren Beschluß hierüber vor Allem dem Reichsrathe vorlegen (b).

---

a) Es waren nämlich im J. 1828 an den Reichsrath auch Beschwerden der rigischen Bürger russischer Nation darüber gelangt, daß sie zur Theil-

Als das demzufolge ernannte Comité sich an die ihm übertragenen Arbeiten machte, stießen demselben die größten Schwierigkeiten in dem Mangel der erforderlichen Sprachkenntnisse, und der Mittel zur Uebersetzung oder Excerpirung der in deutscher, lateinischer und schwedischer Sprache zusammengebrachten Quellen auf. In Folge der darüber vom Justizminister dem Reichsrathe gemachten Vorstellung, beschloß dieser letztere, unter Allerhöchster Bestätigung, die ganze Sache der zweiten Abtheilung der eigenen Canzlei Sr. Majestät zu übergeben, und dieser die Abfassung eines Swod der Privilegien der Ostseeprovinzen zu übertragen (c).

§ 110.

β) Erste Redaction der provinciellen Rechtsquellen und deren Beprüfung durch Provincialcomité's.

Die Kaiserliche Canzlei berief zu diesem Zweck auf Allerhöchsten Befehl den damaligen Vicepräsidenten des livländischen Hofgerichts, Landrath R. J. L. Samson von Himmelstiern, nach St. Petersburg, und übergab ihm alle bis dahin gesammelten Materialien mit dem Auftrage, daraus die den Provinzen eigenthümlichen Zweige des Rechts darzustellen, und zwar namentlich: 1) das Ständerecht, 2) das Privatrecht, 3) die Gerichtsordnung, 4) den Civilproceß und 5) den Criminalproceß. Dabei sollte nach Möglichkeit die Ordnung befolgt werden, die in dem Swod der Reichsgesetze angenommen war. Die einheimischen Rechtsquellen, so weit sie nicht mit den Rechten und Vorzügen der selbstherrschenden Gewalt, den Grundgesetzen des Reichs und den allgemeinen Staatsgesetzen im Widerspruch ständen und im Laufe der Zeit antiquirt wären, sollten vollständig aufgenommen werden, und zu deren Ergänzung das römische Recht, der Gerichtsbrauch und das Gewohnheitsrecht überhaupt. — Nach diesen Grundsätzen wurde vor Allem das Ständerecht bereits im J. 1830 vollendet, und dem Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, M. Baron von der

---

nahme an der Verwaltung des Stätewesens nicht zugelassen würden. Vergl. übrigens auch oben § 105, bei Anm. f.

b) Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 31. Juli 1828.

c) Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 28. Juli 1829.

Pahlen, zugefertigt, um in jeder der drei Provinzen durch besondere von ihm zu ernennende Comité's in Beziehung auf Vollständigkeit und Richtigkeit beprüft zu werden. Diese Comité's bestanden, unter dem Vorsitze des Civilgouverneurs, aus dem Gouvernementsprocureur, einem Gliede der höchsten Landesjustizbehörde, nach Bestimmung des Civilgouverneurs, aus Deputirten der Ritterschaften, nach Bestimmung der Vertreter derselben, und aus einem Mitgliede des Rathes der Gouvernementsstadt, nach der Wahl des letztern. Es forderten diese Comité's vor Allem von den einzelnen Städten Bemerkungen über die sie betreffenden Abschnitte des Entwurfes ein, nach deren Eingang dieselben beprüft, mit den Bemerkungen der Comité's selbst in ein Ganzes redigirt und der Kaiserlichen Canzlei zugestellt wurden, woselbst sie am 24. April 1833 eingingen.

Inzwischen hatte der Landrath Samson von Himmelstiern im J. 1831 einen Entwurf des liv-, esth- und curländischen Privatrechts redigirt, in welchem der Versuch gemacht ist, alle Rechte Liv-, Esth- und Curlands durcheinander in ein Ganzes zu verschmelzen, desgleichen eine allgemeine Gerichtsordnung für die Ostseeprovinzen, und eine specielle für Livland und Oesel. Diese Arbeiten wurden gleichfalls an den Generalgouverneur der Ostseeprovinzen gesendet, im J. 1833 zu Riga in vier Foliobänden lithographirt, und nebst v. Samson's gedrucktem Werke: Institutionen des livländischen Processes. Riga 1822 und 1824. 8. (an Stelle eines neuen Entwurfes) an die oben näher bezeichneten, in Reval, Riga und Mitau niedergesetzten Revisionscomité's zur Beprüfung vertheilt. Diese Comité's sollten die von v. Samson bereits vollendeten Entwürfe in Hinsicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen, und alles noch Mangelnde, namentlich die Gerichtsordnung für die livländischen Stadtbehörden, so wie für die Landes- und Stadtbehörden Esthlands und Curlands, ergänzen, und in Beziehung auf das gerichtliche Verfahren die Abweichungen des städtischen Processes in Livland, so wie des gesammten curländischen und esthländischen Processes von den v. Samson'schen Institutionen bemerken (a). Nachdem die Comité's auch in Beziehung auf diesen

a) Die nähern Bestimmungen der Instruction s. bei v. Rahden und Graf Sievers S. 195 fg.

Theil der Codification namentlich von einzelnen Städten Notizen eingezogen hatten, wurden die letzten Arbeiten derselben gegen Ende des J. 1834 vollendet, und an die Kaiserliche Canzlei gesendet, wo sie am 3. December des gedachten Jahres anlangten.

§ 111.

γ) Zweite Redaction der Entwürfe des Provincialrechts und deren Revision durch Deputirte aus den Provinzen.

Nachdem die Bemerkungen der Provincialcomité's eingegangen waren, erhielt der Landrath v. Samson den Auftrag, nach denselben die Entwürfe zu ergänzen und resp. zu berichtigen, worauf zur zweiten Redaction der Entwürfe geschritten wurde. Es ward dieselbe, unter Balugjansky's Leitung, dergestalt unter drei Redactoren vertheilt, daß 1) der Staatsrath J. Caphkerr die Redaction der Gerichtsordnung, des Civil- und Criminalprozesses überkam; 2) der Staatsrath M. v. Ceumern die des Privatrechts und 3) der Staatsrath M. Köhler, an dessen Stelle später Oscar Baron Rahden trat, die des Ständerechts. — Bei dieser neuen Redaction sollte vor Allem das in den Reichsgrundgesetzen ausgesprochene Princip im Auge behalten werden, daß das Provincialrecht nur eine Ausnahme von der Reichsgesetzgebung in Beziehung auf gewisse Zweige des Rechts bilde. Daher erhielten die Redactoren den Auftrag, das gesammte früher redigirte Material, nebst den etwa noch erforderlichen Ergänzungen (a), nach dem System des Swod der Reichsgesetze zu verarbeiten, und den neuen Entwurf in zwei Sprachen, russisch und deutsch, abzufassen. Diese Arbeit, in welcher auch die in den Provinzen gültigen Bestimmungen der allgemeinen Reichsgesetze mit aufgenommen, und bei welcher die Rechte der einzelnen Provinzen und Städte, namentlich auch im Privatrecht, selbständiger als in der ersten Redaction geschehen, dargestellt wurden, ward schon im J.

---

a) Die Bemerkungen der provinciellen Revisionscomités waren nämlich keineswegs erschöpfend gewesen; auch waren die eingegangenen Bemerkungen bei der letzten Arbeit des Landraths v. Samson nicht vollständig benutzt worden.

1836 beendet. Weil aber in dieser zweiten Redaction auf solche Weise Vieles geändert, und namentlich viel Material aufgenommen worden war, welches in der ursprünglichen, in den Provinzen geprüften, nicht enthalten gewesen, so wurde eine neue Revision dieser zweiten Bearbeitung für zweckmäßig erachtet, und demnach Allerhöchst verordnet, in St. Petersburg ein allgemeines Revisionscomité für alle drei Provinzen niederzusetzen, dessen Mitglieder der Generalgouverneur aus den Ritterschaften und den Städten ernennen sollte (b). Demzufolge fanden sich im Juli 1836 in St. Petersburg als Mitglieder des Revisionscomité ein: von Seiten der Ritterschaften der Vicepräsident des livländischen Hofgerichts A. Löwis of Menar, der esthländische Landrath J. v. Grünewaldt, der Landmarschall F. Baron von Klopmann aus Curland, der Staatsrath C. v. Poll (für Oesel); von Seiten der Städte der rigische Bürgermeister Fr. Timm, der reval'sche Rathsherr J. J. Gonsior, der mitau'sche Stadtsecretär F. H. Borchers, und der Manngerichtssecretär J. Paucker aus Reval. Dieses Comité sollte bei der Revision dieselben leitenden Grundsätze befolgen, welche den Provincialcomité's vorgezeichnet waren. Im Laufe von fast drei Jahren wurden unter dem Präsidium des Geheimenraths Balugjansky 180 Sitzungen gehalten, in welchen die sämmtlichen fünf Theile des Entwurfes genau durchgegangen und nach den Bemerkungen der Deputirten berichtigt und vervollständigt wurden. In der letzten Sitzung, am 29. Mai 1839, erklärten die Deputirten und bekräftigten mit ihrer Unterschrift: daß sie den nach ihren Bemerkungen verbesserten Entwurf vollkommen mit den in den Provinzen geltenden Rechten übereinstimmend fänden. Somit ward auf Vorstellung des damaligen Oberdirigirenden der 2. Abtheilung der Kaiserl. Canzlei, wirkl. Geheimenraths D. Daschkow, das Revisionscomité mittelst Allerhöchsten Befehls geschlossen.

§ 113.

δ) Entscheidung streitiger Fragen.

Während der letztgedachten Revision hatten sich mehrere Fragen herausgestellt, zu deren Entscheidung weder die Redactoren

b) Allerhöchster Befehl vom 8. April 1836.

noch das Revisionscomité sich für ermächtigt erachteten, welche daher nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt werden konnten. Indeß waren auch aus dem Reichsrathe, aus den Ministerien und aus dem früher beim Senate zur Durchsicht der Provincialrechte und Privilegien niedergesetzt gewesenen Comité gegen 120 Sachen (a) gelangt, welche gleichfalls streitige Rechtsfragen betrafen (b). Bei Beprüfung dieser großen Zahl zum Theil sehr schwieriger Controversen ergab sich die Nothwendigkeit einer geschichtlichen Vorarbeit als Grundlage für deren Entscheidung. Es wurden daher unter des Geheimenraths Balugjansky Leitung die beiden Beamten der zweiten Abtheilung Oscar Baron Rahden und Emanuel Graf Sievers mit der Abfassung der Geschichte oder sog. historischer Digesten der baltischen Gesetzgebung beauftragt. Zu diesem Zweck mußten nicht nur verschiedene Materialien aus den Archiven der Provincialbehörden herbeigeschafft, sondern auch von privaten Rechtsgelehrten, welche sich solchen Forschungen gewidmet, Auskünfte und Gutachten eingezogen werden. Diese historischen Digesten betrafen die Behördenverfassung, das Ständerecht und das Recht des Güterbesitzes. Hinzugefügt wurde eine detaillirte Darstellung der politischen Begebenheiten in den Ostseeprovinzen, welche auf die Rechtsbildung und Rechtsentwickelung eingewirkt, und eine Uebersicht der Geschichte der Rechtsquellen (c). Diese Arbeit, gegen 900 Bogen stark, diente als Grundlage für die allendliche Entscheidung aller einzelnen Fragen, wegen welcher Gutachten der zweiten Abtheilung dem Reichsrathe vorzulegen waren. Von diesen Fragen wurden zwei — die Adelsmatrikeln und das Recht des Güterbesitzes betreffend — auf Unterlegung des Präsidenten des Reichsraths, Hil. Fürsten Wassiltschikow, allendlich durch einen besondern Allerhöchsten Befehl entschieden, und auf Grundlage dieser Entscheidung von der zwei-

a) Diese Zahl wurde in der Folge durch eine besondere Revision sehr vermindert.

b) Vergl. auch oben § 109.

c) Einen gedrängten Auszug aus diesen Digesten enthält die vorstehend öfters angezogene Schrift des Baron Rahden und Grafen Sievers über die Grundlagen des Provincialrechts rc. S. bes. oben § 14.

ten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei Gesetzesentwürfe abgefaßt, welche der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt wurden (d). In Beziehung auf die übrigen Fragen wurden von der zweiten Abtheilung dem Reichsrathe besondere Memoriale, zwanzig an der Zahl, vorgestellt, welche nach Prüfung und Gutheißung derselben gleichfalls die Allerhöchste Bestätigung erhielten (e).

§ 113.

e) Dritte Revision und schließliche Redaction der Provincialgesetzbuchsentwürfe.

Obschon nach vollendeter Revision der zweiten Redaction der Entwürfe des Provincialrechts (§ 111) dieselben in Beziehung auf Genauigkeit und Vollständigkeit wenigstens in so weit hergestellt angesehen werden konnten, daß in ihnen keine wichtigen Mängel und Lücken sich fanden, so ward doch noch für nöthig befunden, sie in Beziehung auf ihr Verhältniß zur allgemeinen Reichsgesetzgebung einer nochmaligen Durchsicht zu unterziehen. Zu diesem Behuf ward im J. 1840 auf Allerhöchsten Befehl bei der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei ein besonderes Comité errichtet, welches, unter dem Präsidium des Senators S. Mawrin, aus dem Senator P. Baron Hahn, dem Chef der zweiten Abtheilung M. Balugjansky, dem Director des Departements des Justizministeriums B. Dansaß, den Oberprocureuren J. Cayherr und N. Norow, und dem Beamten der zweiten Abtheilung C. Zimmermann bestand; als Schriftführer waren dem Comité beigegeben: die Beamten der zweiten Abtheilung Oscar Baron Rahden und Emanuel Graf Sievers. Dem Comité ward zur Pflicht gemacht: 1) festzustellen, ob in den Bestimmungen des liv-, esth- und curländischen Provincialrechts sich etwas den Reichsgrundgesetzen und dem Geiste der russischen Gesetzgebung Wider-

---

d) S. die Allerhöchst bestätigten Unterlegungen des Oberdirigirenden der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei vom 20. Juni 1841.

e) Die Aufzählung der einzelnen Allerhöchsten Entscheidungen s. bei Baron Rahden und Graf Sievers a. a. O. Bd. I. S. 307 fg. Anm. **). Vgl. auch ebendas. Anm. *).

sprechendes finde; 2) zu prüfen, ob diese Bestimmungen, sowohl in ihrem Grundgedanken, als in ihrer gegenwärtigen Fassung, vollkommen mit dem bestehenden, durch die Zeit bekräftigten Verhältnisse der Ostseeprovinzen zu den Reichsbehörden übereinstimmend seien, namentlich zu dem dirigirenden Senate und dem von demselben in Sachen dieser Provinzen beobachteten Verfahren. — Das Comité unterwarf nach diesen Grundsätzen die beiden Entwürfe über die Behördenverfassung und das Ständerecht einer genauen Durchsicht und Beprüfung, und übergab der zweiten Abtheilung, nächst einer Billigung der Entwürfe im Ganzen, einige bei der schließlichen Redaction zu berücksichtigende, und erforderlichen Falls zur Entscheidung auf dem Wege der Gesetzgebung zu bringende Bemerkungen.

Demnächst wurde von der zweiten Abtheilung zur schließlichen Redaction der eben genannten beiden Theile des Provincialrechts geschritten, bei welcher die Quellen-Citate unter den einzelnen Artikeln, welche durch ein eigenes Mißverständniß bei der ersten Redaction anzugeben unterlassen worden war, nachgetragen, alle einzelnen Artikel mit den Quellen nochmals verglichen, die neuen Gesetze, namentlich diejenigen, durch welche die streitigen Fragen entschieden worden waren, gehörigen Orts eingetragen wurden rc. Ueberall aber wurde in der Form der Darstellung eine möglichste Annäherung an die betreffenden Abschnitte des Swod der Reichsgesetze angestrebt. — Diese schließliche Redaction wurde demnächst einem auf Allerhöchsten Befehl aus Mitgliedern des Reichsraths zusammengesetzten Comité zur Durchsicht übergeben. Dieses Comité bestand, unter dem Vorsitze des Oberdirigirenden der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei, D. Grafen Bludow, aus dem Generaladjutanten P. Grafen von der Pahlen, dem General M. Baron von der Pahlen, dem wirklichen Geheimenrath P. Fürsten Gagarin, den Geheimenräthen D. Buturlin und Al. Kotschubei und dem Justizminister V. Grafen Panin (a). Mit einigen von diesem Comité beliebten Abänderungen wurden hierauf beide Theile an die volle Versammlung des Reichsraths gebracht, und, in Uebereinstimmung mit dessen Gutachten,

a) Allerhöchster Befehl vom 3. 1845.

am 21. Juni 1845 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt, worauf am 1. Juli das Promulgationsedict erfolgte, kraft dessen sie mit dem 1. Januar 1846 volle Gesetzeskraft erhalten haben. — Gegenwärtig ist die zweite Abtheilung mit der schließlichen Redaction der das Privatrecht, den Civil- und den Criminalproceß enthaltenden Entwürfe beschäftigt. – Nach Beendigung dieser Arbeiten sollen dann die einzelnen für die Ostseeprovinzen bestehenden Ausnahmen in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung, als Beilagen zum Swod der allgemeinen russischen Reichsgesetze, nach dessen Plan und mit Beziehung auf die einzelnen Artikel desselben, besonders herausgegeben werden (b). — Die beiden ersten Bände des Allerhöchst bestätigten Provincialgesetzbuchs, die Behördenverfassung und das Ständerecht enthaltend, erschienen zuerst russisch, unter dem Titel: Сводъ мѣстныхъ узаконеній губерній остзейскихъ. Ч. 1 и 2. СПб 1845. 8., sodann in officieller deutscher Uebersetzung, betitelt: Provincialrecht der Ostseegouvernements. 1r. und 2r. Thl. St. Petersburg 1845. gr. 8.

§ 114.

5) Besondere Gesetzgebung für die Bauern der Ostseeprovinzen*): a) Bauerverordnungen aus den Jahren 1802—1804.

Bei den Codificationsarbeiten für die Ostseeprovinzen unter Kaiser Nicolaus blieben die Rechtsverhältnisse eines Standes, der Bauern, ganz unberücksichtigt (a), und zwar wohl aus dem Grunde, weil sie kurz vorher durch eine neue, selbstständige Gesetzgebung geregelt worden waren (b). Seitdem die Bauern im 14. und 15. Jahrhundert leibeigen geworden, war von einer be-

---

b) Vergl. Baron Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 177.

*) Vgl. überhaupt G. Merkel, die freien Letten und Esthen. Leipzig 1820. 8. und R. J. L. Samson von Himmelstiern, historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, in besonderer Beziehung auf Livland; als Beilage zum Inland. Dorpat (1838). 4.

a) Vergl. das Promulgationsedict des Provincialrechts vom 1. Juli 1845 P. 4.

b) Vergl. indeß unten § 116.

sondern Gesetzgebung für dieselben überhaupt um so weniger die Rede, je mehr die Willkür des Gutsherrn gegen den Bauern mit der Zeit zunahm, und nur für die Milderung der Leibeigenschaft wurden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Wege der gesetzgebenden Gewalt einige Maaßregeln getroffen (c). Darauf allein bezogen sich auch die Schritte, welche, auf Anregung der Kaiserin Catharina II., die Ritterschaften Liv- und Esthlands auf den Landtagen von den Jahren 1765 und 1795 zu Gunsten der Bauern thaten (d). Mehr geschah im Anfange des 19. Jahrhunderts in Esthland, hauptsächlich durch die Bemühungen des Ritterschaftshauptmanns J. G. v. Berg, dem zunächst die esthländischen Bauern das auf dem Landtage vom J. 1802 genehmigte und Allerhöchst bestätigte, die Hauptgrundsätze über die Rechtsverhältnisse der Bauern enthaltende, in der Form einer Proclamation an die Bauerschaft abgefaßte Document verdanken, welches nach den Anfangsworten des esthnischen Textes die Benennung „Iggaüks" erhalten hat (e). Diesem folgte zwei Jahr später das die detaillirteren Grundsätze über die Leistungen der Bauern enthaltende sog. Regulativ oder Verordnung für die Bauern des esthländischen Gouvernements, welches, nebst einem „Gesetzbuch für die esthländischen Bauern", von einem unter dem Vorsitze des Ritterschaftshauptmanns G. H. v. Rosenthal niedergesetzten Comité entworfen, vom Landtage genehmigt und sodann mit einigen wenigen Abänderungen und Zusätzen Allerhöchst bestätigt ward (f). Das Gesetzbuch umfaßt in sechs Büchern:

---

c) Vgl. Merkel a. a. O. S. 65 fgg. v. Samson l. c. Sp. 19 fgg.

d) Merkel S. 131 fgg., 168 fgg. v. Samson l. c. Sp. 47 fg., 93 fgg., 112 fg. Eine sehr interessante Erscheinung aus dieser Zeit ist die von dem livländischen Landrathe C. F. Baron von Schoultz den Bauern auf seinen Gütern Ascheraden und Römershof verliehene, unter dem Namen des ascheraden'schen Bauerrechts bekannte Urkunde vom J. 1764, welche in 30 §§ 1) von dem Eigenthum der Bauern, 2) von den von ihnen benutzten Ländereien und 3) von ihren Leistungen handelt. Abgedruckt findet sie sich in (H. v. Jannau) Geschichte der Sclaverei in Liv- und Esthland (s. l. 1786. 8.) S. 189—206 und bei v. Samson a. a. O. Sp. 151—158

e) Allerhöchste Rescripte vom 14. Juli und vom Sptbr. 1802.

f) Allerhöchstes Rescript vom 27. August 1804. Vergl. übrigens hin-

1) eine Gerichtsordnung in 6 Titeln, 2) eine Proceßordnung in 6, 3) und 4) das Privatrecht in je 13, 5) eine Criminalordnung in 8 und 6) eine Polizeiordnung in 5 Titeln. Im Druck erschien es: Reval (1805), bei Gressel, in 4. — Das Igga-üks und das Regulativ ist abgedruckt in Storch's Rußland unter Alexander I. Bd. II. S. 128 - 139 und Bd. VII. S. 316—353, desgleichen in der Schrift: Provisorische Verfassung des Bauernstandes in Esthland (von J. P. G. Ewers. St. Petersburg 1806. 8.) S. 14 —30 und 37—82. Das Igga-üks findet sich auch bei v. Samson a. a. O. Sp. 179—184, und esthnisch in einem besondern Abdruck ohne Titel und Ueberschrift (Reval, 1802) 8. Auch die Bauerverordnung, so wie das Gesetzbuch, erschienen esthnisch zu Reval, 1805. 4.

Weniger befriedigend, als die Beschlüsse der esthländischen Ritterschaft, waren die des livländischen Landtages vom J. 1803 (g), daher Kaiser Alexander ein besonderes Comité „zur Untersuchung der livländischen Angelegenheiten", unter dem Präsidium des Grafen V. Kotschubei, aus dem Geheimenrath J. Kosodawlew, dem Grafen P. Stroganow, und den livländischen Landräthen R. v. Anrep und G. J. v. Buddenbrock bestehend, in St. Petersburg niedersetzte, und mit der Feststellung der Grundsätze über die Rechtsverhältnisse der livländischen Bauern beauftragte (h). Die von diesem Comité entworfene und am 20. Febr. 1804 Allerhöchst bestätigten „Verordnung, die Bauern des livländischen Gouvernements betreffend" handelt in vier Hauptstücken 1) von dem persönlichen Zustand der Bauern, 2) von dem Eigenthum d. B., 3) von den Pflichtleistungen und 4) von der Gerichtsbarkeit der Bauern. Ein officieller Abdruck, welchem ein historischer Bericht des Comité's an den Kaiser vorausgeschickt ist, in russischer und deutscher Sprache, erschien unter dem Titel: Докладъ Его Императорскому Величеству отъ

---

sichtlich des Regulativs unten § 115, und überhaupt v. Samson a. a. O. Sp. 113 fgg.

g) Vgl. v. Samson a. a. O. Sp. 95 fgg. und besonders Merkel S. 195 fgg.

h) Allerhöchstes Rescript vom 11. Mai 1803.

Комитета, учрежденнаго для разсмотрѣнія Лифляндскихъ дѣлъ (St. Petersburg, 1804. 8.). Demnächst ist der deutsche Text besonders gedruckt: Riga, 1805. 4., auch findet er sich in Storch's Rußland ꝛc. Bd. III. S. 285—367, und der russische Text in der allgemeinen Gesetzsammlung Bd. XXVIII. S. 100—137. Ein besonderes Gesetzbuch, gleich dem esthländischen, erhielten die livländischen Bauern nicht, wohl aber wurden am 28. Februar 1809 Ergänzungsparagraphen zu der livländischen Bauerverordnung Allerhöchst bestätigt, welche sich übrigens fast nur auf die Leistungen der Bauern an den Gutsherrn beziehen. Auch diese Ergänzungsparagraphen sind in einem officiellen Abdruck unter dem Titel: Дополнительныя статьи и пр. (St. Petersburg 1809. 8.) deutsch und russisch erschienen, desgleichen russisch in der allgemeinen Gesetzsammlung Bd XXX. S. 817—835 (i).

§ 115.

β) Bauerverordnungen und Gesetzbücher von den Jahren 1816—19.

Wiewohl das Regulativ für die esthländischen Bauern im J. 1804 einstweilen die Allerhöchste Genehmigung erhalten hatte (a), so wurde doch die genauere Prüfung desselben dem St. Petersburger Comité zur Untersuchung der livländischen Angelegenheiten übertragen, welchem zu diesem Zweck der esthländische Landrath J. F. Baron Ungern-Sternberg und J. v. Brevern zu Kostifer beigeordnet wurden. Der Grund davon lag hauptsächlich darin, daß — weil die Bauerländereien in Esthland nicht speciell gemessen waren — dem Regulativ eine feste Basis fehlte. Die Schwierigkeiten, welche einer solchen speciellen Vermessung entgegenstanden, verbunden mit der Richtung, welche der Zeitgeist genommen hatte, brachten es dahin, daß die esthländische Ritterschaft im J. 1811 auf die Bodenpflichtigkeit ihrer Bauern verzichtete und sich freiwillig zu gänzlicher Aufhebung der Leibeigenschaft erbot (b).

i) Später erschien: Auszug aus den Bauerverordnungen von 1804 und 1809, die Frohnleistungen betreffend. Riga (1842.) 8.

a) S. oben § 114 Anm. f.

b) Vergl. v. Samson a. a. O. Sp. 118. Merkel S. 234 fgg.

Nachdem dieser Beschluß und die Bedingungen, unter welchen er erfolgt war, der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden (c), ward im Anfange des Jahres 1812 unter dem Vorsitze des esthländischen Generalgouverneurs, August, Erbprinzen von Holstein=Oldenburg, eine Commission aus vier im Namen des Kaisers und fünf von der Ritterschaft gewählten Gliedern niedergesetzt, welche, nach einem von der Ritterschaft entworfenen Plane, der Entwurf zu einem neuen „esthländischen Bauergesetzbuche", so wie zu einer Bauerverordnung für den transitorischen Zustand (indem die Bauern im Laufe von 14 Jahren allmälig die persönliche Freiheit erlangen sollten) vollendete. Beide Entwürfe wurden vom Landtage genehmigt, im J. 1814 dem Kaiser vorgelegt, und erhielten, nachdem sie im Reichsrath beprüft worden waren, am 23. Mai 1816 die Allerhöchste Bestätigung. Das Bauergesetzbuch handelt in vier Büchern: 1) von der Bauerverfassung, 2) von dem Privatrecht; B. 3 enthält die Polizeiord= und B. 4 die Gerichtsordnung. Zwei Anhänge handeln von der Rekrutenstellung und von der vorläufigen Landpflichtigkeit der Bauern (d). Officielle Abdrücke der Verordnung, wie des Gesetzbuchs, in deutscher und russischer Sprache erschienen zu St. Petersburg beim Senat, 1816 in fol., sodann in der allgemeinen Gesetzsammlung Bd. XXXIII. S. 670—849. Außerdem bloß deutsch: 1) Reval, bei Gressel (1816). 4. und 2) in G. Ewers' und M. v. Engelhardt's Beiträgen zur Kenntniß Rußlands. Bd. I. (Dorpat, 1818. 8.) S. 461—660. Esthnisch zu Reval, 1816. 4.

Noch bevor die zuletzt genannten esthländischen Entwürfe dem Kaiser vorgelegt worden waren, erhielt der Generalgouverneur von Liv= und Curland, J. Marquis Paulucci, den Allerhöchsten Auftrag, unter seinem Präsidium ein Comité aus sechs Gliedern der curländischen Ritterschaft (Geheimerath D. E. v. Schoppingk auf Bornsmünde, Kammerherr J. Graf Medem auf Elley, pilten'scher Landrath U. Baron v. Schlippenbach auf Senten, Kammerjunker C. von Manteufel auf Zilden, Kreismarschall J.

c) Vgl. den Allerhöchsten Befehl vom 23. Mai 1816.

d) Dem 2., 3. und 4 Buche des Gesetzbuches ist hauptsächlich das ältere Gesetzbuch vom 27. August 1804 zum Grunde gelegt.

v. Fölkersahm auf Steinensee und Kreismarschall F. v. Fircks auf Rogallen) niederzusetzen, um einen Plan zur Verbesserung des Zustandes der curländischen Bauern auszuarbeiten (e). Der von diesem Comité entworfene Plan, dem die livländische Bauerverordnung vom J. 1804 zum Grunde gelegt war, erfreute sich indeß nicht des Allerhöchsten Beifalls, vielmehr wurde gegen Ende des Jahres 1816 dem curländischen Landtage der Allerhöchste Wille eröffnet, daß er über die Wahl zwischen dem von dem Generalgouverneur unterlegten Plan und der für Esthland inzwischen bestätigten Bauerverordnung — mit den für Curland erforderlichen Modificationen — berathe, und aus seiner Mitte einige Glieder — vier vom curländischen und eines vom pilten'schen Adel — erwähle, welche mit einem vom Generalgouverneur als Vertreter der Kronsbauern zu ernennenden Gliede unter einem von demselben zu bestimmenden Präsidenten eine Commission zur Entwerfung einer neuen curländischen Bauerverordnung bilden sollten (f). Der Landtag erklärte sich für die Annahme der, nach den örtlichen Verhältnissen zu modificirenden esthländischen Bauerverordnung und der von der gleichzeitig organisirten Commission, in fortdauerndem Einverständniß mit dem Landtage verfaßte Entwurf ward — nachdem er vom Reichsrath geprüft worden — am 25. August 1817 Allerhöchst bestätigt (g). Dieses „Gesetzbuch für die curländischen Bauern" schließt sich ziemlich genau, oft sogar wörtlich, an das esthländische an, und zerfällt, wie dieses, in zwei Theile: die Bauerverordnung für den transitorischen Zustand und die für den definitiven Zustand. Letztere zerfällt in drei Bücher: 1) Grundsätze der Bauerverfassung und Constituirung der Bauergemeinden, 2) das curländische Bauerprivatrecht und 3) die Polizei- und Bauergerichtsordnung. Vier Anhänge bilden den Schluß. — Officielle Drucke erschienen zu St. Petersburg 1817 in fol., russisch und deutsch, und in der allgemeinen Gesetzsammlung Bd. XXXIV.

---

e) Allerhöchstes Rescript vom 31. August 1814.

f) Allerhöchstes Rescript vom 5. Decbr. 1816.

g) S. überhaupt Merkel S. 258 fgg, 267 fgg. v. Samson Sp. 119 fgg.

S. 529 – 743 gleichfalls in beiden Sprachen. Außerdem bloß deutsch: Mitau, bei Steffenhagen. 1819. 4. und lettisch ebendas. 1818. 4.

Diese Vorgänge in Esth- und Curland mußten bald auch in Livland den Gedanken an die Freilassung der Bauern erzeugen. Er wurde zuerst in mehreren Flug- und Zeitschriften, namentlich von Gliedern der Ritterschaft (h), dann aber am 1. Juni 1818 auf dem zu Riga versammelten Landtage von dem nachmaligen Landrathe R. J. L. Samson von Himmelstiern zur Sprache gebracht. Schon früher hatten die ösel'sche Ritterschaft i), so wie die Städte Riga, Dorpat und Pernau, den Marquis Paulucci um die Erlaubniß zur Freilassung ihrer Bauern angesucht. Der Marquis erließ nunmehr unterm 19. Juni 1818 ein Schreiben an den Landtag, worin er denselben zu einem entscheidenden Schritte in dieser Beziehung aufforderte (k), und am 27. Juni beschloß der Landtag einmüthig, mit Allerhöchster Genehmigung die Freiheit der livländ. Bauern zu erklären. Auf Grundlage des hierauf erfolgten Allerhöchsten Befehls (l) traten unter der Direction des Landraths O. M. von Richter die vom Landtage provisorisch gewählten Commissarien, nachmaligen Landräthe O. Transehe v. Roseneck, F. v. Grote u. R. J. L. Samson v. Himmelstiern und der Kreisdeputirte P. Baron Ungern-Sternberg sofort zusammen mit dem ösel'schen Landmarschall P. v. Buxhöwden, dem Cameralhofsrath F. W. Schultze, als Vertreter der Kronsbauern, und dem rigischen Bürgermeister J. J. Rolssen, als Vertreter der Bauern auf den Gütern der livländischen Städte. Dem von dieser Commission verfaßten Entwurf einer livländischen Bauerverordnung (redigirt von v. Samson) sind die Bauerverordnungen für Esthland und Curland zum Grunde gelegt. Nachdem derselbe vom Landtage genehmigt worden war, erfolgte die Allerhöchste Bestätigung am

h) S. besonders die von F. E. Rambach herausgegebenen „neuen inländischen Blätter" Jahrg. 1817 u. 1818.

i) Vergl. darüber noch überhaupt: P. v. Buxhöwden's Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesell. S. 267—293.

k) v. Samson Sp. 123 fgg. Merkel S. 299 fgg.

l) Allerhöchstes Rescript vom 13. Juli 1818.

26. März 1819 (m). Die Verordnung zerfällt in drei Theile, deren erster von der Bauerfreilassung, der zweite von der (definitiven) Bauerverfassung handelt, der dritte das Bauergesetzbuch enthält. Der letztere Theil ist wieder in drei Bücher abgetheilt: 1) die Proceßordnung, 2) das Privatrecht und 3) die Polizeiordnung umfassend. Am Schluß befinden sich besondere, die Localverhältnisse der Provinz Oesel betreffende Zusätze. Ausgaben: 1) in der Senatsdruckerei zu St. Petersburg, russisch, 1819. fol. 2) Daselbst deutsch, 1819 fol. 3) Deutsch im Журналъ законодательства на 1819 г. B. I. Abth. 2. 4) In beiden Sprachen in der allgemeinen Gesetzsammlung Bd. XXXVI. S. 542 fgg. — Auch erschienen Uebersetzungen in das Lettische und Esthnische.

§ 116.

γ) Neueste Gesetzgebung für die Bauern.

Bereits während der allmäligen Einführung der neuen Bauergesetze durch die in jedem der drei Gouvernements dazu niedergesetzten sog. Einführungscommissionen wurden von diesen theils manche erläuternde Bestimmungen angeordnet, theils Zusätze und Abänderungen mit Allerhöchster Genehmigung beliebt. Im Jahre 1829 ward Allerhöchst angeordnet, eine neue Redaction der Bauergesetzbücher in der Weise zu veranstalten, daß alle drei Bauerverordnungen in eine einzige verschmolzen werden sollten, ohne übrigens die durch Localitäten als zweckmäßig oder nothwendig gebotenen Modificationen für die einzelnen Provinzen auszuschließen (a). Demzufolge wurde auch eine mit der Ausführung dieses Plans beauftragte besondere Commission niedergesetzt, deren Arbeiten indessen zu keinem Endresultate führten. Ebensowenig kam der bei der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei während der zweiten Revision der Entwürfe des Provincialrechts (b) aufgenommene Plan, in die Provincialgesetzgebung das ganze Bauerrecht mit aufzunehmen, zur Ausführung.

---

m) v. Samson a. a. O. Sp 128 fgg.

a) Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 2. August 1829. Vgl. Baron Rahden und Graf Sievers a. a. O. Bd. II. S. 133.

b) S. oben § 111.

Indessen hatte, zunächst in Livland, der Erfolg gelehrt, daß manche Bestimmungen der neuen Bauergesetzbücher ihrem Zwecke nicht entsprachen und wesentliche Veränderungen nothwendig erheischten, die nicht bloß auf die öffentlichen, sondern auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Bauern sich bezogen. Die dadurch auf dem Landtage der livländischen, wie der esthländischen Ritterschaft veranlaßten Beschlüsse sind indeß bis jetzt größtentheils nur provisorischer oder doch transitorischer Natur gewesen. Dahin gehören namentlich auch die am 23. Januar 1845 Allerhöchst bestätigten „ergänzenden Bestimmungen zu der livländischen Bauerverordnung von 1819", welche zu Riga 1845. 4. im Drucke erschienen. Die definitive Regulirung dieser Verhältnisse ist der nächsten Zukunft vorbehalten.

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf den Paragraphen; die hinzugefügten Buchstaben auf die Anmerkungen.)

J.

M.

R.

Berichtigungen.

S. 42 Z. 23 l. 29. August st. 20. Juni.
„ 251 „ 19 v. u. l. Kochanski st. Kochonski.
„ 252 „ 7 v. o. l. der st. die.
„ — „ 7 v. u. l. c st. d.
„ — „ 2 „ „ 249 st. 152.
„ 256 „ 2 „ „ eadem st. eodum.




MINITEX
Minnesota Library Access Center
9ZAR03D12S11TMW


Minnesota Library Access Center
9ZAR03D12S11TMW